

Dokumentation des Themenschwerpunktes:

**Strafrecht im Kontext von Wertewandel
und Normsetzung**

der 14. Bundestagung der DBH
15. bis 18. September 1991, Saarbrücken

DBH MATERIALIEN Nr. 23
ISSN 0938-9474

Teil II

Die weiteren 3 Themenschwerpunkte sind dokumentiert
in den Materialienheften 22, 24 und 25

© D B H
Deutsche Bewährungshilfe e.V.
Mirbachstr. 2
53173 Bonn
Tel.: 0228 - 35 37 26

Bonn - Bad Godesberg 1994

Schutzgebühr DM 8,00

ZUR REIHE "D B H - MATERIALIEN"

Mit der Reihe DBH-Materialien will die DBH Texte oder Dokumente verbreiten, die vor allem aktuellen Informationswert haben oder speziellen Interessen und Bedürfnissen dienen.

In Praxis, Politik und Wissenschaft gibt es immer wieder Berichte, Stellungnahmen, Entwürfe und vorläufige Ergebnisse, die ihre Verfasser zunächst für einen engeren Kreis von Empfängern geschrieben haben. Es zeigt sich dann aber oft recht bald, z.B. auf dem Wege der Mundpropaganda, daß an anderen Orten oder in anderen Arbeits- bzw. Berufsbereichen viele Personen mit ähnlichen Problemen und Fragestellungen beschäftigt sind und sich dann individuell bemühen, auch an diese bibliothekarisch so bezeichnete "graue Literatur" heranzukommen.

Durch die DBH-Materialien soll ein Weg gefunden werden, die Bereitstellung von Informationen dieser Art zu verbessern und zu vereinfachen. Der Inhalt der Materialienhefte gibt dabei nicht notwendigerweise die Meinung der DBH wieder. Auswahlkriterium ist vordringlich der Eindruck bei der internen Lektüre, daß das Textstück bzw. Dokument nicht in Schubladen verschwinden sollte, sondern verdient, einem breiten Publikum zur Kenntnisnahme und ggf. Auseinandersetzung angeboten zu werden.

Textgestaltung und (sonstige) Aufmachung werden in der Regel so übernommen, wie sie in dem der DBH zugegangenen Exemplar vorliegen. Lediglich der äußere Rahmen soll ein einheitliches Bild bieten. Die Auflage richtet sich nach der Nachfrage, die Schutzgebühr im wesentlichen nach den Selbstherstellungskosten.

**Dokumentation der 14. Bundestagung "Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik"
vom 15. bis 18. September 1991 in Saarbrücken**

Teil I

Themenschwerpunkt: Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz

Materialienheft Nr. 22

Teil II

Themenschwerpunkt: Strafrecht im Kontext von Wertewandel und Normsetzung

Materialienheft Nr. 23

Teil III

Themenschwerpunkt: Kriminalpolitik im europäischen Entwicklungsprozeß

Materialienheft Nr. 24

Teil IV

**Themenschwerpunkt: "Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft,
sich in das Leben in Freiheit einzugliedern"**

Materialienheft Nr. 25

Inhalt

	Seite
Vorwort <i>Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner</i>	1
Arbeitskreis 8 Möglichkeiten einer gesetzlichen Neuregelung der Führungsaufsicht <i>Dr. Michael Lemke</i>	3
Möglichkeiten einer gesetzlichen Neuregelung der Führungsaufsicht <i>Hedi Wegener</i>	13
Arbeitskreisergebnis <i>Wolfgang Stein</i>	17
Arbeitskreis 9 Strategien im Umgang mit gewaltbereiten Gruppen <i>Wolfgang Gerke</i>	21
Strategien im Umgang mit gewaltbereiten Gruppen <i>Dr. Wiebke Steffen</i>	37
"Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter" <i>Dr. Jens Weidner</i>	47
Arbeitskreisergebnis	56

	Seite
Arbeitskreis 10	
Strafrecht - garant oder ultima ratio des sozialen Rechtsstaates?	59
<i>Prof. Dr. Heinz Zipf</i>	
Über Garantenstellung und "ultima ratio"- Funktion des Strafrechts	67
<i>Dr. Wolfgang Stangl</i>	
Kriminalitätbewältigung statt Strafe	77
<i>Dr. Herbert Koch</i>	
Arbeitskreisergebnis	82
Arbeitskreis 11	
Der Ausgleich zwischen Täter und Opfer im Spannungsfeld zwischen Vergeltung und Strafe	83
<i>Dr. Roland Miklau</i>	
Der Ausgleich zwischen Täter und Opfer im Spannungsfeld zwischen Vergeltung und Strafe	92
<i>Prof. Dr. Wolfgang Schild</i>	
Arbeitskreisergebnis	94
Arbeitskreis 12	
Diversion in der Praxis	95
<i>Dr. Holle Eva Löhr</i>	
Diversion in der Praxis der österreichischen Jugendstrafpflege	112
<i>Dr. Udo Jesionek</i>	
Arbeitskreisergebnis	124

	Seite
Entlastung der Strafjustiz und materiell-rechtliche Entkriminalisierung <i>Prof. Dr. Heribert Ostendorf</i>	125
Vorschläge zur Reform des Jugendstrafrechts, der Strafaussetzung zur Bewährung sowie der gesetzlichen Regelung des Täter-Opfer-Ausgleichs <i>Prof. Dr. Christian Pfeiffer</i>	135
Arbeitskreis 13 Reformerfordernisse im Umweltstrafrecht <i>Prof. Dr. Hero Schall</i>	155
Arbeitskreisergebnis	167

Vorwort

Professor Dr. Hans-Jürgen Kerner

Die 14. Bundestagung "Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik" fand im September 1991 in Saarbrücken statt. Die DBH konnte eine erfreulich hohe Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Praxis, Politik und Wissenschaft im Feld der sog. Sozialen Strafrechtspflege am Tagungsort (d.h. der Universität des Saarlandes) versammeln.

Das Konzept der Bundestagung sah, nach dem sonntäglichen Eröffnungsnachmittag, für zwei Arbeitstage mehrere Themenschwerpunkte vor. Jeder Themenschwerpunkt untergliederte sich in Arbeitsgruppen mit Referenten und Moderatoren. Zu Beginn der Beratungen beleuchtete der damalige Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (ADB), Bewährungshelfer Karl Rohr aus Kiel, das Problemfeld unter dem Leitthema "Aus der Praxis, für die Praxis". Am Ende der Beratungen folgten am dritten Arbeitstag die Berichte aus den Arbeitsgruppen, eine Würdigung der Tagung durch Bundesrichter Harmut Horstkotte sowie eine Schlußrede des Vorsitzenden der DBH.

Im Schwerpunktthemenbereich I: "Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz" befaßten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beruflichen Standards Sozialer Arbeit, mit staatlicher und freier Hilfe für Straffällige in gemeinsamer Verantwortung sowie mit dem Problem, ob die materielle Not Straffälliger zu einer professionellen Ohnmacht ohne Ende führt. Weitere Arbeitsgruppen handelten vom Streß am Arbeitsplatz und von der bleibenden Herausforderung durch Süchte und Suchtgefahren. Die zentralen Praxisfelder wurden mit den folgenden Arbeitsgruppen thematisiert: "Perspektive Clearingstelle: Wohin geht der Weg der Gerichtshilfe?" und "40 Jahre Bewährungs(hilfe)zeit - Perspektive auf bewährter Basis".

Im Schwerpunktthema II: "Strafrecht im Kontext von Wertewandel und Normsetzung" ging es um das Grundsatzproblem, ob das Strafrecht als Garant oder als ultima ratio des sozialen Rechtsstaats einzustufen sei. Einzelne Konkretisierungsfelder wurden mit den folgenden Themen abgedeckt: Reformfordernisse im Strafrecht; Diversion in der Praxis; der Ausgleich zwischen Täter und Opfer im Spannungsfeld zwischen Vergeltung und Vergebung; Möglichkeiten einer gesetzlichen Neuregelung der Führungsaufsicht; schließlich, besonders aktuell, mögliche Strategien im Umgang mit gewaltbereiten Gruppen.

Im Schwerpunktthema III: "Kriminalpolitik im europäischen Entwicklungsprozeß" gab es eine bemerkenswert internationale Beteiligung. Die Themen reichten von einer Kriminalitätsanalyse bis zur Integration der Berufsrollen: Europa ohne Grenzen - grenzenlose Kriminalität?; Funktionen und Chancen einer sog. Kriminalpolitik von unten; Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz im internationalen Bereich; New Directions of Probation and Offenders' Aid in Europe - Where are we going to?

Im Schwerpunktthema IV: "Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern" ging es (auch) darum, die vollzugsbezogene Reformarbeit und Straffälligenhilfe, die bis dato durch den Bundesverband der Straffälligenhilfe vertreten worden war, in die Konzeption einer verbreiterten DBH mit einzubinden. Die drei Arbeitsgruppen widmeten sich Reformkonzepten auf dem Gebiet des Justizvollzuges, Ausländern und Frauen im Justizvollzug.

Der Besuch der einzelnen Veranstaltungen ließ erkennen, daß die Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer breit gestreut waren und daß das Angebotsprofil insgesamt diesen Interessen gerecht wurde. Nichtsdestoweniger gab es auch vereinzelte Kritik. Sie wurde gerade an der Vielgestaltigkeit des Angebotes festgemacht. Das verbreitetste kritische Argument muß im Rückblick und in der Vorschau auf andere große Tagungen ernst genommen und planerisch sorgfältig durchdacht werden. Es geht dahin, daß ab einer gewissen Menge der angebotenen Themen die Vielfalt in Unübersichtlichkeit umzuschlagen droht. Unübersichtlichkeit muß dabei nicht notwendig objektiv vorliegen. Es reicht aus, wenn sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer subjektiv von zuviel "Auswahlpflicht" betroffen fühlen.

Vielleicht hat auch die Geschichte der nun vorliegenden Dokumentation etwas mit diesem Problem zu tun. Ganz generell werden heutzutage in den verschiedensten Feldern von Theorie und Praxis geschlossene Tagungsdokumentationen kaum mehr vorgelegt. Entsprechende (in der Regel sehr umfangliche oder mehrbändige) Veröffentlichungen unter einem Kongreßtitel oder allenfalls einem allgemeinen Sachtitel werden dann immer weniger vom "Markt" angenommen und nachgefragt. Wenn dann noch, bei einer recht großen Anzahl von beteiligten Autoren, einzelne Beiträge verspätet geliefert werden, wenn durch (im Einzelfall ohne weiteres nachvollziehbare) nachträgliche Abänderungen von Titel oder/und Inhalt von Beiträgen sich die Aufbau-logik eines Sammelbandes gegenüber dem Ursprungskonzept ändert: Wenn dies und anderes eintritt, dann hat ein Buchprojekt nicht nur seine Geschichte, wie das Sprichwort sagt; es droht selber zu einer langen Geschichte zu werden.

So ging es in Teilen auch der Redaktion bei der Bearbeitung der Texte zur 14. Bundestagung. Am Ende hat die Redaktion beherzt aus der Not eine Tugend gemacht und hofft, daß das Ergebnis gefällt: Zu jedem Themenschwerpunkt sind die bis zu einem Schlußdatum eingereichten Texte geschlossen gesammelt und werden nunmehr in einem gesonderten Materialienheft den Beteiligten, anderen Vorbestellern und sonst Interessierten preisgünstig angeboten. Jede(r) Leser(in) kann sich mithin ein eigenes Menu sachorientiert zusammenstellen. Der Zeitablauf hat der Qualität der Beiträge nichts angetan. Wie die Lektüre zeigt, hat (gelegentlich muß man sagen: leider) auch die Aktualität der Themen nicht oder nicht viel an Bedeutung eingebüßt. Mögen die Materialienhefte auch die gegenwärtige Diskussion befruchten!

Möglichkeiten einer gesetzlichen Neuregelung der Führungsaufsicht

Arbeitskreis 8

Moderation: Dr. Wolfgang Stein
Referenten: Dr. Michael Lemke
Frau Hedi Wegener

Dr. Michael Lemke

Ich bin gebeten worden, in diesem Arbeitskreis ein Referat über die Möglichkeit einer gesetzlichen Neuregelung der Führungsaufsicht zu halten.

Ich freue mich, daß die Deutsche Bewährungshilfe e.V. die Möglichkeit bietet, das "umstrittene Rechtsinstitut" Führungsaufsicht, wie der informative Band aus der Schriftenreihe des Vereins überschrieben ist, erneut und vielleicht auch mit weiterführendem Ergebnis zu diskutieren.

I. Rechtspolitische Situation

Ich habe den Wunsch, für das Gesetzgebungsvorhaben, das ich im Anschluß an diese Tagung in Gang bringen will, möglichst viele Informationen und vor allem auch ein Votum der Teilnehmer dieser Tagung mitzunehmen. Damit kann ich natürlich nicht zusagen, daß ein Arbeitsentwurf eines Gesetzes zu Änderung des Rechts der Führungsaufsicht uneingeschränkt die hier erhoffte Meinungsbildung umsetzen können wird, denn die bisherige zum Teil doch recht kontroverse Diskussion über die Zukunft der Führungsaufsicht, das uneinheitliche Meinungsbild im Schrifttum, aber auch - zumindest bislang - bei den Bundesländern, geben der für den Gesetzgeber und damit auch für den Initiator eines entsprechenden Gesetzgebungsvorhabens stets wichtigen Frage der politischen Machbarkeit ein besonderes Gewicht.

Wir waren dieser Frage schon einmal etwas näher auf der Spur als jetzt, nämlich kurz bevor der deutsch-deutsche Einigungsprozeß begann und ich mich im BMJ fast ausschließlich nur noch mit den strafrechtlichen Fragen der beiden Einigungsverträge zu befassen hatte.

Wir hatten Mitte Oktober 1989 anläßlich einer Sitzung des Unterausschusses der Konferenz der Justizminister und -senatoren der Länder für die organisatorische Ausgestaltung der Bewährungsaufsicht die Gelegenheit, Fragen der praktischen Durchführung der Führungsaufsicht zu erörtern. Dabei wurde die Führungsaufsicht in der geltenden Form

von keinem der alten Bundesländer für sinnvoll gehalten. Bayern und Baden-Württemberg machten aber deutlich, daß sie das Institut der Führungsaufsicht als solches weiterhin für notwendig hielten, ihre Organisationsstrukturen und die Sanktionsmöglichkeiten aber verbessert sehen wollten. Berlin plädierte seinerzeit andererseits für die ersatzlose Streichung, Nordrhein-Westfalen später anläßlich einer Verhandlungsrunde zum Einigungsvertrag im informellen Gespräch ebenfalls, wobei angedeutet wurde, daß bei den SPD-geführten Ländern eine solche Überlegung mehrheitsfähig sein könnte. Auf der anderen Seite ist bei diesen Verhandlungen von der Delegation der ehemaligen DDR - wenn auch nicht ohne Bedenken und wegen der damaligen Verhandlungssituation insgesamt vielleicht auch differenziert zu beurteilen - das Recht der Führungsaufsicht übernommen worden, obwohl durchaus eine gewisse Bereitschaft bestanden hatte, die Vorschriften über die Führungsaufsicht ebenso wie die über die Sicherungsverwahrung im Einigungsvertrag im Beitrittsgebiet für nicht anwendbar zu erklären, nicht zuletzt, um damit die Notwendigkeit eines Gesetzgebungsvorhabens in diesem Bereich zu unterstreichen.

Wie das Meinungsbild in den Bundesländern zur Zeit ist, vermag ich überhaupt nicht abzuschätzen. Die Kräfteverteilung ist völlig anders als anläßlich der letzten Erörterung zwischen Bund und Ländern. Fünf neue Länder sind hinzugekommen. Im Bundesrat herrscht derzeit eine Mehrheit für die SPD. Dementsprechend halte ich es für denkbar, daß die politische Machbarkeit eines Reformvorhabens heute schon anders zu beurteilen ist als vor etwa zwei Jahren. Hinzu kommt, daß die mit dem Aufbau einer rechtsstaatlich arbeitenden Gerichtsorganisation in den neuen Ländern verbundenen immensen Probleme auch hier Auswirkungen zeigen könnten, wenn es darum geht, ein Rechtsinstitut zu beurteilen, das in der Praxis zwar nicht geringe Bedeutung zu haben scheint, wie die Entwicklung der Unterstellungszahlen zeigt (1978: 5.083, 1988: 12.341), das aber im allgemeinen doch in Sinn und Ergebnis sehr kritisch beurteilt wird.

Ich habe die rechtspolitischen Überlegungen bewußt an den Anfang des Referats gestellt, um Sie als Rechtsanwender auch mit den Problemen vertraut zu machen, die jegliche Änderung der Rechtsvorschriften über die Führungsaufsicht sofort mit sich bringen. Meine bisherigen Erfahrungen mit Gesetzgebungsvorhaben zeigen, daß mit Ausnahme von Selbstgängern, die politisch wenig interessant sind, Reforminitiativen sehr schnell in die rein politische Diskussion geraten und dort am Ende zumeist etwas anderes steht, als das, was die Fachleute initiiert hatten. Dieses Risiko sehe ich gerade bei der Reform einer Maßregel, und zwar vor allem auch deshalb, weil ich weiß, daß praktisch alle anderen Maßregeln des StGB ebenfalls reformbedürftig sind, insbesondere die Frage der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt, aber auch die der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Würde dies miteinander verknüpft, so würde daraus zwar einerseits eine große Maßregelrechtsreform, andererseits aber ein legislatorisches Unternehmen werden, das sehr lange dauern würde und einen völlig ungewissen Ausgang hat. Es kommt also darauf an, das Gesetzgebungsvorhaben zur Führungsaufsicht besonders gut in Richtung auf politischen Konsens vorzubereiten und es andererseits möglichst gegen Erweiterungen abzuschotten. Zur Erreichung dieser beiden Ziele könnten Sie - nicht zuletzt auch durch ihre Multiplikationswirkung in den Ländern - hilfreich mitwirken. Dieser Zusammenhang erklärt aber zugleich auch,

warum ein von der Bundesregierung erarbeiteter Gesetzgebungsvorschlag nicht unbedingt sogleich Maximallösungen, sondern Kompromisse anbieten muß. Entziehen können wir uns dieser Aufgabe allerdings schon deshalb nicht, weil der Bundesrat die Bundesregierung in seiner Stellungnahme zum sogenannten Ausbaugesetz (23. Strafrechtsänderungsgesetz) aufgefordert hat, im Benehmen mit den Ländern die gesetzliche Ausgestaltung der Führungsaufsicht umfassend zu prüfen.

II. Rückblick auf die Entstehung der Führungsaufsicht in ihrer jetzigen Form

1. *Natur eines umstrittenen Rechtsinstituts*

Der sogleich vorzunehmende - aus meiner Sicht letztlich unentbehrliche - kurze Rückblick auf die Entstehung der Führungsaufsicht in ihrer jetzigen Form ist meines Erachtens nicht verständlich, wenn man sich nicht zugleich die Natur dieses umstrittenen Rechtsinstituts etwas klarer macht, und zwar nicht als Ableitung aus dem jetzt geltenden Recht, sondern - umgekehrt - als Ergebnis der Vorüberlegungen zu diesem Recht.

Die Führungsaufsicht ist eine der in § 61 StGB aufgezählten Maßregeln der Besserung und Sicherung. Als solche ist sie nicht Strafe, auch wenn sie von manchen Probanden nicht anders als als Fortsetzung ihrer Bestrafung mit anderen Mitteln empfunden wird. Daß es sie in dieser Form und nicht nur als reine, dann polizeirechtlich orientierte Sicherungsmaßnahme gibt, ist ein Ergebnis einer langen, wissenschaftlich hochrangig geführten Diskussion, die mit der bis heute geltenden Überzeugung endete, daß Strafe weiterhin allein an der Schuld des Täters zu orientieren sei, daß sie aber dort, wo sie den erforderlichen oder auch gewünschten Präventionszwecken nicht genügt, durch Maßregeln zu ergänzen ist. Damit war die sogenannte Zweispurigkeit von Strafe und Maßregel entstanden, die sich auch in anderen Rechtsordnungen im europäischen und außereuropäischen Bereich teilweise durchgesetzt hat und die über alle Strafrechtsreformen bis heute erhalten geblieben ist. Die Maßregeln sollten und sollen in ihrem Zusammenwirken mit der schuldangemessenen, in rechtsstaatlichem Verfahren erkannten Strafe auf die trotz der teilweisen oder ganzen Verbüßung der Strafe prognostizierten potentiellen Gefährlichkeit des Täters reagieren helfen, dem Täter aber auch Lebenshilfe vor allem für den Übergang von der Freiheitsentziehung in die Freiheit geben und - zumindest soweit die Führungsaufsicht betroffen ist - dabei führen und überwachen. Die Zweispurigkeit war damit ein bis heute wohl ganz überwiegend anerkannter Kompromiß zwischen den beiden einspurigen Systemen, die einerseits nur strafen wollten oder andererseits gar nicht strafen und statt dessen ein reines Maßnahmerecht entsprechend der sozialen Gefährlichkeit des Täters einführen wollten. Sieht man sich die heutige Diskussion um die Maßregel insgesamt und auch um die Führungsaufsicht genauer an, so spielt sie sich immer noch innerhalb dieser Koordinaten ab.

2. *Entwicklung der Führungsaufsicht*

Das alte Recht kannte die Polizeiaufsicht, eine reine Sicherungsmaßnahme zur Überwachung verurteilter Täter nach ihrer Straffentlassung. Die Polizeiaufsicht war kriminalpoli-

tisch eigentlich immer umstritten. Ihre Beseitigung war in allen Entwürfen zur Reform des Strafrechts seit dem 1. Weltkrieg vorgesehen. An ihrer Stelle wurde erstmals 1911 das Institut einer Schutzaufsicht vorgeschlagen, die rein resozialisierenden Charakter haben, vom Vormundschaftsgericht angeordnet und mit Hilfe von Vertretern der Fürsorgeorganisationen durchgeführt werden sollte. Dieses Instrument wurde während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in ungeahnten Maß eingeführt, angewendet und pervertiert.

Spätestens in den 50er Jahren setzte sich sodann zunehmend die Erkenntnis durch, daß sich auch die Polizeiaufsicht alten Rechts nicht bewährt hatte. Sie bildete zwar theoretisch eine Eingriffsgrundlage für verstärkte Überwachungsmaßnahmen, insbesondere auch Wohnungsdurchsuchungen, ggf. sogar zur Nachtzeit, doch erwiesen sich diese immerhin nicht unbedenklichen Möglichkeiten zudem in der Praxis als wenig geeignet, Rückfalltaten zu verhindern. Die Gerichte waren deshalb nur noch selten bereit, in Fällen, in denen das Gesetz es zuließ, die Polizeiaufsicht anzuordnen. Die Strafverfolgungstatistik des Jahres 1966 wies beispielsweise noch 377, die Statistik für das Jahr 1968 nur noch 271 Anordnungen auf.

Der Entwurf des Strafgesetzbuchs aus dem Jahre 1962 suchte deshalb die Polizeiaufsicht durch ein neues Institut - die sogenannte Sicherungsverwahrung - zu ersetzen. Nach der Begründung des Entwurfs sollte die Sicherungsverwahrung in der Lenkung und Überwachung der Lebensführung des Verurteilten bestehen und das Ziel verfolgen, ihm eine wirksame Unterstützung in seinem Bemühen zu gewähren oder das Bemühen zu wecken, keine weiteren Straftaten zu begehen und ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen. Nach dem Vorbild der Bewährungshilfe sollte das Kernstück der Sicherungsaufsicht in der Hilfe, die dem Verurteilten gewährt werden sollte, liegen.

Nach den Vorstellungen dieses Entwurfs sollte der Proband einer Aufsichtsstelle unterstehen. Als Aufsichtsstelle wiederum sollte je nach Persönlichkeit des Verurteilten entweder eine Überwachungsbehörde oder ein Bewährungshelfer tätig werden. Die nähere Ausgestaltung des Instituts sollte dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch überlassen werden. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß als Überwachungsbehörden außer den Polizeibehörden auch die Sozialbehörden und Gesundheitsämter in Betracht kämen.

Im Verlauf der 5. Legislaturperiode sah sich sodann das Konzept dieses Entwurfs zunehmender Kritik ausgesetzt, nachdem der von der F.D.P.-Fraktion in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Alternativentwurf eines Strafgesetzbuchs das Institut der Sicherungsaufsicht abgelehnt hatte, da dieses jeweils einseitig den Schwerpunkt entweder auf die Bewährungshilfe oder auf die Überwachung lege, ohne Kriterien aufzuzeigen, wie im Einzelfall zu verfahren sei. Hinzu kam, daß der Entwurf 1962 die Sicherungsaufsicht für einen heterogenen Personenkreis vorgesehen hatte. Er reichte vom einfachen Landstreichler bis zum gefährlichen Rückfalltäter.

Die Mehrheit der Mitglieder des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages griff die Kritik dieses Alternativentwurfs auf, soweit diese sich dage-

gen richtete, den Verurteilten entweder einer Überwachungsbehörde oder einem Bewährungshelfer zu unterstellen. Es sollte stärker als im Entwurf 1962 auf die Hilfe für den Betroffenen abgestellt werden. Dies sollte auch in der Umbenennung der Maßregel "Führungsaufsicht" zum Ausdruck kommen.

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform glaubte nicht, auf das Institut einer Sicherungs- und Führungsaufsicht ersatzlos verzichten zu können. Man ging davon aus, daß es bei den unter Führungsaufsicht Stehenden einer stärkeren Einwirkungsmöglichkeit als bei den einem Bewährungshelfer Unterstellten bedürfe. Entsprechend den Empfehlungen dieses Sonderausschusses für die Strafrechtsreform hat das 2. Strafrechtsreformgesetz vom 4. Juli 1969 sodann unter gleichzeitigem Verzicht auf die alte Polizeiaufsicht das neue Institut der Führungsaufsicht eingeführt und damit zugleich ihren Anwendungsbereich verändert.

III. Rechtspolitische Überlegungen

Die rechtspolitischen Überlegungen in diesem Kreise erfordern keine eingehende Darstellung der Rechtsvorschriften über die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Führungsaufsicht im einzelnen, wie sie derzeit im Gesetz enthalten sind. Ziel eines Reformvorhabens kann meines Erachtens auch nicht der Umbau einzelner Vorschriften sein, weil dies dem Versuch gleich käme, an den Symptomen zu kurieren. Deshalb möchte ich auch den seinerzeit geäußerten Vorschlag von Bayern und Baden-Württemberg, nämlich: lediglich die Organisationsstrukturen und die Sanktionsmöglichkeiten zu verbessern, heute nicht diskutieren, sondern die Führungsaufsicht selbst, jedenfalls aber ihre Grundstrukturen ansprechen.

Aus meiner Sicht haben sich in der Praxis vor allem die folgenden Problemfälle herauskristallisiert, wobei ich denke, daß Frau Wegener meiner vielleicht sogar zu engen Sicht, die sich zwangsläufig etwas von der Praxis entfernt hat, noch weitere praktische Probleme hinzufügen wird:

- die Doppelbetreuung von Probanden durch Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstellen
- die Vermischung von Hilfe und Kontrolle, die insbesondere bei den Bewährungshelfern auf Widerstand stößt, da diese von ihrem Berufsverständnis her nicht geneigt sind, auch überwachende und kontrollierende Aufgaben zu übernehmen
- die zum Teil mangelhafte Kooperation unter den beteiligten Dienststellen und Behörden
- die im Verhältnis zu der notwendigen Arbeitsintensität unzureichende personelle Ausstattung der Führungsaufsichtsstellen
- vor allem aber der überaus heterogene Personenkreis der unter Führungsaufsicht gestellten Probanden.

So treten etwa neben die sogenannten Vollverbüßer nach § 68 f StGB mit negativer Sozialprognose die nach Ablauf der zehnjährigen Höchstfrist einer erstmals angeordneten

Sicherungsverwahrung Entlassenen (§ 67 d Abs. 1, Abs. 4 StGB) und die in einer Entziehungsanstalt oder einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten und wegen positiver Sozialprognose vorzeitig zur Bewährung Entlassenen (§ 67 d Abs. 2 StGB). Besonders ist dabei hervorzuheben, daß die Zahl der sogenannten Vollverbüßer, also derer mit schlechter Sozialprognose, stetig im Steigen begriffen ist.

1. Überlegung: ersatzlose Abschaffung der Führungsaufsicht

Den weitestgehenden Reformvorschlag dürfte ihre völlige Abschaffung darstellen.

Inwieweit ein solcher Vorschlag verwirklicht werden könnte, vermag ich nicht zu übersehen. Man wird ihn diskutieren müssen. Aus meiner derzeitigen Sicht verbinden sich mit der Abschaffung der Führungsaufsicht jedoch ebenfalls Probleme:

Einerseits werden wir davon ausgehen müssen, daß der Bundesrat in seiner von mir eingangs erwähnten Aufforderung an die Bundesregierung wohl nicht von der völligen und ersatzlosen Abschaffung der Führungsaufsicht ausgegangen ist, denn er hat die Bundesregierung aufgefordert, die "gesetzliche Ausgestaltung" der Führungsaufsicht zu überprüfen. Gesetzlich ausgestalten kann ich nach meinem Verständnis nur etwas vorhandenes.

Wer die Führungsaufsicht abschaffen will, muß sich zugleich auch die Frage stellen, ob er dieses ersatzlos tun will - das ist gesetzgebungstechnisch recht einfach, wenn auch schon umfänglich wegen der vielen Änderungen in den Vorschriften, in denen die Führungsaufsicht durch Gesetz angeordnet wird - oder ob er ggf. etwas anderes an die Stelle der Führungsaufsicht setzen will.

Diese Frage wird vor allem das rechtspolitische Grundproblem, was mit Straftätern, die eine schlechte Prognose haben, nach deren Entlassung geschehen soll. Sie sind eine schwierige Klientel, denn sie wären ja, hätten sie eine bessere Prognose, nicht Vollverbüßer oder Sicherungsverwahrte. Man kann hier die Auffassung in den Vordergrund stellen, daß diese Täter verbüßt haben, daß also das an ihrer Schuld gemessene Strafen zu Ende sein muß und daß sich der Staat von ihnen zurückziehen hat. Diese Lösung dürfte die radikalste sein, die den Sicherungsgedanken bewußt unberücksichtigt läßt und es dem Entlassenen selbst überläßt, ob er die vielleicht sehr benötigte Lebenshilfe nach entsprechender Entlassungsvorbereitung auf freiwilliger Basis anstrebt. Soweit es dabei um die Unterstützung in der Bewältigung der täglichen Lebensprobleme geht (Arbeitssuche, Umgang mit Banken usw.), könnte dies ohne weiteres durch private oder öffentlich gestützte Institutionen geleistet werden. Mir erscheint im Ergebnis die völlige Abschaffung des Instituts der Führungsaufsicht also möglich. Sie hätte aber wohl zur Voraussetzung, daß man bereit ist, auf den Sicherungsgedanken zu verzichten und eine weitaus verbesserte Entlassenvorbereitung und Nachbereitung auf freiwilliger Basis zu leisten imstande wäre.

2. Überlegung: Abschaffung der Führungsaufsicht, Ersatz durch eine Kontrolleinrichtung

Eine gewisse Abfederung dieses Täterkreises einerseits, aber auch die Berücksichtigung des öffentlichen Sicherheitsinteresses andererseits trotz Abschaffung der Führungsaufsicht könnte durch die Einrichtung eines anderen Instrumentariums sein, das allein auf den gefährlichen, mit schlechter Prognose versehenen Täter angewendet wird. Das würde grundsätzlich ein Wiederaufgreifen der angesprochenen Ideen des Entwurfs 1962 bedeuten, wobei ich dahingestellt sein lassen möchte, wie eine solche Institution bezeichnet werden könnte. Auch die Ausgestaltung könnte als Ergebnis der seither geführten Diskussion zweckmäßiger und weniger problematisch erfolgen als dies seinerzeit vorgeschlagen worden ist.

Bei einem solchen Modell würde die Aufsicht vorrangig auf das Element der Kontrolle zurückgeführt werden. Dem Probanden würde die oft als problematisch empfundene "Zwangsbehandlung" erspart. Zugleich müßten ihm aber wie zuvor in der Entlassungsvorbereitung und danach Hilfsangebote unterbreitet werden, denen er freiwillig folgen könnte.

Das so gestraffte Institut einer Führungsaufsicht müßte in seinem Anwendungsbereich auf die wirklich gefährlichen Täter, nämlich die Vollverbüßer im Sinne des § 68 f StGB und die aus der erstmaligen Sicherungsverwahrung Entlassenen (§ 67 d Abs. 4 StGB) beschränkt werden. Es würde sich ferner die Frage stellen, ob man die Aufsichtsstelle selbst nicht besser generell bei der Staatsanwaltschaft ansiedeln sollte. Dies würde auf der einen Seite zu einer Entlastung der Gerichte führen und andererseits sozialpädagogisch geschulte Kräfte für die Bewährungshilfe frei machen. Es würde zugleich den Kontrollcharakter dieser Maßnahme unterstreichen.

a) Eine solche Lösung hätte gewisse Vorteile:

- Die Abschaffung einer zwingenden Unterstellung unter den Bewährungshelfer würde zu einer wünschenswerten Entlastung der Bewährungshelfer führen. Da die sogenannten Vollverbüßer bereits einen Großteil der in der Führungsaufsicht unterstellten Probanden darstellen, ist dieser Entlastungseffekt wohl nicht zu unterschätzen. Die Bewährungshelfer könnten sich wesentlich intensiver mit ihren eigentlichen Probanden befassen, die Chancen für eine Resozialisierung für die Probanden mit guter Sozialprognose würden steigen.
- Das Institut der Führungsaufsicht würde durch die Rückführung auf seinen eigentlichen Sinngehalt, nämlich Kontrolle und Prävention bei besonders gefährlichen Tätern, gestrafft werden. Die Schwierigkeiten der Praxis mit der jetzt bestehenden komplizierten Regelungsmaterie könnten beseitigt werden.
- Die Führungsaufsicht hätte als letztes Mittel vor der Sicherungsverwahrung eine deutlichere Warnfunktion für den Betreffenden, weil ihr Anwendungsbereich eingengt wäre.

b) *Dieses Modell hätte aber auch Nachteile aufzuweisen:*

- Einerseits würde auf die Möglichkeit der Anordnung der Führungsaufsicht durch das erkennende Gericht verzichtet werden. Dieser Nachteil dürfte aber nicht durchgreifend sein, wenn man das Ziel verfolgt, daß die Führungsaufsicht sich auf die Kontrolle besonders gefährlicher Täter beschränkt.
- Nachteil dieser Lösung wäre wohl vor allem, daß der häufig kritisierte § 145 a StGB als notwendiges Sanktionsmittel für Weisungsverstöße aufrechterhalten werden müßte. In der Praxis wird diese Vorschrift selten angewendet. Dies liegt einerseits daran, daß § 145 a StGB als Antragsdelikt ausgestaltet ist. Zum anderen wird bei Vorliegen einer neuen Straftat durch den Probanden in der Regel nach §§ 154, 154 a StPO vorgegangen. Gleichwohl müßte bei Verstößen gegen für die Maßregel bedeutungsvolle Weisungen eine Sanktionsmöglichkeit gegeben sein, soll die Aufsicht nicht insgesamt ins Leere laufen. Dies würde eine Umgestaltung des § 145 a StGB zur Folge haben. In meinem Referat sind bereits Überlegungen dazu angestellt worden, wie man § 145 a StGB bei Aufrechterhaltung seiner Funktion dem Grunde nach umgestalten müßte, um ihn zu einer wirksamen Sanktion werden zu lassen.

3. *Überlegung: Systemimmanente Reformen*

Eine eher systemimmanente Reform, die nicht nur strukturelle Unebenheiten beseitigen und nicht nur eine Verbesserung im Sanktionsbereich mit sich bringen würde, könnte von folgenden Grundüberlegungen ausgehen, wobei die gesetzgeberische Ausgestaltung eine im Augenblick noch nachrangige Frage sein dürfte:

a) *Führungsaufsicht sollte nicht eintreten, wo eine günstige Sozialprognose die Aussetzung von Maßnahmen zur Bewährung gestattet. Ihre Anordnungsmöglichkeit müßte entfallen, wenn*

- das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt anordnet, gleichzeitig aber deren Vollstreckung zur Bewährung aussetzt (§ 67 b StGB)
- bei Vollzug einer Freiheitsstrafe vor einer zugleich angeordneten Unterbringung das Gericht nach Vollzug der Freiheitsstrafe die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aussetzt (§ 67 c StGB)
- das Gericht die Vollstreckung der Unterbringung gemäß § 67 d Abs. 2 StGB zur Bewährung aussetzt.

In diesen Fällen steht der Proband ohnehin unter der Leitung eines Bewährungshelfers, der ihm die erforderliche Hilfe *angedeihen* lassen und eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützen kann. Damit ist ein Element der Führungsaufsicht, nämlich Hilfestellung für den Probanden, bereits erfüllt. Die zudem notwendige Kontrolle ist bei diesem Personenkreis ausreichend durch die Bewährungsaufsicht gegeben. Der drohende Widerruf der Bewährungsaussetzung wird auf den Probanden in der Regel den notwendigen Druck ausüben, um ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Für diesen Personenkreis ist daher die Unterstellung unter die Führungsaufsicht nicht unbedingt erforderlich.

b) *Bei den Vollverbüßern und den erstmalig Sicherungsverwahrten wären zwei Wege denkbar:*

- aa) Es könnte bei der gegenwärtigen Regelung verbleiben. Diese "kleine Lösung" würde die strukturellen Probleme der Führungsaufsicht an sich nicht und auch die mit der Sanktion nach § 145 a StGB zusammenhängenden Fragen nicht lösen; immerhin wäre ein Entlastungseffekt als Folge der jedenfalls vermiedenen Doppelunterstellung bei günstiger Sozialprognose zu erwarten.
- bb) Man könnte andererseits auch bei Vollverbüßern und erstmalig Sicherungsverwahrten eine - dann wohl stets amtswegige - Unterstellung unter Bewährungshilfe nach der Entlassung vorsehen. Dazu müßte ein Rest der noch zu verbüßenden Strafe bzw. ein entsprechender abgekürzter Zeitraum der Sicherungsverwahrung (die Vorschläge haben sich auf drei Monate eingependelt) von Amts wegen ausgesetzt und der Entlassene der normalen Bewährungshilfe unterstellt werden. Dies würde auf den ersten Blick Vorteile, aber auch Probleme mit sich bringen:

Das oftmals kritisierte Institut der Führungsaufsicht würde damit praktisch abgeschafft und durch ein Modell der Vollstreckungsaussetzung mit Bewährungsunterstellung ersetzt. Der ebenfalls umstrittene § 145 a StGB könnte ersatzlos entfallen, da als mögliches Druckmittel der Widerruf der Aussetzung eingesetzt werden könnte. Die Führungsaufsichtsstellen könnten aufgelöst werden, da deren Aufgaben durch die Bewährungshilfe übernommen würden. Problematisch erscheint demgegenüber:

Bei der vorgeschlagenen "Aussetzungslösung" kann es zu Friktionen mit § 57 StGB kommen. Dort ist die Möglichkeit einer Reststrafenaussetzung gegeben, wenn dem Verurteilten eine positive Sozialprognose gestellt werden kann. Hier führt eine negative Prognose (Stichwort Vollverbüßer) zu einer automatischen Reststrafenaussetzung (wenn auch nur für die letzten drei Monate der Strafe). Diese Regelung würde zudem dazu führen, daß es praktisch keine Vollverbüßer im Sinne des § 68 f StGB mehr gibt, also alle Freiheitsstrafen über zwei Jahre nicht mehr voll verbüßt werden müßten.

Zu bedenken ist auch, daß eine Strafrestauesetzung von lediglich drei Monaten zumeist keine Präventivwirkung auf den Verurteilten haben wird. Der drohende Widerruf dieser drei Monate hat nur geringe abschreckende Wirkung. Ein Großteil der Verurteilten wird wohl lieber diesen Rest noch absitzen, als sich für zwei bis fünf Jahre unter Bewährungsaufsicht stellen zu lassen. Dies könnte man nur dadurch verhindern, daß man die Reststrafenaussetzung von Amts wegen auch gegen den erklärten Willen des Verurteilten anordnet. Dies könnte aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch sein.

Auch wären bei einem erfolgten Widerruf der Aussetzung und nach Vollstreckung der restlichen Freiheitsstrafe bzw. Sicherungsverwahrung keinerlei Kontrollmöglichkeiten des Verurteilten mehr gegeben. Gerade die gefährlichen der Aufsicht bedürftigen Täter könnten sich so leicht einer Kontrolle entziehen. Der notwendige Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Tätern wäre damit nicht mehr gewährleistet.

Schließlich würde eine wünschenswerte Entlastung der Bewährungshelfer wohl kaum eintreten.

Schlußüberlegung

Ich bin am Ende meiner Ausführungen, und mir auch noch nicht ganz klar darüber, wie seitens der Bundesregierung am besten weiter verfahren wird.

Wir werden als nächstes sicherlich - auf welchem Wege, muß sich noch zeigen - mit den Ländern diese oder andere Lösungsmodelle zunächst im Überblick erörtern, ohne Detailerörterungen anzustellen. Danach dürfte es sinnvoll sein, einen Arbeitsentwurf zur Reform der Führungsaufsicht zu erstellen und der Öffentlichkeit vorzustellen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt werden Sie sicherlich mit dem Ergebnis unserer Überlegungen wieder konfrontiert werden.

Möglichkeiten einer gesetzlichen Neuregelung der Führungsaufsicht

Hedi Wegener

Die Aussetzung der Unterbringung gem. §§ 63 und 64 StGB hat sich bewährt. Seit Bestehen der Führungsaufsicht sind die Unterbringungszeiten der nach § 63 StGB (i.e. psychiatrischen Krankenhaus) Untergebrachten kürzer geworden. Während noch vor Jahren Verurteilte nach 20, 30 und 35 Jahren aus dieser Maßregel entlassen wurden, ist inzwischen die Verweildauer z.B. im Nds. LKH Moringen, von ca. 8 Jahren im Jahre 1985 auf 4,7 Jahre 1990 gesunken. Das bedeutet, daß auch immer jüngere Menschen die Chance haben, sich in Freiheit zu bewähren und einen Erlaß der Unterbringung zu erreichen.

Die Entlassung für die gem. § 63 StGB untergebrachten Patienten werden ausreichend und intensiv in enger Zusammenarbeit mit anderen sozialen Dienststellen außerhalb der Anstalt von den sozialarbeiterischen/-pädagogischen Fachkräften vorbereitet. Die Patienten, die aus dieser Unterbringung entlassen sind, werden häufig in flankierenden Einrichtungen untergebracht und auch dort durch pflegerisches und therapeutisches Personal begleitet. Sie werden darüber hinaus einem Bewährungshelfer/Bewährungshelferin unterstellt.

Die Unterbringung der Verurteilten gem. § 64 StGB ist zeitlich begrenzt. Das Zeitlimit von 2 Jahren wird in der Regel nicht mehr erreicht. Die "Neuschöpfung" des § 67d Abs. 5 StGB läßt die Möglichkeit zu, nach 1 Jahr den Vollzug der Unterbringung wegen "Aussichtslosigkeit" zu beenden. Bis dahin macht der Paragraph noch einen Sinn, zumal es inzwischen einen Vorlagenbeschluß des OLG Celle vom 19.06.1990 gibt, wonach es die Grundrechte auf Achtung der Menschenwürde gebietet, die Zeit der Maßregel uneingeschränkt auf die Strafe anzurechnen. Warum aber danach noch Führungsaufsicht eintreten muß, ist wenig verständlich.

Ein negatives Beispiel:

Es wird entschieden, daß die Unterbringung nicht mehr weiter zu vollziehen ist. Es tritt Führungsaufsicht ein. Der Mann verbüßt seine parallel verhängte Freiheitsstrafe voll und es tritt noch einmal - bei einer Strafe über 2 Jahren - Führungsaufsicht ein. Nun sagt der Leipziger Kommentar, daß es parallel laufende Führungsaufsichten aufgrund einer Verurteilung nicht geben soll. Aber da scheinen die Juristen nicht einer Meinung zu sein.

Zu § 67d Abs. 5 StGB sei noch angemerkt, daß die Maßregelvollzugskrankenhäuser sehr unter dieser Regelung leiden, da es keine speziellen Stationen für die Patienten gibt, die "auf ihre Erledigung warten", sondern, daß sie mit ihrer destruktiven Einstellung zusammen mit Patienten auf einer gesicherten Station untergebracht sind, die motiviert eine Therapie beginnen wollen.

Ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt erfolgreich, wird sie vorzeitig zur Bewährung ausgesetzt. In der Regel wird auch dann - falls parallel verhängt - eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt und der Proband erhält einen Bewährungshelfer/in. Dieser muß Auflagen und Weisungen kontrollieren und die Lebensführung des Probanden beobachten und dem Gericht berichten.

Die Aussetzung der Unterbringung gem. § 66 StGB aus der Sicherungsverwahrung hat sich ebenfalls bewährt.

Männer - ich hatte in meiner Praxis noch mit keiner Frau zu tun -, die aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden, haben in der Regel vorher eine langzeitige Freiheitsstrafe voll verbüßt, verbringen aber mit Sicherheit - sonst wäre die Sicherungsverwahrung nicht angeordnete worden - schon viele Jahre ihres Lebens nicht in Freiheit. Für dieses Klientel muß die Entlassungsvorbereitung erheblich (!) verbessert und intensiviert werden. Da diese Verurteilten ebenfalls einen Bewährungshelfer/-in erhalten, unterstehen sie dessen ausreichender Aufsicht und Betreuung.

Die Führungsaufsicht bei Straftätern, die schon bei der Verurteilung erkennen lassen, daß sie weitere Straftaten begehen werden, ist überflüssig. Meine Erfahrung zeigt, daß diese Führungsaufsichten über Jahre mitgeschleppt werden und von dem Grundgedanken der Hilfe und Beratung, der Sicherung und Kontrolle überhaupt nicht mehr ausgegangen werden kann. Viele dieser Verurteilten werden wieder straffällig, verbüßen zum Teil geringe Strafen vollständig und sind manchmal dem Täterkreis der Nichtseßhaften zuzurechnen. Es kommt hinzu, daß vielfach für diese Verurteilten der § 68g StGB Anwendung findet: "... ist die Strafaussetzung oder Strafaussetzung des Strafrestes angeordnet ... und steht der Verurteilte wegen derselben oder einer anderen Tat zugleich unter Führungsaufsicht, so gelten die Weisungen ... die Führungsaufsicht endet nicht vor Ablauf der Bewährungszeit." Die Praxis in Niedersachsen - und wahrscheinlich nicht nur dort - ist, daß sich die Führungsaufsicht wegen zwischenzeitlicher Inhaftierung und wegen erneuter Bewährungsaufsichten erheblich verlängern kann. Die Einsicht der Richter in diese Misere führt dazu, daß Führungsaufsichten gem. § 68 Abs. 1 StGB nur noch selten angeordnet werden.

Die Bewährungsaufsicht/Führungsaufsicht nach Vollverbüßung gem. § 68f StGB ist entbehrlich. Ebenso entbehrlich ist die Führungsaufsicht /Bewährungsaufsicht gem. § 67d (4) StGB (wegen Ablaufs der Höchstfrist für die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung).

Für Beide gilt das starke Sicherheitsbedürfnis des Gesetzgebers und der Öffentlichkeit. Ich bin aber fest davon überzeugt, daß bei höchstbestraften Menschen die Polizei sehr viel besser informiert ist über den weiteren Verbleib und die Kontakte der Verurteilten, als das der Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstelle je sein könnte. Durch den Ausbau der EDV der Polizei wird schon jetzt genauestens beobachtet und überprüft.

Vielleicht müßte an anderer Stelle einmal ausführlich über die Aussetzungspraktiken der Richter nachgedacht werden. Ich bin der Ansicht, daß viele Richter die Betreuungsbe-

dürftigkeit von länger Inhaftierten erkennen und ich stelle an dieser Stelle noch einmal die These auf, daß es deshalb so viele Vollverbüßer gibt, weil das Gesetz die Möglichkeit der Anordnung der Führungsaufsicht vorsieht. Wenn Vollstreichungsrichter und die zuständigen Stellen im Vollzug Betreuungsbedürftigkeit über die Entlassung hinaus explizit erkennen, ist es ihre Pflicht, den Verurteilten diese Hilfe zuteil werden zu lassen, indem sie sie früh genug an Beratungsstellen verweisen, oder vorzeitig mit Unterstellung unter Bewährungsaufsicht entlassen. Da es die Führungsaufsicht gibt, können die Verurteilten aber - sei es auch immer aus welchen Gründen - ihre Strafe voll verbüßen. Sie kommen hinterher dennoch in den "Genuß von Beratung und Hilfe", allerdings auch von Kontrolle und Aufsicht.

Was heißt das nun?

Ich behaupte, daß das doppelte Angebot von Hilfe und Beratung und die doppelte Kontrolle durch Bewährungshilfe und Führungsaufsicht nicht in jedem Fall zu straffreiem Leben führt.

Einige Länder - Justizverwaltungen - haben AV's erlassen. Die sehr unterschiedliche Regelung innerhalb der BRD führt zu großer Verwirrung und zu Ungerechtigkeiten. Ich beobachte, daß in den Ländern die Diskussionen am größten sind, in denen die Führungsaufsichtsstellen mit Sozialarbeitern besetzt sind. Es ist von vornherein klar, daß sich Führungsaufsichtsstellen ohne pädagogische Mitarbeiter auf das juristisch-administrative Sammeln von Daten und Informationen beschränken, während Sozialarbeiter den Anspruch an eigene Kompetenz sozialarbeiterischen Handelns haben. So ist es zu zum Teil unschönen und katastrophalen Arbeitsbeziehungen gekommen und auf der Strecke geblieben Frust und eine Menge Recourcen. Ein Kollege nennt dies "nicht endende Kompetenzkonflikte" aus der Innenansicht eines Sozialarbeiters in der Führungsaufsichtsstelle.

Meine Erfahrung ist, daß die Bewährungshelfer/-innen oft überfordert sind bei hoher Fallzahlbelastung auch noch auf die spezielle Problematik forensisch psychiatrischer Probanden einzugehen. Sie haben nicht die Zeit, Lust und zum Teil auch nicht die Einsicht, daß man sich mit diesem Täterkreis besonders befassen muß, um ihnen gerecht zu werden.

Ich kann mit Recht behaupten, daß sich meine ehemaligen Kollegen - ich spreche von den Sozialarbeitern in den Führungsaufsichtsstellen - zum Teil sehr viel Mühe und Arbeit, besonders im Vorfeld bei den Entlassungsvorbereitungen, machen.

Die weitere Zusammenarbeit i.S.d. Klienten hängt von der tragfähigen Arbeitsbeziehung zwischen den Mitarbeitern der Führungsaufsichtsstelle und den Bewährungshelfern ab. Diese reicht von intensiver Zusammenarbeit bis völlige Ablehnung. Manchmal müssen die Mitarbeiter in den Führungsaufsichtsstellen die Bewährungshelferkollegen behandeln "wie rohe Eier".

Für alle ist diese Lösung unbefriedigend und unglücklich. An dieser Stelle sei auch einmal der Hinweis erlaubt, warum es eigentlich schädlich sein muß, wenn ein Klient tatsächlich

von zwei kompetenten Fachleuten betreut wird. Rein fachlich spricht nichts dagegen. Im Gegenteil, man könnte sich ergänzen, Übertragungssituationen könnten erkannt und gegebenenfalls für die Arbeitsbeziehung genutzt werden. Die Berater könnten sich gegenseitig Hilfestellungen geben und sich ergänzen.

Dies ist in der Regel nicht der Fall und das wiederum kann nur mit Emotionen und der Angst vor Autoritätsverlust zusammenhängen. M.E. ist bei manchen Bewährungshelfern das Verhältnis zu ihrem Klientel geprägt von der Devise "In meine Beziehung guckt keiner rein!".

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Leiter und Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstellen in Niedersachsen ist der Ansicht, daß es eine Möglichkeit aus dem Dilemma gibt, wenn die Betreuung und Kontrolle ausschließlich von dem Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstelle wahrgenommen wird, wenn man auf dieses Rechtsinstrument nicht verzichten will.

Die Handhabung des § 145a StGB ist im Bundesgebiet sehr unterschiedlich. Ich selber habe von der Möglichkeit einen Strafantrag zu stellen aus guten Gründen bisher keinen Antrag auf Verfolgung gestellt. Mir fehlt die Einsicht in die Notwendigkeit!

Alles in allem handelt es sich um ein reformbedürftiges Rechtsinstrument.

Beratungswilligen und -bedürftigen sollte ein Optimum an Betreuung im Rahmen der Bewährungshilfe angeboten werden.

Der Gesetzgeber sollte aber auch den Mut haben, die Menschen, die zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt wurden und bei denen zu Recht ein Anspruch auf Aufsicht besteht, mit allen Mitteln einer weiteren Kontrolle ihrer Lebensführung zu unterziehen. Dafür haben wir Rechtsorgane wie die Polizei und die Staatsanwaltschaft. Die Sozialarbeit ist dazu nicht geeignet und sollte sich nicht mißbrauchen lassen.

Arbeitskreisergebnis

Wolfgang Stein

A.

Der Arbeitskreis 8 hatte stets etwa 25 Teilnehmer, und zwar ganz überwiegend Bewährungshelfer und Sozialarbeiter in Führungsaufsichtsstellen. Durch die einführenden Referate von Ministerialrat Dr. Lemke, Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz für den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs, sowie von Hedi Wegener, Sozialarbeiterin in der Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Lüneburg, erhielt der Arbeitskreis schnell eine Übersicht über Notwendigkeiten und Chancen einer Reform der Führungsaufsicht.

B.

Der Zeitpunkt für einen gesetzgeberischen Anlauf zur Reform der Führungsaufsicht wurde allgemein als günstig angesehen. Inzwischen liegen mehrere empirische Untersuchungen zur Führungsaufsicht vor, die auch allgemeine und kritische Aussagen absichern. Der Bundesrat hat die Bundesregierung schon 1985 gebeten, "in eine umfassende Prüfung der gesetzlichen Ausgestaltung der Führungsaufsicht einzutreten". Das Expertengespräch "Führungsaufsicht und Führungsaufsichtsstellen" der Deutschen Bewährungshilfe e.V. von November 1987, dessen Dokumentation vorliegt, hat Vorarbeiten für eine Reform geleistet. Nicht zuletzt zwingt die finanzielle Situation der neuen Länder, die die Führungsaufsichtsstellen jetzt einrichten müssen, auch dazu, Vorhandenes zu überdenken.

C.

In der Beratung des Arbeitskreises wurde rasch deutlich, daß die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer des Arbeitskreises mehr oder weniger kompromißlos für eine Streichung aller Vorschriften über die Führungsaufsicht eintritt. Dies galt insbesondere für die anwesenden Bewährungshelfer, die sich teilweise ausdrücklich auf entsprechende Meinungsbildungen oder Beschlüsse ihrer Arbeitsgemeinschaften stützten. Sie sahen sich dabei in der Kontinuität eines Widerstandes, den die Mehrheit der Bewährungshelfer der Führungsaufsicht, insbesondere der Zuweisung von Führungsaufsichtsaufgaben an die Bewährungshelfer, schon bei ihrer Einführung entgegengebracht hat. Dabei werden die wesentlichen Gründe für die mangelnde Funktionalität der Führungsaufsicht als strukturell und damit als letztlich unabänderlich empfunden: Ein Verurteilter, der seine Strafe voll verbüßt hat, sei zu einer Mitarbeit nicht mehr bereit. Für ihn sei die Strafe "erledigt"; er akzeptiere innerhalb eines als staatlichen Zwang empfundenen Rechtsverhältnisses keine staatliche Betreuung und wende sich gegen die damit verbundene negative Etikettierung. Dies gelte umso mehr bei dem Personenkreis, für den die Führungsaufsicht gedacht ist, d.h. für kranke und mehr oder weniger kriminelle Straftäter.

Im übrigen richtete sich die Hauptkritik des Arbeitskreises gegen Ausstattung und Arbeitsweise der Führungsaufsichtsstellen. In den Ländern, in denen die Führungsaufsichtsstellen nicht mit Sozialarbeitern besetzt sind, fehle diesen Stellen von vornherein der sozialarbeiterische Ansatz. Sie werden als bloße Verwaltungsstellen empfunden, die weder im betreuenden Bereich noch in ihrer sichernden Funktion etwas bewirkten. Für die Länder, in denen die Aufsichtsstellen mit Sozialarbeitern besetzt sind (so in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen), wurde zwar berichtet, daß die Probleme in der Praxis teilweise zufriedenstellend geregelt würden und sinnvolle Sozialarbeit geleistet werden könne. Hier entstehe aber zwangsläufig das Problem der unkoordinierten Parallelität von Sozialarbeiter der Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshelfer. Dieses Nebeneinander wird überwiegend als insuffiziente Doppelaufsicht und Doppelbetreuung empfunden. Trotz verschiedener Ansätze sei es in der Praxis nicht gelungen, die Freiräume, die das Gesetz der Praxis insofern beläßt, durch Absprachen oder Kooperationsvereinbarungen hinreichend zu gestalten. Nach den bisherigen Mißerfolgen könne es jetzt nicht mehr gelingen, die Aufsichtsstellen konzeptionell und personell zu funktionierenden "Servicestationen" auszubauen.

Nur eine kleine Minderheit im Arbeitskreis, insbesondere einige Sozialarbeiter von Führungsaufsichtsstellen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sowie Teile des Podiums, wandten sich gegen eine Abschaffung der Führungsaufsicht, - zumal es sich nach dem Scheitern der "sozialtherapeutischen Anstalt" um den weiteren Verlust eines Kernanliegens der großen Strafrechtsreform handeln würde. Der Bedarf an staatlich organisierter Hilfe und Betreuung für die derzeit ca. 12.000 Probanden in der Führungsaufsicht bestehe auch künftig fort. Die Diskussion um eine völlige Abschaffung der Führungsaufsicht zeige, daß es den sozialen Diensten in der Justiz nicht gelungen ist, eine ihrer kriminalrechtlichen Aufgaben und spezifischen Arbeitsweisen entsprechende Struktur aufzubauen und mit eigenständigen beruflichen Standards zu verbinden. Auch diese Teilnehmer des Arbeitskreises hielten jedoch die jetzige Ausgestaltung der Führungsaufsicht für reformbedürftig. Sie wünschten sich günstigere personelle und organisatorische Bedingungen sowie eine Vielzahl gesetzgeberischer Verbesserungen.

D.

Für den Fall der Streichung der Führungsaufsicht sprach sich der Arbeitskreis dafür aus, in den Fällen der Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung, d.h. in den Fällen des § 67 b und § 67 d Abs. 2 StGB, den Verurteilten (nur) der Betreuung eines Bewährungshelfers zu unterstellen (vgl. § 42 h StGB a.F.). In diesem Teilbereich habe sich die Betreuung durch den Bewährungshelfer bewährt.

Für den schwierigen Personenkreis der von § 68 StGB erfaßten Straftäter und für die sog. Vollverbüßer nach § 68 f StGB solle es bei der ersatzlosen Abschaffung der Führungsaufsicht bleiben. Die Alternative, jedem Längerbestraften jedenfalls die letzten drei Monate seiner Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wurde nicht befürwortet. Zwar entfielen bei dieser Ausgestaltung die Führungsaufsichtsstelle; die konzeptionelle Schwäche der Führungsaufsicht, Sozialarbeit innerhalb eines staatlichen Zwangsverhältnisses trotz - praktisch - verbüßter Freiheitsstrafe leisten zu müssen, würde jedoch übernommen. Auch

die weitere Alternative, daß die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde (u.U. mit Einschaltung der Gerichtshilfe) gewisse Betreuungs- und Sicherungsmaßnahmen einleiten könnte, lehnte der Arbeitskreis nach kurzer Diskussion ab. Dabei sah der Arbeitskreis durchaus die Gefahr, daß von Seiten der Polizei und Innenverwaltungen ein Wiederaufleben der Polizeiaufsicht (nunmehr wirklich als Sicherheitsaufsicht ?) propagiert werden könnte. Vereinzelt wurde dies, da es einem klaren Aspekt der Trennung von Aufsicht und Hilfe entspräche, sogar befürwortet.

Der Arbeitskreis sprach sich jedoch für drei Maßnahmenbereiche aus, mit denen auch nach Streichung der Führungsaufsicht für den Bereich der derzeitigen Vollverbüßer soziale Hilfe angeboten werden soll. Erstens erwartet der Arbeitskreis, daß nach Wegfall der Führungsaufsicht die Gerichte wieder zu ihrer früheren Sanktionspraxis zurückkehren, nach langer Haft dem Verurteilten möglichst noch einen Strafrest zur Bewährung auszusetzen und ihm einen Bewährungshelfer zu bestellen. Auf diese Möglichkeit sollte ein verstärkter sozialer Dienst im Vollzug planvoll hinwirken. Zweitens sollten die Freien Träger der Wohlfahrtspflege noch gezielter als bisher - und insoweit sollten sie auch finanziell unterstützt werden - den aus langer Haft entlassenen Vollverbüßern - losgelöst von staatlicher Aufsicht - Hilfe zur Wiedereingliederung anbieten. Drittens sollte der Bewährungshilfe rechtlich die Möglichkeit eingeräumt werden, Probanden die sich freiwillig an sie wenden, im Rahmen einer Nach- oder Krisenbetreuung, ein kurzzeitiges Hilfsangebot zu machen.

E.

Für den Fall, daß eine Abschaffung der Führungsaufsicht nicht oder nicht alsbald erreichbar sei, diskutierte der Arbeitskreis alternativ einzelne Vorschläge an den Gesetzgeber, die jedenfalls berücksichtigt werden sollten. Insoweit bestand weitgehend Einigkeit darin, daß § 67 Abs. 5 StGB ebenso gestrichen werden sollte wie die §§ 68 und 145 a StGB. § 68 f StGB bedürfe in mehrerer Hinsicht einer Überarbeitung: Führungsaufsicht sollte allenfalls nach Verurteilung zu einer Einsatzstrafe von mindestens 3 Jahren eintreten. Die Vollstreckungskammern sollten nicht (negativ) über ein Entfallen der Maßregel, sondern anhand konkretisierter Voraussetzungen (positiv) den Fortbestand der Maßregel begründen müssen. Für den Eintritt von Führungsaufsicht kraft Gesetzes bei Jugendlichen wurde eine Notwendigkeit nicht gesehen. Ferner bestand die Auffassung, eine "kleine Führungsaufsicht" könnte am ehesten noch allein von der Bewährungshilfe, d.h. ohne Beteiligung von Aufsichtsstellen, geleistet werden. Dementsprechend könnte in den neuen Ländern der Bundesrepublik auf eine kostspielige Einrichtung von Führungsaufsichtsstellen von vornherein verzichtet werden. Die Alternative, Überwachung und Betreuung lediglich von den Führungsaufsichtsstellen, d.h. ohne Mitwirkung von Bewährungshelfern, leisten zu lassen, wurde überwiegend abgelehnt. Die Führungsaufsichtszeiten sollten wesentlich verkürzt werden (erste Anordnung nur 2 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit auf 4 Jahre). Eine frühere Führungsaufsicht sollte stets enden, wenn später Führungsaufsicht in anderer Sache angeordnet wird oder kraft Gesetzes eintritt. Bei Überschneidungen von Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, sollte stets nur die letztere durchzuführen sein. Zu diesem Teil der Beratung hat der Arbeitskreis aber mit großer Mehrheit ausdrücklich betont, daß er in erster Linie für die völlige Abschaffung der Führungsaufsicht eintritt.

F. Thesen und Ergebnisse des Arbeitskreises 8 :

- I. Der Arbeitskreis stellt fest, daß sich die Führungsaufsicht als Maßregel der Besserung und Sicherung in der jetzt 16-jährigen Praxis nicht bewährt hat. Dies gilt insbesondere für die Einrichtung und Praxis der Aufsichtsstellen, die Überschneidung und Kumulation von Bewährungs- und Führungsaufsichten, die Regelung des § 68 f StGB, die Strafvorschrift des § 145 a StGB sowie den Eintritt von Führungsaufsicht nach Jugendrecht.
- II. Der Arbeitskreis fordert daher mit großer Mehrheit die Abschaffung des Instituts der Führungsaufsicht.
- III. Bei Abschaffung der Führungsaufsicht ist für die Fälle der Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung ein Bewährungshelfer/eine Bewährungshelferin zu bestellen (§§ 67 b, 67 d Abs.2 StGB).

Im übrigen sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Stärkung der sozialen Dienste im Vollzug mit dem Ziel einer häufigeren Aussetzung des Strafrestes und einer intensiveren Entlassungsvorbereitung, um Vollverbüßung zu vermeiden,
- Ausweitung der Beratungs- und Hilfsangebote der Freien Träger und
- Schaffung der Möglichkeit, nach Entlassung aus langer Haft freiwillig und kurzzeitig Nachbetreuung durch die Bewährungshilfe anzubieten.

Strategien im Umgang mit gewaltbereiten Gruppen

Arbeitskreis 9

Moderatorin: Dr. Wiebke Steffen

Referenten: Wolfgang Gerke

Dr. Wiebke Steffen

Dr. Jens Weidner

Strategien im Umgang mit gewaltbereiten Gruppen

Wolfgang Gerke

1. Die AG Gruppengewalt: Aufgaben und Ziele

Im Februar 1990 wurde die AG Gruppengewalt bei der Berliner Polizei eingerichtet. Wir sind fünf Mitarbeiter, denen es darum geht, neue Wege zu beschreiten. Außer der regelmäßigen Lagedarstellung und Analyse innerhalb und außerhalb der Polizei betreiben wir schwerpunktmäßig Öffentlichkeitsarbeit und führen Fortbildungsmaßnahmen durch. In einer gerade herausgekommenen Broschüre¹⁾ über "Jugendbanden", herausgegeben von der Fraktion Bündnis 90/Grüne (AL) des Berliner Abgeordnetenhauses, heißt es sogar, daß, was ihren Ansatz angehe, die Berliner Polizei als "innovativ" anzusehen sei. Uns geht es um Kommunikation und um Kontakt mit allen denjenigen, die mit dem Thema zu tun haben²⁾. In gut zweijähriger Arbeit - gerechnet mit dem Vorlauf aus meiner vorausgegangenen Tätigkeit bei der AG Skinheads - ist es uns gelungen, mit verschiedenen Institutionen auf den unterschiedlichsten Ebenen an einem Tisch zu sitzen. Z.B. mit Kollegen aus anderen Polizeibereichen, Lehrern, Sozialpädagogen, auch Streetworkern, Eltern und Politikern. Es ist unser Ziel, aus dem derzeitigen *Durch-* und manchmal sogar *Gegeneinander* mit kreativen Ideen herauszugehen, um in einem *Miteinander* die Spirale von Gewalt und Gegengewalt zumindest anzuhalten, wenn nicht sogar auf das unabdingbare Minimum zurückzudrehen. Dem Organigramm (Anlage 1) ist zu entnehmen, daß die Berliner Polizei darüber hinaus spezialisierte Ermittlungsgruppen eingerichtet hat. Diese Kollegen klärten etwa jede 2. der angezeigten Taten auf. Weiterhin sind unter Leitung geeigneter Kriminalbeamter dutzende von Kollegen der Schutzpolizei in "operativen Gruppen" auf den Straßen unterwegs. Ihre Aufgabe ist es, im Umgang mit gewaltbereiten Gruppen weiterhin vom gesprochenen Wort als dem "mildesten Mittel" auszugehen, aber auch mittels

1) Zu beziehen über die Fraktion Bündnis 90/Grüne (AL/UFV), John-F.-Kennedy-Platz, 1000 Berlin 62.

2) Eine Broschüre der Berliner Polizei, in der das Konzept näher erläutert wird, soll im Dezember 1991 erscheinen. Bezugsquelle: Der Polizeipräsident in Berlin, Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Luftbrücke 6, 1000 Berlin 42.

"beweissicherer Festnahmen" deutlich zu machen, daß es Grenzen des Verhaltens gibt. Die "AG Vorbeugung" ist durch einen einstündigen Fernsehbeitrag im ZDF bundesweit bekannt geworden. Allein wird die Polizei das Problem nicht lösen können - die Mitarbeiter aber, die sich engagiert mit der Materie auseinandersetzen, sollten auch nicht das Gefühl bekommen, alleine gelassen zu sein.

Bestandsaufnahme: Was ist los in Berlin?

Die Bestandsaufnahme ist deshalb wichtig, weil sie der erste Schritt zur Problemlösung ist.

"Jugendbanden" sind in das Blickfeld der Öffentlichkeit gelangt. Die Medien berichten alltäglich, zu oft aber nur oberflächlich. In Wort, Schrift und Bild und in hämmernder Wiederholung ist die Rede von z.B. steigenden Ängsten in der Bevölkerung, von einer Zunahme der Gewalt, von Bedarf an noch mehr Wachschatz in U- und S-Bahn³⁾.

Die Schuld an der derzeitigen Situation wird immer nur "den anderen" zugewiesen. Sehr unterschiedlich, gar reißerisch lauten die Forderungen in den Headlines: "Jetzt muß die Polizei ran⁴⁾" auf der einen oder "Mehr Streetworker - weniger Polizei!"⁵⁾ auf der anderen Seite. Oder es ist sogar Selbstjustiz angesagt: "Schwule & Lesben machen mobil gegen Skinheads"⁶⁾. Differenzierende und analysierende Hintergrundberichte sind eher selten und erreichen "unsere Klientel" offensichtlich nicht.

Dabei ist die Materie tatsächlich so komplex, daß schließlich auch die (Anti-)Gewaltkommission der Bundesregierung, die 1989/90 das über 2600 Seiten umfassende Gutachten vorgelegt hat, keine Patentrezepte vorlegen konnte. Die vielen Empfehlungen, die die Kommission gegeben hat, scheinen aber seitdem in den Panzerschränken der Verantwortlichen verschwunden zu sein.

Was die aktuelle Entwicklung angeht, so weist Berlin einige Besonderheiten gegenüber bundesdeutschen Großstädten wie Hamburg, Frankfurt oder München auf. Hier sind z.B. mit dem Fall der Mauer zwei Gesellschaftssysteme direkt und unmittelbar aufeinandergeprallt, ohne daß die Menschen, die in dieser 3- bis 4millionenstadt leben, wohnen und arbeiten, darauf vorbereitet werden konnten. Widersprüchlichkeiten in der Gesellschaft, für die Jugendliche sehr empfindsam sind, führen hier zu unmittelbarem Ausdruck. Eines der Phänomene, mit denen sich "die Gesellschaft" dringend beschäftigen muß, ist die Gewalt von Jugendgruppen. "Unsere Kinder⁷⁾" erzwingen sich Aufmerksamkeit.

2.1 Das Problem mit der Problemwahrnehmung

Noch 1989/90 teilten andere Behörden (z.B. Jugend, Schule) nicht die polizeiliche Einschätzung, daß der Gewalt von in Gruppen auftretenden Kindern, Jugendlichen und jun-

3) DER TAGESSPIEGEL v. 10.9.91, Bericht über die Sitzung des Innenausschusses des Abgeordnetenhauses Berlin.

4) Berliner Morgenpost v. 28.7.91.

5) Neue Zeit v. 24.7.91.

6) Bild Berlin v. 5.6.91.

7) Titel eines Defa-Dokumentarfilms von Roland Steiner über ausgegrenzte Jugendliche in der DDR vor der Wende und nach der Wende (Punker, Skinheads, Grufties), Deutschland 1990.

gen Erwachsenen höchste Aufmerksamkeit zu zollen ist. Zunächst sogar wurde von verschiedener Seite eher versucht, das Problem herunterzuspielen oder gar unter den Tisch zu kehren, als es zu thematisieren und anzugehen.

"Schulleiter", z.B. "sind die größten Verdränger" (so der Bielefelder Pädagoge Wilhelm Heitmeyer). Sie befürchteten vermutlich Imageverluste für ihre Schule dadurch, daß sie zugeben, Probleme in ihrem Bereich zu haben. Aber auch viele Sozialpädagogen wollten an die Brisanz der Thematik "gewaltbereiter Jugendgruppen" nicht so recht glauben ("Ist doch nicht so ernst zu nehmen, wir haben uns früher doch auch geprügelt!"). Eltern wissen ebenfalls meist nicht, was mit ihren eigenen Kindern los ist. "Mein Kind macht so etwas nicht!", werden Kollegen oft genug empört begrüßt, wenn sie Kinder nach Hause bringen, die nach schweren Raubtaten festgenommen wurden. Und schließlich bedürfen auch einige Polizisten der Aufklärung: "Mir haben als Kind Schläge schließlich auch nicht geschadet!" Nun zu einigen unabdingbaren Begriffserläuterungen.

2.2 Gewalt

Zunächst einmal geht es um die *körperliche Gewalt*, wie wir sie in der täglichen Praxis wahrnehmen. Hauen, Schlagen, Stechen, Schießen - aber auch Kratzen und Beißen. Letzteres zeigt uns, daß auch immer mehr Mädchen mit in den Problembereich einbezogen sind. Weit überwiegend handelt es sich aber um "kleine Machos", es ist also ein männlich dominiertes Phänomen. Es geht um "Männlichkeitsrituale", es gilt also "Stärke" zu beweisen. Und es geht darum, "Siege" zu erringen - das eigene Selbstwertgefühl wird zu Lasten gedemütigter Opfer erhöht.

M.E. wird den Opfern überhaupt zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Sie werden oft mit ihren Ängsten allein gelassen. Insofern begrüße ich die Bemühungen, was die praktikable Umsetzung der Gedanken zum Täter-Opfer-Ausgleich angeht, weise aber gleichzeitig darauf hin, daß der TOA - in Berlin jedenfalls - über gelegentliche Versuche nicht hinausgekommen ist. Ich bin davon überzeugt, daß auch die Täter durchweg Opfererfahrungen haben, z.B., wie ich weiter unten ausführen werde, in Familie und Schule.

Es geht um Entwicklungen, um Eskalationsprozesse: nach meiner Überzeugung fängt "Gewalt", die "kleine Gewalt", bereits im täglichen Sprachgebrauch an. Ein grundsätzlich aggressiver Umgangston findet seinen Niederschlag immer öfter und schneller in körperlichen Auseinandersetzungen. In dem Erstgutachten der Unterkommission "Psychiatrie" der Gewaltkommission heißt es im übrigen:

"Gewalt benutzen nur diejenigen, die nichts anderes gelernt haben, die nichts anderes können, oder die sich nicht in die Lage anderer hineinversetzen können."

Ich bin aber auch der Meinung, daß der Begriff der "Selbsterstörung" (Gewalt gegen sich selbst, Auto-Aggression) in die Betrachtung des Phänomens einfließen muß. Darauf weisen Verhaltensauffälligkeiten in der Jugendszene hin wie z.T. exzessiver Alkoholkonsum - vorrangig bei deutschen Jungen - und z.B. Medikamentenmißbrauch oder psychosomati-

sche Störungen wie Freß-, Mager-, Brechsucht bei Mädchen, und sie reichen bis zu Suizidgefährdung.

Es geht also offensichtlich auch um die Konfliktfähigkeit und -bereitschaft des einzelnen in der zur Rede stehenden Generation. Insofern muß ich die Frage stellen, inwiefern die Kinder gelernt haben, gewaltärmer mit Konflikten umzugehen, und auch, was wir Erwachsenen sie in dieser Hinsicht eigentlich gelehrt haben.

2.3 Rolle der Polizei

Mods gegen Rocker, Rocker gegen Mods - gemeinsam gegen die Polizei: das war der Untertitel eines Films über Jugendbewegungen Mitte der 60er Jahre in England ("Quadrophenia" mit Musik von "The Who").

Zur Rolle der Polizei, wie ich sie heute sehe: die Polizei führt keinen Krieg gegen Jugendliche⁸⁾. Ein solcher wäre zudem sinnlos. "Sie" sind zahlenmäßig in der Übermacht, sie sind schnell, mobil und halten sich weder an Dienstzeiten noch an Vorschriften. Die Polizei wirkt in der aktuellen Situation eher als Katalysator denn als Konfliktregler.

2.4 Jugend

Die Spanne derjenigen, die unter den Begriff "Jugend" gefaßt werden müssen, wird größer.

Auffällig ist, daß bereits Kinder im Alter von 10 bis 12 Jahren massiv versuchen, Zugang zu den gewaltbereiten Gruppen ihrer großen Geschwister zu finden. Der Begriff der "Lückekinder" macht deutlich, worum es geht: zu alt für den Kinderhort, zu jung für ein Freizeithaus. Die Straße wird zum Abenteuerspielplatz, zum einzig erreichbaren Freiraum, den es dann zu beherrschen gilt. Es fällt mir schwer, von "Rasselbanden" zu sprechen, wenn ein 8jähriger versucht, einen Erwachsenen unter Vorhalt eines Messers zur Herausgabe seiner Barschaft zu bewegen.

Ein 12jähriger mit Beteiligung an 48 schweren Raubtaten sollte zu denken geben. Fälle für die Polizei? Rechtlich gesehen reicht "Jugend" ggf. bis zum 25. Lebensjahr, das wird aus dem neuen KJHG deutlich.

Übrigens: das neueste im Hinblick darauf, wann "man" denn nun erwachsen sei, habe ich von einem Soziologen gehört, der meinte, daß ein junger Mensch mit 29 aber nun wirklich wissen sollte, wo "es langgeht".

2.5 Entwicklung der erfaßten Straftaten 1990/91

Über die Hälfte der angezeigten Taten, die in unserer Arbeitsgruppe unter "Gruppengewalt" erfaßt und ausgewertet wurden, waren in der Rubrik der Verbrechenstatbestände "Raub, räuberische Erpressung, schwerer Raub pp." einzuordnen.

8) Seidel-Pielen, Eberhard u. Farin, Klaus: Krieg in den Städten, Berlin 1991.

Die polizeiliche Kriminalstatistik weist für 1990 gegen 1989 im Bereich "Raub auf Straßen, Wegen und Plätzen" eine Steigerung von 131,6 % auf. Diese Zunahme ist auch dann noch äußerst auffällig, wenn der Bevölkerungszuwachs von rund 60 % zum 3.10.90 (Tag der Vereinigung) abgerechnet wird.

1990 wurden ca. 73 % aller Raubtaten von Tätern unter 21 Jahren begangen. Sicher ist aber auch, daß es sich überwiegend weiterhin um "episoden- oder phasentypische" Delinquenz handelt. Mit der Folge, daß ein Großteil der Erwischten "es" auch wieder läßt. Wichtig ist klarzustellen, daß die Qualität - auf die ich weiter unten noch eingehen werde - eben eine andere ist als noch vor 5 oder 10 Jahren, und genau das betrachten Insider mit Sorge.

Eine für 1990 durchgeführte polizeiinterne Untersuchung belegt aber auch, daß nur 2,5 % aller bekannten Raubtäter in Berlin für 20,7 % aller angezeigten Raubtaten verantwortlich waren! D.h. in echten Zahlen, daß 30 Täter als "Intensivtäter" zu bezeichnen sind und mit jeweils mehr als 10 Raubtaten in Erscheinung getreten sind. Diese Täter haben aus ihren Taten nichts gelernt, sie konnten bis heute nicht gestoppt werden. Das ist auch kein Wunder, denn ich gebe zu bedenken, daß es z.Zt. gut ein bis eineinhalb Jahre dauern kann von der Tatbegehung bis zu einer Gerichtsverhandlung. In dieser - für einen Jugendlichen - sehr langen Zeit gehen fast alle Bezüge zur Tat und zur eigenen Verantwortung verloren. Legendenbildung findet statt, der Mythos des männlichen Helden, der in fairem Fight gegen (vermeintliche?) Feinde kämpft, hält sich hartnäckig. Einigen habe ich die Frage gestellt, wie sie sich ihr weiteres Leben - und das ihrer Opfer - denn vorstellen. Zu oft lautete die Antwort: "Ist mir doch egal! Aber bevor ich draufgehe, nehme ich noch zwei mit!"

Während im Frühjahr 1990 im Westteil der Stadt zu zwei Dritteln nichtdeutsche Tatverdächtige erfaßt wurden, hat sich seit der Vereinigung dieses Verhältnis im Hinblick auf die Tatbeteiligung deutscher Tatverdächtiger umgekehrt.

Das Dunkelfeld, darauf weisen insbesondere Umfragen an Schulen hin, beträgt etwa das Zehnfache der angezeigten Taten. Gründe für die Nichtanzeige: das grundsätzliche Androhen von Repressalien von seiten der Täter und das nicht-Ernst-nehmen der Ängste bei den Opfern von seiten vieler Erwachsener ("Ist doch nicht so schlimm, hab dich nicht so!"). Aber auch die - in Gesprächen immer wieder vorgebrachte - Erfahrung vieler potentieller Anzeigerstatter, "daß es sowieso nichts bringt", ist hier anzuführen.

2.6 Aktuelle Erscheinungen

Der aktuelle Trend bewegt sich weg von den Imponiertaten ("Trophäenjagd", z.B. dem "Jacken ziehen"), hin zu "Bereicherungsstaten". Mangels Konsequenzen nach der Tat haben die jungen Täter schnell gelernt, daß das Risiko gering ist, erwischt und in die Schranken gewiesen zu werden. Jede Entlassung aus dem Polizeigewahrsam wird als "Freispruch" angesehen und ermutigt dazu, weiterzumachen.

Täter werden immer jünger. Die kleineren Geschwister derjenigen, die fast schon am "aussteigen" sind, sind noch einen "Zahn schärfer drauf". Sie wollen ihren großen Brüdern beweisen, daß sie noch besser sind als diese. Der Trend geht hin zu noch schnellerer und noch größerer Brutalität. Weitere aktuelle Erscheinung: Kleingruppen ohne erkennbare äußere Identität (z.B. Jacken).

2.7 Gewaltbereite Gruppen

Clique, Bande, Gang: die Gruppen definieren sich meist selbst. Um Stigmatisierungen zu vermeiden, spreche ich grundsätzlich von "Gruppen". Die genaue Zahl der gewaltbereiten Gruppen kann niemand benennen. Zu groß ist die Fluktuation. Neue Gruppen gründen sich - oder besser: finden sich zusammen - und zerfallen wieder. Nur wenige bestehen länger als ein paar Monate. Manchmal auch, um sich in fast gleicher Besetzung nach weiteren Monaten wieder zusammenzufinden.

Phasentypisch ist zum einen: altersgemäß werden Grenzen ausgelotet und überschritten. Junge Menschen wollen erfahren, wie weit sie gehen können. Zum anderen: in jeder Szene, so meine These, gibt es sogar überraschend viele, die gar nicht selbst Gewalt anwenden (wollen). Diesen gelingt es aber eben auch nicht, ihre "Kumpels" von Gewalttaten abzuhalten. Allein durch ihr Dabeisein, durch ihr Zuschauerdasein unterstützen sie das Vorgehen einer Minderheit. Denen, die die Gewalt tatsächlich ablehnen, widerfährt wenig Unterstützung und Hilfe. Aus der eigenen Gruppe schon gar nicht, aber leider auch nicht von außerhalb. "Ich würde ja gerne aussteigen - aber wo soll ich dann hin?" fragte mich letztens ein 17jähriger türkischer Jugendlicher.

2.8 Gruppenstrukturen

Strukturen können wir nur in Ansätzen oder gar nicht erkennen. Innerhalb der Gruppen scheint es ständige Rankämpfe zu geben. Wir haben es eben nicht mit "eingetragenen Vereinen" zu tun. Wir haben auch keine "amerikanischen Verhältnisse" (zur Veranschaulichung: Schaubilder über amerikanische Streetgangs mit strenger, über Jahre und Jahrzehnte gefügter Hierarchie ./). West-Berliner Straßengruppen mit eher diffuser Rangordnung) (Anlage 2, 3). Trotzdem ist bei einem ersten Kontakt mit einer Gruppe immer die Frage angebracht: "Wer von euch ist der Boß?" - Entweder gibt sich jemand zu erkennen oder es heißt: "Wir haben keinen!" Genau derjenige ist dann unser Gesprächspartner, denn er ist der "informelle Führer" in dieser Situation.

Oberflächlich betrachtet scheinen gemeinsam begangene Straftaten das einzige zu sein, was viele der Gruppen zusammenhält, von "Shop-lifting" bis zu Gewalttaten, vom "party-breaking" bis zum gemeinschaftlichen schweren Raub. Daraus entwickeln sich die Rangordnungen, je nachdem, wie die Leistung des einzelnen von den anderen anerkannt wird. Darüber hinaus sind manchmal aber auch andere - sozial konstruktive - Freizeitaktivitäten bemerkenswert: eigene Organisation von Hip-Hop-Parties, Tanz- und Graffiti-Wettbewerben bspw.

2.9 Bewegungen

Meist handelt es sich nicht um homogene Gruppen, dazu ist die "Szene" zu vielfältig. Es gibt viele Unterschiede in Outfit und Verhalten: Skinheads, Faschos, Redskins, Rapper, Hooligans, Punker, Billies, Grufties ... - selten sind "reine" Erscheinungen zu beobachten, sondern eher Mischungen. Es ist alles im Fluß. Was gestern noch "Geheimcode" einiger weniger Eingeweihter war, ist heute Mode und wird von der Konsumgüterindustrie vermarktet. Wer gestern mit roten Haaren herumgelaufen ist, kann heute grüne haben - und morgen gar keine! Die tatsächliche Gewaltbereitschaft ist dem *Outfit* eines Menschen nicht anzusehen.

2.10 Symbole: "tags"⁹⁾

Diese - für Außenstehende meist unleserlichen - Schriftzeichen haben außer der Form auch einen Inhalt: sie sind einerseits als Reviermarkierungen ("Hier bin ich/sind wir!") zu übersetzen, andererseits sind es eben Rufe nach Anerkennung, nach Öffentlichkeit. Tags können auf Gruppen hinweisen, wobei es aber auch einzelne Nachahmer ("Trittbrettfahrer") gibt, also "tagger", die gerne "dazugehören" möchten. Da Reviere auch verteidigt werden müssen, kommt es manchmal zu Gruppenauseinandersetzungen, "Revierkämpfen" also, z.B. zwischen stadtteilansässigen und "durchreisenden" Rivalen. Ich kann mich des Eindrucks archaischer Verhaltensweisen nicht erwehren.

2.11 Rechtsextremistische Symbole

Das Schmieren von Hakenkreuzen und rechtsextremen Sprüchen ("Rotfront verrecke!") von Kindern und Jugendlichen darf einerseits nicht verharmlost werden, andererseits sollten sie zunächst nicht dazu führen, gefestigte politische Einstellungen beim Täter vorauszusetzen. Sie haben z.Zt. aber den größten Aufmerksamkeitswert: "Wenn ich in der U-Bahn rülpse, regt sich doch keiner darüber auf. Brülle ich aber beim Reinkommen 'Sieg heil!', gucken alle ganz verschreckt!"

Die Benutzung dieser Symbole mag auch ein Zeichen für die Verwirrtheit und die Suche nach Orientierungsmustern sein. Manchmal stammt sogar ein Hakenkreuz neben einem "A im Kreis" vom selben Urheber. Natürlich aber müssen diese Erscheinungen - und die Menschen, die dahinterstehen - ernstgenommen werden.

2.12 Einfluß von Organisationen

Politische Organisationen stecken selten hinter den Aktivitäten der Straßengruppen. Versuche von "Antifas" bspw., insbesondere türkische Jugendliche für ihre Zwecke einzubinden, sind im Grunde genommen fehlgeschlagen. Am 1. Mai (seit 1987 "Tag der Randalen" im Berliner Bezirk Kreuzberg) des letzten und diesen Jahres waren trotzdem sehr viele, überwiegend türkische Kinder und Jugendliche dabei. Die Umworbenen sagen: "Wir wollen euer sozialistisches Gesabbel nicht!" - aber bei Randalen machen sie gerne mit.

9) Engl./amerik.: Signatur, Etikett; urspr. Unterschriften unter Graffiti; siehe Szene-Kultfilm "Colors-Farben der Gewalt", USA 1988.

Die Bedeutung und der Einfluß rechtsextremistischer Organisationen (z.B. Nationalistische Front, Freiheitliche Deutsche Arbeiter-Partei, Wiking-Jugend) in Berlin wird ebenfalls vielfach überschätzt. Die Hoffnungen, die die "Streetworker von rechts" bei jungen herumhängenden deutschen Jugendlichen wecken, können in der Regel nicht erfüllt werden. In Berlin jedenfalls haben viele der geworbenen Jugendlichen gemerkt, daß sie nur einer selbsternannten kleinen Elite als "Schlägertrupps" dienen sollten. Als "Abfall" bezeichnet zu werden sind sie sich dann doch meist zu schade.

2.13 Begriffswirrwarr: "links" und "rechts"

Die etikettierenden Bezeichnungen "Linke" und "Rechte" werden zu oft unbedacht benutzt und wenig hinterfragt. Widersprüchlichkeiten finden sich zuhauf. Als Beispiel: Wechsel von "Antifa-Gruppen" zu Skinheads und umgekehrt sind mehrfach aufgefallen.

Die Benutzung von Parolen, Schlagworten und Sprechblasen darf bei Jugendlichen nicht zu Stigmatisierungsprozessen führen. Der Prozeß der "sich-selbst-erfüllenden-Prophezeiung" muß verhindert werden.

2.14 Geschlechtsspezifische Besonderheiten

Wie schon bemerkt, haben Mädchen keine Chance, als vollwertige Mitglieder in diese "Männerbünde aufgenommen" zu werden. Sie dürfen keine Aufnahmeprüfungen (Mutproben, Initiationsriten) mitmachen. Sie werden höchstens als Anhängsel geduldet, manchmal tragen sie auch den Jungen die Waffen nach (weil die Polizei sie nicht so oft kontrolliert?). Nur etwa 10 % der erfaßten Gruppengewalttäter sind weiblich. Auffallend ist allerdings, daß im Zuge einer quasi "Emanzipationsbewegung" auch einige reine Mädchengruppen dokumentiert werden mußten, die nicht weniger brutal und aggressiv waren als Jungengruppen. Aber auch hier gilt grundsätzlich, daß die Auseinandersetzungen auf "Sieg" programmiert sind, Schwächere zu Opfern auserkoren werden: also wiederum überwiegend Mädchen. Grundsätzlich gilt aber weiterhin, daß Mädchen eher bereit sind, Konflikte über den Dialog zu regeln.

2.15 Alter

Ca. 10% der erfaßten Täter sind noch Kinder. Etwa die Hälfte - und damit signifikanter Schwerpunkt - ist zwischen 14 und 17 Jahre, und der Rest verteilt sich relativ gleichmäßig auf die Altersstufen 18-20 und 21-25 Jahre.

2.16 Herkunft

Nicht besonders überraschen kann der Fakt, daß die meisten der erfaßten Täter aus sozial stark belasteten Problemgebieten kommen (ehemalige Arbeiterbezirke, Stadtrandgroßsiedlungen). Auffälliger ist eher, daß ein Gutteil aus sogenannten "gutbürgerlichen" und - nach außen hin - "intakten Verhältnissen" kommt. Kinder und Jugendliche, die ei-

gentlich "alles haben": ein eigenes Zimmer, Fernseher, Videorekorder, Mountain-Bike und Computerspiel. Was ihnen fehlt, ist offensichtlich die Möglichkeit, sich an den Eltern zu reiben, und, über die Gewährung rein materieller Dinge hinaus, auch Anerkennung, Zuwendung und Nähe zu erfahren. Oft merke ich, daß körperliche Nähe gesucht wird - allerdings über Schläge. Vielleicht, weil die Täter zu Hause keinen zärtlichen Körperkontakt erhalten haben? Die meisten "Täter" scheinen offenbar auch Opfer gewesen zu sein: über Gewalt in der Familie (Kindesmißhandlungen, sexuellem Mißbrauch). Diese Materie ist aber in vielen Kreisen weiterhin ein Tabu-Thema.

2.17 Medien

Eher kontraproduktiv wirkt die aktuelle Berichterstattung: aufheizend, wenig Hintergrund, viel Sensation. Genau daraus zieht ein Jugendlicher Anerkennung. Die Forderung und das Erhalten von Gagen für Fotos oder Interviews spricht dafür, ebenso wie die Sammlung von Zeitungsausschnitten über begangene Taten in Albanien und auch schon mal schwunghafter Handel mit Videokassetten über TV-Berichterstattung.

Wer mit offenen Augen durch die Straßen läuft, sieht zudem lauter "Rockys", "Rambos" oder "Ninjas". Der Konsum gewaltverherrlichender Videos geschieht vorrangig im Alter von 9-11 Jahren, manchmal noch vor Schulbeginn, wenn die Eltern aus dem Haus sind! Oder nachmittags zwischen 14 und 16 Uhr, gemeinsam mit "den Kumpels". Eine Kontrolle über den Videokonsum seitens der Eltern findet in der Regel nicht statt.

Alles, was verboten ist, übt eine besondere Anziehungskraft aus. Der Index (Verbotsliste von Filmen und Computer-Spielen) ist wohl die "Hitliste" in der Szene.

2.18 West-Ost-Unterschiede

Die Stadtteilbetrachtung ergibt: es gibt in Berlin keine heile Welt, auch nicht in den "grünen Vororten". Zwischen dem West- und dem Ostteil der Stadt sind aber deutliche Unterschiede auszumachen. Während im Westteil der Stadt ein Ausländeranteil von 14 % zwar Integrationsprobleme offenbar machen, eskaliert das Verhältnis "Deutsch ./.. Ausländisch" im Ostteil der Stadt und in den neuen Bundesländern¹⁰⁾. Dort scheinen - bei nur 1 % Ausländeranteil - rechtsextreme Orientierungen bei den deutschen Jugendlichen gang und gäbe zu sein:

- a) die Gewaltakzeptanz und die Bereitschaft, selbst Gewalt anzuwenden ist groß;
- b) die Unterscheidung in "wertes" und "unwertes" Leben fällt leicht (Schuld an der eigenen Misere sind "die Kanaken");
- c) die Suche nach "Führern" (Vorbildern/Orientierungen) sind deutliche Warnzeichen, wie sie von einer psychisch desolaten Jugendszene ausgesendet werden.

10) S.a. Friedrich, Walter und Griese, Hartmut (Hrsg.): Jugend und Jugendforschung in der DDR - Gesellschaftspolitische Situationen, Sozialisation und Mentalitätsentwicklung in den achtziger Jahren, Opladen 1991.

3. Weitere Ursachen im System von Wirkung und Wechselwirkung

3.1 Familie

Der Zerfall der Wertesysteme in den betroffenen Familien ist offenbar, und zwar sowohl bei nichtdeutschen als auch bei deutschen Jugendlichen. Der "Generationenkonflikt" wird nicht mehr nur verbal ausgetragen, sondern findet seinen Ausdruck zuhauf in Gewalttätigkeiten in der Familie; Kinder werden mißhandelt - und einige von diesen fangen sogar an, körperlich massiv gegen die eigenen Eltern vorzugehen. Deren Hilferufe sind zwar seltener, aber ebenfalls unüberhörbar. Familien brechen auseinander.

Der "Kulturkonflikt", Erklärungsansatz für delinquentes Verhalten nichtdeutscher Jugendlicher, läßt sich m.E. leicht beziehen auf den regelrechten "Gesellschaftskonflikt", in dem sich ostdeutsche Jugendliche befinden. Ein Dilemma, aus dem sie allein aufgrund "erlernter Hilflosigkeit" nicht herausfinden werden, gar nicht herausfinden können!

3.2 Bauen und Wohnen

Daß anonyme Wohnsilos oder Schlafstädte ohne kindgerechte Infrastruktur kriminalitätsfördernde Faktoren sind, scheint sich bei Architekten und Stadtplanern noch nicht weit genug herumgesprochen zu haben. Vereinzelungserfahrungen führen zwangsläufig in eine Gruppe als Familienersatz. Die Umwelt wird als lieblos empfunden, es gilt, diese selbst zu gestalten. Graffitis sprechen ihre eigene Sprache. "Wer nichts aufzubauen hat, zerstört." Der Vandalismus in diesen Gebieten - bis hin zu 50 % zerstörten Telefonzellen - ist wiederum deutlicher Hilfescrei, der zu oft wirkungslos verhallt und findet seinen Ausdruck in Haß und Gewalt auch gegen Personen und z.B. zunehmendem Alkoholismus.

3.3 Schule

Die Lebenswelten von Lehrern und Schülern scheinen sich zu oft zu weit voneinander entfernt zu haben. Vielleicht fehlt auch eine ganze Generation junger Lehrer, nachdem seit Anfang der 80er Jahre kaum mehr Einstellungen stattfanden. Große Schulen mit über 1000 Schülern und einem Kollegium von 120 und mehr Lehrern sind offensichtlich zu anonym und nicht geeignet, die derzeitige Entwicklung der Aggressivität positiv zu beeinflussen. Die Aus- und Fortbildung von Lehrern ist zu selten auf die Beobachtung und Lenkung gruppenspezifischer Prozesse bezogen. Hilflosigkeit und Ohnmacht gegenüber sich ausbreitenden Verhaltensauffälligkeiten der Schüler ist die Folge.

Schulversagen steht insbesondere bei nichtdeutschen Schülern an gewichtiger Stelle, es mag mit entscheidend dafür sein, daß in der Gruppe der Gleichaltrigen über Straftaten eben leichter zu Anerkennung zu kommen ist. Schulpsychologische Dienste sind materiell und personell weit hinter den Entwicklungen zurückgeblieben.

4. Strategien - oder besser: Lösungsansätze Schritte zwischen Wunsch und Wirklichkeit

Aus der Bestandsaufnahme und den eigentlichen Problemen heraus ergeben sich bereits viele real umsetzbare Schritte zur Problemlösung. Patentrezepte gibt es zwar nicht - der Kreativität dagegen ist keine Grenze gesetzt. Eher wird die Umsetzung von Ideen durch materielle und personelle Mängel erschwert. Die Lösung des Problems im Stadtteil ist nur ressortübergreifend zu verwirklichen und darf nicht an den Bedürfnissen der Jugendlichen vorbeigehen. Es darf also auch nicht über die Köpfe der Betroffenen hinweg geplant und umgesetzt werden (z.B. der Bau eines ungewollten Betonklotzes als "Jugendfreizeitzentrum", das nicht angenommen wird und dann leer steht). Der Dialog mit den Betroffenen ist unabdingbarer Bestandteil in jeder Phase. Die Gesprächsbereitschaft der meisten Jugendlichen ist frappierend. Allerdings müssen Gesprächen auch Maßnahmen folgen, sonst wird das Vertrauen der Jugendlichen, das sie in die professionellen Helfer setzen, sehr schnell verloren gehen.

Der Umgang mit gewaltbereiten Gruppen läßt sich in vier Phasen einteilen:

- a) *Kontaktaufnahme*
- b) *Projektgestaltung*
- c) *Hilfe zur Selbsthilfe/Selbstkontrolle*
- d) *Ablösung*

zu a) *Kontaktaufnahme*

Die Jugendlichen müssen an ihren Treffpunkten/Sammelplätzen aufgesucht werden, denn sie haben deutliche Hemmschwellen, von sich aus um Hilfe zu bitten. Die Bestellung von "Streetworkern" bietet sich hier an, z.Zt. gibt es für den Bereich gewaltbereiter Jugendgruppen aber nur 15 für West-Berlin. Ansonsten können aber auch z.B. engagierte Eltern oder Lehrer die Initiative ergreifen: die eigene Angst und Ohnmacht überwinden und genau an diesem Punkt ansetzen. Auch Polizisten können in dieser Phase Kontakte schließen bzw. vermitteln. Sie dürfen aber nicht den Eindruck von "Sozialarbeitern" erwecken: das Legalitätsprinzip setzt hier Schranken. Die "szenekundigen Beamten" können aber ihre Erfahrungen und Erkenntnisse an Freie Träger und/oder Behörden weitergeben. Schließlich sind es Polizisten, die abends nach 22.00 Uhr und am Wochenende den meisten Kontakt mit den auffälligen Jugendlichen haben.

Trotz allem Bemühen bleibt bereits in dieser Phase die Frage offen, was eigentlich mit (den wenigen) weiterhin nicht veränderungswilligen Jugendlichen/jungen Erwachsenen geschehen soll!

zu b) *Projektgestaltung*

Eine erfolversprechende Maßnahme, den Kontakt zu vertiefen, ist die Initiierung von "niedrigschwelligen" Projekten (an Schulen auch Arbeitsgruppen, Nachmittagszirkel). Diese müssen die Lebenswelt der Jugendlichen ernst nehmen und zum unmittelbaren Inhalt haben: "ihre" Musik, "ihre" Kunst, "ihre" Art zu tanzen, sich zu bewegen, sich darzu-

stellen. Öffentlichkeit muß her (Video-Begleitung, Vorführung, Ausstellungen, Diskussionen mit Eltern, Lehrern, Polizisten und Politikern). Der Bau von Kanus und Hütten, Kurzreisen mit Erlebnis- und Abenteuercharakter können Inhalt von Projekten sein. Es ist übrigens erschreckend, wie viele Großstadtkinder und -jugendliche nie im Wald, auf einem Boot oder an einem Kletterfelsen waren.

Diese Phase nennt der Berliner Sozialpädagoge Thomas Mücke diejenige, in der es gilt, den Jugendlichen "ein wenig Spaß an Demokratie zu vermitteln", ihnen also beizubringen bzw. ihnen zu helfen, konstruktive Prozesse in Gang zu setzen.

Beispiele:

Die Initiative "*Jugend gegen Gewalt*", angebunden bei der Ausländerbeauftragten von Berlin¹¹⁾, ist Sammelbecken von Jugendlichen, die genug haben von der Gewalt. Beteiligt sind Deutsche und Nichtdeutsche, Ost- und West-Berliner, sogar Täter und Opfer. Sie suchen gemeinsam nach Alternativen und führen z.B. Veranstaltungen und Seminare durch. Sie wirken an ihren Schulen nach dem "Schneeballprinzip". Polizisten sind regelmäßige Gesprächspartner.

Der Streetworker-Verein "*Gangway*"¹²⁾ sucht gewaltbereite Jugendliche an ihren Verkehrspunkten auf und bindet sie z.B. in Tanz-Musik- und Theaterprojekte ein. Die Streetworker, darunter außer Sozialpädagogen z.B. auch Medienexperten oder Künstler, arbeiten in 3er-Teams. Mindestens eine Frau ist dabei und mindestens ein Nichtdeutscher. Dadurch soll breite Akzeptanz gefördert werden.

Im "*Fan-Projekt Berlin*"¹³⁾ sollen auch "Hooligans", gewaltbereite Fußballbesucher, Alternativen zur Schlägerei am Wochenende angeboten bekommen. Sogar ein hoher Polizeibeamter sitzt im Beirat des Vereins. Er ist verantwortlich für Fußball-Einsätze der Polizei im Olympia-Stadion.

"*Kick*" ("*Sport gegen Delinquenz*")¹⁴⁾ wiederum ist ein Projekt, das von einem Kriminalbeamten initiiert wurde: straffällig gewordene Kinder und Jugendliche können bei polizeilichen Vernehmungen gefragt werden, ob sie nicht lieber sinnvoll Sport betreiben möchten, also andere Gruppenerfahrungen machen wollen. Stimmt der- oder diejenige zu, so melden die Sachbearbeiter die Gesprächsbereiten zwei Sozialpädagogen, die bei der Sportjugend Berlin angesiedelt sind. Diese nehmen Kontakt auf und versuchen, zwischen Interessenten und Sportvereinen zu vermitteln. Der Informationsfluß ist einseitig, was aus diesen Kontakten wird, erfährt der Polizist nicht, darf es auch gar nicht. Die Effektivität des Projektes wird derzeit wissenschaftlich evaluiert.

Weitere Freie Träger und bezirkliche Einrichtungen legen ebenfalls ihre Schwerpunkte auf die hier in Rede stehende Zielgruppe.

11) Anschrift: Senatsverwaltung für Soziales, Ausländerbeauftragte, Potsdamer Str. 65, 1000 Berlin 30, Tel.: (030) 2654 - 2371/54.

12) Mateuffelstr. 9, 1000 Berlin 36, Tel.: (030) 612 33 93.

13) Tegeler Str. 5, 1000 Berlin 10, Tel.: (030) 344 69 28/344 14 36.

14) Sportjugend Berlin, Jesse-Owens-Allee, 1000 Berlin 19.

zu c) Hilfe zur Selbsthilfe/Selbstkontrolle

Haben die Betreuer durch die Projekte Vertrauen gewonnen und ist es ihnen geglückt, Zugang zu "ihren Kids" zu bekommen, dann kristallisieren sich die "echten Problemfälle" heraus. In dieser Phase geht es um also verstärkt um Einzelfallhilfe wie z.B. Unterbringung in Wohngruppen (drängend ist die "Treibegängerproblematik"), Vermittlung von Therapien (Alkohol, Drogen), Abhaltung von "sozialen Trainingskursen", Schularbeitshilfe pp. Dazu ist ein "Netzwerk" von engagierten Menschen im Stadtteil vonnöten.

zu d) Ablösung (eine Vision)

Irgendwann, etwa nach 2-3 Jahren, ist es dann so weit: die ersten Jugendlichen haben es geschafft, haben z.B. feste Partner und einen Job. Mit letzterem und einer eigenen Wohnung ist es derzeit am schwersten. Trotz dieses Druckes: die Gruppe löst sich auf. Die professionellen Helfer sind oft "ausgebrannt". Sie sollten nur noch "Nachbetreuung" betreiben. Aber an der nächsten Ecke wartet schon die neue "Kinderbande"...

5. Weitere Reaktionen

5.1 Politik

Auf Senatsebene ist insbesondere die Einrichtung einer verwaltungsübergreifenden Arbeitsgruppe, der Kommission "Berlin gegen Gewalt" zu nennen¹⁵⁾. Sie hat sich erst in den letzten Wochen konstituiert. Wissenschaftler und Praktiker aus verschiedenen Ressorts sollen - schnellstmöglich - Lösungswege erarbeiten und die Umsetzung vorantreiben.

5.2 Justiz

1990 wurden in Berlin zwei Schwerpunktdezernate eingerichtet. Wie schon bemerkt, liegt die Verfahrensdauer trotzdem bei z.Zt. etwa einem Jahr. Schnelle staatliche Konsequenzen sind derzeit nicht erkennbar.

5.3 Schule

Hier verweise ich auf die in Gang gekommene Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Zentrum¹⁶⁾ und weiteren Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sowie auf die Publikationen des Arbeitskreises Neue Erziehung (einem Elternverein)¹⁷⁾ und des Weißen Ringes, der größten deutschen Opferschutzvereinigung¹⁸⁾.

15) Kommission Berlin gegen Gewalt, Dominicusstr. 12, 1000 Berlin 64, Tel.: (030) 783 84 39, 783 84 24.

16) Pädagogisches Zentrum, Uhlandstr. 97, 1000 Berlin 31, Tel.: (030) 86 87 240.

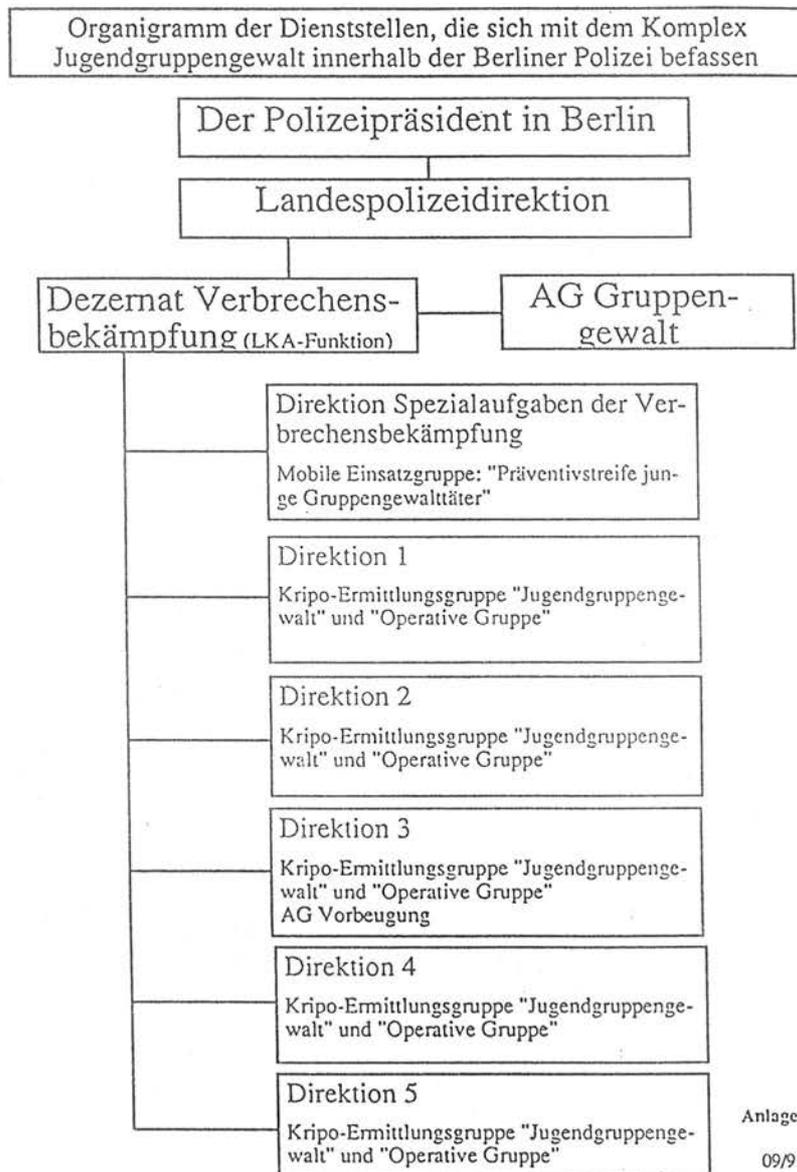
17) Arbeitskreis Neue Erziehung e.V. für Familie, Schule und Gesellschaft, Markgrafstr. 11, 1000 Berlin 61, Tel.: (030) 25 90 06-21; die Broschüre "Gewalt - schon in der Grundschule?" ist gegen Bezahlung von 1,- DM erhältlich (PGiroA Berlin West 687 62-106).

18) Weißer Ring, Bundesgeschäftsstelle, Weberstr. 16, 6500 Mainz 1.

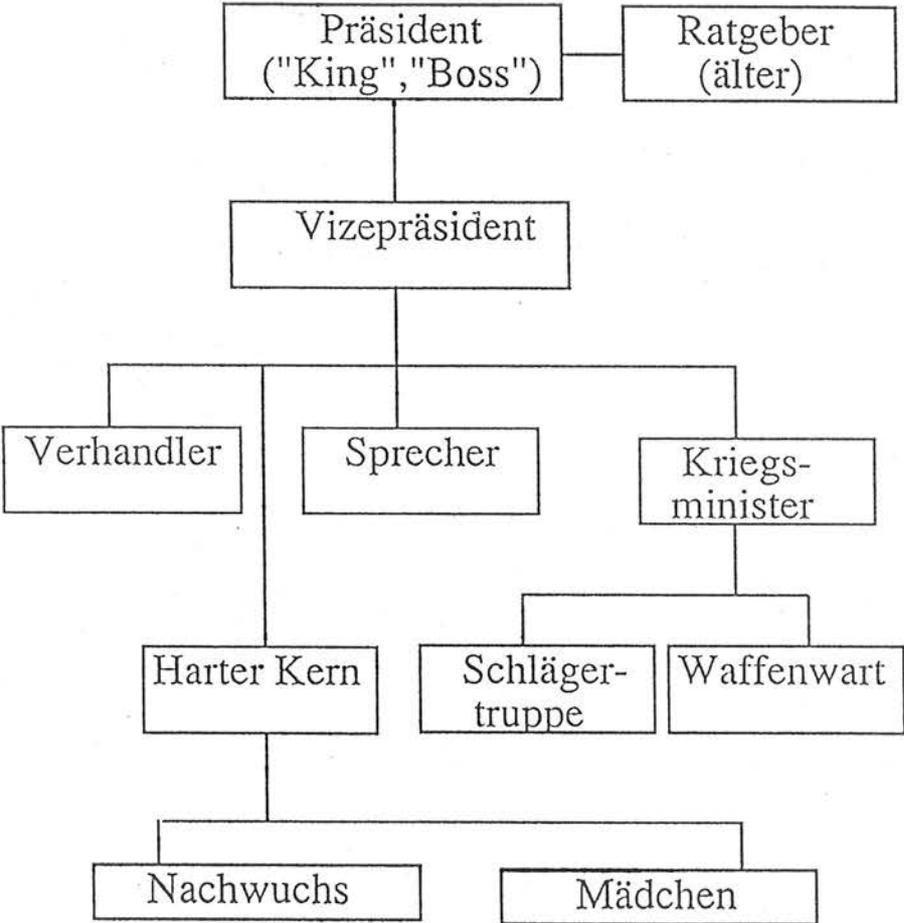
6. Ausblick

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt und seiner Randerscheinung "gewaltbereite Gruppen" ist für mich die zentrale Herausforderung in dieser hektischen Zeit. Alles, was ich - äußerst verkürzt - dargestellt habe, ist nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Sparbeschlüsse sind hier fehl am Platz. Ein Sponsorensystem halte ich für unabdingbar. *Jegliche* konstruktive (sozial verträgliche) Gruppenarbeit ist erwünscht. Das Stoppen der Gewaltspirale wird nur möglich sein, wenn stadtteilbezogene Konzepte gefordert, entwickelt, gefördert und umgesetzt werden: Da, wo die Ansatzpunkte für Lösungswege in der Lebenswelt des Klientels sitzen und Angst, Anonymität und Verlust der (Selbst-)Kontrolle festzustellen sind.

Jetzt eingesetzte Mittel, jetzt gezeigtes Engagement werden sich vielleicht in 5-10 Jahren auszahlen. Mein Appell ist angelehnt an eine Forderung des Wiener Psychiaters Hacker: "Mitspielen - sonst wird dir mitgespielt!"



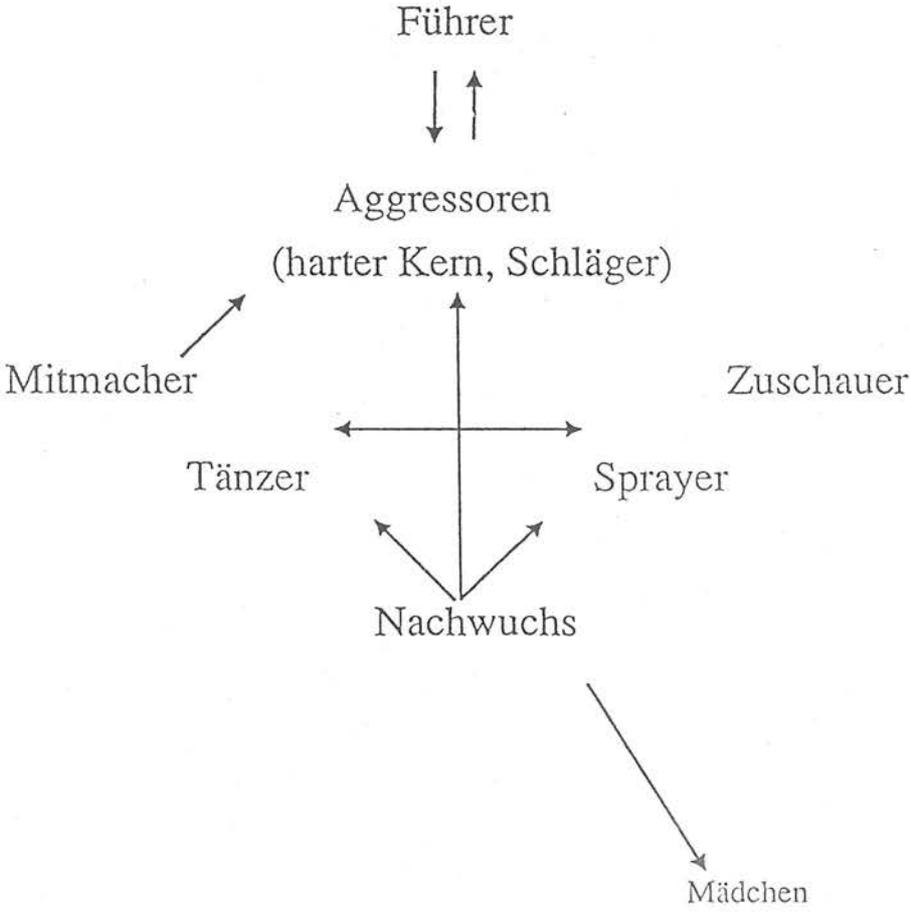
Struktur amerikanischer Street-Gangs



Quelle: Illinois State Police: Street-Gangs, Criminal Investigation Bulletin Nr. 42, Januar 1989

Anlage 2

Struktur West-Berliner Straßengruppen
1990/91



(Problem: "Lückekinder", 10-12 Jahre)

Anlage 3

Strategien im Umgang mit gewaltbereiten Gruppen

Dr. Wiebke Steffen

Mit dem Einführungsreferat in die Diskussion des Themas "Strategien im Umgang mit gewaltbereiten Gruppen" wird versucht, einen Überblick über den Stand der Forschung zur Gewalt zu geben. Dabei werden insbesondere die Ergebnisse berücksichtigt, die von der "Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung der Gewalt (Gewaltkommission)" erarbeitet worden sind; ergänzt durch Überlegungen und Erkenntnisse zur Eskalation der Gewalt in den neuen Bundesländern und zu den Möglichkeiten der Intervention bei jugendlicher Gruppengewalt.

1. Gewaltkommission¹⁾

Das Endgutachten der Gewaltkommission (GK) wurde in zweijähriger Arbeit von 36 Wissenschaftlern aus unterschiedlichen Disziplinen in acht Unterkommissionen (UK) - Psychologie, Psychiatrie, Soziologie, Kriminologie, Polizeipraxis, Strafrechtspraxis, Strafrechtswissenschaft, Öffentliches Recht, zusammengefaßt in zwei Arbeitsgruppen (AG) - erstellt und am 16.01.1990 der Bundesregierung vorgelegt. Die Ergebnisse wurden in vier Bänden veröffentlicht: Endgutachten und Zwischengutachten der Arbeitsgruppen (Bd. I), Erstgutachten der Unterkommission (Bd. II), Sondergutachten (Bd. III) und Bevölkerungsumfragen (Bd. IV).

Dem Auftrag der Bundesregierung vom 16. 12. 1987 entsprechend, sollte die GK in einer Sekundäranalyse die Ursachen, insbesondere

- der politisch motivierten Gewalt,
- der Gewalt auf Straßen und Plätzen,
- der Gewalt im Stadion,
- der Gewalt in der Schule und
- der Gewalt in der Familie

untersuchen und Konzepte entwickeln, die so praxisnah und handlungsorientiert gefaßt sein sollte, daß sie von Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz auch möglichst kurzfristig umgesetzt werden können.

Dabei sollte der Schwerpunkt bei der Analyse der politisch motivierten Gewalt liegen; zu diesem Bereich mußten alle UK Stellung nehmen, zu den anderen Bereichen nur dann, wenn dazu aus der Sicht der in ihnen vertretenen Disziplinen Erkenntnisse vorlagen.

Das Thema dieses Arbeitskreises, "Strategien im Umgang mit gewaltbereiten Gruppen" oder auch die immer wieder behauptete "zunehmende Gewaltbereitschaft junger Men-

1) Wenn nicht anders vermerkt, wird im folgenden nach dem Endgutachten der Gewaltkommission zitiert.

schen", ist demnach nur zum Teil deckungsgleich mit dem Auftrag und den Analysen der GK. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß sich die Aussagen und Vorschläge der GK auf die Situation in den alten Bundesländern beziehen. Dennoch wird von der GK bei ihrer Behandlung

- der Erscheinungsformen und des Ausmaßes der Gewalt,
- der Entstehungszusammenhänge und Erklärungsansätze von Gewalt und
- der kriminalpolitischen Leitideen und rechtspolitischen Konsequenzen (Vorschläge) zur Verhinderung und Bekämpfung der Gewalt

einiges ausgeführt und vorgeschlagen, was auch für die in diesem Arbeitskreis zu behandelnde Thematik relevant ist.

1.1 Gewaltbegriff und Gewaltverständnis

Bevor ich jedoch darauf im einzelnen eingehe, einige Worte zur Definition des Gewaltbegriffes durch die Gewaltkommission, da diese Definition die Analysen und Vorschläge der GK bestimmt, aber auch begrenzt hat und deshalb zum Teil heftig kritisiert worden ist.

Da die Vielfältigkeit und Unklarheit der jeweils verwendeten Gewaltbegriffe eines der größten Probleme in der wissenschaftlichen Erforschung und der (kriminal)politischen Diskussion der Gewalt ist, mußte sich die GK zu Beginn ihrer Arbeit auf einen einheitlichen Gewaltbegriff verständigen.

Sie einigte sich nach ausführlichen und durchaus kontrovers geführten Diskussionen auf einen engen Gewaltbegriff:

"Der Gewaltbegriff soll aus der Sicht des staatlichen Gewaltmonopols bestimmt werden. Dabei soll es primär um Formen physischen Zwanges als nötiger Gewalt sowie Gewalttätigkeiten gegen Personen und/oder Sachen unabhängig von Nötigungsintentionen gehen. Ausgeklammert werden sollen die psychisch vermittelte Gewalt im Straßenverkehr und die strukturelle Gewalt."

Damit lehnte sich die Kommission an den in den Sozialwissenschaften (schon aus pragmatisch-methodischen Gründen) überwiegend anerkannten und verwendeten Gewaltbegriff an und schlägt eine solche Definition auch für seine zukünftige Verwendung in Wissenschaft, Praxis und Politik vor. Die (zum Teil sehr heftige, s. z.B. Albrecht/Backes/Voß 1990) Kritik an dieser Definition richtet sich vor allem auf zwei Merkmale: Auf die

- Ausgrenzung der psychischen Gewalt (die auch aus der Sicht der UK Psychiatrie "nicht gerechtfertigt <ist>, da deren Wirkung oft sehr schwerwiegend und psychische Gewalt häufig mit physischer Gewalt vergesellschaftet ist"; wegen dieses Übergangsbereiches wird in dem Erstgutachten der UK Psychiatrie auch die psychische Gewalt berücksichtigt); und auf die

- Ausgrenzung der strukturellen Gewalt, also der Gewalt, die in den Strukturen des gesellschaftlichen Systems selbst enthalten ist - in Organisationen, Institutionen, Gesetzen, Verhaltensvorschriften usw. -, in Formen der Unterdrückung, sozialer Ungerechtigkeit und fehlenden oder verhinderten Entfaltungsmöglichkeiten zum Ausdruck kommt und sich als die "Gewalt der jeweils Mächtigen" beschreiben läßt.

Beide Formen der Gewalt sind zwar entsprechend der Definition des Gewaltbegriffes durch die GK nicht Gegenstand der Analysen zu den Erscheinungsformen der Gewalt, werden aber bei den Analysen der Ursachen der Gewalt durchaus berücksichtigt, wenn gefragt wird, in welchem Ausmaß die (physische) Gewalt eine Antwort ist auf

- erfahrene psychische Gewalt oder auf
- soziale Ungerechtigkeiten,
- (scheinbar) aussichtslose Lebenssituationen,
- spezifische Alltags- und Lebenswelten oder auf
- die Gewalt der jeweils Mächtigen.

Bereits diese Aufzählung möglicher Ursachen der Gewalt macht deutlich, daß die GK Gewalt aus der Interaktion zwischen Personen und Gruppen heraus versteht und nicht als (fest gefügte/s) "Eigenschaft" oder "Wesensmerkmal" bestimmter Personen und Gruppen:

"Gewalt wird als das Ergebnis dynamischer Rückkoppelungs- und Eskalationsprozesse auf beiden Seiten verstanden, als Folge von Konflikten, Kommunikationshindernissen und -problemen, von fehlender oder mangelhafter Dialogbereitschaft (auch des Staates und seiner Instanzen). Zu Gewalt kommt es nach diesem Verständnis dann, wenn keine anderen Verständigungsmöglichkeiten mehr vorhanden sind bzw. vorhanden zu sein scheinen. Gewalt ist damit weniger der "Schrei der Stummen", als die "Sprache" derer, mit denen kein ausreichender Dialog geführt worden ist bzw. geführt werden konnte" (UK Psychologie).

In diesem Verständnis von Gewalt als Interaktion, als Ergebnis von Eskalationsschritten auf beiden Seiten, hat Gewalt nicht nur die positive Funktion, auf Schwachstellen im privaten und gesellschaftlichen Zusammenleben aufmerksam zu machen (und das gilt insbesondere für die Gewalt, die von jugendlichen Gruppen ausgeht), sondern dieses Verständnis erleichtert auch die Änderung des eigenen Verhaltens (die erschwert wird, wenn die Gewalt beim Gegenüber als festgefügtes Wesensmerkmal betrachtet wird; UK Psychologie).

1.2 Ausmaß und Erscheinungsformen der Gewalt

Auch innerhalb der GK war die Frage nicht unumstritten, ob die Gewalt(bereitschaft) in unserer Gesellschaft zugenommen hat. Für die alten Bundesländer²⁾ hat die GK diese

2) Auch für diese müßte die Frage aufgrund der Entwicklung seit 1989 (das letzte Jahr, das von der GK berücksichtigt werden konnte) möglicherweise anders beantwortet werden. Ganz sicher aber für die neuen Bundesländer, in denen die Eskalation der Gewalt offensichtlich und besorgniserregend ist. Zu den möglichen Gründen s. unten.

Frage so beantwortet: Bei einer generell schlechten Daten- und Forschungslage kann es zumindest nicht als erwiesen gelten, daß die Gewalt(kriminalität) kontinuierlich zugenommen hat:

- Bei den Gewaltdelikten im engeren Sinne ist nach den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) von 1972 bis 1989 ein Rückgang der Registrierungshäufigkeit festzustellen, das gilt insbesondere für die jungen Gewalttäter (seit 1990 nehmen die Registrierungshäufigkeiten wieder zu, allerdings vornehmlich bei den Raubdelikten; die auffällige Häufung von gewalttätigen Übergriffen auf Ausländerwohnheime und insbesondere auf Asylbewerberunterkünfte läßt sich erstmals 1991 feststellen).
- Im Bereich der politisch motivierten Gewalttaten (Demonstrationen, Gebäude- und Hausbesetzungen) ist die Entwicklung offen und keineswegs eindeutig.
- Im Bereich der Gewalt auf Straßen und Plätzen ("Vandalismus und Randalen") ist es den Medien zufolge schon bis 1989 zu einer Zunahme jugendlicher Gruppengewalt gekommen - die GK hält das nicht für eindeutig gesichert (auch hier würde sie angesichts der Entwicklung in den neuen Bundesländern wohl zu einer anderen Lagebeurteilung kommen). Auf jeden Fall ist solche jugendliche Gruppengewalt kein neues Phänomen (man denke nur an die Rocker-Problematik der 50er, den Jugendprotest der "68er" oder die Jugendunruhen der 80er Jahre).
- Im Bereich der Gewalt im Stadion (durch gewaltbereite Fußballfans oder besser: Hooligans) ist es in den letzten Jahren (in den alten Bundesländern!) nicht zu Zunahmen gekommen (problematisch ist allerdings noch immer die Gewalt außerhalb des Stadions). Nach den spektakulären Ereignissen der letzten Jahre (z.B. Heysel-Stadion) hat sich nicht nur die Polizei, sondern auch die (kriminologische) Forschung intensiv um diesen Bereich gekümmert - von allen gewaltbereiten Gruppen Jugendlicher ist die der "Fußballfans" sicherlich am besten erforscht.
- Der Bereich der Gewalt in der Familie spielt in Zusammenhang mit dem Thema dieses Arbeitskreises zwar keine Rolle als "Tätigkeitsfeld" jugendlicher Gruppengewalt, wohl aber als eine ihrer (wichtigsten?) Ursachen (s.u. "Gewalttransfer"). Diese Gewalt scheint nach allen (allerdings sehr lückenhaften) Erkenntnissen die verbreitetste Form der Gewalt zu sein und zugleich die sozial am wenigsten kontrollierte. Auch deshalb ist es gegenwärtig nicht möglich, einen genauen, zuverlässigen Überblick über das Ausmaß familialer Gewaltanwendung in der Bundesrepublik Deutschland zu erhalten.

1.3 Ursachen und Erklärungsansätze der Gewalt

Wie oben bereits ausgeführt, wird Gewalt im Verständnis der GK

- als Mittel der Konfliktlösung und als Ausdrucksform persönlicher Unzufriedenheit und Verbitterung dann eingesetzt, wenn keine anderen Verständigungsmöglichkeiten mehr da sind oder vorhanden zu sein scheinen und ist
- das Ergebnis und der Bestandteil von Interaktions- und dynamischen Rückkopplungs- und Eskalationsprozessen, die durch soziale, aber auch durch individuelle Bedingungen und Faktoren bestimmt werden.

Bei dieser Entstehung von Gewalt und Gewaltbereitschaft spielen Lernprozesse eine entscheidende Rolle:

- Lernen am Erfolg: Aggressive Verhaltensweisen werden verstärkt und eingeübt, wenn der Handelnde das mit ihnen verfolgte Ziel erreicht (Wiederholungseffekt bei erfolgreichen Tätern). Mißerfolge (z.B. Strafen) bauen dabei dieses Verhalten keineswegs so rasch ab, wie Erfolge es aufbauen.
- Lernen am Modell: Die Darbietung erfolgreicher gewalttätiger Modelle (z.B. durch die Medien, aber auch in einer aggressiven Umwelt) schafft insbesondere für Kinder und Jugendliche Anreize, diese Verhaltensweisen zu übernehmen.
- Neutralisierungsmechanismen: In Lernprozessen werden auch die Neutralisierungsmechanismen erworben, die die Gewaltanwendung erleichtern (Beispiel: Feindbilder wie "Bulle", "Chaot", Untermensch").
- Gewalttransfer: Solche Lernprozesse ereignen sich vor allem in der Familie, in der Schule und in der Gleichaltrigengruppe. In der Familie fördern aggressive Interaktionsmuster der Eltern, strafende (punitive) Erziehungsweisen oder die (verdeckte) Billigung von Aggressionen die Gewaltbereitschaft der Kinder. Die Familie ist zugleich der Ort an dem die meisten Menschen das erste (und vielleicht einzige) Mal Gewalt erfahren. Es sind enge Zusammenhänge zwischen solchen Gewalterlebnissen in der Kindheit und der Entwicklung gewaltbefürwortender Einstellungen im Erwachsenenalter sowie sozial abweichendem Verhalten und Kriminalität, insbesondere Gewaltkriminalität, beobachtet worden. (Zur Funktion der Gewalt als "Scheinwerfer, Hilferuf und Überlebensstrategie" in der Gleichaltrigengruppe s.u.)

Weitere wichtige Faktoren sind:

- Alkoholeinfluß: Übermäßiger Alkoholeinfluß spielt bei Gewalttaten eine erhebliche Rolle und kann bereits der Versuch zur Flucht vor unlösbaren Konflikten sein - gleichzeitig bereitet er aggressive Entgleisungen vor und bietet eine willkommene Rechtfertigung für den Verlust der Verhaltenskontrolle.
- Massenmedien: Den Massenmedien kommt im Prozeß der Entstehung von Gewaltkriminalität eine erhebliche Bedeutung zu. Sie übernehmen immer mehr die Rolle, die früher den Familien, den Schulen und auch den Kirchen zukam, nämlich Einfluß auf die Werte, Zielsetzungen und Verhaltensstile einer Gesellschaft zu nehmen. Von besonderer Bedeutung ist dabei auch der Anteil, den Gewaltdarstellungen und gewaltlegitimierende Darstellungen in den Medien hat (Stichworte für diesen Wirkungszusammenhang sind: Nachahmung, Gewöhnung, Verstärkung, sich selbsterfüllende Prophezeiungen und Erzeugung von Verbrechensfurcht). Ursächlich für die Zunahme dieses Anteils sind nicht zuletzt die Aufmerksamkeits- und Neuigkeitsregeln der Medien: Gewalttätiges Vorgehen ist nicht nur allemal eine Nachricht wert ("fit to print"), sondern häufig auch die einzige Möglichkeit für die Akteure, ihr Anliegen publik zu machen. Entsprechend "sensationslüsterne" Berichte in den Medien sind außerdem häufig die beste "Reklame" für gewaltbereite Gruppen - und schüren gleichzeitig die (möglicherweise unverhältnismäßige) Angst vor ihnen. Bei aller Medienkritik muß aber auch klar sein, daß die Gewalt in unserer Gesellschaft nicht "aus dem Fernseher kommt"!

Zu diesen Faktoren kommen noch langfristig wirksame Ursachenketten hinzu:

- Partizipatorische Defizite: Defizite bezüglich politischer Beteiligungsmöglichkeiten auf allen Ebenen, insbesondere solche der eher unkonventionellen Art;
- Wertkonflikte: Es läßt sich insgesamt eine Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Politik und den Werterwartungen (nicht nur Jugendlicher) feststellen (Beispiel: die Umweltpolitik die, verstärkt durch Fehlentscheidungen, politische Skandale und dem opportunistischem Verhalten mancher Politiker über "Staatsverdrossenheit" (eigentlich: Parteienverdrossenheit!) auch zu Gewaltbereitschaft und Gewaltanwendung führen kann.

Über diesen allgemeinen Wertkonflikt hinaus, kann man in den neuen Bundesländern insbesondere für die Jugendlichen von einer auch Gewalt und Gewaltbereitschaft fördernden, "anomischen Situation" ausgehen, also einer Situation, in der alte Werte nicht mehr und neue Werte noch nicht gelten - eine Situation, die es Jugendlichen noch zusätzlich erschwert, mit ihrer Lebenswelt zurechtzukommen und ihre Identität zu entwickeln bzw. zu bewahren;

- Perspektivlosigkeit, z.B. durch Arbeitslosigkeit.

2. Gewalttätigkeit als "Scheinwerfer, Hilferuf und Überlebensstrategie" von Jugendlichen

Soweit zu den Ergebnissen der GK zu den Erscheinungsformen und Ursachen von Gewalt, die für das Thema dieses Arbeitskreises, "den Umgang mit gewaltbereiten (Jugend)-Gruppen", in erster Linie relevant sind. Bevor jedoch auf die Konsequenzen eingegangen wird, die sich daraus für die Erklärung und die (angemessene) Reaktion auf jugendlicher Gruppengewalt ergeben, einige notwendige grundsätzliche Bemerkungen dazu, warum es überhaupt zur Bildung jugendlicher Gruppen kommt (von denen nur ein sehr kleiner Prozentsatz auch gewalttätig sein kann).

2.1 Ursachen und Funktionen jugendlicher Gruppenbildung

Für die Beurteilung jugendlicher Gruppenbildung ist die Erkenntnis wichtig, daß sie ihre Ursachen in den Strukturen moderner Gesellschaften hat, insoweit also ein "normales", weil immer anzutreffendes und notwendiges Merkmal dieser Gesellschaften ist (hierzu und zum folgenden vgl. Eckert 1989):

- Seit Schule und Berufsausbildung immer länger dauern - und es folglich auch immer länger dauert, bis junge Menschen einen vollwertigen sozialen Status haben, von ökonomischen Abhängigkeiten frei sind und tatsächliche Gestaltungsmöglichkeiten und Verantwortlichkeiten erhalten -, bilden sich jugendliche Gruppen, in denen eigene und hinsichtlich der Gesellschaft immer auch abweichende Werte, Normen und Verhaltensweisen entwickelt werden (Bündische Jugend, Wandervogel, Arbeiterjugend etc.).
- Dadurch können die Jugendlichen in ihnen ihre Identität über und durch die Abgrenzung von Eltern, Nachbarschaft, Lehrern, anderen Gruppen gewinnen.
- Außerdem erfüllen diese Gruppen nicht nur die Bedürfnisse der Jugendlichen nach Selbstbestätigung und Selbstverwirklichung, sondern auch nach sozialer Anerkennung,

Geborgenheit und Zuneigung und auch nach Abenteuer-, Spannungs- und Risikoerlebnissen, nach dem Ausleben aggressiver Männlichkeit.

2.2 Gewaltbereite Jugendgruppen

Eine Minderheit dieser Gruppen wird dadurch für die Gesellschaft und die Kontrollinstanzen zum Problem, daß sie (auch) gewaltorientiert sind: Hooligans (Fußballfans), Rocker, Streetgangs, Skinheads, "Neonazis" usw.

Dabei sind die gewalttätigen Handlungsmuster dieser Gruppen nicht zuletzt die Folge der Erfahrung, daß erst gewaltsame Auseinandersetzungen Medien und Politiker aktivieren und werden plausibel, wenn die Lebenssituationen dieser Jugendlichen berücksichtigt werden:

- Bewegungsfeindliche, erlebnis- und kontaktarme Wohngebiete;
- unattraktive oder auch völlig fehlende Freizeitangebote;
- entfremdete, sinnentleerte Arbeitsverhältnisse oder auch zunehmende Arbeits- und Perspektivlosigkeit;

mit den Folgen der

- Spannungssuche als Reaktion auf die Monotonie der Umwelt und auf die Langeweile in der Arbeit oder auch Arbeitslosigkeit;
- Lust- und Augenblicksorientierung, weil der Lebenslauf als nicht mehr planbar erscheint;

im engeren Sinne gewaltfördernd sind dabei auch

- Lebenszusammenhänge, in denen körperliche Gewalt als legitimes Mittel der Interessendurchsetzung, der Wahrung oder des Erwerbs von Sozialprestige und als Zeichen von Männlichkeit gilt.

Gewaltanwendung ist insoweit kein strategisches Mittel, um einen übergeordneten Zweck zu erreichen, sondern ein Mittel, das primär der unmittelbaren emotionalen Befriedigung der Akteure gilt, das ihr Selbstwertgefühl hebt und ihren Ansprüchen Außenwirkung verleiht.

Für die Jugendlichen in den neuen Bundesländern gilt darüber hinaus, daß sie "in drei tiefe Löcher gefallen sind, die es ihnen immer schwerer machen, mit ihrer Lebenswelt zurechtzukommen und ihre Identität zu entwickeln, zu bewahren" (hierzu und zum folgenden Pilz 1990):

- Sie sind durch die Beraubung ihrer nationalen Identität in ein politisches Loch gefallen, wurden zu Deutschen zweiter Klasse degradiert, was durch ein verstärktes nationales, oft nationalistisches Verhalten kompensiert wird - Ausländerfeindlichkeit und Ausländerhaß sind die "natürliche" Folge (zumal beides in der DDR nie thematisiert

oder gar pädagogisch angegangen wurde und auch eine Aufarbeitung des Nationalsozialismus nicht erfolgt ist).

- Darüber hinaus sind sie in ein tiefes wirtschaftliches Loch gefallen, mit mehr als düsteren Lebensperspektiven für die nächsten Jahre (und dem Problem, daß solche "Negativkarrieren" in der westlichen Gesellschaft als individuelles Schicksal und individuelle Schuld gelten - und das selbst dann, wenn diese Mißerfolge ganz eindeutig strukturelle oder konjunkturelle Ursachen haben).
- Und sie sind in ein sozialpädagogisches Loch gefallen: Es fehlt an sozialpädagogischen Programmen, die diese Jugendlichen auffangen könnten - insbesondere dann, wenn sie sich rechtsradikal gebärden.

Oder, wie es in entsprechenden Presseberichten heißt:

"Von der Wucht, mit der das neue Leben über sie hereinbricht, fühlen sich Jugendliche und Heranwachsende total erdrückt. Chaos in den Schulen, wo im Hauruck-Verfahren alle autoritären Kaderstrukturen abgeschafft werden sollen; Streß zu Hause, wo Eltern ohne Arbeit herumhängen, das Geld knapp wird und die Miete steigt; Horror vor dem eigenen Leben, in dem kein Job mehr sicher, keine Zukunft mehr garantiert ist." (Der Spiegel Nr. 46/1991.)

"Wenn man dem Menschen seinen Lebensraum und seine Perspektive nimmt, gerät er in akute Not und wehrt sich. Das tut er zumeist, indem er die Nächstschwächeren ebenfalls mißhandelt ... Als Jugendliche können sie sich wehren, indem sie sich zusammentun und um sich schlagen." (Die Zeit Nr. 43/1991.) "In den Skinhead-Gruppen finden viele das, was sie verloren haben: Geborgenheit, Hierarchie, Stärke und Weltbild." (Süddeutsche Zeitung vom 04.12.1991.)

2.3 Konsequenzen und Interventionsmöglichkeiten

Wenn Gewalt als Interaktion verstanden wird, als Ergebnis von Rückkoppelungsprozessen, Kommunikationshindernissen und fehlender oder mangelnder (staatlicher) Dialogbereitschaft, dann ist Gewaltanwendung und auch Gewaltbereitschaft immer auch ein Indikator für grundlegende Schwierigkeiten in der Gesellschaft, gegenüber denen Jugendliche besonders sensibel sind (deshalb kann die Thematisierung, das Hochspielen und Skandalisieren gewaltbereiter Jugendgruppen immer auch ein Versuch von Staat und Gesellschaft sein, von diesen eigentlichen Ursachen und Verantwortlichkeiten abzulenken).

Das auffällige Verhalten von Jugendlichen kann ein Hilferuf danach sein, ernstgenommen zu werden und Sinn- und Zukunftsperspektiven eröffnet zu bekommen; es ist insoweit eine Überlebensstrategie und ein Scheinwerfer für zugrundeliegende Ungleichheiten, Zwangsverhältnisse und übersteigerte Disziplinierungen (Pilz 1990).

Wenn wir dies akzeptieren, dann kann es nicht sinnvoll sein, auf jugendliche Gruppengewalt nur oder in erster Linie ordnungspolitisch zu reagieren, mit Verboten und Bestrafungen. Zumal bei einem solchen repressiven Vorgehen immer die Gefahr besteht, daß

ursprüngliche "Zufluchtgruppen" ("Ersatzfamilien") zu "Notgemeinschaften" werden, die immer tiefer in die Sackgasse der Gewalt rutschen.

Der Polizei kommt bei der Reaktion auf diese Gewalt zwar insofern eine wichtige Funktion zu, als sie durch ein strikt und demonstrativ rechtsstaatliches Handeln als "Sozialisationsagent für das Rechtsbewußtsein" dieser Jugendlichen agieren kann (Eckert 1989), doch liegt in der sozialpädagogischen Arbeit die einzige institutionelle Chance, das Vertrauen der Jugendlichen in die Lösbarkeit ihrer Probleme aufzubauen und alternative Lebenswege für sie erkennbar zu machen: Die (gewaltbereiten) Jugendlichen müssen in erster Linie als Personen verstanden werden, die Probleme haben - und nicht primär als solche, die Probleme machen.

Es gilt (so auch die Vorschläge der Gewaltkommission),

- nicht nur ganz allgemein politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Lebensbedingungen zu schaffen, die der jeweils nachwachsenden Generation ein attraktives Angebot machen, sich zu integrieren und Energien positiv auszuleben (so könnten z.B. in den Kommunen quer zu den etablierten Strukturen in Politik und Verwaltung "Kinder- und Jugendräte" gebildet werden, die in der Lage sind, Bedürfnisse der nachwachsenden Generation wahrzunehmen und möglichst mit Angeboten anstelle von Eingriffen auf sie zu reagieren), sondern darüber hinaus sind adäquate Freiräume für kindliches und jugendliches Gruppenverhalten zu schaffen, in denen sich Bewegungsdrang, Abenteuerlust, Aggressionserprobung und anderes, was für "Jugendlichkeit" kennzeichnend ist, in spielerischer Art ausleben können; es müssen Angebote gemacht werden, die die Motivation aufgreifen, die Anlaß für die Beteiligung an der gewaltbereiten Gruppe war, und es muß auf die - häufig isolierten - gewaltbereiten Jugendgruppen zugegangen werden (Streetwork!), es müssen Kontakte gesucht und Hilfe bei Problemen in der Familie, in der Schule, im Beruf oder mit Behörden geleistet werden.

Besonders schwer tut sich Politik und Sozialpädagogik derzeit mit solchen Angeboten für "rechtsradikale Jugendliche" (vgl. zum folgenden Seidel-Pielen in Die Zeit 48/1991): Noch nie seit 1945 hat die rechtsextreme Jugendszene eine solche Anziehungskraft gehabt - und das gilt keineswegs nur für die neuen Bundesländer. Und die Jugendsozialarbeit ist nicht nur ratlos und weist entrüstet jede Mitverantwortung an der Rechtsentwicklung der Jugendszene von sich, sondern scheut geradezu den Kontakt mit diesen "rechten" Jugendlichen. Dabei liegt ein mitentscheidender Grund für dieses Versagen der Sozialarbeit "in der verbreiteten gesellschaftspolitischen Intoleranz der 68er- und Nach-68er-Generation. Ihnen fehlt die Souveränität des klassischen liberalen Bürgertums, dem es immer wieder gelang, renitenten 'linken' Jugendkulturen attraktive Integrationsangebote zu machen. Versuche, mit Freizeitangeboten an den Lebenswelten und Bedürfnissen rechter Jugendlicher anzusetzen, werden schnell als Unterstützung der rechten Bewegung denunziert".

Die "rechten" Jugendgruppen werden aber solange ein Problem bleiben, wie ihnen keine Chance geboten wird, ihre Gegenwart und Zukunft selbst zu gestalten. Noch scheint die von "rechtsradikalen" Jugendgruppen ausgehende Gewalt zwar eher "jugendtypisch", denn

politisch motiviert zu sein, doch können sich auch die alten Bundesländer einen weiteren Verzicht auf Sozialarbeit mit rechten Jugendlichen nicht mehr leisten.

Tröstlich ist in diesem Zusammenhang allerdings eines: Da die Bildung von Jugendgruppen zum Jugendalter gehört, ist die Teilnahme an diesen Gruppen zumeist episodenhaft und wird mit den Heranwachsen wieder aufgegeben. Auch bei den jugendlichen Gewalttätern stabilisiert sich in den weitaus meisten Fällen das Verhalten (mit oder ohne staatliche Interventionen) wieder, so daß sie als Erwachsene ein "ganz normales" Leben führen - es sei denn, die Gewalttätigkeit, insbesondere gegen Ausländer, würde bei der Elterngeneration auf breite Akzeptanz stoßen.

Literatur

Albrecht, P.-A. / Backes, O. / Voß, M. u.a.: Zurück zum Obrigkeitsstaat. Neue Praxis 1/1990.

Eckert, R.: Aggressive Gruppen. In: DVJJ (Hrsg.): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene: Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Bonn 1990.

Pilz, G.: Gewalttätigkeit als Überlebensstrategie von Jugendlichen. Jugend & Gesellschaft 1/1990.

Schwind, H.-D. / Baumann, J. u.a. (Hrsg.): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission). Berlin 1990.

Strategien im Umgang mit gewaltbereiten Gruppen "Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter"

Dr. Jens Weidner

Einleitung

Gewalttäter machen Angst. Ihre Taten sind spektakulär. Die Zeitungen bringen sie als Schlagzeile. Die Menschen sind entsetzt!

Aber, die Gewalttäter zeigen die Zeitungsausschnitte im Vollzug angeberisch herum, denn sie wissen, daß die damit Angst, Respekt und höfliche Zurückhaltung bei Mitgefangenen und Mitarbeitern erreichen. Denn, wer widerspricht schon einem Totschläger? Man stimmt ihm zu, aus Angst, selber zum Opfer zu werden.

Vielleicht ist diese Angst der Grund dafür, daß es in Deutschland kaum pädagogische Trainingsprogramme für Schläger gibt.

Um diesem Dilemma entgegenzuwirken, sucht man in der Jugendanstalt Hameln seit 1987 die direkte Auseinandersetzung mit dieser Tätergruppe.

Information zur Jugendanstalt Hameln

Die Jugendanstalt Hameln hat zirka 500 Insassen. Die Strafzeit beträgt 3-10 Jahre. Das Durchschnittsalter beträgt 20 Jahre. Hameln ist die einzige geschlossene Jugendanstalt in Niedersachsen. Zirka 100 Jugendliche sind wegen Gewalttaten inhaftiert, so daß von einer Gewaltelite gesprochen werden kann. Von den 100 Gewalttätern sind derzeit 26 daran interessiert, ihre Gewalttätigkeit in Frage zu stellen. Diesem Veränderungsinteresse liegen primäre und sekundäre Motivationen zu Grunde: primär beinhaltet die Angst, nach der Entlassung bei einer Provokation wieder zuzuschlagen und damit einen Bewährungswiderruf zu riskieren. Die sekundäre Motivation speist sich auf der Hoffnung, schneller Vollzugslockerungen zu erhalten. Dieses ist zunächst als Behandlungsgrundlage ausreichend.

Das Gewalttäterprofil

Das folgende Profil ist das Ergebnis von Selbstthematization gewalttätiger Jugendlicher im Rahmen halbstandardisierter Tiefeninterviews:

- Gewalttäter sind durchsetzungsstark, dominant und selbstbewußt;
- sie sind Menschenkenner, Alltagspsychologen, die Einschüchterung, Bedrohung, Angst machen gezielt einsetzen können;
- sie genießen es, wenn Passanten die Straßenseite wechseln;
- sie fühlen sich zwischen Rambo und Versager, und das macht sie unberechenbar;

- sie benutzen das Opfer als Tankstelle für das eigene Selbstbewußtsein;
- sie sind nicht mit dem Sieg zufrieden, sondern sie brauchen die totale Niederlage des Opfers. Das gibt ein Gefühl der Überlegenheit, Herr über Leben und Tod zu sein und erst das gleicht Minderwertigkeitsgefühle aus. Ein Beispiel: im Jugendjargon der Anstalt wird ein Fußballhooligan mit Spitznamen "Zorro" genannt, weil er seine Opfer nicht nur nach Fußballspielen massiv zusammenschlug, sondern sie mit seinem Butterfly-Messer unter dem Auge schnitt, so daß sie eine Narbe behielten. Er fand dies vorteilhaft, wie er sagte, "weil ich daran meine ehemaligen Opfer erkenne, und jeden nur einmal zusammenschlage";
- sie verfolgen eine präventive Konfliktlösungsstrategie (BKA Herbertz/Salewski), d.h. erst schlagen, dann fragen;
- die gewalttätigen Jugendlichen glauben an ihre Beliebtheit. Sie bekommen vom Umfeld sehr viele positive Rückmeldungen, weil sich kaum einer traut, sie zu kritisieren;
- sie sind Weltmeister im Gewaltrechtfertigen und Verharmlosen: Das Opfer hatte Schuld, es war Pech oder ist "dumm gelaufen". Ein Jugendlicher sprach vom "Anritzen" des Opfers, hatte aber real 12 Messerstiche in die Magengegend gesetzt. Ein Täter beklagte, daß er nur wegen "einem Tritt" achteinhalb Jahre Strafe bekommen hätte. Er verschwieg, daß dieser Tritt das Brustbein durchbrach, und das Opfer verstarb. Die amerikanischen Soziologen Sykes und Matza sprechen hier von Neutralisierungstechniken, um Schuldgefühle zu vermeiden;
- die Jugendlichen haben keine Antizipationsfähigkeit, d.h., kein Denken an die Opferfolgen;
- ihre Lebenshypothese lautet: Gewalt macht stark und unangreifbar. Friedfertigkeit dagegen sei Feigheit und Schwäche;
- Kränkungen werden als existentieller Angriff auf die Persönlichkeit gewertet. Gegen diesen Angriff gilt es, sich zu verteidigen. Auch mit Gewalt;
- Gewalttäter waren selbst Opfer: Alle Teilnehmer des Anti-Aggressivitäts-Trainings gaben an, zwischen 5- und 40mal massiv körperlich mißhandelt worden zu sein, durch Eltern, Stiefeltern bzw. im Heim durch ältere Jugendliche. Einer beschrieb seine Mutter als "Vollstrecker", weil sie ihm bei Mißerfolgen z.B. in der Schule, regelmäßig das Bügeleisen gegen den Kopf schlug.

Das Anti-Aggressivitäts-Training (AAT)

Das AAT basiert auf den theoretischen und praktischen Erfahrungen des US-Jugendvollzugs Glen-Mills-Schools bei Philadelphia. In dieser offenen Jugendanstalt werden Gang-Jugendliche aus New York, Philadelphia, Baltimore und Washington durch ein konfrontatives Trainingsprogramm behandelt. Ich selbst war ein halbes Jahr in Philadelphia tätig, um die dortige Konzeption für gewalttätige Jugendliche auf bundesdeutsche Verhältnisse zu übertragen. Der zentrale Gedanke ist der konfrontative Umgang mit Schlägern, die die Konfrontation sonst nicht scheuen. Dies soll an einem Beispiel verdeutlicht werden:

George, ein muskulöser, groß gewachsener schwarzer Jugendlicher ist seit zwei Stunden in der Glen-Mill-Schools. George stammt aus Baltimore und war richtungsweisendes Mitglied einer Suburbangang, also Vorstadtgang. Körperlich der imposanteste, pfeift er seine neuen Zimmer-

nachbarn an, "glotzt nicht so blöd ihr Fucking-Assholes". Mike, ein ruhiger Jugendlicher, fühlt sich beleidigt. Er fordert George auf, sich zu entschuldigen. George fixiert den körperlich Unterlegenen: "Leck mich am Arsch, Bastard, in Baltimore geht sowas wie Du in den Innerharbour" (Hafenbecken). Darauf Mike: "Du drohst mir, Mann, das ist ein Fehler, ein ganz verdammt Fehler!" Mittlerweile stehen vier Jugendliche um den muskulösen Neuling und kritisieren: "Was bildest Du dir ein?" Oder: "Ich fühl' mich disrespektiert!" Oder: "Du hast mir, uns allen unsere Würde genommen, Mann." George irritiert diese Situation: "Spinnt ihr alle? Was wollt ihr? Verpißt euch!" Er fühlt sich jetzt auch eingeengt, denn nun stehen schon ein Dutzend Kids im Halbkreis um ihn herum. Im Rücken hat er die Wand. Und die Jungen beginnen leise zu schimpfen: "Am Arsch sollen wir dich lecken, komm Bulle, zeig' ihn mal her," oder: "George, was spielst Du dich so auf? Entschuldige dich bei jedem einzelnen!" Oder: "Wer bist Du Frischling? Ich sag's Dir: ein Niemand, hast keinen Status, keine Freunde, bist elendig allein, Lonely Wolf, nun willst Du beißen, aber das ist hier nicht angesagt, Mann, Du liegst völlig daneben." Oder: "Stell Dich vernünftig hin, nimm die Hände aus den Hosentaschen."

Mittlerweile sind fast 20 Jungen um George versammelt. Sie reden auf ihn ein, laut, leise, freundlich und boshaft, ein 15minütiges Konfrontationsgewitter. George ist nun sichtlich verspannt und nervös. Er versteht diese Welt nicht. In seiner Gang wäre diese Geschichte ganz anders verlaufen. Ein Pädagoge beendet die Konfrontation. Er sagt, "George, du hast es geschafft, in wenigen Minuten alle gegen dich aufzubringen. Mit Entschuldigungen ist hier nichts mehr zu machen. Wir wollen Dich hier nicht haben. Du hast alle beleidigt. Hol' deine Klamotten und geh'."

Mit Koffer und Plastiktüte verläßt George den Gruppenraum, vorsichtig und verwirrt. Er wird in ein anderes Gemeinschaftshaus gebracht. Dort begrüßt ihn der Wohngruppenleiter Tony, der telefonisch vorinformiert wurde. Er sagt, "Du hast ziemlich Ärger gehabt, nun bist Du hier, nur das zählt. Das andere vergessen wir erst einmal. Schau Dir den Laden erst mal an, bevor du hier zum Troublemaker werden willst. Vor allem, sei erstmal willkommen."

George ist wieder irritiert, wenn auch etwas erleichtert. Er steckt in einer sogenannten Normkrise - und George hat eines bemerkt, daß er mit seiner Härteshow in diesem Jugendvollzug nichts anfangen kann.

Diese "Härte demonstration" spielt sich aber im bundesdeutschen Vollzug täglich ab. D.h., der Körperverletzer im Jugendvollzug lernt nicht gewaltfrei-pazifistisches Gedankengut kennen. Ganz im Gegenteil muß der Vollzug als Trainingslager für Gewaltbereitschaft gelten, da die Fähigkeit zur körperlichen Mißhandlung einen hohen Sozialstatus sichert. Gewalttätigkeit schafft Anerkennung oder wie es bei uns heißt: "Der hat sich grade gemacht."

Einen Körperverletzer meidet man nicht, sondern lädt ihn zum Kaffee ein. Man macht ihn sich zum Kumpel. Man folgt Machiavellis Prinzip: Wen du nicht töten kannst, mach zu deinem Freund. Der Täter ist also anerkannt! Und diese Anerkennung soll im Anti-Aggressivitäts-Training massiv in Frage gestellt werden.

Die theoretischen Grundlagen

Das AAT basiert auf einem lerntheoretisch-kognitiven Paradigma. Die Lerntheorie orientiert sich an Banduras Ausführungen zur Aggression und seinen Ableitungen in die verhaltenstherapeutische Praxis. Durch Modellernen, differenzielle Bekräftigung und systematisches Desensibilisieren soll das gewalttätige Verhalten abtrainiert werden. Ergänzt wird dieses Verhaltenstraining durch die kognitive Komponente, nach der das Denken und die Einstellung des Gewalttäters in Frage gestellt werden sollen. Der Kognitionstheoretiker Kelly begreift den Gewalttäter in diesem Sinne als Wissenschaftler, der sich auf der Grundlage falscher Hypothesen verhält. Eine falsche Hypothese lautet - wie vorhin beschrieben - das Gewalt stark und unangreifbar macht. Die Realität sieht dagegen anders aus: Die Gewalt hat die Jugendlichen ins Jugendgefängnis gebracht und Schmerz und Leid bei den Opfern hinterlassen.

Diese Unangreifbarkeitseinstellung gilt es konfrontativ zu verändern. Praktische Möglichkeit bietet der direkte Umgang in der rational-emotiven Therapie (Ellis), bzw. der provokativen Therapie nach Farelly/Matthews, die direkt, konfrontativ und provokativ in den Sitzungen verfahren.

Das Curriculum zum Abbau der Aggressivität

Das Curriculum des AAT, das im Rahmen von sechs Monaten und vier Sitzungsstunden pro Woche an die Täter vermittelt wird, setzt sich aus folgenden Faktoren zusammen (Weidner 1990):

Curriculum		
Faktoren	Lernziele	Lerninhalte
1. Aggressivitätsauslöser	Das Infragestellen "zwingender Notwendigkeiten". Das frühzeitige Erkennen gewaltaffiner Entwicklungen und der Rückzug oder die Schlichtung als Handlungsalternative.	Was sind provozierende Situationen? Wann ist für den Teilnehmer Gewalt "zwingend notwendig"? Wieweit verstärkt Alkohol die Gewaltbereitschaft?
2. Selbstbild zwischen Ideal- und Real-selbst	Das Ideal des Teilnehmers ist hart, unbeugsam, "cool" und gnadenlos. Das reale Selbst ist dagegen leicht kränkbar, wenig selbstbewußt und als Versager "abgestempelt".	Widerlegung der Hypothese der Teilnehmer "Härte macht unangreifbar". Dissonanzausgleich durch veränderte Rollenerwartungen: Statt Unbesiegbarkheit, die kränkbareren Persönlichkeitsanteile respektieren lernen.
3. Neutralisierungstechniken	Die Auseinandersetzung mit der real begangenen Tat. Die Analyse vorgeschobener Rechtfertigungen von Gewalttaten (Legendenbildung). Die Konfrontation der Neutralisierungen ("das war doch halb so wild") und die Einmassierung des Realitätsprinzips (Folgen für das Opfer).	Das Wecken von Schuld- und Schamgefühl. Übernahme der Verantwortung für die Taten. Die Veränderung des Selbstbilds: Vom souveränen Kämpfer zum entschuldigenden Versager.

4. Opferkommunikation	Die Ängste, Behinderungen, Schmerzen, Trauer von Gewaltopfern: Filminterviews des "Weißen Rings", von "Amnesty International". Tonbandinterviews mit Gewaltopfern. Der fiktive, nicht abgesandte Entschuldigungsbrief des Täters an sein Opfer über seine Tat, die nicht zu entschuldigen ist.	Opferempfindungsvermögen. Mitgefühl statt Verharmlosung, Haß und Härte. Betroffenheit über mögliche und reale Opferfolgen wecken.
5. Aggressivität als Vorteil	Die gewalttätige Unterwerfung zur Erhöhung des Selbstwertgefühls, das Opfer als "Tankstelle" des Selbstbewußtseins. Anerkennung und Respekt durch (eingeschüchterte) Freunde.	Die Kosten-Nutzen-Analyse: Jede weitere Körperverletzung nach der vorzeitigen Entlassung kann Jahre an erneuter Haftzeit kosten.
6. Provokationstests unter aktuellem Bezug	Das Aufstellen einer Hierarchie irritierender Situationen von leichten Belästigungen bis zu aggressivitätsauslösenden Provokationen.	Trotz Provokation gelassen bleiben. Das "Austesten" der eigenen Grenzen im kontrollierten Umfeld. Erkenntnisgewinn: Die größte Niederlage des Provokateurs ist das Ignorieren der Provokation.
7. Subkultur	Welche Rolle in der Gleichaltrigengruppe verlangt welches Verhalten? Das Infragestellen der "negativen, aggressiven Führungsrolle".	Analyse von Gruppenstrukturen. Steigerung der Antizipationsfähigkeit bei Gruppenzwängen. Erkenntnisgewinn: Der Durchsetzungsstarke kann sich in der Peer-Gruppe auch prosoziales Verhalten leisten.
8. Institutionelle Gewalt	Das Durchleuchten der justiziellen Wege aggressiver Insassen noch aggressiver zu machen. Subjektiv empfundene Erniedrigungen und Angriffe auf die Identität der Trainings Teilnehmer.	Feedback an die Trainer bezüglich der Gefahr der Identitätszerstörung. Beschwerdestrategien gegen Ungerechtigkeiten statt spontane Bedrohung von Mitarbeitern oder Sachbeschädigung.

Zum curricularen Faktor "Neutralisierungstechnik" sollen folgende exemplarische Erläuterungen gegeben werden, um die Inhalte der Trainingssitzungen zu verdeutlichen:

Obwohl gewalttätige Jugendliche es anstreben, die härtesten Männer zu werden, versuchen sie dennoch, ihre Gewalttaten zu rechtfertigen, denn das Individuum kann moralische Schuld für seine kriminelle Handlung vermeiden, wenn es beweisen kann, daß kriminelle Absicht fehlte. Diesen Beweis trat der Trainingsteilnehmer Wilfried an, indem er seine Tatschuld durch die biochemischen Reaktionen seines Körpers bagatellierte:

"Nach einer Schlägerei fühl' ich mich unschuldig. Mein überschüssiger Adrenalinausstoß und mein überhöhter Insulinverbrauch führen letztendlich zu einer Reaktion meiner Hypophyse, die bestimmten Nervenbahnen Befehle zur Ausführung gibt. Dies sind angeborene Reflexe, die schon bei Steinzeitmenschen vorhanden waren und was angeboren ist, soll auch nicht verändert werden."

Neben dem biologischen Rechtfertigungsmodell kann Gewalttätigkeit durch die Ablehnung des Opfers bzw. die Umdefinition der Tat zur gerechten Rache legitimiert werden. Neidhardt faßt dies als terminologische Konfliktlösungsstrategie zusammen, denn der Täter sucht verbal nach Legitimationen für sein Handeln. Dabei gilt: Je stärker gegen das Gewalttabu verstoßen wird - etwa durch den Raubüberfall und die Mißhandlung eines beidarmig amputierten Mannes - desto größer wird die Schwierigkeit zu rechtfertigen. Mit Hilfe einer Paradoxie kann dies dennoch geleistet werden, indem der eigene Gewalteininsatz aus der Empörung gegen sublimale oder offensichtliche Formen der Gewalt abgeleitet wird: "Definiere den Gewaltbegriff einerseits so weit, daß das Verhalten deines Gegners als Gewalt erscheint, andererseits so eng, daß eigenes Verhalten als gewaltlos erscheint" (Neidhardt 1986, S. 127).

So versuchte der 22jährige Trainingsteilnehmer den Raubüberfall und die Mißhandlung des beidarmig amputierten, völlig wehrlosen Opfers wie folgt zu rechtfertigen:

Erste Rechtfertigung: *"Ich kannte den Mann und der mich. Er hatte mich auch schon häufiger gebeten, ihm seine Geldbörse aus dem Jackett zu ziehen, um am Bus für ihn zu zahlen. Konnte der ja nicht, hatte ja keine Arme, das war doch echt leichtsinnig von dem. Das ist doch wie 'ne Einladung."* Zweite Rechtfertigung: *"Der Mann war unser Nachbar, und weil ihm die Arme fehlten, brauchte der oft Hilfe. Ist ja klar. Der konnte ja nichts allein machen, etwa Essen oder Trinken. Auch auf die Toilette konnte der nicht allein. Und da hat der mal meine Mutter gefragt und sie sollte ihm helfen, auf der Toilette. Das ist doch das Letzte. Das müssen wir uns nicht bieten lassen von diesem Kerl."*

Die Strategie des Täters ist eindeutig: Aus Vertrauen ("Hol' mir die Geldbörse aus der Tasche") wird Leichtsinn und Verführung zum Diebstahl, aus Hilflosigkeit (Unfähigkeit allein auf die Toilette zu gehen) wird eine sexuell "anrühige Anmache", die Bestrafung verdient. Der Täter verwandelt damit das Opfer in eine Person, die Unrecht verdient (Sykes/Matza '79, S. 368).

Ziel des Trainings ist der Abbau von Rechtfertigungsstrategien, um Schuld- und Schamgefühl beim Täter freizusetzen. Die selbstkritische Auseinandersetzung mit dem kriminellen Handeln wird der **Legendenbildung** gegenübergestellt, nach der die Inhaftierung einem Justizirrtum nahekommt bzw. der Täter beim Kampf Gleichstarker fair gewann, aber hinterher ungerechtfertigter Weise vom Verlierer angezeigt wurde.

Die Wirklichkeit dagegen sieht anders aus. Die Trainingsteilnehmer ließen ihren Opfern keine Chance:

- Christian trat einen 54jährigen, unterlegenen Mann zusammen. Die Folge: Verkrüppelungen und 13 Operationen.
- Dieter schlug mehrere Personen "krankenhausreif". Inhaftiert wurde er, weil er seine Freundin wiederholt zusammenschlug.
- Herbert galt als "stadtbekannter Schläger". Bei seiner letzten Tat prügelte er sich mit einem Gleichstarken. Sein Kampfvorteil: ein Messer. Die Folge: ein Totschlag.

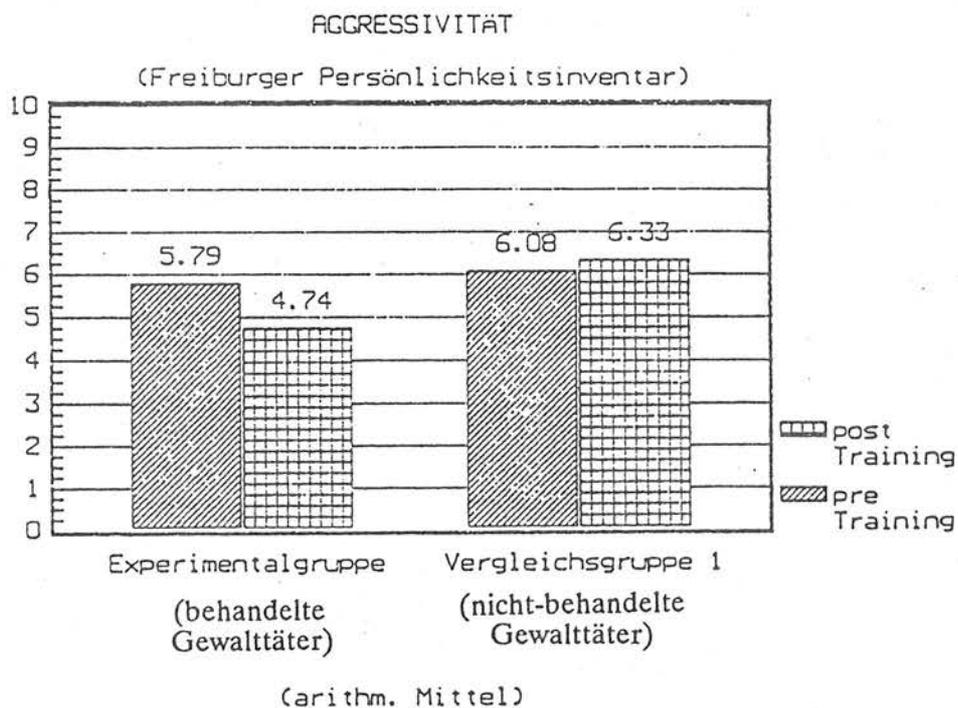
Während der Sitzungen wird die Diskrepanz zwischen der persönlichen Legende und der realen Tat aufgedeckt. Das Ergebnis sind Schuldgefühle. Und Schuldgefühle - so ein Teilnehmer - "hindern mich, die anderen kalt zu machen. Irgendwie ist dann da 'ne Blockade zuzuschlagen". Dies ist, im Sinne tertiärer Prävention - eine pädagogisch gewünschte Entwicklung.

Zusammenfassung der Ergebnisse zur Effizienz des Anti-Aggressivitäts-Trainings

1. Die testpsychologischen Ergebnisse auf der Grundlage des Freiburger Persönlichkeitsinventars (FPI-R) und des Fragebogens zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren (FAF) belegen, daß die Behandlung von veränderungsbereiten Gewalttätern durch das Anti-Aggressivitäts-Training zu einer signifikanten bis höchst signifikanten

- Verringerung der allgemeinen Aggression,
- Verringerung der reaktiven Aggressivität,
- Verringerung der nach außen gerichteten Aggression,
- Verringerung der Erregbarkeit und
- Erhöhung der Aggressionshemmung führt.

Graphisch ergibt sich zur Aggressivität ein Bild, nach dem der Wert der Behandelten um 1.05 (= sehr signifikant) fällt, während die Nicht-Behandelten ihr hohes Aggressivitätsniveau um weitere 0.25 steigern:



2. Dies hat positive Konsequenzen für den Vollzugsalltag, denn die gewaltaffinen und subkulturellen Auffälligkeiten der behandelten Gewalttäter sanken in der Jugendanstalt von 178 negativen Aktenvermerken (sechs Monate vor dem Training) auf 38 negative Aktenvermerke (während des sechsmonatigen Trainings). Sechs Monate nach

dem Training stiegen die negativen Aktenvermerke nur leicht um 5 % auf 47 an. Das heißt, das Anti-Aggressivitäts-Training konnte während und nach der Trainingsintensivphase ein prosozialeres und anstaltskonformes Verhalten der behandelten Gewalttäter fördern und damit die Jugendanstalt von einer - üblicherweise - äußerst problematischen und negativ dominierenden Insassengruppe entlasten.

3. Diese Entlastung dokumentiert auch die **Mitarbeiterbefragung**.

Die Frage: "Haben sich die gewalttätigen jungen Männer nach Ihrem persönlichen Eindruck seit der Teilnahme am Anti-Aggressivitäts-Training positiv verändert, d.h. sind sie eher zur Konfliktschlichtung bereit, friedfertiger, gesprächsoffener und vermittelnder geworden?", wurde von 55,5 % der Vollzugsmitarbeiter (Allgemeiner Vollzugsdienst, Werkmeister, Fachdienste etc.) und 56 % der Trainer bejaht. Bei der ergänzenden Befragung der Trainingsteilnehmer ergab sich ein Veränderungswert von 59,8 %. Damit ist der Veränderungswert nach Einschätzung von Vollzugsmitarbeitern, Trainern und behandelten Gewalttätern mit 55,5 % bis 59,8 % relativ konstant.

4. Die positiven Tendenzen im Vollzugsalltag lassen sich auch außerhalb der Jugendanstalt dokumentieren. Der **extramurale Aspekt** des Anti-Aggressivitäts-Trainings führte zu 852 begleiteten Ausgängen (Gruppenausgang mit drei Personen = 3 Ausgänge) innerhalb von 24 Monaten. Zu den Vorkommnissen während dieser Außentrainingsmaßnahmen:

Gewalttätigkeiten

- Gewalttätigkeiten während der Ausgänge	=	0
- Problemlos beendete Ausgänge	=	826 (96,9%)
- Nicht problemlos beendete Ausgänge	=	26 (31,1%)
- a) wegen Alkoholverbotsmißachtung	=	24 (24 unter 1%)
- b) wegen Flucht	=	2 (1 Tag bzw. 3 Wochen später gefaßt, ohne neue Taten)

Resümee:

Die relativ problemlos verlaufenen Außentrainingsmaßnahmen, die überwiegend positiven Einschätzungen der Mitarbeiter und Teilnehmer bezogen auf eine friedfertigere Verhaltensänderung, der starke Rückgang von negativen vollzuglichen Auffälligkeiten und die signifikanten psychologischen Testergebnisse unterstreichen den verhaltensmodifikatorischen Einfluß des Anti-Aggressivitäts-Trainings. Zur Erklärung dieser positiven Entwicklung der gewalttätigen jungen Männer sind fünf Aspekte von besonderer Bedeutung:

- I. Die **deliktspezifische Ausrichtung** des Trainings (hier: Aggressivität) stößt bei den Inhaftierten auf ein hohes Maß an Akzeptanz. Sie respektieren Streitgespräche zur "Gewalt" als ihr ureigenes Thema, das ihr Leben bis dato dominiert hat.

- II. Die vielfältigen Einzel-, Gruppen- und **Freizeitaktivitäten** sind nicht nur ein Ausgleich zu den anstrengenden und zum Teil belastenden Trainingssitzungen, sondern sie erhöhen auch, quasi als Nebenprodukt, die Sozialkontrolle und damit die Möglichkeit, anstehende (Gewalt-)Konflikte im Vollzug frühestmöglich zu erfahren und präventiv zu lösen.
- III. Die primäre und sekundäre **Teilnahmemotivation** (Gewaltabbau- und Vollzugslockerungsinteresse) führt zur Anpassungsbereitschaft an die Trainingsvorgaben, beispielsweise auf Schlägereien und Provokationen im Vollzugsalltag zu verzichten.
- IV. Die **Fremdzuschreibung durch Mitinsassen** fördert das Trainingsziel "Aggressivitätsabbau". Sie lautet: "Der nimmt jetzt am A-Training teil, der kann sich das nicht mehr leisten, sich zu schlagen. Und bei dem weißte auch nicht, ob der dann sich gerade macht (= schlägt; Anmerkung des Verfassers), wie alle anderen oder ob er sich gleich auf'n Boden schmeißt und schreit bis'n Beamter kommt," so der Inhaftierte Ralf. Die Fremdzuschreibung gilt, seitdem ein durchsetzungsstarker Trainingsteilnehmer exakt wie oben beschrieben reagierte. Seitdem gelten die Trainingsteilnehmer als subkulturell unzuverlässig und werden bei negativen Aktionen ausgegrenzt.
- V. Die Trainingsteilnahme führt bei den Behandelten zu **positiven Rückmeldungen** von Haus-, Anstaltsleitung und Richtern, die die Veränderungsbemühungen anerkennen und mit Positiv-Labeln (positiver Aktenvermerk) und Lockerungen honorieren (Weidner 1990).

Auf dem Hintergrund dieser positiven Erfahrungen möchte ich Sie ermutigen, das pädagogische Streitgespräch mit aggressiven Jugendlichen zu suchen. Das Engagement lohnt sich!

Literaturverzeichnis

Bandura, A.: Aggression. Stuttgart 1979.

Ellis, A.: Wut. Bolin 1987.

Farrelly, F./Matthews, S.: Provokative Therapie, in: Corsini, R. (Hrsg.); Handbuch der Psychotherapie. Weinheim, Basel 1983, S. 956-977.

Kelly, G.: The psychology of personal constructs. New York; Norton 1955.

Neidhardt, F.: Gewalt, in: BKA (Hrsg.): Was ist Gewalt? Wiesbaden 1986.

Sykes, G. M./Matza, D.: Techniken der Neutralisierung, in: Sack, F./ König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie. Wiesbaden 1979, S. 360-371.

Weidner, J.: Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter. Bonn 1993 (2. Aufl.).

Arbeitskreisergebnis

Grundsätzlich geht der Arbeitskreis davon aus, daß die Ursachen von Gewalt gesamtgesellschaftlich bzw. strukturell bedingt sind. Der Arbeitskreis - der sich primär aus Sozialpädagogen zusammensetzte - einigte sich darauf diese strukturellen Bedingungen nicht zum zentralen Thema zu machen, sondern praxisorientiert auf den Umgang mit gewaltbereiten Gruppen einzugehen.

1. Bei der Reaktion auf die Straftaten gewaltbereiter Gruppen favorisierte der Arbeitskreis Strategien der informellen Konfliktregelung. Derzeit wird eine solche Konfliktregelung dadurch behindert, daß den Sozialarbeitern kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Um das für die Sozialarbeiter unwürdige Arbeiten in der "Grauzone" zu beenden und dadurch auch eine sinnvolle und erfolgversprechende Reaktion auf gewaltbereite bzw. gewalttätige Jugendliche zu ermöglichen, sollten die Sozialarbeiter ein ausdrückliches Zeugnisverweigerungsrecht erhalten.
2. Wenn auf gewaltbereite Gruppen reagiert werden soll, ist es erforderlich, die für die Bewährungshelfer noch in vielen Fällen kennzeichnende Einzelfallorientierung aufzuheben. Bewährungshelfer sollten deshalb stärker als bisher die Möglichkeit haben, auch projekt- und gruppenbezogene Arbeit zu machen bzw. diese zu initiieren (Gesprächskreise Gewalt etc.).
3. Aus der Sicht des Arbeitskreises ist es wichtig, mit den gewaltbereiten Gruppen zu arbeiten, statt sie (wie es häufig polizeiliche Strategie und Praxis ist) zu zerschlagen (z.B. durch strafverfolgende Maßnahmen). Nach Möglichkeit sollte eine solche Gruppenarbeit Stadtteilbezogen erfolgen und unbedingt andere Institutionen einbinden (Schaffung von Netzwerken).
4. Bei der Arbeit mit gewaltbereiten Gruppen oder auch einzelnen gewalttätigen Jugendlichen hat die Opferperspektive zentrale Bedeutung. Es sollte versucht werden, den oder die Täter durch die Opferperspektive betroffen zu machen (vgl. PPS, Hannover bzw. T-O-A, Tübingen und Streetwork).
5. Bislang wird die Information der Öffentlichkeit über gewaltbereite Gruppen weitgehend durch die polizeiliche Berichtserstattung (bzw. ihre Interpretation durch die Medien) bestimmt. Es ist aus der Sicht des Arbeitskreises erforderlich, daß die Sozialarbeiter verstärkt Öffentlichkeitsarbeit betreiben, um ihre Sicht deutlich zu machen. Sollte das innerhalb der eigenen Behörde nicht möglich sein, bietet sich die Mitarbeit in Vereinen, Arbeitsgemeinschaften bzw. die Veröffentlichung über die Landesvertretung an.
6. Daß auf dem Arbeitskreis referierte Anti-Aggressivitäts-Training der Jugendstrafanstalt Hameln sollte auch in anderen Strafanstalten oder auch ambulant durchgeführt werden. Gleichzeitig sind innovative Ansätze im Umgang mit gewaltbereiten Gruppen zu befürworten (z.B. Arbeitskreise Ausländer - Rechtsradikale).

7. Um angemessen auf jugendliche Gewalttäter und gewaltbereite Gruppen reagieren zu können, begrüßen die Sozialarbeiter eine gezielte Fortbildung.
8. Der präventive Schwerpunkt der Arbeit der Dienststellen, die sich mit dem Komplex Jugendgruppengewalt innerhalb der Berliner Polizei befassen, wird ausdrücklich begrüßt, wobei darauf hinzuweisen ist, daß Polizeiarbeit nicht sozialpädagogisches Handeln ersetzen darf.

Grundsätzlich sollten die Gewalttaten als Hilfeschrei nach Konfliktlösung verstanden werden. Dieses kann eine Kommunikationsmöglichkeit mit den Tätern eröffnen. Eine solche Hilfe gerade auch für besonders gewalttätige Täter wird erleichtert, wenn man sich immer wieder bewußt macht, daß die Gewalttat auch bei Gewalttätern nur einen sehr kleinen Teil ihres Lebens ausmacht.

Strafrecht - garant oder ultima ratio des sozialen Rechtsstaates?

Arbeitskreis 10

Moderator: Professor Dr. Peter Bringewat

Referenten: Professor. Dr. Heinz Zipf

Herbert Koch

Dr. Wolfgang Stangl

Strafrecht - garant oder ultima ratio des sozialen Rechtsstaates?

Professor Dr. Heinz Zipf

I.

In der Themenstellung steckt die für das Strafrecht existentielle Frage nach seiner Aufgabe und den zu ihrer Erfüllung zur Verfügung stehenden Mitteln - aber angewandt auf die konkrete Verfassungssituation des Grundgesetzes, die sich - gerade für den Bereich von Kriminalpolitik und Strafgesetzgebung - am markantesten durch die Kennzeichnung als "sozialer Rechtsstaat" bestimmen läßt. Das Rechtsstaatsprinzip und das Sozialstaatsprinzip sind auch und gerade für die Strafrechtsgestaltung die wichtigsten verfassungsrechtlichen Vorgaben (eingehend dazu Zipf, Kriminalpolitik, 2. Aufl. 1980, S. 29 ff.).

Der Versuch der Verfassung, beide Grundprinzipien in dem zusammenfassenden Begriff des sozialen Rechtsstaats zu harmonisieren, kann die schon im Verfassungsrecht wurzelnde und auf alle einzelnen Rechtsgebiete ausstrahlende Gegensätzlichkeit nicht verdecken. "Der Gegensatz von Rechtsstaat und Sozialstaat drückt sich ... schon in der Verschiedenheit der historischen Herkunft aus. Der Rechtsstaat ist aus dem Kampf der bürgerlichen Gesellschaft gegen den Staat, der Sozialstaat aus dem Kampf der industriellen Gesellschaft um den Staat hervorgegangen. Der Gegensatz tritt sodann in der Verschiedenheit der Rechtsgüter hervor, um deren Schutz und Verwirklichung es geht. Der Rechtsstaat dient dem Schutz von Leben, Freiheit und Eigentum des Einzelnen, der Sozialstaat der Sicherung der Existenz, der Vollbeschäftigung und der Arbeitskraft der sozialgefährdeten Schichten" (Ernst Rudolf Huber, Rechtsstaat und Sozialstaat in der modernen Industriegesellschaft, in Rechtsstaat und Sozialstaat, hrsg. von Forsthoff, 1968, 612).

Schon diese grundsätzliche Beleuchtung der Problematik aus staatsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Sicht zeigt die Auswirkung auf das Strafrecht. Die in dieser Definition angesprochenen und aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Rechtsgüter von Leben, Freiheit und Eigentum (wobei es sich nur um eine beispielhafte Aufzählung handelt, die sich im Strafrecht vielfach ergänzen ließe) haben eine lange und historisch weit verfolgbare Tradition; dementsprechend sind sie im heutigen Rechtszustand relativ umfassend und präzise geregelt. Ganz anders ist die Situation bei sozialstaatlichen Rechtsgütern; die Sicherung der Existenz und die Vollbeschäftigung des Einzelnen läßt sich auch heute

noch höchstens als Staatszielbestimmung (eben im Sozialstaatsprinzip) verankern, kaum aber in präzise umrissenen strafrechtlichen Schutzgütern festlegen. Das zeigt exemplarisch der (fehlende) Schutz der Arbeitskraft im Strafrecht. Wer einen anderen durch böswillige Verleumdung bewußt um den Arbeitsplatz bringt (und gerade dies auch durch sein Verhalten bezwecken will), ist im Strafrecht nur über den - heute ohnehin völlig desolaten - Ehrenschatz zu belangen, da es eigenständige Straftatbestände zum Schutz von Arbeitsplatz und Arbeitskraft nicht gibt.

Ungeachtet dieses Spannungsverhältnisses zwischen Rechtsstaat und Sozialstaat, das sich letztlich bis in die Detailgestaltung fast aller strafrechtlichen und strafprozessualen Einzelprobleme verfolgen ließe (eine besonders markante Ausgestaltung findet sich im Sanktionenrecht, wo die Institution der Bewährungshilfe eine typische Ausprägung sozialstaatlichen Gedankenguts ist), ist die Zusammenfassung als "sozialer Rechtsstaat" sinnvoll, um die gegenseitige Befruchtung und Durchdringung beider Prinzipien zum Ausdruck zu bringen. Um nochmals mit Ernst Rudolf Huber zu sprechen: "Der Rechtsstaat ist in unserer Zeit nur noch, wenn er zugleich Sozialstaat ist, sinnvoll und möglich" (aaO 616). "Der Sozialstaat ist in unserer Zeit nur, wenn er zugleich Rechtsstaat ist, sinnvoll und möglich" (aaO 617).

II.

Der ultima-ratio-Gedanke im Hinblick auf Aufgabe und Wirkungsweise des Strafrechts im sozialen Rechtsstaat des Grundgesetzes kann als im Verfassungsrecht und im Strafrecht allgemein akzeptierte Aussage angesprochen werden. Die Meinungen differieren nur hinsichtlich des Bezugspunkts; so wird das Strafrecht als ultima ratio des Rechtsgüterschutzes oder als ultima ratio der (staatlichen) Sozialkontrolle oder als ultima ratio der staatlichen Machtmittel akzentuiert. Diese Grundaussage wird in vielfältige Formulierungen gekleidet, wie "Strafnorm ... die ultima ratio im Instrumentarium des Gesetzgebers" (BVerfG NJW 1975, 576) oder das Strafrecht als "letzte Verteidigungslinie des Rechts" (Schultz ZStW 92, 626). Häufig wird dabei heute auch der Bezug zum Subsidiaritätsprinzip hergestellt (vgl. Ewald Brandt, Die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips für Entpönalisierungen im Kriminalrecht, 1988). Dabei ist aber zu beachten, daß das Subsidiaritätsprinzip zunächst formal die Zuständigkeit für eine bestimmte Aufgabe regeln will und an sich keine inhaltliche Direktive für Ausgestaltung und Durchführung gibt. In inhaltlicher Hinsicht überschneidet sich der ultima-ratio-Gedanke dagegen mit dem "rechtsstaatlichen Prinzip der Verhältnismäßigkeit" (BVerfG NJW 1975, 576). Diese Verzahnung und Überschneidung mit anderen Gestaltungsprinzipien soll hier aber nicht weiter vertieft werden; im folgenden wird - entsprechend der Themenstellung des Referats - vom ultima-ratio-Gedanken gesprochen. Darin stecken für das Strafrecht eine ganze Reihe von Gestaltungsprinzipien.

Das Strafrecht als Teilgebiet des öffentlichen Rechts verfügt über die einschneidendsten Sanktionen, die im Verfassungsstaat des Grundgesetzes überhaupt zur Verfügung stehen; deshalb ist es ultima ratio im Instrumentarium des Gesetzgebers (BVerfG NJW 1975, 576). Es tritt daher gegenüber den anderen Rechtsgebieten und ihren spezifischen Einsatzmitteln zurück, wenn deren Möglichkeiten zur Wahrung des inneren Rechtsfriedens

und zur Sozialgestaltung ausreichen. Gegen diesen Grundsatz verstößt die Gesetzgebung auch heute noch oft in schwerwiegender Weise. Der Gesetzgeber hat sich angewöhnt, besonders bei einer Fülle von Gesetzen des öffentlichen Rechts zumeist am Ende des Gesetzes Strafbestimmungen anzufügen, die jeweils eine ganze Reihe von möglichen Verstößen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes bei vorsätzlicher und häufig auch bei fahrlässiger Begehung unter Strafe stellen. Diese Vorgangsweise mag zwar ein bequemes Ruhekitzen für den Gesetzgeber sein, leistet aber in verhängnisvoller Weise der Hypertrophie des Strafrechts (vor allem im Bereich des Nebenstrafrechts) Vorschub. Die daraus resultierende Gefahr besteht dabei nicht nur darin, daß damit das auch für den rechtstreuen Bürger zur Alltagserscheinung werdende Strafrecht entwertet wird, sondern auch darin, daß die jeweils artspezifischen Mittel des einzelnen Rechtsgebietes verkommen, weil das Strafrecht als das wohlfeile Allheilmittel zur Bewahrung des Gesetzesgehorsams verschwendet wird. Gerade eine solche Einsatzweise des Strafrechts trägt aber über weite Strecken dann nur mehr den Charakter von Alibihandlungen oder symbolischen Akten.

Gerade die Parallelität des Strafrechts mit anderen Rechtsgebieten zur Erfassung gleicher Lebenssachverhalte bedarf aus diesem Blickwinkel grundsätzlicher kriminalpolitischer Reflexion. So ist z.B. der Ehrenschutz sowohl im Beleidigungsstrafrecht als auch im zivilrechtlichen Schutz des Persönlichkeitsrechtes verankert. Angesichts des völlig desolaten Zustandes der Privatklage als strafprozessualer Realisierungsform des Ehrenschutzes dürfte die Verlagerung ins Zivilrecht und der Ausbau der dort schon vorhandenen Möglichkeiten sich als bessere Alternative darstellen. Denn hier steht "ein ausbaufähiges zivilrechtliches Instrumentarium zur Verfügung. Seine Entwicklung ist strafrechtlichen Reaktionen - auch denen des schon existierenden Beleidigungsrechts - vorzuziehen, weil es schneller, flexibler und weiterreichend eingesetzt werden kann und durch die Möglichkeit der Schmerzensgeldgewährung auch dem Verletzten größere Genugtuung bietet" (Roxin NStZ 1991, 157). In ähnlicher Weise wäre bei der rechtlichen Abwicklung des Massenphänomens der Straßenverkehrsunfälle eine weitreichende Zurücknahme des Strafrechts möglich, wenn man sich endlich zu einer vernünftigen Entkriminalisierung der fahrlässigen Körperverletzung entschließen könnte (dazu Zipf, Kriminalpolitische Überlegungen zur Entkriminalisierung der fahrlässigen Körperverletzung, in Recht und Kriminalität, Festschrift für Friedrich-Weilhelm Krause, 1990, 437). Die beiden Beispiele, die sich durch viele weitere kriminalpolitische Überlegungen ergänzen ließen, zeigen, wie weitreichende Möglichkeiten ein mutiges Aufgreifen des ultima-ratio-Gedankens für die Strafgesetzgebung eröffnet.

Das Verhältnis des Strafrechts zu den anderen Rechtsgebieten, das oft auch als "sekundäre Natur des Strafrechts" (Maurach-Zipf, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilbd. 1, 8. Aufl. 1992, 24 ff.) charakterisiert wird, leitet weiter zu der heute ebenfalls akzeptierten Aussage, daß das Strafrecht nur ein Teilbereich der allgemeinen Sozialkontrolle ist - allerdings derjenige, der mit den einschneidendsten Mitteln ausgestattet ist. Mit dem Begriff der Sozialkontrolle geraten die außerrechtlichen Ordnungskräfte des sozialen Zusammenlebens in den Mittelpunkt. Wo schon außerrechtliche Ordnungsvorstellungen und -kräfte (wie Ethik, Anstand und Sitte, Sozialadäquanz) sozialkonformes Verhalten sicherstellen, bedarf es keiner rechtlichen Regelung; dies gilt auch und gerade für das Strafrecht. Der Grundsatz ist allgemein anerkannt, seine Problematik besteht derzeit nur darin, daß un-

sere pluralistische Gemeinschaft in weiten Bereichen keine solchen Normen hervorbringt. Darin wurzelt letztlich gerade oft der Ruf nach dem Gesetzgeber, auch dem Strafgesetzgeber.

Innerstrafrechtlich führt der ultima-ratio-Gedanke zu einer Stufenfolge des strafrechtlichen Sanktionenspektrums je nach Schwere des Eingriffs für den Betroffenen. Insoweit trifft sich der ultima-ratio-Gedanke mit dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot, wobei freilich bei der Anwendung der Haupt- und Nebenstrafen zusätzlich das aus der Menschenwürde und dem (materiellen) Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Schuldprinzip hinzutritt. Unter den nach dem Schuldgrundsatz angemessenen und im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips geeigneten Sanktionen ist die für den Täter am wenigsten einschneidende und belastende zu wählen.

Dies führt im Überschneidungsbereich von Freiheits- und Geldstrafe zum grundsätzlichen Vorrang der Geldstrafe vor der kurzen Freiheitsstrafe (§ 47 StGB). Sehr viel differenzierter auch und gerade unter dem Gesichtspunkt des ultima-ratio-Gedankens ist hier das österreichische Strafrecht, das nach § 43 ÖStGB auch bei der Geldstrafe die bedingte Strafnachsicht kennt (die bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen der unbedingten Geldstrafe vorgeht). Seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1978 tritt nach § 43 ÖStGB die Möglichkeit hinzu, die Strafnachsicht bei der Geldstrafe und bei der Freiheitsstrafe jeweils auf einen Teil zu beschränken, wobei der Richter bei der Geldstrafe völlig frei ist und bei der Freiheitsstrafe der unbedingt verhängte Teil zwischen einem Monat und einem Drittel der verhängten Strafe schwanken kann (§ 43a Abs. 3 ÖStGB). Die Möglichkeit einer teilbedingten Freiheitsstrafe steht dabei dem Gericht unter strengeren Voraussetzungen auch bis zu einer maximal dreijährigen Freiheitsstrafe offen (§ 43a Abs. 4 ÖStGB). Verkürzt die teilbedingte Freiheitsstrafe den effektiven Vollzug erheblich, so ermöglicht die Strafenkombination nach § 43a Abs. 2 ÖStGB die Vermeidung von vollzogener Freiheitsstrafe; denn der Richter kann in dafür geeigneten Fällen bei einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren einen Teil derselben bedingt verhängen und anstelle des verbleibenden Teiles der Freiheitsstrafe auf eine unbedingte Geldstrafe erkennen, "wenn im Hinblick darauf der verbleibende Teil der Freiheitsstrafe nach § 43 bedingt nachgesehen werden kann". All diese dem deutschen Recht noch fremden Möglichkeiten versuchen, wenigstens den Vollzug der Freiheitsstrafe erheblich zurückzudrängen.

Am deutlichsten ist der ultima-ratio-Gedanke im Jugendstrafrecht für die Folgen der Jugendstraftat verwirklicht, wie er grundsätzlich in § 5 JGG zum Ausdruck kommt; aber auch die §§ 2 und 17 JGG sind dafür von Bedeutung. Auch im Jugendstrafrecht ist das österreichische Recht durch das JGG 1988 dem deutschen Recht vorausgeeilt und hat seine zwischenzeitlich verlorene Schrittmacherfunktion gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht zurückgewonnen.

Besonders aussagekräftig dafür ist etwa die Regelung über den außergerichtlichen Tauschgleich in § 7 ÖJGG oder die weitreichende Bestimmung des § 5 Ziff. 9, wonach die bedingte und die teilbedingte Freiheitsstrafe nicht an die Grenzen des Erwachsenenstrafrechts von zwei bzw. drei Jahren gebunden bleibt, sondern jede im Jugendstrafrecht verhängte Freiheitsstrafe unabhängig von ihrer Höhe erfassen kann. Diese Lösung ist im ge-

genwärtigen Entwicklungsstand des Strafrechts auch einem völligen Verzicht auf Freiheitsstrafe im Jugendstrafrecht vorzuziehen.

Der außergerichtliche Tausgleich, der derzeit auch im Erwachsenenstrafrecht erprobt und innerhalb der Strafprozeßreform verwirklicht werden soll, zeigt einen weiteren im ultima-ratio-Gedanken enthaltenen Aspekt: den Vorrang informeller Verfahren vor formellen Erledigungsformen, womit insbesondere Stigmatisierungswirkungen möglichst vermieden werden sollen. Dieser Gedanke läßt sich auch schon im materiellen Recht als Strafaufhebungsgrund insbesondere bei erfolgter Schadenswiedergutmachung verwenden. Diesen Weg geht das österreichische Recht seit langem bei der Schadenswiedergutmachung bei Vermögensdelikten (§ 167 ÖStGB) und neuerdings allgemein bei Vergehen durch die Regelung über die mangelnde Strafwürdigkeit der Tat in § 42 ÖStGB seit der Neufassung durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987. In diesem Zusammenhang gehört auch die Neuregelung in § 4 Abs. 2 Ziff. 2 des JGG 1988, wonach ein Jugendlicher nicht strafbar ist, "wenn er vor Vollendung des 16. Lebensjahres ein Vergehen begeht, ihn kein schweres Verschulden trifft und nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechts geboten ist, um den Jugendlichen von strafbaren Handlungen abzuhalten". Daneben privilegiert das Jugendstrafrecht den Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres noch im gewissem Ausmaß bei der Strafrahmenbestimmung (§ 5 Ziff. 2 ÖStGB). Auch diese Lösung würde ich beim gegenwärtigen Entwicklungsstand dem völligen Strafverzicht bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres vorziehen.

Aus allen diesen Regelungen insbesondere denen des Jugendstrafrechts leitet sich die heute wichtigste Forderung des ultima-ratio-Gedankens ab: Der Vorrang ambulanter Sanktionen vor stationären. Dies beruht auf einem grundsätzlichen Wandel in der Einschätzung der Freiheitsstrafe und ihres Vollzugs. Bezüglich vollzogener Freiheitsstrafe ist die wenigstens verbal lange Zeit vorherrschende Resozialisierungsidee dem realistischen Grundsatz der Vermeidung von Entsozialisierung gewichen. Darauf beruht auch - neben rechtsstaatlichen Bedenken - die international feststellbare Krise der zeitlich unbestimmten Anhaltung. Ohne jeden Widerstand hat in Österreich das JGG 1988 die der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer ähnliche Rahmenstrafe abgeschafft und kennt seither nur mehr die auch in diesem Rechtsgebiet zeitlich stets klar zu bestimmende Freiheitsstrafe. Die mit den vorbeugenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung wesentlich verbundene unbestimmte Anhaltungsdauer hat in Österreich auch zu einer starken Zurückdrängung der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 ÖStGB) geführt - eine Entwicklung, die parallel auch bei der Sicherungsverwahrung besteht.

In diesem Konzept des Vorrangs ambulanter Sanktionen vor stationären und des Einsatzes der Freiheitsstrafe nur als ultima-ratio der Kriminalpolitik gewinnt die Bewährungshilfe eine Schlüsselfunktion. Die Durchführbarkeit und die Qualität vieler ambulanter Sanktionen hängt von der dabei agierenden Bewährungshilfe ab; deshalb zielt auch die Rechtsentwicklung konsequent auf eine Erweiterung und den Ausbau der Bewährungshilfe ab. Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde als gelinderes Mittel zur Vermeidung der Untersuchungshaft die vorläufige Bestellung eines Bewährungshelfers nach § 180 Abs. 5 Ziff. 8 der österreichischen Strafprozeßordnung eingefügt. Diese auch für Erwachsene geltende Regelung ist gerade gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern

von großer Bedeutung, zumal § 35 ÖJGG ohnehin auf eine sehr starke Zurückdrängung der Untersuchungshaft abzielt und diese auch stets zeitlich limitiert (im allgemeinen bei 3 Monaten bei der Zuständigkeit des Schöffengerichts oder des Geschworenengerichts bei 6 Monaten).

Vom Ausbau und der Leistungsfähigkeit der Bewährungshilfe wird es jedenfalls in den nächsten Jahren entscheidend abhängen, ob der ultima-ratio-Gedanke noch weiter zur Zurückdrängung vollzogener Freiheitsstrafen wirksam werden kann. Für die Strafrechtsentwicklung der letzten Jahrzehnte jedenfalls war er die Triebfeder für viele erfolgreiche Reformschritte. Bedauerlich ist allerdings, daß der Vorgang der Rechtsvereinheitlichung im Zuge des Beitritts der neuen Bundesländer fast gar keine Reformimpulse ausgelöst hat, wenn dies auch durch die Bewältigung der Problemfülle und des Zeitdrucks verständlich ist.

III.

Hinter der Fragestellung Strafrecht - Garant des sozialen Rechtsstaates? verbirgt sich im Grunde eine dem Strafrecht altbekannte und grundlegend wichtige Problematik (nämlich nach der Aufgabenstellung dieses Rechtsgebietes), aber in einer eher ungewohnten und überraschenden Formulierung. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß "Garant" hier nichts mit der altbekannten und allgemein akzeptierten Garantiefunktion des Strafgesetzes zu tun hat, wie sie sich in einer langen Rechtstradition nach der Aufklärungszeit herausgebildet hat. Darunter werden üblicherweise die Grundsätze der Tatbestandsbestimmtheit, des Rückwirkungsverbots und des Analogieverbots zusammengefaßt. Diese und weitere sie ergänzende Grundsätze wurzeln im (formellen) Rechtsstaatsprinzip und bestimmen seit dem Ende des 18. Jahrhunderts (Strafgesetzbuch Joseph II. von 1787) die Ausgestaltung und Anwendung der Strafgesetze.

"Garant" in der Themenfassung ist vielmehr i.S. des allgemeinen Sprachgebrauchs mit Gewährleistung bzw. Schutz zu umschreiben. Dann verbirgt sich hinter dieser Formulierung die allgemeine Schutzaufgabe des Strafrechts. "Aufgabe des Strafrechts war seit jeher, die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen" (BVerfG NJW 1975, 576). Da die Strafrechtswissenschaft diese Werte seit langem als Rechtsgüter bezeichnet, ergibt sich daraus die Kurzformel: Das Strafrecht dient dem Rechtsgüterschutz. Wie verhalten sich aber nun diese Rechtsgüter zu dem globalen Begriff des sozialen Rechtsstaats? Schon bei I. waren wir auf die Aussage gestoßen, daß sich jeweils aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Sozialstaatsprinzip einzelne Rechtsgüter ableiten lassen. Der soziale Rechtsstaat ist - neben anderen Verfassungsprinzipien wie dem Demokratieprinzip, dem Pluralismusgrundsatz und dem Toleranzgebot - verfassungsrechtlicher Bezugsrahmen und oberster Richtpunkt für die materiell verstandene Verfassungsordnung, wie sie sich zunächst im Wertesystem der Grundrechte und dann auf allgemein gesetzlicher Ebene in den sie konkretisierenden und weiterentwickelnden Gesetzen findet. Aus diesem verfassungsrechtlich vorgezeichneten Wertgefüge leiten sich auch die strafrechtlichen Rechtsgüter (oft direkt, in anderen Fällen indirekt) ab.

Geht man die wichtigsten Individualrechtsgüter wie Leib und Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen durch, so findet man sie sämtlich direkt in der Wertordnung der Grundrechte vorgeformt. Dies gilt auch für Rechtsgüter, die vorwiegend oder teilweise überindividuellen Charakter tragen, wie den religiösen Frieden, Teile des Sexualstrafrechts usw. Andere Straftaten gegen die Allgemeinheit schützen verfassungsrechtlich vorgeformte Institutionen und Einrichtungen, wie Verfassungsorgane, Ausprägungen der Staatsgewalt oder in ihrem Namen agierende Amtsträger. So kennzeichnet die richterliche Unabhängigkeit einen wichtigen Aspekt der rechtsprechenden Gewalt im Verfassungsrecht; die strafbaren Handlungen gegen die Rechtspflege setzen den Schutz der Judikative im strafrechtlichen Rechtsschutzsystem praktisch um.

Die Ausführungen zeigen, daß sich der soziale Rechtsstaat nicht allein und wohl nicht einmal primär auf das Strafrecht abstützt, sondern daß dieses über den Schutz des inneren Rechtsfriedens auch eine Bestandsvoraussetzung für Existenz und Effizienz rechtsstaatlicher und sozialstaatlicher Einrichtungen ist. Damit ist das Strafrecht nicht Alleingarant des sozialen Rechtsstaats, sondern Teil umfassender Schutzmechanismen, hauptsächlich schon verfassungsrechtlicher Art, wobei das Strafrecht durch die Auswahl und die Bestimmung der Schutzrichtung der strafrechtlichen Rechtsgüter insbesondere auch die Einrichtungen und Institutionen in seinen Schutz einbezieht, die direkt oder indirekt den Bestand des sozialen Rechtsstaates dienen. Man kann das Strafrecht insoweit als mittelbaren Garant des sozialen Rechtsstaats bezeichnen, als es durch seinen Rechtsgüterschutz und mit seinen Mitteln die rechtsstaatlichen und sozialstaatlichen Einrichtungen und Institutionen von der Verfassungsebene bis zum einfach gesetzlichen Bereich schützt.

Von besonderer Bedeutung ist, daß das Strafrecht nicht mehr nur repressiv agiert, sondern zunehmend die Prävention in seinen Dienst stellt. Dabei ist hier die Prävention nicht nur personenbezogen zu sehen (was zweifellos der wichtigste Präventionsaspekt im Strafrecht ist) sondern auch in einer Einbeziehung von "Vorfeldschutz", wie er sich besonders ausgeprägt im Umweltstrafrecht darstellt. Aber auch z.B. das Demonstrations- und Versammlungsstrafrecht ist eine wichtige Weichenstellung dafür, inwieweit die Grundrechte der Meinungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit in der politischen Realität effektuiert werden können.

IV.

Hält man an der für den Strafrechtswissenschaftler etwas ungewöhnlichen Themenformulierung fest, dann ließe sich das Strafrecht am ehesten als mittelbarer Garant des sozialen Rechtsstaates ansprechen, wobei in diesem Begriff dann auch die akzessorische Natur des Strafrechts mit erfaßt wäre. Konsequenz daraus ist, daß in der Themenstellung das "oder" durch ein "sowohl als auch" zu ersetzen ist. Beide Aspekte, das Strafrecht als Garant bzw. als ultima-ratio des sozialen Rechtsstaates, schließen sich nicht aus, sondern ergänzen sich. Sie haben nämlich einen unterschiedlichen Blickwinkel: Garant in der u. III. zugrundegelegten Interpretation bezeichnet die Aufgabe des Strafrechts (Schutz des inneren Rechtsfriedens durch Rechtsgüterschutz), der ultima-ratio-Gedanke regelt dagegen die Anwendung der dem Strafrecht eingeräumten und nach dem Übermaßverbot gegliederten Sanktionen. Ein sparsamer und wohl dosierter Gebrauch seiner Mittel ist für das

Strafrecht der beste Garant seiner Rechtsstaatlichkeit und Effektivität. Die Schutzaufgabe des Strafrechts und der ultima-ratio-Gedanke ergänzen sich damit nicht nur, sie bedingen einander geradezu, um die Funktionen eines modernen rechtsstaatlichen Strafrechts entfalten zu können.

Was kann das Strafrecht garantieren?

Über Garantienstellung und "ultima ratio"-Funktion des Strafrechts

Dr. Wolfgang Stangl

I.

Im Titel des Arbeitskreises 10 werden dem Strafrecht zwei mögliche Funktionen zugewiesen: Garant des sozialen Rechtsstaates zu sein ist die eine. Die "ultima ratio"-Funktion ist die zweite.

Was, so frage ich mich, kann mit Hilfe des Strafrechts garantiert werden? Welchen Beitrag kann das Strafrecht für die Aufrechterhaltung des Systems "sozialer Rechtsstaat" leisten? Ist das Strafrecht gleichsam der Schutzschild dieses Systems, der gefährliche Abweichungen fernhält? Ist damit die formalisierte soziale Kontrolle im Sinne Hassemers gemeint (Hassemer 1990), der darin die entscheidende Leistung des Strafrechts und zugleich die wichtigste Differenz zur Alltagskontrolle sieht?

Welche Garantiefunktionen immer dem Kriminalrecht zugeschrieben werden, so setzt die Wahrnehmung jeder Garantie voraus, daß dieses Recht kontrolliert eingesetzt werden kann - das ist die theoretische Voraussetzung - und auch kontrolliert angewendet wird - das ist die empirische Seite des Problems. Beides ist nötig, um kontrollierte Wirkungen durch das Strafrecht zu erzielen. Damit ist die Frage nach der Präzision und Kalkulierbarkeit von Strafrecht angesprochen, denn Garantie und Kalkulation gehören zusammen. Meine Überlegungen dazu finden sich im ersten Teil der Arbeit.

Der Begriff der "ultima ratio" verweist auf die Begrenzung strafrechtlicher Normanwendung, er hat die Funktion, die Limitierung des strafrechtlichen Zugriffs anzuzeigen und rechtsdogmatisch zu rechtfertigen. Historisch gesehen spielte er in der Diskussion um die Strafrechtsreform in Österreich und in Deutschland ab der Mitte der 60er Jahre eine wichtige Rolle. Besonders bei der Forcierung der Geldstrafe anstelle der kurzen Freiheitsstrafe hatte das Argument Gewicht, die Freiheitsstrafe sei nur als "letztes Mittel" anzuwenden und nur dann gerechtfertigt, wenn die Geldstrafe nicht verhängt werden kann. In der österreichischen Diskussion ist diese Klausel auch als "Erforderlichkeitsklausel" verstanden worden: Nur wenn die Freiheitsstrafe erforderlich ist, darf sie angewendet werden (vgl. Nowakowski 1973, 1973a; Stangl 1985; Rotter/Stangl 1981). Mit der begrenzenden Funktion des "ultima ratio"-Prinzips und seiner Weiterentwicklung werde ich mich im zweiten Teil meines Referats beschäftigen.

II.

Wenn Garantiefunktionen des Strafrechts zur Voraussetzung haben, daß dieses Medium präzise in der Anwendung und Wirkung ist, so sind eine Reihe empirischer Fragen angesprochen. Denn eines muß klar sein: Wenn man mit der Anwendung von Strafrecht spezialpräventive Wirkungen verbindet, so kann man dieses Recht nicht "irgendwie" anwenden, in der Hoffnung diese Wirkung werden sich schon einstellen. Gefordert ist stattdessen eine Rechtsanwendung, die methodisch angeben kann in welcher Weise die intendierte Wirkung erzielt werden kann. Das kann sich auf den Maßnahmenvollzug ebenso beziehen, wie auf die Verhängung von Geld- oder Freiheitsstrafen. Und gleiches gilt für die Generalprävention. Wird Generalprävention empirisch verstanden, sei dies in Form der alten Abschreckung, oder der Integrationsprävention bzw. positiven Generalprävention (Zipf 1989; Moos 1989), so hat sie sich auch der empirischen Überprüfung zu stellen.

Bezogen auf die österreichische Rechtsprechung fehlen Untersuchungen darüber, ob die Richter stärker den spezial- oder den generalpräventiven Aspekt des Strafrechts im Vordergrund sehen. Das Strafgesetz von 1975 behandelt beide Zwecke gleich, durch das Strafrechtsänderungsgesetz von 1987 ist das generalpräventive Moment zurückgedrängt. Wir wissen dagegen lediglich, wie das Strafrecht überhaupt in Österreich angewendet wird und dazu möchte ich einige Daten präsentieren.

Es gibt mittlerweile eine mehr als 10jährige Debatte in Österreich über die Anwendung des formellen wie auch des materiellen Strafrechts. Bereits zu Anfang der 80er Jahre präsentierten Burgstaller und Csaszar eine Studie über die regionale Strafenpraxis in Österreich, die wegen ihrer Ergebnisse viel Aufsehen erregt hat.

Tabelle 1: Art der Sanktionen bei allen Delikten und nicht vorbestraften Tätern im regionalen Vergleich für Österreich im Jahr 1982

OLG-Sprengel		Wien	Graz	Linz	Innsbruck
Verurteilte insges.		18.600	9.300	8.300	5.400
davon...%	bG	2	4	31	71
verurteilt zu	uG	76	84	58	23
	bF	19	10	10	4
	uF	3	2	1	2
gesamt		100	100	100	

(Quelle: Burgstaller 1989,8 bG = bedingte Geldstrafe, uG = unbedingte Geldstrafe, bF = bedingte Freiheitsstrafe, uF = unbedingte Freiheitsstrafe)

Wenn man vor allem die "extremen" Ergebnisse, die für Wien und Innsbruck gefunden wurden, vergleicht, so wird rasch der unterschiedliche Rechtsprechungsstil deutlich: In Wien werden 2 von 100 Verurteilten mit einer bedingten Geldstrafe bestraft, in

Innsbruck sind es dagegen 71. Hingegen werden etwa drei Viertel der Verurteilten in Wien mit einer unbedingten Geldstrafe sanktioniert, in Innsbruck sind es etwa ein Viertel. Diese Ergebnisse, wonach die Richter in Westösterreich einer anderen Strafphilosophie folgen als die Richter in den östlichen Bundesländern, finden sich in anderen Studien prinzipiell wieder (Driendl 1978, Obendorf 1980, Hanak 1982), so daß sich der Begriff des Ost-West-Gefälles in der Strafenpraxis nicht zufällig eingebürgert hat.

Wenden wir uns neueren Untersuchungen zur regionalen Strafenpraxis zu. Die Frage ist, ob mittlerweile eine einheitlichere Rechtsprechung bei den Sanktionen zu beobachten ist. Tabelle 2: Regionale Strafenpraxen in Österreich gegen Unbescholtene im Jahr 1988

OLG-Sprengel	Wien	Graz	Linz	Innsbr.	Öster.
% bG - 30 TS	13,20	10,20	16,20	13,10	13,20
> 30 - 60 TS	5,40	8,80	21,50	45,00	14,40
> 60 TS	1,00	2,60	5,70	17,50	4,30
% uG - 30 TS	32,60	27,80	19,70	3,00	25,20
> 30 - 60 TS	21,40	27,40	18,40	9,90	20,70
> 60 TS	5,80	9,70	7,80	5,30	7,00
% bF - 6 Mo	14,90	9,00	8,20	2,60	10,70
> 6 Mo	3,00	2,40	1,80	2,10	2,50
% uF - 6 Mo	1,10	0,90	0,20	0,40	0,80
> 6 Mo	1,20	0,90	0,50	1,00	1,00
gesamt %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

(Quelle: Hanak und Pilgram 1991, 136; Anmerkungen: bG = unbedingte Geldstrafe; bF = bedingte Freiheitsstrafe; uF = unbedingte Freiheitsstrafe, TS = Tagessatz; Mo = Monat)

Gegenüber nicht-vorbestraften Tätern wird im OLG-Sprengel Wien in einem Fünftel, im OLG-Sprengel Innsbruck in drei Viertel der Fälle eine bedingte Geldstrafe als Sanktion verhängt. Die beiden anderen Gerichtssprengel nehmen eine Mittelstellung ein, Graz nähert sich dabei mehr dem Wiener, Linz mehr dem Innsbrucker Stil an.

Ohne hier auf weitere Details einzugehen, sieht man jedenfalls, daß nach wie vor große Auffassungsunterschiede zwischen den Richtern in den Ost- und Westsprengel existieren, und von einer etwaigen Überwindung der unterschiedlichen Rechtsprechung in Österreich keine Rede sein kann.

Die Auffassungsunterschiede der Gerichte beziehen sich jedoch nicht nur auf die zu verhängenden Strafen bei nicht-vorbestraften Tätern, sondern auch auf die Auslegung de

StPO. So ist die Wahrscheinlichkeit in Untersuchungshaft genommen zu werden im Jahr 1988 am Landesgericht für Strafsachen in Wien mehr als doppelt so hoch, als dies in Innsbruck der Fall ist.

Tabelle 3: Haftantrittsraten bei den Landesgerichten für Strafsachen in Wien, Linz, Innsbruck und Graz in den Jahren 1980 und 1988

	Wien	Linz	Innsbr.	Graz
1980	15,8 %	12,2 %	7,5 %	-----
1988	8,0 ¹⁾	7,1 %	3,4 %	8,4 %

(Quelle: Morawetz und Stangl 1991, 402; Anmerkung: Die Haftantrittsrate bezeichnet die Wahrscheinlichkeit, bei Tatverdacht in Untersuchungshaft zu geraten).

Allerdings zeigen sich im zeitlichen Vergleich hier Veränderungen: Während 1980 insofern von einem ausgeprägten Ost-West-Gefälle mit sinkender Haftwahrscheinlichkeiten gesprochen werden kann, hat sich das Erscheinungsbild 1988 verändert. Man kann jetzt davon sprechen, daß es eine Ostregion gibt, die eine ziemlich einheitliche U-Haftpraxis aufweist, von der das LG-Innsbruck abweicht. In der Ostregion sind die Landesgerichte Wien, Linz und Graz zusammenzufassen, in deren Zuständigkeitsbereich die Hafttraten um 8 % liegen. Dagegen ist die Haftwahrscheinlichkeit in Innsbruck wesentlich geringer - sie betrug 1988 3,4 %. Die Relation, wonach die Hafttrate in Innsbruck nur halb so hoch ist wie in den "Ostgerichten", blieb auch im Vergleich zwischen 1980 und 1988 erhalten, wenn auch auf niedrigerem Niveau.

Selbstverständlich ist die gesamte Strafzumessungsdiskussion nur vor dem Hintergrund der regionalen Deliktsverteilung zu führen. Schon bei früheren regional-vergleichenden Analysen erwies sich die These von der überproportional hohen und auch schweren Kriminalität in der Großstadt Wien als nicht haltbar. Bereits in der eingangs zitierten Studie von Burgstaller und Csaszar war der Nachweis erbracht worden, daß die "Häufigkeit bekanntgewordener Delikte im Wiener Sprengel nicht höher ist als im Innsbrucker Sprengel mit seinen auffallend milden Strafen" (Burgstaller 1989, 12; ähnlich Morawetz und Stangl 1985, 1986).

Die regionale Verteilung der Kriminalitätsbelastungszahlen (bekanntgewordene Delikte pro 100.000 Einwohner) am Beispiel von vier österreichischen Landeshauptstädten zeigt folgendes Bild:

1) Die Haftantrittsrate von 8,0 % in Wien ist ein Näherungswert, der durch die Notwendigkeit einer anderen Stichprobenziehung im Vergleich zu den Verfahren in Linz, Innsbruck und Graz zustande gekommen ist. Die Haftwahrscheinlichkeit schwankt zwischen 7,9 % und 8,1 %.

Tabelle 4: Kriminalitätsbelastungszahlen in vier österreichischen Landeshauptstädten im Jahr 1990

Bezirk	Anz	Verm	Ber	Sach	KV	fKV	Verm %
Wien	11157	8160	6942	1160	547	632	73,1
Linz	10415	7499	6243	1180	881	931	72,0
Innsbr.	11884	8718	7603	1052	710	1127	73,4
Graz	7314	5574	4690	782	509	486	76,2
Österr	6002	4205	3448	678	388	629	70,0

(Quelle: Hanak und Pilgram 1991, 103f; Legende: Anz = Anzeige, d.h. polizeilich bekanntgewordene strafbare Handlungen insgesamt; Verm = Vermögensdelikte; Ber = Bereicherungsdelikte, diese Delikte sind Teil der Vermögensdelikte; Sach = Sachbeschädigung; KV = vorsätzliche Körperverletzung; fKV = fahrlässige Körperverletzung; Verm% = Anteil der Vermögensdelikte an den Anzeigen; in der Zahl der Anzeigen sind mehr Delikte enthalten, als in der Tabelle ausgewiesen wurde).

Die Verteilung der Belastungszahlen in den vier Landeshauptstädten Wien, Linz, Innsbruck und Graz zeigt ein sehr ähnliches Niveau mit Ausnahme von Graz, einer Stadt mit einer extrem niedrigen Anzeigerate. Jedenfalls zeigt sich, daß Wien keine Ausnahmestellung in der Anzeigetätigkeit zukommt. Auch sonst ist die Anzeigehäufigkeit in den einzelnen Deliktskategorien als gleichverteilt zu bezeichnen, wobei Innsbruck fast immer etwas größere Häufigkeiten aufweist. Zugleich wird auch deutlich, daß die angezeigte Kriminalität zu etwa drei Viertel Vermögenskriminalität ist.

Als Zwischenergebnis kann somit festgehalten werden, daß die regional unterschiedliche Verteilung der "Straflasten", wie sie für die Jahre 1982 (Tabelle 1) und 1988 (Tabelle 2) dokumentiert wurden, nicht als Folge regional unterschiedlicher Kriminalitätsbelastungen interpretiert werden kann. Die Tatsache der Gleichverteilung von Kriminalität in den ausgewiesenen Großstädten führt vielmehr zum Schluß, daß hier unterschiedliche Strafrechtsphilosophien geglaubt und auch umgesetzt werden.

Wirft man einen Blick ins Ausland, zeigt sich rasch, daß die unterschiedliche Rechtsanwendung keine österreichische Spezialität ist. Bondeson zeigt für Schweden, daß z.B. der regionale Anteil für Freiheitsstrafen bei Körperverletzungsdelikten ohne Bewährung zwischen 0 % und 50 % streut, jener der Freiheitsstrafen mit Bewährung zwischen 0 % und 15 %, und daß schließlich die Bandbreite der bedingten Verurteilungen zwischen 0 % und 67 % liegt (Bondeson 1989). Pfeiffer und Savelsberg (1989) haben für Deutschland ebenso große regionale Strafzumessungsunterschiede nachgewiesen.

Ich möchte angesichts dieser Inkonsistenz von Rechtsanwendung nicht auf die Fragen der Gerechtigkeit eingehen, die sich in diesem Zusammenhang natürlich stellen. Noch möchte ich der organisationssoziologischen Fragestellung nachgehen, in welcher Weise

das Strafrechtssystem in die Lage versetzt werden könnte, diese Inkonsistenz intern systematisch zu thematisieren. Denn evident ist, daß das Strafrechtssystem nicht dafür geeignet ist, da es nur Einzelfälle, nicht aber ein Muster von Rechtsprechung einer Diskussion unterziehen kann.

Ich will stattdessen auf die Eingangsfrage nach der möglichen Garantiefunktion zurückkommen. Was kann garantiert werden angesichts einer gravierend inkonsistenten Anwendung? Und wenn die internationale sozialwissenschaftliche Strafzumessungsforschung zum Ergebnis gelangt, daß Strafzumessungsunterschiede ein ubiquitäres Phänomen darstellen, so sehe ich keine Möglichkeit weiterhin dem Strafrecht Garantiefunktionen im sozialen Rechtsstaat zuzuschreiben.

Die Strafrechtswissenschaft beginnt auch zunehmend auf die einschlägigen empirischen Forschungen zu reagieren. So meint z.B. Krauss in Kenntnis dieser Inkonsistenz, die empirisch nachweisbare Ungleichbehandlung bei der Strafzumessung sei weder ein verfassungsrechtliches, noch ein strafrechtsdogmatisches Problem. Er vertritt die Auffassung, der Verfassungsrechtssatz des Artikel 3 Absatz 1 GG, der die Gleichheit vor dem Gesetz besagt, sei nicht als Formalprinzip operationalisierbar, sondern könne nur als "materiell gedeutetes Diskriminierungsverbot" gelesen werden (Krauss 1989, 134). Damit meint er folgendes: "Wenn Einheimische gegenüber Ausländern oder Protestanten gegenüber Katholiken von staatswegen benachteiligt werden, liegt die Verfassungswidrigkeit der jeweiligen hoheitlichen Entscheidung auf der Hand. Das gilt auch für die Strafzumessung. Ließen sich die Unterschiede auf einzelne materielle Gesichtspunkte zurückführen, hätten wir für eine verfassungsrechtliche Bewertung eine feste Grundlage (...). Aber die Tatsache, daß alle Angeklagten im Saarland insgesamt schlechter behandelt werden, als alle Angeklagten in Stade, läßt einen bestimmten Grund materieller Ungleichbehandlung gerade nicht erkennen." (ebd.) Im nächsten Schritt behauptet Krauss dann eine positive Wirkung der Ungleichbehandlung insofern, als generalpräventive Wirkungen im Sinn der Unberechenbarkeit der Strafe ableitbar wären (ebd. 136, gegenteilig Hassemer 1989, 298). Wenn man dieser Auslegung folgt, dann darf Ungleichheit nur aus benannten Gründen nicht hergestellt werden, aus Gründen regional disparater Strafzumessungskonzepte aber schon. Es wird in dieser Begründung ein Reflexionsmangel des Strafzumessungssystems sichtbar, der der Strafrechtswissenschaft noch gar nicht aufgegangen ist. Kann es der Sinn des Gleichheitsgebotes sein, daß es lediglich bestimmte Argumente, die auf Ungleichbehandlung zielen, verbietet, und sich zugleich im Fall ungleicher Rechtsanwendung für nicht zuständig erklärt, nur weil die Begründungen dafür sich nicht gegen einzelne Beschuldigte, sondern gegen Beschuldigte einer ganzen Region wendet?

Es ist zuzugeben, daß die Ungleichbehandlung einzelner Personen aus Gründen z.B. ihrer ethnischen Zugehörigkeit etwas anderes ist, als die ihrer Ungleichbehandlung, weil sie einer bestimmten Gerichtshofzuständigkeit unterliegen. In welcher Form diese erst durch die empirische Forschung systematisch dargestellten Ungleichheiten rechtsintern thematisierbar gemacht werden können, ist nicht Gegenstand des Referats; die Strategie der Verleugnung des Problems vermag jedenfalls nicht zu überzeugen.

Bezogen auf die hier diskutierte Garantiefunktion des Strafrechts im sozialen Rechtsstaat könnte man sich auf den Standpunkt stellen, daß es nicht auf die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung, sondern auf die abschreckende Wirkung ankäme - also auf die Funktion der Abschreckung durch Strafe. Strafe hätte demnach generalpräventiv zu wirken, und diese Wirkung setzt sich auch jenseits der Intention der Rechtsanwender durch - so zumindest denken das die Anhänger der Generalprävention.

Die kriminalpolitisch so disparate Situation in Österreich ist für die Überprüfung dieser These äußerst günstig. Seit Arno Pilgram (1991) die Rückfälligkeit der verurteilten Straftäter in den einzelnen Regionen untersucht hat, kann die regional unterschiedliche Rechtsprechung als "natürliches Experiment" genutzt werden.

Im Ergebnis zeigt die rückfallstatistische Untersuchung das bemerkenswerte Bilanzergebnis: Es gibt bei kraß differierender regionaler Strafenpraxis zwischen den vier OLG-Sprengeln keinen Unterschied der Rückfallraten bei der Gesamtheit der Verurteilten. Überall betragen die Rückfallraten in toto einheitlich 38 bis 39 Prozent. Obwohl in Wien im Jahre 1983 64% aller Sanktionen unbedingte Geldstrafen waren, also das Strafübel für die Verurteilten durchaus spürbar war, und nur 2% der Verurteilten mit einer bedingten Geldstrafe sanktioniert worden waren, ist die Wiederverurteilungsrates gleich hoch wie in Innsbruck. Aber auch der umgekehrte Zusammenhang gilt: Obwohl die Sanktionspraxis im Westen Österreichs erheblich milder ist, ist die Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit genau so hoch wie in Ostösterreich. Und auch in Graz und Linz ist die Wiederverurteilungsrates dieselbe.

Dieses Ergebnis zeigt jedenfalls auch, daß die Debatte um die Garantienstellung des Strafrechts für den sozialen Rechtsstaat nicht mehr weiterführend sein kann. Denn wenn der extensive, wie auch der restriktive Einsatz von strafrechtlichen Sanktionen zum selben Ergebnis führt, dann wird man sich der Einsicht nicht verschließen können, daß der Einsatz von Strafrecht generell mindere Bedeutung für konformes oder abweichendes Verhalten von Menschen hat. Generell, selbstverständlich nicht im Einzelfall, kann man sagen, daß Menschen nicht deswegen strafrechtlich auffällig oder auch nicht auffällig werden, weil sie milde bestraft werden, oder weil sie streng bestraft wurden. So dramatisch das Strafrecht in die einzelne Biografie von Menschen auch einzugreifen vermag, so peripher ist dessen Einfluß auf das "Legalverhalten" insgesamt (Jesionek 1991). Anstelle über die Garantienstellung des Kriminalrechts nachzudenken, legen diese Ergebnisse nahe, über dessen Selbstbegrenzung Erwägungen anzustellen.

III. "Was wirkungslos ist, kann nicht erforderlich sein",

schrrieb Friedrich Nowakowski 1973 in seinem Plädoyer für die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe (Nowakowski 1973, S. 35). Er trat für die Verankerung der Geldstrafe im neuen StGB von 1975 in Form des Tagessatzsystems ein, eine Maßnahme, die letztlich zu einer bedeutenden Veränderung der Rechtsprechung in Österreich geführt hat. Die Freiheitsstrafe nur als "ultima ratio" war die Parole der liberalen Reformbewegung.

Die Diskussion in den seitdem vergangenen bald 20 Jahren ist weitergegangen und dieses seinerzeitige Verständnis dieser Klausel ist nicht mehr weitreichend genug. Die Frage die heute zu stellen ist, ist jene nach der "ultima ratio" des Einsatzes von Strafrecht generell. Vor diesem Hintergrund ist die Diskussion und Umsetzung der Philosophie der Nicht-Intervention und des außergerichtlichen Tatausgleichs (ATA) zu bewerten, wie sie im österreichischen JGG aus dem Jahr 1988 vorzufinden ist. Darin findet sich der Gedanke des strafrechtlichen "ultima ratio" - Prinzips bereits exemplarisch ausformuliert: Die Staatsanwaltschaft hat auf die Verfolgung der Straftat zu verzichten, wenn mit dem Delikt keine Todesfolge verbunden war, die Sanktionsdrohung maximal 5 Jahre Freiheitsstrafe beträgt, keine spezialpräventiven Maßnahmen nötig sind und die Annahme besteht, daß auch das erkennende Gericht entweder nur mit einer Bagatellreaktion vorgehen (§ 12), oder überhaupt das Verfahren vorläufig einstellen werde (§ 9). Ein außergerichtlicher Tatausgleich kann dann durchgeführt werden, wenn zu den genannten Bedingungen seitens des Verdächtigen die Bereitschaft hinzukommt, "für die Tat einzustehen und allfällige Folgen der Tat" so weit es ihm möglich ist, zu beseitigen (Hammerschick 1991).

Die Modernität dieses Ansatzes besteht im Zurücktreten der sonst automatisch erfolgenden staatlichen Reaktion auf strafrechtliche Normbrüche hinter das Prinzip der regulierten außergerichtlichen Konfliktbearbeitung durch die Konfliktparteien. Sie bestimmen, was zu geschehen hat, nicht die Staatsanwaltschaft und nicht das Gericht.

Zugleich ist damit ein Verzicht auf Behandlung und auch auf Abschreckung verbunden. Diese Effekte können sich einstellen, sind aber mit dem ATA nicht intendiert (Stangl 1989). So wie im Zivilrecht verhandeln hier die Bürger über einen Schadensfall, und in aller Regel stellt nach erfolgter Einigung die Anklagebehörde das Verfahren auch ein.

Die Konfliktregelung ist die praktische Konsequenz aus der Einsicht, daß das Strafrecht als Instrument zur "Intervention in komplexe Systeme" nicht genügend differenziert ist, um für den Täter, oder das gesamte kriminelle Geschehen resonanzfähig zu sein. Die Normen des materiellen wie auch des formellen Rechts sind zu simpel, um Menschen und /oder Situationen einer zentralen Steuerung zu unterwerfen. Die oben präsentierte Rückfallstatistik ist im übrigen ein ausgezeichnete Beleg für diese These! Täter als "Objekt der Spezialprävention", wie auch "die Gesellschaft" als "Objekt der Generalprävention" verfügen über eine so hohe Komplexität, Eigendynamik und Undurchdringlichkeit, daß eine staatliche Steuerung an der mangelnden Kapazität der Informationserhebung und -verarbeitung, Durchsetzungsfähigkeit, Detailkenntnis der Kausalzusammenhänge, Folgenkontrolle etc. scheitern muß.

Die Konfliktregelung ist der im Prinzip geglückte gesetzgeberische Versuch der Kombination von autonomer Selbstorganisation und strafrechtlicher Kontextvorgabe. Täter und Geschädigter können im Rahmen ihres Verständnisses des Konflikts mit Unterstützung eines Konfliktreglers autonome Dispositionen treffen, wofür das Strafrecht lediglich Strukturvorgaben für die Organisation des ATA, für die Verfahrensweise und Kompetenzabgrenzung zur Verfügung stellt. Dabei geht es gerade nicht um Verhaltenssteuerung im alten Sinn, sondern um die Unterstützung der Selbststeuerung der Konfliktparteien:

um deren reflexive Orientierung. Damit ist die Fähigkeit zur Empatie gemeint, also die Fähigkeit, sich selbst in die Rolle anderer Akteure zu versetzen, um aus deren Perspektive die eigene Rolle zu sehen (Teubner/Willke 1984). Nur so kann ein Prozeß der Reintegration von Straftätern (falls dies überhaupt nötig ist) in die Wege geleitet werden. Und umgekehrt kann auch nur so ein Verstehen der Handlungsweisen und Absichten des Täters durch den Geschädigten erfolgen. Um diese neuen Möglichkeit der Konfliktaustragung rechtlich bereitzustellen, bedarf es einer neuen Form von Recht, wie sie in den Bestimmungen zum ATA im JGG vorliegen: eines reflexiven Rechts (Teubner/Willke 1984; Luhmann 1985).

Dieser neue Typus von Recht, der auch als prozedurales Recht bezeichnet wird (Wiethölter 1982, Eder 1986), ist nicht auf die präzise definierten Normen und Rechtsbegriffe im Sinne des klassischen Prozeßrechts ausgerichtet, noch auf die inhaltlichen Rechtsprogramme eines ABGB oder StGB. Prozedurales oder reflexives Recht hat die Herstellung von Rahmenbedingungen im oben genannten Sinn im Auge, die sich auf der Meta-Ebene der Regulierung von Prozessen und Organisationsstrukturen beziehen. Ganz in diesem Sinn ist § 7 JGG konzipiert, wonach der Ausschluß des ATA mit Verweis auf § 6 JGG definiert ist. Dadurch werden Rahmenbedingungen, ohne Ziele, Durchführungsformen oder Wertvorstellungen für den ATA vorzugeben. Es sind einfach Optionen für einen nicht-rechtlich (wohl aber jederzeit verrechtlichbaren) gesteuerten offenen Prozeß zwischen den Konfliktparteien eröffnet.

Zugleich ist dieses "liberale" Modell aber insofern doch staatlich strukturiert und auf eine "regulierte Autonomie" ausgerichtet, als es die am Konflikt Beteiligten nicht allein und unregelt ihren Konflikt austragen läßt, sondern die Figur des Konfliktreglers in das Verfahren einführt.

Das Wesen des ATA besteht somit nicht einfach in der Rückkehr zu einem (alt)liberalen Rechtsmodell des 19. Jahrhunderts, in dem der Stärkere, Reichere, Wivere automatisch gewinnt. Denn es fördert nicht nur aktiv das sich selbst regulierende "lernende" Sozialsystem "Konfliktregelung", sondern es wird auch stützend und zur Kanalisierung negativer Effekte im Verfahren der Konfliktregler bereitgestellt.

In dieser Perspektive verfügt Österreich über ein sehr modernes Jugendstrafrecht, das das traditionelle Strafrecht im Sinne einer Verhaltenssteuerung nur noch als "ultima ratio" einsetzt. In diesem Sinn möchte ich auch die generelle Eingangsfrage nach der Funktion von Strafrecht beantworten.

Literatur

- Burgstaller, M.:** Regionale Unterschiede der Strafzumessung in Österreich, in: Pfeiffer, Chr. und Oswald, M., (Hg), Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafzumessung im Dialog, Stuttgart 1989, 7-16.
- Driendl, J.:** Die Reform der Geldstrafe in Österreich, Baden-Baden 1978.
- Eder, K.:** Prozedurale Rationalität, Zeitschrift für Rechtssoziologie 7/1986, 1-30.
- Hammerschick, W.:** Außergerichtlicher Tatausgleich!, in: Österreichisches Anwaltsblatt Heft 10, 1991, 687-689.
- Hanak, G.:** Veränderungen der Sanktionspraxis im Zuge der Strafrechtsreform, in: Kriminalsoziologische Bibliografie 36-37, 1982, 149-175.
- Hanak, G. und Pilgram, A.:** Der andere Sicherheitsbericht. Ergänzungen zum Bericht der Bundesregierung, in: Kriminalsoziologische Bibliografie Heft 70-71 (spezial) 1991.
- Hassemer, W.:** Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, München 1990.
- Jesionek, U.:** Konfliktregelung - Tatausgleich: Erste Erfahrungen in Österreich nach der Reform des Jugendstrafrechts, in: Forensia-Jahrbuch, Band 2, Berlin-Heidelberg 1991, 213-226.
- Luhmann, N.:** Einige Probleme mit reflexivem Recht, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 1985, 1-18.
- Moos, R.:** Positive Generalprävention und Vergeltung, in: Festschrift für Franz Pallin, Wien 1989, 283-318.
- Morawetz, I. und Stangl, W.:** Über den Rückgang der Untersuchungshaft in Österreich im regionalen Vergleich - ein Rückblick, Österreichische Juristen-Zeitung, 1991, 401-407.
- Nowakowski, F.:** Die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe in der RV 1971, Österreichische Juristen-Zeitung 1/1973, 1-4; 2/1973, 34-40.
- Nowakowski, F.:** Zum neuen Strafrecht, Wien 1973a, 145-154.
- Obendorf, R.:** Rückfallquoten in Innsbruck, Österreichische Juristen-Zeitung 1986, 74-88.
- Pfeiffer, Chr. und Savelsberg, J.:** Regionale und altersgruppenbezogene Unterschiede der Strafzumessung, in: Pfeiffer, Chr. und Oswald, M., (Hg) Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog, Stuttgart 1989, 17-42.
- Pilgram, A.:** Die erste österreichische Rückfallstatistik - ein Mittel zur Evaluation regionaler Strafenpolitik, Österreichische Juristen-Zeitung 1991, 577-586.
- Rotter, M. und Stangl, W.:** Die Ausweitung der Geldstrafe im Strafgesetzbuch 1975 als Beispiel sozialdemokratischer Reformpolitik, in: Zeitschrift für Politikwissenschaft 1/1981, 53-63.
- Stangl, W.:** Die neue Gerechtigkeit. Strafrechtsreform 1954-1975, Wien 1985.
- Stangl, W.:** Von der "Pädagogik des Strafens" zur "Pädagogik ohne Strafrecht", in: Festschrift für Pallin, Wien 1989, 419-434.
- Teubner, G. und Willke, H.:** Kontext und Autonomie: Gesellschaftliche Selbststeuerung durch reflexives Recht, in: Zeitschrift zur Rechtssoziologie 1/1984, 4-35.
- Wiethölter, R.:** "Entwicklung des Rechtsbegriffs", in: Gessner, V. und Winter, G. (Hg), Rechtsformen der Verflechtung von Staat und Recht, Opladen 1982.
- Zipf, H.:** Die Integrationsprävention (positive Generalprävention), in: Festschrift für Franz Pallin, Wien 1989, 479-490.

Kriminalitätsbewältigung statt Strafe

Dr. Herbert Koch

Zu dieser Tagung bin ich eingeladen worden, weil ich vor drei Jahren ein Buch veröffentlicht habe mit dem Titel "Jenseits der Strafe" (Verlag J.C.B. Mohr, Tübingen 1988).

Leider ist der Untertitel dieses Büchleins nicht auf dem Schutzumschlag mit abgedruckt: "Überlegungen zur Kriminalitätsbewältigung." Er ist mir deshalb wichtig, weil mit dem Begriff Kriminalitätsbewältigung, den es meines Wissens bisher nicht gegeben hat, die Grundintention meiner Alternativüberlegungen angezeigt wird: Es geht um das Durchdenken einer staatlichen Reaktionsform auf das Phänomen der Kriminalität, die den landläufigen Satz "Strafe muß sein" bewußt hinter sich läßt. Es geht um eine Alternative zum Strafen überhaupt, nicht um Strafvollzugsalternativen. Dabei soll mit "Kriminalitätsbewältigung" das aggressive Moment, das dem Wort Strafe innewohnt, herausgenommen und Kriminalität als ein Phänomen betrachtet werden, das nicht wirklich zu beseitigen ist. Vielmehr geht es um eine erträgliche Form, gesellschaftlich damit zu leben.

Ich möchte Ihnen nun jedoch nicht auf zehn Manuskriptseiten zusammenfassend wiedergeben, was ich dort auf 87 Seiten entwickelt habe, weil dabei manches zu kurz wegkommen würde. Vielmehr möchte ich in einem ersten Teil darstellen, welcher persönliche Erfahrungshintergrund meine Überlegungen ausgelöst hat; dann werde ich kurz den wichtigsten ethischen Grundsatz skizzieren, der für Kritik und Alternative ausschlaggebend ist, und in einem zweiten Teil dann das Schlußkapitel des Buches referieren, das die Grundzüge eines alternativen Systems zu beschreiben versucht.

Erfahrungshintergrund

Von 1977 - 1985 war ich evangelischer Anstaltspfarrer in der JVA Hannover, einer Untersuchungs- und Strafhaftanstalt mit durchschnittlich 750-800 Gefangenen. Zu Beginn meiner Tätigkeit war gerade die Reform des Strafvollzuges durch das StVollzG erfolgt, und es war für mich als Theologen, Christen und Staatsbürger eine Selbstverständlichkeit, für einen reformerischen, resozialisierenden Vollzug einzutreten und mich mit meinen Möglichkeiten in diesem Sinne in das Vollzugsgeschehen einzubringen. Ich habe deshalb z.B. gemeinsam mit einer Sozialarbeiterin der Anstalt und einem Mitarbeiter der Straffälligenhilfe ein jährliches Eheseminar für Strafgefangene eingerichtet, eine AA-Gruppe mitinstalliert, Drogenberatung gefördert und mich bei der Vermittlung qualifizierter Therapiemöglichkeiten für Sexualstraftäter engagiert.

Im Laufe der Jahre habe ich jedoch gelernt - und zwar gerade im Zusammenhang mit diesen Engagements - den Strafvollzug als Bestandteil des Strafrechtssystems überhaupt zu betrachten und die inneren Widersprüche wahrzunehmen, die dabei sichtbar werden. Dabei wurde mir immer deutlicher, wie kontraproduktiv die Strafe als solche ist und wie unverhältnismäßig gestraft wird. Dafür drei Beispiele:

- Ein Gefangener hat eine Gesamtstrafe von ca. dreieinhalb Jahren wegen wiederholter (offenbar psychisch bedingter) Zechprellerei zu verbüßen. Der den Urteilen zu entnehmende Tatschaden beläuft sich auf insgesamt ca. 130,-DM. Der Gefangene ist ein vorzüglicher Tischler, in der Anstaltstischlerei als Wendeltreppenbauer sehr geschätzt. Rechnet man seine Haftzeit in entgangene Jahreseinkommen um, so bedeutet die Inhaftierung einen Verlust von mindestens 100.000,- DM.
- Ein Gefangener ist zum dritten Mal wegen Vergewaltigung verurteilt. Nach der zweiten Verurteilung ist er in derselben Anstalt im Zuge des Resozialisierungsprogramms zum Tischler ausgebildet worden. Er arbeitet deshalb jetzt ebenfalls in der Anstaltstischlerei. Ansonsten geschieht nichts. Würde er eine gezielte Therapie anstreben (was nicht der Fall ist), wäre diese nicht möglich, da ihm wegen Rückfallgefahr keine Vollzugslockerungen gewährt werden können.
- Ein fachlich sehr guter Handwerksmeister verbüßt mehrere Jahre wegen Eigentumsdelikten. Er erscheint regelmäßig nicht zur Arbeit, weil er sich bei einer Tagesentlohnung von 7,50 DM ausgebeutet fühlt. Er bekommt dadurch Schwierigkeiten bei der Gewährung von Ausgang und Urlaub, paßt sich deshalb vordergründig wieder an, wird nach zwei Dritteln zur Bewährung entlassen. Obwohl letzterer im Sinne des Vollzuges am wenigsten seiner gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen ist, "am Vollzugsziel mitzuarbeiten", dürfte er die besten Wiedereingliederungschancen unter diesen drei Beispielen haben. Diese Beurteilung setzt allerdings voraus, gerade ein vom Vollzug als negativ einzustufendes Verhalten positiv, nämlich als persönliche Stärke zu werten.

Stellt man die Frage, ob die Strafe in diesen drei Fällen für irgendjemand irgendeinen Sinn gehabt hat, so dürfte sich mit Sicherheit antworten lassen: jedenfalls für keinen der Bestraften. Diese Erkenntnis hat mich im Laufe der Jahre zunehmend erfaßt. Die Zahl derjenigen Gefangenen, deren Entwicklung als positiv infolge der Inhaftierung einschätzbar ist, ist so minimal, daß sich auch aus dem reformierten Strafvollzug keine Rechtfertigung des Strafsystems als solchem herleiten läßt. Da sich auch im Blick auf die Tatopfer keine sinnvolle Perspektive ergibt, da der Strafvollzug Schadenswiedergutmachung verhindert und vor künftiger Opferwerdung nicht sichert, ist vielmehr die grundsätzliche Infragestellung des Strafrechts gerechtfertigt.

Strafe und resozialisierender "Behandlungsvollzug" - was immer das sei - stehen offenbar nicht nur in einem Spannungsverhältnis, sondern im Widerspruch zueinander. Die Freiheitsstrafe ist nach wie vor das, als was sie klassisch definiert ist: Zufügung eines Übels zum Zwecke des Tatschuldausgleichs. Sie ist damit für den Gefangenen etwas grundsätzlich Negatives, woraus aber gemäß den Zielsetzungen des Strafvollzugsgesetzes etwas sehr Positives werden soll, was auf die Quadratur des Zirkels hinausläuft. Unter theologisch-ethischer Perspektive beruht dieser Widerspruch darin, daß die Freiheitsstrafe ihrem Wesen nach Gewalt ist. Dem Mittel der Gewalt gegenüber besteht in der christlichen Überlieferung ein prinzipielles Mißtrauen, das in der Erfahrung beruht, daß Gewalt immer Gegengewalt auslöst, die wieder zu neuer Gewalt führt, und so eine Kettenreaktion entsteht, die nur sehr schwer auszuschalten ist. Es besteht deshalb in der theologischen Ethik Einmütigkeit darüber, daß Gewalt nur als ultima ratio, also als letztes Mittel bei unabweisbarem Handlungsbedarf gerechtfertigt sein kann. Und dieser Grundsatz gilt auch für die legale Gewalt des Staates. Das Gewaltmonopol des Rechtsstaates hat den

Sinn, die Gewalt überhaupt zu minimieren, auch in der Hand des Staates. Auch der Staat selbst kann Gewalt nur als ultima ratio rechtfertigen. Der Satz "Strafe muß sein" hat jedoch eine unverkennbare Tendenz, die Gewalt in diesem Falle geradezu als prima ratio erscheinen zu lassen, also als etwas Gebotenes, und nicht als etwas ausnahmsweise Gerechtfertigtes. Dies ist die grundsätzliche ethische Perspektive, von der ich eingangs sprach, die sich auch daran verifizieren läßt, daß die Bibel - entgegen mancher früheren Behauptung - ein Strafrecht im modernen Sinne nicht kennt, was ich hier nicht ausführlich darstellen kann.

Im Gewaltcharakter der Strafe liegt letztlich das Dilemma aller Strafvollzugsreform begründet. Georg Wagner beschreibt das in seiner Untersuchung "Das absurde System" folgendermaßen: "Gewaltsame Internierung als nach wie vor unvermeidliches Merkmal der Freiheitsstrafe kann ... nicht allein instrumentell als Festhalten zum Zwecke der Resozialisierung verstanden werden. ... Unser aller psychischer Verfassung nach ... ist das Festhalten im 'wohlverstandenen Interesse' der Betroffenen weder glaubwürdig noch realisierbar." Wagner fragt dennoch weiterhin nach alternativen Möglichkeiten des Vollzuges von Strafe, die eigentliche Konsequenz ist jedoch die, nach Alternativen zum Strafen überhaupt zu fragen. Denn die Strafe erweist sich weder als Garant noch als ultima ratio des sozialen Rechtsstaates.

Grundzüge eines Alternativsystems

Kriminalitätsbewältigung ohne Strafe zu durchdenken setzt voraus, dem Staat eine andere Rolle zuzuweisen als er sie bisher einnimmt. Das Strafrecht betrachtet ja im Grunde den Staat als Repräsentanten der Gemeinschaft als den eigentlich durch eine Straftat Geschädigten. Geahndet wird die jeweilige Tat als Verletzung der staatlich garantierten Rechtsordnung. Die Ansprüche des realen Tatopfers sind dagegen ausschließlich ins Zivilrecht verwiesen, was zu der Situation führt, daß derselbe Staat, der den Tatopfern ihren Anspruch auf Schadenswiedergutmachung garantiert, deren Zustandekommen gleichzeitig stark behindert bzw. unmöglich macht, indem er die Täter durch den Freiheitsentzug und seine Folgen materiell und psychisch außerstande setzt, der Entschädigungspflicht nachzukommen. Da ein besonders hoher Schaden sich oft entsprechend auf die Höhe des Strafmaßes auswirkt, entsteht die geradezu absurde Situation, daß das Tatopfer immer weniger zu seinem Recht kommt, je größer der erlittene Schaden ist. Zugespitzt läßt sich sagen: Der strafende Staat macht die Tatopfer noch einmal zu Opfern.

Entfällt dagegen der Strafanspruch des Staates, so entsteht eine neue Konstellation: die kriminelle Handlung wird nur noch betrachtbar als ein Vorgang zwischen Täter und Opfer, dessen soziale Bewältigung unter Gesichtspunkten von Recht und Billigkeit durch den Staat zu garantieren ist. Der eigentliche Bewältigungsvorgang ist die Wiedergutmachung des Tatschadens, in dessen Festlegung auch ein Schmerzensgeld einbezogen sein kann. Sofern Täter und Opfer sich über Höhe und Abwicklung der Wiedergutmachung selbst verständigen, braucht der Staat diesen Vorgang nur noch zu beglaubigen und die Durchführung zu überwachen. Ist dem Täter gegenüber eine Erzwingung erforderlich, so ist zwar auch weiterhin der Einsatz von Gewaltmitteln erforderlich, aber Gewalt hat hier

rein instrumentellen Sinn und der Täter die Möglichkeit, sich ihr zu entziehen, indem er seiner Verpflichtung gegenüber den Tatopfern nachkommt.

Wiedergutmachung kann nicht in jedem Falle vollen Schadensausgleich bedeuten, da Schäden denkbar sind, deren Höhe jenseits realistischer Möglichkeiten der Wiederherstellung liegen. Und es wäre auch nicht sinnvoll, Täter in einer Höhe zu belasten, die Anreiz zu neuen kriminellen Handlungen werden könnte. Schadenswiedergutmachung muß deshalb rechtlich auch die Möglichkeit des Vergleichs mit einschließen. Die dabei denkbaren Nachteile für das Tatopfer könnten dadurch gemildert werden, daß auf der anderen Seite ein Entschädigungsfonds gebildet wird, in den Leistungen eingebracht werden, mit denen solche Taten ausgeglichen werden, bei denen kein materieller Schaden entstanden ist. Aus einem solchen Fonds könnten auch Schäden durch unaufgeklärte Taten ausgeglichen werden.

Ein solches System würde zwar nicht ganz ohne Freiheitsentzug auskommen, ihn aber minimieren und in keinem Falle mehr zum Zwecke der Strafe, also als "Zufügung eines Übels" vollziehen: Es wäre in bestimmten Fällen weiterhin Untersuchungshaft erforderlich, deren einziges Kriterium aber die Sicherung der Ermittlungen sein sollte. Es käme weiter eine Erzwingungshaft zur Durchsetzung von Wiedergutmachung in Frage, und es wäre unvermeidlich der Freiheitsentzug zur Durchführung einer therapeutischen Maßnahme bei Taten gegen Gesundheit oder Leben, bei denen begründete Wiederholungsgefahr besteht.

Diese verbleibenden Maßnahmen des Freiheitsentzuges sind von einigen Rezensenten als eine partielle Rückkehr zum Strafsystem interpretiert worden. Das ist jedoch unzutreffend und eher ein Ausdruck dafür, wie schwer es fällt, vom Strafgedanken Abschied zu nehmen. Es wird dabei übersehen, daß es ein grundlegender Unterschied ist, ob Freiheitsentzug als Bestrafung oder zu den genannten Zwecken erfolgt, bei denen staatliche Gewalt wirklich nur noch als ultima ratio zum Einsatz kommt.

In echten Schwierigkeiten gerät das von mir ins Auge gefaßte System lediglich in einem Falle: es dürfte nicht anwendbar sein gegenüber dem eindeutigen, von langer Hand geplanten Mordfall. Würde auch darauf allein mit Wiedergutmachung reagiert, so würde die Auslöschung eines Menschenlebens sozusagen kalkulierbar. Da der Mord aber in der Realität nicht wie in der Kriminalliteratur das exemplarische Beispiel für Kriminalität schlechthin ist, sondern statistisch betrachtet ein Randphänomen, ergibt sich von daher kein entscheidendes Gegenargument. Gegenüber der großen Zahl der Eigentums- und Beschädigungsdelikte ist der Verzicht auf das Strafrecht möglich.

Eine wichtige Frage ist natürlich die nach den rechtspolitischen Chancen eines Alternativsystems. Es wäre zweifellos äußerst unrealistisch, eine kurzfristige, vollständige Umstellung in dem beschriebenen Sinne zu erwarten. Es gibt aber die Chance einer partiellen Erprobung durch eine verhältnismäßig geringfügige Veränderung des bestehenden Rechts. Das Wiedergutmachungsprinzip ließe sich in das geltende Recht einfädeln durch eine bestimmte Änderung der geltenden Bestimmungen über die Strafaussetzung zur Bewährung. Der § 156b, Abs. 2 StGB sieht die Wiedergutmachung des Tatschadens als Be-

währungsaufgabe, die vom Gericht verhängt werden kann, vor. Wiedergutmachung ist also als Ausgestaltung einer Bewährung bereits vorgesehen. Sie hat dagegen nicht den Rang einer Voraussetzung für die Strafaussetzung. Voraussetzung ist bisher allein die Überzeugung des Gerichts, daß ein Täter sich durch die Verurteilung als solche hinreichend von Wiederholung abhalten lassen wird. Meine Forderung geht nun dahin, die Wiedergutmachung des Tatschadens oder eine dazu eingegangene Verpflichtung in den Rang der Bewährungsvoraussetzung zu erheben. Der Täter käme damit hinsichtlich der Tatbewältigung in eine Subjektstellung. Er könnte aktiv die Vermeidung einer Freiheitsstrafe betreiben, seine Verteidigung damit argumentieren, und das Opfer würde erstmals als solches rechtlich ins Strafverfahren mit einbezogen. Bisher fungiert es ja, wenn überhaupt, lediglich als Zeuge oder als Nebenkläger. Eine solche Änderung des Strafgesetzbuches würde, wie gesagt, ein neues Prinzip einfädeln und müßte rechtspolitisch konsensfähig sein, da sich für die Bevölkerung und damit die Wählerschaft kein unzumutbares Gefühl der Gefährdung damit verbinden müßte. Die Auswirkungen einer solchen Änderung sollten durch eine mehrjährige Begleitforschung erfaßt werden, um eine Weiterentwicklung auf der Basis empirischer Daten vornehmen zu können. Die im Jugendstrafrecht in den letzten Jahren durchgeführten Modelle des persönlichen Täter-Opfer-Ausgleichs ließen sich im Zusammenhang damit auch im Bereich der Erwachsenenkriminalität erproben. Für Bewährungshelfer würde sich hier ein neues Aufgabenfeld ergeben.

Schluß

Welches rechtspolitische Echo auch immer diese Vorstellungen finden werden, sicher scheint mir zu sein, daß die Freiheitsstrafe ihre Zukunft bereits hinter sich hat, mag ihre Überwindung auch noch echte Zukunftsmusik sein. Die Gefangenenmeutereien, die es in den letzten Jahren quer durch fast alle westeuropäischen Länder gegeben hat, scheinen mir ein deutliches Signal zu sein. Ebenso das enorme Anschwellen der Drogenproblematik in den Vollzugsanstalten. In Gesellschaften, die ein hohes Maß an individueller Freizügigkeit ermöglichen, nimmt der Freiheitsentzug als solcher offenbar einen wachsenden Leidenscharakter an, wodurch das ethische Thema der Gewaltrechtfertigung entsprechend nach vorn tritt. In einer Gesellschaft, in der z.B. der Freiheitsentzug als Erziehungsmittel in Elternhaus und Schule immer mehr zurücktritt und Gewalt als Erziehungsmittel generell zunehmend in Frage gestellt wird, gerät auch die Kriminalstrafe, insbesondere aber die Freiheitsstrafe immer mehr unter Rechtfertigungsdruck. Gefangenen das Gefängnis als eine Einrichtung in ihrem eigenen Interesse, nämlich dem ihrer resozialisierenden Behandlung zu vermitteln, dürfte immer weniger möglich sein. Jede Humanisierung durch Reform wird sozusagen wieder aufgezehrt, indem die Inhaftierung als solche in wachsendem Maße als inhuman erlebt wird. Das sich weiter entwickelnde Freiheits- und Freizügigkeitsbewußtsein demokratisch verfaßter Gesellschaften wird die Frage nach den Alternativen zur Freiheitsstrafe zunehmend aus sich selbst heraus hervorbringen. Die Strafe als Reaktionsform auf abweichendes Verhalten krimineller Art ist letztlich einer demokratisch verfaßten Gesellschaft nicht gemäß, indem sie kriminelle Handlungen nicht als ein Geschehen zwischen Bürgern begreift, deren Miteinander der Staat zu dienen hat, sondern den Staat als ein metaphysisches Gegenüber seiner Bürger betrachtet, das um seiner selbst willen strafend in Erscheinung treten muß.

Arbeitskreisergebnis

Im Arbeitskreis blieb die Diskussion um die im Thema angelegten gegensätzlichen Positionen zur Wirkung des Strafrechts kontrovers.

1. Weitgehender Konsens bestand jedoch darin, daß das strafrechtliche Normensystem darauf zielt, auf die Gesellschaft verhaltenssteuernd einzuwirken. Insoweit geht es - unabhängig von den zur Verfügung stehenden strafrechtlichen Mitteln - auch um Absicherung und Gewährleistung des sozialen Rechtsstaats. Ob das strafrechtliche Normensystem diese Wirkungen tatsächlich entfaltet, muß offenbleiben. Sicherungsfunktion zu Gunsten des sozialen Rechtsstaats leistet das Strafrecht durch sein System formellrechtlicher Normen mit seiner Garantie für geordnetes Verfahren. Einigkeit besteht auch darin, daß deviantes Verhalten staatliche Reaktion erfordert: deviantes Verhalten erzeugt und begründet öffentlich-rechtlichen Handlungsbedarf.
2. Strafrecht als ultima ratio des Rechtsstaats drückt sich nach Meinung des Arbeitskreises darin aus, daß Gewaltanwendung des Staates immer nur als "ultima ratio" gerechtfertigt sein kann. Zum Begriff der staatlichen Gewaltanwendung im Kontext des strafrechtlichen Normensystems entwickelten sich zwei unterschiedliche Positionen:
 - a) Für die weitestgehende Auffassung ist Gewalt in Form einer "systematischen und legitimierten Übelzufügung" nicht gerechtfertigt. Danach scheidet Kriminalstrafe und insbesondere die Freiheitsstrafe als ungeeignetes Mittel staatlicher Gewaltanwendung zur Bewältigung von Kriminalität aus. Erforderlich sind andere staatliche Reaktionsformen. Die Sanktionsform der Kriminalstrafe ist zu ersetzen durch verschiedene Reaktionsformen, vorrangig durch ein System der Schadenswiedergutmachung, ggf. verbunden mit persönlichem Täter-Opfer-Ausgleich. In Fällen gefährlicher Kriminalität, d.h. einer auf die Gesundheit oder das Leben zielenden Delinquenz mit Wiederholungsgefahr kommen freiheitsentziehende Maßnahmen zur Durchführung einer Therapie in Betracht.
 - b) Nach anderer Auffassung stellen sich alle strafrechtlichen Sanktionen - Kriminalstrafe wie Maßregel bzw. Maßnahmen i.w.S. - als Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols dar, unterscheiden sich aber in ihrer Begrenzung durch das Schuldprinzip und Übermaßverbot. Strafen sind als ultima ratio des sozialen Rechtsstaats legitim. Der ultima-ratio-Gedanke führt innerhalb des strafrechtlichen Normensystems zu einem Vorrang der Geldstrafe vor der (kurzen) Freiheitsstrafe, zu einem Vorrang der ambulanten vor stationären Sanktionen und zu einem Vorrang informeller Verfahren vor formellen Erledigungsformen. Das Strafrecht hat gegenüber anderen Normensystemen und ihren spezifischen Einsatzmitteln zurückzutreten, wenn deren Regulierungsmöglichkeiten zur Wahrung des inneren Rechtsfriedens und zur Sozialgestaltung ausreichen.

Der Ausgleich zwischen Täter und Opfer im Spannungsfeld zwischen Vergeltung und Vergebung

Arbeitskreis 11

**Moderator: Dr. Dr. Konrad Hobe
Referenten: Dr. Roland Miklau
Professor Dr. Wolfgang Schild**

Ausgleich zwischen Täter und Opfer im Spannungsfeld zwischen Vergeltung und Vergebung

Dr. Roland Miklau

I. In den letzten Jahren ist fast weltweit ein Ringen um neue Ansätze in der ambulanten Behandlung Straffälliger zu beobachten. Dabei stehen einerseits die Suche nach praktikablen **Alternativen zur Freiheitsstrafe**, andererseits die Ersetzung des klassischen Strafprozesses in der Abfolge Anklage - Hauptverhandlung - Urteil durch summarische und informelle Erledigungsformen im Mittelpunkt des Interesses. Für letzteres verwendet man die - freilich nur in der englischen Sprache plastische - Sammelbezeichnung **Diversion**.

Ein besonderes Betätigungsfeld finden diese Bestrebungen im **Jugendstrafrecht**, das ja schon seit Jahrzehnten vielfach Experimentierfeld und Vorreiter des allgemeinen Strafrechts ist.

Seit in den siebziger Jahren in den USA Experimente und Programme zur restitution und mediation, also zur Schadensgutmachung und zur Schlichtung/Vermittlung, entwickelt worden sind, finden Strategien zur Schadensgutmachung durch den Täter unmittelbar gegenüber dem Opfer und zu deren kriminalpolitischer Nutzbarmachung sowie zur Bearbeitung des Konflikts zwischen Täter und Opfer in immer mehr Staaten zunehmende Aufmerksamkeit. Die Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich sowie dessen gesetzliche Verankerung im Jugendstrafrecht sind Ausdruck für dieses große Interesse und - soweit man das schon sagen kann - für den Erfolg solcher Bestrebungen und neuen Ansätze.

II. Fragt man nach den **Motiven und Gründen für das große Interesse an den neuen ambulanten Maßnahmen** und informellen prozessualen Erledigungen im allgemeinen und am Täter-Opfer-Ausgleich im besonderen sowie an dem auffallend hohen Zustimmungsggrad sowohl in Fachkreisen wie auch in der Öffentlichkeit, so lassen sich mehrere Faktoren ausmachen:

1. Die **Überlastung der Strafverfolgungsbehörden**, insbesondere mit Bagatellkriminalität, in vielen Staaten, die nach Entlastung durch vereinfachte Erledigungsarten ruft.
2. Die **Ernüchterung in der traditionellen Kriminalpolitik**, die wohl darauf zurückzuführen ist, daß weder das auf Vergeltung und Sühne aufgebaute klassische Tatstrafrecht noch das individualisierende Täterstrafrecht überzeugende Erfolge einfahren konnten. Nicht zufällig setzten die Projekte um Diversion und Tatausgleich zu einer Zeit ein, als der Behandlungsgedanke, der noch in den sechziger Jahren in Kriminalpolitik und Strafvollzug vorherrschte, vielerorts im Abklingen war. Ähnliches gilt in eingeschränktem Maße auch für das Abgehen vom klassischen Erziehungsansatz im Jugendstrafrecht.
3. Diese Ernüchterung und die Zurückdrängung der Behandlungs- und Erziehungsideo- logie waren auch eine Folge der **kriminologischen Forschungsergebnisse**, vor allem in der Sanktionsforschung, die auf eine weitgehende Austauschbarkeit der strafrechtli- chen Sanktionen (Strafen und Maßnahmen) unter Erfolgsgesichtspunkten - nämlich dem Ausbleiben von Rückfall- hindeuteten. Offenbar werden Rückfall und Kriminali- tätsentwicklung durch ganz andere soziale und persönliche Faktoren entscheidend be- einflußt. Strafsanktionen und deren unterschiedliche Ausgestaltung und Anwendung vermögen nur marginalen Einfluß auszuüben.
4. Die Skepsis gegenüber den hergebrachten Instrumenten des Strafrechts, nämlich Schuldzuschreibung und Übelszufügung, aber auch gerichtlich angeordneter Erziehung und Behandlung, führte einerseits zu **Entkriminalisierungsbestrebungen** bis hin zu abolitionistischen Strömungen, andererseits zu mehr Pragmatismus und ideologischer Offenheit. In Entkriminalisierungsdiskussionen kommt es freilich häufig zu einer Art beiderseitigen Beweisnotstands, in dem weder die Anhänger des geltenden Rechts die Unentbehrlichkeit der strafrechtlichen Sanktionierung noch die Anhänger von Alter- nativstrategien die Gefahrlosigkeit der Entkriminalisierung zu beweisen vermögen. Eine solche Pattstellung, die für Entkriminalisierungsdiskussionen geradezu typisch ist, führt dazu, daß man sich bei der Überlegung konkreter Änderungen weitgehend mit Plausibilitätsnachweisen zufriedengeben muß.

Diese allseitige Schwierigkeit, die eigenen theoretischen Grundlagen und Denkmuster überzeugend zu belegen, führt ihrerseits dazu, daß man sich heute vielfach am ehesten auf pragmatische Teillösungen und auf ein persönlich und/oder sachlich und/oder re- gional beschränktes Ausprobieren einigen kann. Daher die Neigung zu "Diversions- programmen", nach denen bei voller Aufrechterhaltung der Strafdrohung und des Sanktionierungssystems einzelne Täter oder Tätergruppen aus der Strafrechtsanwen- dung ausgenommen bzw. zu Alternativprogrammen "umgeleitet" werden.

5. Einen ganz wesentlichen Faktor bildet die **Wiederentdeckung des Opfers** durch das Strafrecht. Bekanntlich klammert das herkömmliche Strafrecht sowohl in der Dogma- tik als auch in der Praxis den durch eine strafbare Handlung Verletzten (Geschädig- ten) weitgehend aus; das traditionelle Strafverfahren beschränkt ihn vielfach auf die

Zeugenrolle; womöglich kommt es durch bestimmte Abläufe des Strafverfahrens noch zu einer sogenannten sekundären Viktimisierung. Der konkrete Konflikt zwischen den an der Straftat Beteiligten - sei es, daß die Straftat den Konflikt auslöst, oder sei es, daß sie ihrerseits Symptom eines schon vorhanden gewesenen Konfliktes ist - und damit auch die Interessen der unmittelbar Konfliktbeteiligten werden zugunsten des eher abstrakten Konflikts zwischen dem Straffälligen und der Gesellschaft und deren Normen vernachlässigt.

6. All diese Entwicklungen und Faktoren zusammen führen vor allem auch dazu, daß Bemühungen um einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer von sehr verschiedenen kriminalpolitischen Ausgangspunkten und sehr unterschiedlichen Standpunkten her attraktiv oder doch akzeptabel erscheinen. Das erklärt wohl auch die teilweise unerwartet positive Resonanz und Akzeptanz in der Öffentlichkeit, die Modellprojekte zum Täter-Opfer-Ausgleich, aber auch Reformvorschläge zur Gesetzgebung, vielfach gefunden haben.

III. Die positive Resonanz und hohe Akzeptanz gilt jedenfalls uneingeschränkt für das **"Modellprojekt Konfliktregelung"**, das ab 1985 in **Österreich** durchgeführt worden ist, und für die gesetzliche Verankerung des außergerichtlichen Tatausgleichs im **neuen österreichischen Jugendgerichtsgesetz von 1988**. Davon soll nun die Rede sein.

Noch auf der Basis des alten Jugendgerichtsgesetzes von 1961 ist im Rahmen des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit (der in allen österreichischen Bundesländern mit Ausnahme der Steiermark die Bewährungshilfe besorgt) und im Zusammenwirken von Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten, Bewährungshelfern und wissenschaftlicher Begleitforschung (durch das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien) das **"Modellprojekt Konfliktregelung"** entwickelt worden. Dabei wurden an vier Standorten (Wien, Linz, Salzburg, Hallein) sowohl auf Bezirksgerichts- als auch auf Landesgerichtsebene mehrere Varianten der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Sozialarbeitern der Bewährungshilfe erprobt. Die dabei gewonnenen praktischen Erfahrungen und der Widerhall innerhalb und außerhalb der Justiz waren außerordentlich positiv, sodaß bald kein Zweifel mehr an einer gesetzlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs in dem zur Diskussion stehenden neuen Jugendgerichtsgesetz bestand.

Unter den erprobten Varianten hat sich die der Zuweisung geeigneter Fälle durch den Jugendstaatsanwalt an den **"Konfliktregler"** mit - im Regelfall - einer erfolgreichen Konfliktregelung nachfolgender Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft durchgesetzt. Der individuelle Täter-Opfer-Ausgleich im engeren Sinn bildete das Kernstück des Projekts, doch wurden auch Fälle einbezogen, in denen es etwa um Sachschäden an kommunalen Einrichtungen oder um Konflikte zwischen Jugendlichen und der Polizei (die juristisch etwa als Widerstand gegen die Staatsgewalt zu qualifizieren waren) ging, ferner auch die Teilnahme an verkehrspsychologischen Kursen nach Verkehrsunfällen, insbesondere solchen unter Alkoholeinfluß.

Nach § 6 des neuen österreichischen JGG, das am 1.1.1989 in Kraft getreten ist, hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Straftat abzusehen, die nach allgemeinem

Strafrecht mit nicht mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht im Fall eines Strafantrags das Verfahren auf Probe oder gegen eine Auflage einstellen oder sich mit einem Schuldspruch ohne Strafe begnügen würde, und wenn nicht aus spezialpräventiven Gründen weitere Maßnahmen geboten erscheinen.

Diesen Verfolgungsverzicht kann der Staatsanwalt nun nach § 7 von einem außergerichtlichen Tatausgleich abhängig machen, nämlich davon, "daß der Verdächtige Bereitschaft zeigt, für die Tat einzustehen und allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise auszugleichen, insbesondere dadurch, daß er den Schaden nach Kräften gutmacht".

Hat der Staatsanwalt keinen außergerichtlichen Tatausgleich eingeleitet, obwohl sich der Fall dafür eignen würde, so hat nach § 8 JGG das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung von Amts wegen oder auf Antrag des Beschuldigten oder des Verletzten die Möglichkeit eines außergerichtlichen Tatausgleichs zu prüfen, wobei es nicht einmal an die dem Staatsanwalt gesetzten Grenzen des Verfolgungsverzichts gebunden ist, sondern lediglich daran, daß im konkreten Fall die Schuld nicht als schwer anzusehen wäre und eine Bestrafung nicht aus spezialpräventiven Gründen geboten erscheinen darf.

Während die grundsätzliche Entscheidung darüber, ob ein außergerichtlicher Tatausgleich durchgeführt wird, dem Staatsanwalt bzw. dem Richter obliegt, die auch nach erfolgreichem Abschluß des Ausgleichs die Einstellungsentscheidung zu treffen haben, liegt die faktische Durchführung des außergerichtlichen Tatausgleichs ausschließlich in den Händen dafür besonders geeigneter hauptamtlicher Bewährungshelfer.

Die Selektion der für den Tatausgleich in Betracht kommenden Fälle erfolgt regional unterschiedlich. Bei manchen Staatsanwaltschaften geschieht sie ausschließlich durch den Staatsanwalt, der die von ihm als geeignet angesehenen Fälle dem "Konfliktregler" der Bewährungshilfe zuweist. Zum Teil erfolgt die Auswahl nach einer Vorselektion durch den Staatsanwalt in gemeinsamen Teambesprechungen mit dem Bewährungshelfer. Bei einzelnen Staatsanwaltschaften kommt es auch zu einer echten Teamarbeit zwischen Staatsanwalt und Bewährungshelfer, die gemeinsam aus den eingehenden Anzeigen bzw. Akten die geeigneten Fälle auswählen.

Die Methodik des außergerichtlichen Tatausgleichs setzt die gesellschaftliche Reaktion auf strafbares Verhalten nicht an allfälligen Defiziten des Täters an, sondern an dem Konflikt, der durch das strafbare Verhalten entstanden oder daran manifest geworden ist. Sie unterscheidet sich von anderen Formen sozialarbeiterischer Betreuung in der Justiz auch durch die Kürze der Intervention. Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs nimmt im Regelfall nicht mehr als zwei bis drei Monate, höchstens fünf Monate, in Anspruch.

In der **Abwicklung des außergerichtlichen Tatausgleichs** hat der Sozialarbeiter weitgehend freie Hand. Der praktische Ablauf folgt typischerweise nachstehenden Stufen:

1. Kontaktaufnahme mit dem Verdächtigen, oft auch mit dessen Familie.
2. Soziale Kurzanamnese, wobei der Kontext des Konfliktes im Zentrum steht.
3. Information über die Möglichkeit eines Tatausgleichs und Erkundung der im konkreten Fall geeigneten praktischen Möglichkeiten im Zusammenwirken mit dem Jugendlichen, der angeregt wird, eigene Vorschläge einzubringen.
4. Kontaktaufnahme mit dem Opfer; Information und Erkundung seiner Bereitschaft, auf Wiedergutmachungsbemühungen und ein Vermittlungsgespräch einzugehen.
5. Ausgleichsgespräch zwischen Verdächtigem, Opfer und Sozialarbeiter, allenfalls unter Beiziehung gesetzlicher Vertreter des Jugendlichen oder anderer Angehöriger und dergleichen. Dabei erhalten beide Seiten Gelegenheit, ihre Sichtweisen des Konflikts einzubringen und Lösungsmöglichkeiten zu erörtern. In diesem Zusammenhang wird versucht, die Tat selbst und den Konflikt aufzuarbeiten.
6. Resümee des Sozialarbeiters und Dokumentation einer getroffenen Vereinbarung, z.B. vereinbarter Ratenzahlungen zur Schadensgutmachung; häufig Entschuldigung des Jugendlichen gegenüber dem Geschädigten.
7. Rückmeldung des Sozialarbeiters an den Staatsanwalt.

Seit Mitte 1985 bis heute wurden österreichweit schätzungsweise 5000 Fälle der Bewährungshilfe zum außergerichtlichen Tatausgleich zugewiesen, davon

- rund 1400 Fälle in den dreieinhalb Jahren des Modellprojekts sowie der Übergangsphase bis zum Inkrafttreten des neuen JGG am 1.1.1989 (regional beschränkt);
- 1236 Fälle im ersten Anwendungsjahr des neuen Gesetzes (1989);
- 1426 Fälle im zweiten Anwendungsjahr (1990).

Zwischen 85 und 90 % der Fälle können in der Regel positiv abgeschlossen werden.

Zum Vergleich: Am 31.12.1990 hat die Bewährungshilfe im Rahmen der klassischen Betreuung von Probanden 4784 Personen (davon etwa 45 % Jugendliche und 55 % Erwachsene) betreut.

Im Jahr 1990 wurden 8,5 % aller Strafverfahren gegen Jugendliche (14 bis unter 19 Jahre) nach erfolgreicher Konfliktregelung endgültig eingestellt - bei den Bezirksgerichten 7,6 %, bei den Landes- oder Kreisgerichten 10 % aller Strafverfahren.

Die Mehrheit der Fälle (bis zu zwei Drittel) betreffen Vermögensdelikte (darunter am häufigsten Sachbeschädigungen), der Rest vornehmlich Körperverletzungen.

Wir legen in Österreich Wert darauf, daß der außergerichtliche Tatausgleich im engeren Sinn zwar auf gesetzlicher Grundlage, aber

- im Vorfeld des Strafprozesses bzw. außerhalb desselben herbeigeführt wird,
- und zwar gewissermaßen "privat", durch Sozialarbeiter des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit,
- in der Regel nach Selektion der Fälle durch den Staatsanwalt, entweder allein oder im Zusammenwirken mit dem Sozialarbeiter,

- wobei der Sozialarbeiter in der eigentlichen Konfliktregelungsphase grundsätzlich autonom vorgeht.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist die wichtigste, aber nicht die einzige Form des außergerichtlichen Tatausgleichs. Dessen österreichische Besonderheit liegt darin, daß das Gesetz ihn auch bei Delikten zuläßt, in denen das Opfer unbekannt oder so anonym ist, daß ein Täter-Opfer-Ausgleich im engeren Sinn nicht möglich ist, ferner auch in Fällen, in denen konkrete Tatfolgen gar nicht eingetreten sind (Versuchs- oder reine Ordnungsdelikte). Auch bei konkreten Schäden und Tatfolgen verlangt das Gesetz keine volle zivilrechtliche Schadensgutmachung, sondern nur die "Bereitschaft, für die Tat einzustehen und allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise auszugleichen". Dabei kommt es nicht nur auf die Angemessenheit der Schadensersatzforderung, sondern auch auf die Leistungsfähigkeit des Jugendlichen an. Neben konkreten, materiellen Ersatzleistungen sind auch indirekte oder symbolische Leistungen möglich. Eine ganz wichtige Rolle spielt die Entschuldigung des Täters beim Opfer, sei es für sich allein oder als Bestandteil einer umfassenderen Konfliktregelung.

Die Publizität der Möglichkeit eines außergerichtlichen Tatausgleichs hat inzwischen auch zu beträchtlichen Vorwirkungen geführt: Die Polizeidienststellen belehren die Jugendlichen zunehmend über die Möglichkeiten und Vorteile einer Schadensgutmachung, teilweise wurden Merkblätter dafür aufgelegt, die dem jugendlichen Verdächtigen ausgehändigt werden. In nicht wenigen Fällen werden ohne behördliche Mitwirkung und ohne Einschreiten eines Sozialarbeiters Ausgleichshandlungen gesetzt, die den Staatsanwalt zur Einstellung des Strafverfahrens bewegen können.

IV. Zum Abschluß meiner Ausführungen über die Situation in Österreich stellt sich die Frage nach den **strafprozessualen Umverteilungseffekten** bei Einführung des außergerichtlichen Tatausgleichs in das Jugendstrafrecht, insbesondere die Frage, ob er etwa zu einer Ausweitung der sozialen Kontrolle im Sinne des net-widening-Effektes geführt hat. Es ist wohl zu früh für verlässliche Aussagen dazu, doch ist die mit dem Täter-Opfer-Ausgleich verbundene Umgestaltung des Jugendstrafrechts im Kontext einer ganz erheblichen **Deeskalation der strafrechtlichen Reaktionen gegenüber Jugendlichen** zu sehen, die in Österreich **in den letzten zehn Jahren** stattgefunden hat.

Einige wenige Zahlen dazu: Der Anteil verurteilter Jugendlicher an den nach der Polizeilichen Kriminalstatistik ermittelten jugendlichen Tatverdächtigen hat im Jahre 1973 noch 55 % betragen, sank dann bis 1982 langsam auf 44 % ab; während der achtziger Jahre hat dieser Anteil rasch abgenommen:

1985	40 %
1987	32 %
1988	27 %
<hr/>	
1989	15 %
1990	19 %

Der Umstand, daß dieser Prozentsatz im zweiten Anwendungsjahr des neuen Jugendgerichtsgesetzes gegenüber dem ersten wieder etwas angestiegen ist, dürfte auf zwei Ursachen zurückzuführen sein: auf einen höheren Ausländeranteil und auf eine strengere Sanktionspraxis der Gerichte.

Die Deeskalation strafrechtlicher Reaktionen ist auch an der Haftstatistik abzulesen. Folgende Anzahl Jugendlicher befand sich jeweils zum Stichtag 30.11. in Strafhaft bzw. Untersuchungshaft:

Strafhaft:	Untersuchungshaft:
1973 178	1973 150
1981 112	1981 164
1985 052	1985 073
1988 044	1988 058
<hr/>	
1989 061	1989 105
1990 047	1990 163

Bei den Zahlen für 1989 und 1990 ist zu bedenken, daß das neue JGG im Unterschied zum alten Gesetz auch den kriminalitätsträchtigen Jahrgang der 18jährigen in das Jugendstrafrecht einbezogen hat. Die Bevölkerungszahl Österreichs beträgt rund 7,5 Millionen.

Schon vor Inkrafttreten des neuen österreichischen Jugendgerichtsgesetzes hat demnach eine wesentliche Änderung und Milderung der Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht stattgefunden. Dieser "Vorzieheffekt" ist übrigens ein häufig zu beobachtendes Phänomen bei gesetzlichen Änderungen im Strafrecht. Die Milderung der Sanktionspraxis ist durch das neue Gesetz auf den zahlenmäßig starken Jahrgang der 18jährigen ausgedehnt und deutlich verstärkt worden.

Der Anteil des außergerichtlichen Tatausgleichs an dieser Entwicklung läßt sich nicht genau abschätzen; ein net-widening-Effekt ist aber insgesamt sehr unwahrscheinlich. Immerhin sind im Jahre 1990 51,6 % aller Jugendstrafsachen ohne jede strafrechtliche Reaktion durch die Staatsanwaltschaften eingestellt worden.

Die guten Erfahrungen mit dem außergerichtlichen Tatausgleich im österreichischen Jugendstrafrecht haben dazu geführt, daß der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Justiz ein **Modellprojekt "außergerichtlicher Tatausgleich im Erwachsenenstrafrecht"** vorbereitet, das am 1.1.1992 an vier Standorten beginnen soll, nämlich in Salzburg, Innsbruck, Eisenstadt und bei einem Wiener Bezirksgericht. Die rechtliche Basis dafür stellt die Bestimmung des § 42 öStGB (Mangelnde Strafwürdigkeit der Tat) dar, die schon jetzt für nachträgliche Schadensgutmachung offen ist, allerdings in anderer Hinsicht vom Obersten Gerichtshof restriktiv interpretiert wird. Der Stellenwert des außergerichtlichen Tatausgleichs in Österreich läßt sich auch daran ablesen, daß dessen Erweiterung auf das Erwachsenenstrafrecht einen

Programmpunkt des Arbeitsübereinkommens der beiden Regierungsparteien für die laufende Gesetzgebungsperiode bildet.

V. Zusammenfassend läßt sich sagen: Der außergerichtliche Tausgleich nimmt Tendenzen der Entkriminalisierung, der Diversion und der Alternativen zum Strafrecht in sich auf, ist von unterschiedlichen kriminalpolitischen Standpunkten her attraktiv und auch geeignet, spezial- und generalpräventive Funktionen des Strafverfahrens zu übernehmen. Eine erfolgreiche Konfliktregelung liegt im Interesse des Opfers, des Täters und der Gesellschaft. Normverstöße bleiben im Ergebnis zwar straflos, aber keineswegs reaktionslos. Im Gegenteil: die Reaktionen sind sichtbarer, konkreter und für alle Betroffenen und Beteiligten einsichtiger. Die Interaktion zwischen Täter und Opfer, unterstützt und vermittelt von einem Sozialarbeiter, vermag einen Lernprozeß auszulösen, der auch deswegen wertvoll ist, weil dabei Ängste und Aggressionen abgebaut werden können - Schuldgefühle des Täters ebenso wie diffuse Angstgefühle, Irritationen und Rachebedürfnisse des Opfers. Sinn dieses Lernprozesses ist es, an die soziale Verantwortung des Menschen zu appellieren, und zwar an die Wiedergutmachungsbereitschaft des Täters und an die Versöhnungsbereitschaft des Opfers. Der Täter-Opfer-Ausgleich bedeutet auch einen Ansatz für ein neues Verhältnis zwischen Strafjustiz und Sozialarbeit und fördert die Öffnung der Strafjustiz zur Gesellschaft.

Mit dem Eindringen des Ausgleichsgedankens ist das Strafrecht nicht mehr einseitig repressiv-retrospektiv (nach dem Prinzip von Schlag und Gegenschlag) ausgerichtet, sondern öffnet sich zu konstruktiver, auch in die Zukunft gerichteter Konfliktbereinigung und Friedensstiftung. Freilich handelt es sich auch nicht um mehr als um eine Öffnung. Die Konfliktbereinigung erfolgt ja vor dem Hintergrund der schwebenden Strafdrohung, die als solche unverändert bleibt. Sie signalisiert jedoch eine Neuorientierung: nicht mehr so sehr auf den Täter, als vielmehr auf die Situation und damit auch auf das Opfer; eine Neuorientierung nicht mehr so sehr auf die "Ursache", mehr auf die Folgen des Handelns. "Erziehung" findet nicht durch Strafen, Maßnahmen und "Zuchtmittel" statt, sondern durch Konfrontation mit den Folgen des eigenen Tuns und Lassens sowie durch Übernahme von Verantwortung dafür in einer sozial realistischen Weise.

Der außergerichtliche Tausgleich bietet neue und wirksame Möglichkeiten, sowohl das ultima-ratio-Prinzip als auch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ernstzunehmen. Er vermag zur Überwindung der (teilweise künstlichen) Polarisierung zwischen Täter- und Opferinteressen beizutragen - nicht zuletzt auch in jenen Fällen, in denen die Rollenverteilung Täter-Opfer diffus ist, etwa wegen eines der Straftat vorangehenden Konflikts oder weil die strafrechtliche Rollenzuteilung mit der Einschätzung der Beteiligten nicht übereinstimmt. Das Ernstnehmen der Interessen des Tatopfers kann zu mehr Verständnis für eine humanere Strafrechtspraxis beitragen, Verbrechensfurcht abbauen helfen und damit dem Vorurteil begegnen, daß Opferinteressen stets auf eine Verschärfung strafrechtlicher Sanktionen gerichtet seien. Die bisherige Vernachlässigung legitimer Interessen des Verletzten durch das Strafrecht und die vielfach mangelnde Transparenz des Verfahrens für das Verbrechensopfer haben es jenen leichter gemacht, die mit dem kurzschlüssigen Satz, man müsse mehr an die Opfer als an die Täter denken, ein billiges Ve-

hikel für Law and Order-Denken und für strafrechtliche Härte gefunden haben und immer noch finden.

Wenn durch den außergerichtlichen Tausch auch die Grenzen zwischen Schadensausgleich und Strafrecht, zwischen Zivil- und Strafrecht etwas in Bewegung geraten, so halte ich das für keinen Nachteil. Mischformen zwischen Strafen und dem zivilrechtlichen Schadensersatz, die es in früheren Zeiten gegeben hat, werden von Juristen oft als vorstrafrechtlich oder primitiv empfunden. Werner MAIHOFER hat auf der Tagung deutscher Strafrechtslehrer vor wenigen Jahren dazu folgendes gesagt (Zitat nach dem Diskussionsbericht der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft):

"In Wirklichkeit habe aber in diesem System des freien Strafrechts, das heute wieder entdeckt werde, eine Integration des Täters stattgefunden, während die Mediatisierung des individuellen Sittenkonfliktes durch die späteren Gottes- und Landfrieden, wie bekannt, zur Herausbildung eines Knechtstrafrechts der Obrigkeit gegen den Untertan geführt habe. In einem Strafrecht zwischen Freien und Gleichen werde demgegenüber Wiedergutmachung die primäre Sanktion, Streiterledigung durch Sühneantrag und Ausgleich des Schadens das bevorzugte Verfahren sein. Die Spiralbewegung der geschichtlichen Entwicklung weise also heute zurück auf den Zustand, der vor der Mediatisierung sozialer Konflikte geherrscht hat. Wo Rechtssubjekte in einem demokratischen Gemeinwesen leben, wo Zurückführung in die Gemeinschaft Sinn der Strafe ist, dort rücke der Verletzte als der eigentlich Betroffene zu einer Zentralfigur des Strafverfahrens auf."

In diesem Sinne halte ich es für möglich, daß wir mit dem Täter-Opfer-Ausgleich tatsächlich einen Schritt auf dem Wege vom Knechtstrafrecht der Obrigkeit gegen den Untertan zum Strafrecht der Freien und Gleichen tun.

Der Ausgleich zwischen Täter und Opfer im Spannungsfeld zwischen Vergeltung und Vergebung

Professor Dr. Wolfgang Schild

Thesen zum Referat:

1. Wiedergutmachung (ein besserer Begriff als: Täter-Opfer-Ausgleich oder Opfer-Täter-Ausgleich) kann im Rahmen des Strafrechts nicht als nur-Schadenersatz in Betracht kommen; und ist auch entgegen mancher Behauptungen niemals (auch nicht im Mittelalter) so verwirklicht gewesen. Der Unterschied zum Zivilrecht (und dessen Zusammenhang zum Exekutionszwang) ist qualitativ und notwendig.
2. Wiedergutmachung kann nicht isoliert als solche betrachtet werden, sondern muß im Zusammenhang mit der Straftat - auf die sie bezogen ist und deren Vergeltung sie (als Sanktion) ist! - gesehen werden.
3. Von daher kann Wiedergutmachung als bestimmte Strafmaßnahme in Verbindung mit dem Schuldspruch begriffen werden. Denn jede Strafmaßnahme ist begrifflich nicht vernünftig als Übel zu thematisieren (auch wenn freilich der Übelscharakter auch der Wiedergutmachung selbstverständlich ist); sondern sie erhält die Übeleigenschaft nur im Zusammenhang mit der begrifflichen Erfassung als Vergeltung, nämlich als Wiedergutmachung des schuldhaft-zurechenbaren Unrechts (der Straftat) zur Wiederherstellung des rechtlichen Zusammenlebens der Gesellschaft, des Opfers und des Täters, der durch Erleiden des Strafübels und Unterwerfung unter das Recht sein vergangenes schuldhaftes Unrecht distanziert und so wieder in das Rechtsverhältnis der gegenseitigen Anerkennung und Achtung als Personen aufzunehmen ist. (Weshalb lebenslange Freiheitsstrafe keine Strafe sein kann, sondern nur als Maßregel in Betracht kommen kann, weshalb auch zeitliche Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen schwerster Straftaten diskutierbar erscheint.) In diesem Sinne geht es bei der Wiedergutmachung nicht um die Lösung von privaten Konflikten, sondern um die Bestimmung und Bemessung einer Sanktion, die dieses Ziel der Wiederherstellung der Rechtsgemeinschaft (vorrangig mit dem Opfer, das als delegierter Teil der Gesellschaft aufzufassen ist) erreichen soll und gemessen am Schuld- und Unrechtsgehalt der begangenen Tat (nach § 46 StGB) dafür auch geeignet erscheint. Das Opfer tritt deshalb auch nicht als Privatmann (bourgeois) auf, sondern als in seinem Recht auf Persönlichkeit Verletzter, damit eigentlich - in Ersetzung des Staatsanwalts als des öffentlich-gesellschaftlichen Anklägers - als "Anwalt des Rechts (aller)", weshalb es auch nicht um Befriedigung seiner subjektiven Interessen (Rachebedürfnis, materieller Schadenersatz), sondern um vernünftig-rechtlichen "Ausgleich" des ihm (und symbolisch allen) angetanen Unrechts geht. Es spricht nichts dagegen, diese Strafmaßnahme der Wiedergutmachung für alle Straftaten zumindest als Ergänzung und teilweise Ersetzung vorzusehen.
4. Als Strafmaßnahme bedarf es notwendig eines rechtsstaatlichen Verfahrens, das Willkür auch des Opfers ausschließt und den Täter in seiner Rechtspersönlichkeit schützt. Die Kontrolle des Richters muß gewahrt bleiben. Wenn das Opfer nicht mitmachen

will (wozu es rechtlich nicht gezwungen werden darf), muß der Richter selbst unter Mitwirkung des Täters die Wiedergutmachung als Strafmaßnahme bestimmen (im selben Sinne wie z.B. Arbeitsleistungen); dafür sind die Kriterien des § 46 StGB heranzuziehen. Jede Parallelität zum Schadenersatzrecht ist zu vermeiden, daher auch kein strafrechtliches Restitutionsverfahren vorzusehen. Das Aushandeln und Bestimmen der Wiedergutmachung(sleistung) kann am besten im Schuldinterlokutsverfahren geschehen. Die Wiedergutmachung ist als Strafmaßnahme im Urteil aufzunehmen und durch eigene Vollstreckungsbestimmungen zu erzwingen.

5. Daneben gibt es eine streng (begrifflich-qualitativ) zu unterscheidende Wiedergutmachung als eine der Voraussetzungen der Einstellung des Verfahrens. In diesem Zusammenhang gilt sie als Indiz für so geringes schuldhaft-zurechenbares Unrecht, daß eine rechtliche Vergeltung durch Bestrafung nicht erforderlich erscheint; freilich nur, wenn auch andere Voraussetzungen (z.B. Bagatelldelikt, Ersttäter, Jugendlicher, Konflikttat; Geständnis) vorliegen (weshalb eine Ausdehnung dieser Wiedergutmachung über diese Einstellungsfälle hinaus nicht möglich ist, für welche anderen Fälle freilich die Wiedergutmachung als Strafmaßnahme in Betracht kommt). Denn in dieser Wiedergutmachung distanziert sich der (geständige) Täter von seiner Tat, anerkennt nicht unbedingt "freiwillig" und auch nicht in tätiger "Reue", aber immerhin mit ernstzunehmender Willensdemonstration die rechtliche Stellung des Opfers - weshalb es hier auch vorwiegend um Schadenersatz geht! - und versucht aktiv das rechtliche Verhältnis zu ihm zu klären. Als Indiz ist diese Willensdemonstration anzuerkennen, auch wenn das Opfer nicht mitmacht oder wenn es kein individuelles Opfer gibt. Eine solche Wiedergutmachung kann aber keinen "Anspruch" auf Einstellung begründen, sondern unterliegt der rechtlichen Beurteilung auf diese Indizbedeutung durch Staatsanwalt bzw. Richter. Rechtsstaatliche Probleme ergeben sich darüber hinaus nicht. - Es ist sehr darauf zu achten, daß diese Wiedergutmachung nur dort verfahrensrechtlich angestrebt wird, wo sie als Indiz für die Einstellung erforderlich ist.
6. Im Zusammenhang mit der Einstellung des Verfahrens kann die Wiedergutmachung im Sinne von These 5 auch in Fällen, wo die anderen Voraussetzungen vorliegen und wenigstens Hinweise auf eine Wiedergutmachungsbereitschaft des Täters bestehen, als Angebot oder Auflage ausgesprochen werden. Ernsthafte Wiedergutmachungsbemühungen des Täters - die dieses Indiz für seine Rechtlichkeit begründen können - reichen zur Erfüllung aus, was durch den Staatsanwalt bzw. Richter zu überprüfen ist.
7. Ebenso als Indiz der Rechtlichkeit des Täters kann Wiedergutmachung im Sinne der These 5 auch im Strafvollzug in Betracht kommen.
8. Daneben geschieht Wiedergutmachung immer als Versöhnung und private Konfliktlösung im informellen Bereich außerhalb des staatlich-positiven Rechts, vor allem in konkreten ("sittlichen") Beziehungen etwa einer Freundschaft, Nachbarschaft, Sport, Familie. Rechtliche Relevanz gewinnt und kann gewinnen diese versöhnende Wiedergutmachung nicht als solche, sondern nur indirekt durch Verzicht auf Anzeige oder Privatklage.

Arbeitskreisergebnis

1. Der TOA soll dazu beitragen, in geeigneten Fällen die klassischen Sanktionen zu ersetzen. Der Spielraum dessen, was geeignet ist, ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft.
2. Der TOA soll im Jugendstrafrecht flächendeckend angewendet und inhaltlich ausgeweitet werden. Der Beschluß des Deutschen Bundestages, in einem zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes den TOA aufzuwerten, wird begrüßt.
3. Weitere Modellprojekte sollen die Anwendbarkeit des TOA im Erwachsenenstrafrecht im Hinblick auf eine künftige gesetzliche Verankerung erproben. Bund und Länder werden aufgefordert, hierfür die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.
4. Die Möglichkeiten einer Erweiterung des TOA auf schwerere Taten und auf bestimmte Gruppen von Mehrfach-/Wiederholungstätern sind - insbesondere im Jugendstrafrecht - zu prüfen.
5. Gesetzliche Bestimmungen sollen den TOA möglichst wenig durch abstrakte Grenzen einschränken (hinsichtlich Deliktart, Tatschwere u. dgl.).
6. Ein Ausgleich soll grundsätzlich auch bei nicht auf (bekannte) individuelle Opfer bezogenen Delikten ermöglicht werden (unbekannte oder institutionelle Opfer). Auch sollte eine Ausweitung auf Delikte gegen die öffentliche Ordnung erwogen werden.
7. Der TOA sollte durch eine auch institutionell neutrale Stelle durchgeführt werden.
8. Die eigentliche Vermittlungsphase des TOA soll von Autonomie des Sozialarbeiters geprägt sein. Er kann die Vermittlung nur dann erfolgreich ausüben, wenn er hauptberuflich als Vermittler tätig ist.
9. Das Strafverfahrensrecht ist so zu gestalten, daß eine weitgehende Ausschöpfung der für einen TOA in Betracht kommenden Fälle erreicht wird.
10. Das Strafverfahrensrecht ist so zu gestalten, daß der Inhalt der Kontakte zwischen Sozialarbeiter Täter und Opfer nicht Beweisinhalt einer allenfalls nachfolgenden Hauptverhandlung werden kann (Aussageverweigerungsrecht des Sozialarbeiters, Beweisverwertungsverbot¹⁾).
11. TOA-Programme und Projekte sollen im Zusammenwirken von Projektträgern, Sozialarbeitern, Justizorganen und Forschungseinrichtungen sorgfältig vorbereitet werden.
12. Zur Sicherstellung der notwendigen Qualifikation und - insbesondere juristischen - Information sind geeignete Fortbildungsmöglichkeiten für Sozialarbeiter/Vermittler zu schaffen und auszubauen.
13. Zur Beratung und Entwicklung geeigneter Standards und zur Gewährleistung einer sachgerechten Weiterentwicklung des TOA in der Praxis sind Kooperations- und Diskussionsforen zu schaffen, die auch regionale Bedürfnisse berücksichtigen. Die Entwicklung eines bundesweiten TOA-Service-Büros bei der DBH wird begrüßt.
14. Zur Fallauswahl und zur Gewährleistung konstruktiver Zusammenarbeit sollen regelmäßige Teambesprechungen zwischen Staatsanwälten/Richtern und Sozialarbeitern stattfinden.
15. Eine Begleitforschung ist sicherzustellen.
16. Der TOA soll pensenmäßig entsprechend bewertet werden.
17. Die Rolle des Opfers im Strafverfahren überhaupt bedarf weiterer Erörterung.

1) Die Forderung fand im Arbeitskreis Widerspruch.

Diversion in der Praxis

Arbeitskreis 12

Moderatorin: Dagmar Thalmann

Referenten: Dr. Holle Eva Löhr

Dr. Udo Jesionek

Dr. Rainer Robra

Diversion in der Praxis

Dr. Holle Eva Löhr

I. Einleitung

Kein anderes kriminalpolitisches Schlagwort der vergangenen zehn bis fünfzehn Jahre steht stellvertretend und kennzeichnend für solch umfassende und grundlegende Reformbestrebungen wie das Stichwort "Diversion im Jugendstrafverfahren". Als allgemeine Leitidee meint Diversion ein Abbrechen bzw. Zurückdrängen von förmlichen Verfahren und einen behutsameren Umgang mit repressiven Sanktionen bei Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden. Diversion als Leitgedanke beruht auf der entschiedenen Rückbesinnung auf den Erziehungszweck als Legitimation für die Verhängung von Sanktionen und macht, gestützt auf eine breite, empirisch abgesicherte Basis kriminologischer Erkenntnisse zu Ursachen und Verlauf von Jugendkriminalität sowie den Wirkungen jugendstrafrechtlicher Reaktionen, die Notwendigkeit und Geeignetheit justitieller Maßnahmen aus Anlaß einer Straftat eines jungen Menschen zum einschränkenden Maßstab für Ob und Wie der staatlichen Reaktion. Aus solch umfassendem Verständnis von Diversion - und ein solches wird hier und im folgenden zugrunde gelegt - resultieren vielfältige Reformforderungen an alle am Jugendstrafverfahren Beteiligten, auf allen Ebenen des Verfahrens und für alle Erscheinungsformen krimineller Auffälligkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden:

Im Bereich bagatellhafter und mittlerer Kriminalität verlangt Diversion von der Staatsanwaltschaft ein Abbrechen von förmlichen Verfahren zum frühestmöglichen Zeitpunkt, ein streng am Subsidiaritätsprinzip orientiertes Gebrauchmachen von den in der Schwere des Eingriffs abgestuften Möglichkeiten zur Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1-3 JGG vor einer Anklageerhebung. Im gerichtlichen Bereich, bei schwerer oder wiederholter strafrechtlicher Auffälligkeit, bedeutet Diversion, soweit möglich, ebenfalls noch das Streben nach Verfahrenseinstellung gemäß §§ 47, 45 JGG vor und anstelle förmlicher Verurteilungen, im wesentlichen aber Anordnung von erzieherisch ausgerichteten ambulanten Maßnahmen anstelle der in vielfacher Hinsicht als schädlich erkannten freiheitsentziehenden Maßnahmen, also Zurückdrängung von Jugendarrest und Jugendstrafe und, im Vorfeld, von Jugend-Untersuchungshaft. Für die übrigen Verfahrensbeteiligten - Polizei, Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe - verlangt die kriminalpolitische Leit-

idee der Diversion, ihren jeweiligen Beitrag in Akzeptanz und zur Förderung der am Diversionsgedanken orientierten voraussichtlichen oder getroffenen Entscheidung von Staatsanwaltschaft und Gericht zu leisten.

Diversion durch die Praxis, als Reform "von unten" - so hat es begonnen zu Anfang der 80er Jahre mit einer langsam wachsenden Vielfalt regional beschränkter Diversionsmodelle, die, je nach besonders nachteilig empfundenem Mißstand oder positiv zu Reformen nutzbaren Ressourcen, sehr unterschiedliche, zumeist begrenzte Schwerpunkte und Ziele hatten. Nur beispielhaft für diese Reform "von unten" seien etwa erwähnt das Münchener "Brücke-Modell" (Schwerpunkt: vermehrt Arbeitsleistungen statt Jugendarrest), das "Lübecker Modell" (staatsanwaltschaftliche Einstellung nach polizeilich vereinbartem Ermahnungstermin innerhalb kürzester Zeit bei Bagatell- und Ersttätern), das Braunschweiger Modell (vermehrte Verfahrenseinstellungen insbesondere gemäß § 45 Abs. 2 n.F. JGG durch intensive Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe und dadurch vermittelter "erzieherischer Maßnahmen"), das Uelzner Modell (ein vom einzigen Jugendrichter des Ortes initiiertes und über Jahre mit Leben erfülltes Programm ambulanter, handlungs- und erlebnisorientierter Maßnahmen zur Abwendung von Jugendstrafe)¹⁾.

Als "Reform von oben" ist Diversion weiterentwickelt und mit politischem Nachdruck versehen worden in den letzten fünf Jahren durch Beschlüsse verschiedener parlamentarischer Gremien oder durch ministerielle Erlasse. Als erstes hat der Hamburger Senat im Dezember 1986 ein umfassendes Diversionskonzept beschlossen, welches Richtlinien zu vermehrten Verfahrenseinstellungen für die Staatsanwaltschaft vorgab und Empfehlungen für die Vermeidung von Freiheitsentzug und den Ausbau ambulanter Maßnahmen für den gerichtlichen Bereich aussprach²⁾. Dieses Modell, welches in allen Verfahrensabschnitten ein aufeinander abgestimmtes Handeln aller am Jugendstrafverfahren Beteiligten vorsah, wurde im Verlauf des Jahres 1987 in den jeweiligen hierarchisch strukturierten, weisungsgebundenen Behörden (Staatsanwaltschaft, Polizei, Jugendgerichtshilfe) durch innerbehördliche Weisungen bzw. Dienstvorschriften in konkrete Handlungsanweisungen umgesetzt³⁾. Das Hamburger Diversionskonzept wurde in der Folgezeit wegweisend für weitere Reformen "von oben". Es folgte Rheinland-Pfalz⁴⁾ 1987 mit einem Diversionmodell für die Staatsanwaltschaft im Rahmen des § 45 JGG, Bremen⁵⁾ Ende 1988 mit einem entsprechenden Modell und schließlich Schleswig-Holstein⁶⁾ mit einem ebenfalls auf die Handhabung der abgestuften Reaktionen des § 45 JGG - unter besonderer Betonung des Täter-Opfer-Ausgleichs - beschränkten Diversionserlaß. Inzwischen hatten auch, entsprechend den Empfehlungen der Ad-Hoc-Kommission "Diversion" der Konferenzen der Jugend- und der Justizminister und -senatoren⁷⁾ durch Beschlußvorschlag

1) Siehe zu verschiedenen Diversionsmodellen u.a. den Überblick bei Köhnke, Modelle von Diversion, DVJJ (Hrsg.) Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention, Dokumentation des 19. Deutschen Jugendgerichtstages in Mannheim vom 3. bis 7. Oktober 1983, München 1984, S. 167 ff.

2) Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/5530, 17. Dezember 1985.

3) Heinz, JGG-Reform durch die Praxis - Standortbestimmung aus jugendstrafrechtlicher, jugendkriminologischer und rechtsvergleichender Sicht in: Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, Schriftenreihe des BMJ, Bonn 1989, S. 38 Fußn. 95.

4) S. Fußn. 3, aaO Fußn. 96.

5) S. Fußn. 3, aaO Fußn. 94.

6) Gemeins. Erlaß des Justizministers und des Innenministers vom 10. April 1990 mit Wirkung vom 1. Mai 1990, SchIHA 1990, S. 83.

7) S. hierzu: Empfehlungen der Ad-Hoc-Kommission "Diversion" vom 5. Februar 1988 in: Diversion im deutschen Jugendstrafrecht, Schriftenreihe des BMJ, 1989, S. 11 ff sowie des Näheren Robra, Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis in: Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, Schriftenreihe des BMJ, 1989, S. 34 ff.

vom 5. Februar 1988, die Konferenz der Jugendminister am 5./6. Mai 1988 und die Konferenz der Justizminister am 20.-22. September 1988 sich nachdrücklich für umfassende Reformen des Jugendstrafverfahrens im Sinne von Diversion auf allen Ebenen des Verfahrens ausgesprochen: durch vermehrte Verfahrenseinstellungen, Ausweitung von Täter-Opfer-Ausgleich, Ausbau des Angebots sozialer Trainingskurse und anderer ambulanter Maßnahmen mit dem Ziel der Vermeidung von Freiheitsentzug und der Einschränkung von Jugenduntersuchungshaft⁸⁾.

Was ist nun aus diesen durch Teil-Reformen "von unten" initiierten Reformen "von oben" geworden? Wie hat Diversion sich in der Praxis des Jugendstrafverfahrens umgesetzt?

Eben diese Fragestellung ist Gegenstand der folgenden Ausführungen. Nicht um Inhalte und Ziele von Diversion geht es, sondern um den Umgang mit Diversion in der Praxis, die Implementation einer kriminalpolitischen Reformidee. Die Inhalte und Ziele von Diversion beruhen auf empirisch abgesicherten kriminologischen Erkenntnissen; die Einsicht in die Ubiquität, Normalität und Selbstregulierung von Bagatelldelinquenz Jugendlicher, die Erkenntnis der Schädlichkeit von freiheitsentziehenden Sanktionen für Jugendliche und Heranwachsende und die Präferenz ambulanter Maßnahmen zum gesetzlich vorgegebenen Erziehungszweck sind wissenschaftlich-theoretisch akzeptiert und damit weithin auch für die richtungsgebenden Gremien auf der politischen Ebene maßgeblich geworden. Doch Theorie und Praxis sind sehr verschiedene Welten von Wirklichkeit. Sehr vielfältige und unterschiedliche institutionelle, strukturelle, psychologische oder wertmäßig bestimmte Umstände beeinflussen das Handeln der Praxis. Die fördernden und hemmenden Bedingungen für die Umsetzung von Diversion bei den verschiedenen Verfahrensbeteiligten sollen im folgenden betrachtet werden. Diese Betrachtungen erheben keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit oder Allgemeingültigkeit; sie basieren nicht auf wissenschaftlichen Untersuchungen oder Erkenntnissen, sondern stellen eigene Erfahrungen, Beobachtungen und Annahmen dar, die ich gewonnen habe im Rahmen von funktionell und hierarchisch unterschiedlichen Tätigkeiten im Jugendstrafverfahren.

II. Implementation von Diversion

1. Allgemeine Thesen

Die Wirksamkeit und Umsetzung von Reformgesetzen bzw. Reformideen allgemein hängt anerkanntermaßen von den organisatorischen und strukturellen Bedingungen des Implementierungsstabes - also der das Reformprogramm durchführenden Instanzen - ab, von den Verhaltensdispositionen, der normativen Orientierung und den Außenkontakten der handelnden Personen⁹⁾. Diversionskonzepte, insbesondere solche umfassender Art mit Reformvorschlägen für alle Bereiche strafrechtlicher Auffälligkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden, für alle Ebenen des Jugendstrafverfahrens, erfordern darüber hinaus in hohem Maße "vernetztes", aufeinander abgestimmtes Handeln verschiedener Organisations-ein-heiten, m.a.W.: unterschiedlicher Implementierungsstäbe.

8) S. zu diesen Beschlüssen im einzelnen Robra, aaO, S. 32.

9) S. dazu ausführlich Treiber, Die Macht der Routine oder Was geschieht nach dem Inkrafttreten eines (Reform-)Gesetzes, zur Implementierungspraxis der §§ 153, 153a StPO beim Bagatelldiebstahl in: Lüderssen/Sack, Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht, 1980, S. 444 ff.

Als These, die es im folgenden näher zu belegen gilt, wird behauptet: Maßgeblich für die Umsetzung von Diversion in die Praxis sind im wesentlichen folgende Faktoren, allerdings mit unterschiedlicher Relevanz bei den verschiedenen Verfahrensbeteiligten und in gegenseitiger Abhängigkeit voneinander:

- Bedingungen und Strukturen der Arbeitsabläufe
- Rollenverständnis und Wertorientierung
- Einbeziehung von Sozialwissenschaften
- soziale/persönliche Nähe oder Distanz
- persönliches Engagement über den Sinnbezug der Arbeit
- Kooperationsbereitschaft mit anderen Verfahrensbeteiligten.

Abgesehen von diesen einzelnen Faktoren verdient ein allgemeiner Gesichtspunkt für die Umsetzung von Reformen vorab der Hervorhebung: Wer Reformen einführen will, hat zunächst immer die Macht des Gewohnten, die prägende Kraft des Herrschenden gegen sich. Zunächst spricht immer für die Beibehaltung des Status quo, daß dieser die Vermutung der Legitimität und des allgemeinen Konsenses für sich hat; wer Neuerungen einführen will, kann allein dadurch zum Bezugspunkt einer Feindseligkeit werden, die in ganz anderen Konfliktlagen, Unsicherheiten oder Spannungen wurzelt¹⁰⁾.

Diese feindselig-abwehrende Haltung gegenüber Diversion bei Reformbestrebungen von unten habe ich selbst kennengelernt; sie wird auch von anderen berichtet¹¹⁾. Sie findet aber nach meinen Beobachtungen ebenso statt bei Reformen "von oben", gleichviel, ob es um Umsetzung in einer hierarchischen, weisungsgebundenen Institution geht oder nicht. Für dieses Phänomen gibt es plausible wissenschaftliche Erklärungen.

Innovationen, die von Inhabern der Organisationsspitze initiiert werden, können zu weitreichenden Auswirkungen führen, durch die das Personal niederer Ränge sich bedroht fühlt. Diese Veränderungen können aus einer Vielzahl von Gründen beunruhigend wirken: weil sie eingefahrene Routinen und Arbeitsmuster verändern, weil sie die rangniederen Positionsinhaber neuen Ansprüchen aussetzen, weil sie bereits erreichte Privilegien zu schmälern oder beseitigen scheinen und schließlich, weil die Auswirkungen des Wandels unbekannt sind und infolgedessen als bedrohlich empfunden werden¹²⁾. Diese Erklärungen werden wir im folgenden im Verhalten der Verfahrensbeteiligten zur Reformidee Diversion bestätigt sehen.

2. Akzeptanz und Umsetzung von Diversion in der Justiz

- a) Da die Umsetzung von Diversion in der jugendstrafrechtliche Praxis maßgeblich von den justitiellen Entscheidungsträgern abhängt, soll auch mit den Inhabern dieser Schlüsselpositionen begonnen werden. Dabei gibt es unabhängig von der speziellen

10) Luhmann, Funktion und Folgen formaler Organisation, Berlin 1964, S. 250.

11) Breymann, Diversion im Justizalltag. Notizen vom Hindernisparcours, in: Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, aaO, S. 101 ff insbesondere S. 105: "Zu rechtfertigen haben sich immer nur die Befürworter".

12) Treiber, aaO, S. 465 unter Hinweis auf Mechanic, The Power to resist Change among Lower-Ranking-Personel, in: Personelle Administration, 1963, S. 4 ff.

Funktion als Jugendstaatsanwalt oder Jugendrichter einige prägnante Gemeinsamkeiten, die das Denken und Handeln von Juristen im Jugendstrafverfahren bestimmen und die deshalb vorab gemeinsam herausgestellt werden sollen.

Schon aus den obigen einleitenden Worten wurde deutlich, daß es die kriminologischen Erkenntnisse zu Ursachen und Verlauf des besonderen Phänomens von Jugendkriminalität und zur Wirkung justitieller Maßnahmen waren und sind, die das Reformprogramm "Diversion" begründen und tragen. Die Umsetzung von Diversion in der Praxis der Justiz hängt deshalb weitgehend davon ab, inwieweit Strafrichter sich auf sozialwissenschaftliche Erkenntnisse einlassen und sie bei ihren Entscheidungen als Mittel zum Verständnis ebenso wie als Maßstab ihres Handelns zugrunde legen.

aa) Dafür aber gibt es berufssoziologisch und psychologisch für Juristen zahlreiche Hemmnisse.

Juristen sind dadurch geprägt, daß abstrakt-theoretische, rein juristische Dogmen den Maßstab und Inhalt ihrer Tätigkeit und juristische, abstrakt-theoretische Regeln und Methoden Verlauf und Ergebnis ihrer Arbeit bestimmen. Hierauf ist die Ausbildung¹³⁾ ausgerichtet, dies überliefert die Tradition der Praxis. Je abgehobener von der Wirklichkeit, je größer die Distanz zum sozialen Ursprung des Problems und je intellektuell-abstrakter die Behandlung und Lösung des Problems nach juristischen Regeln ist, desto größer ist die Wertschätzung des justitiellen Entscheidungsträgers. Das beginnt selbstverständlich ganz oben bei den Bundesgerichten und verläuft über den Vorrang der Ziviljustiz wegen der größeren intellektuellen Ansprüche an juristische Kunstfertigkeiten bis hin zu jenen Instanzen im Bereich der Strafjustiz, die durch ihre spezielle Aufgabe in besonderer Weise genötigt sind, soziale Probleme und die Wirkungen ihres Tuns mit in den Blick zu nehmen, also Strafvollstreckungskammern und die Jugendgerichtsbarkeit¹⁴⁾, die unter Juristen das geringste Prestige genießen. Aufgrund dieser Prägungen sind für Juristen die juristischen Dogmen und Methoden gleichsam die Magna Charta bei der Findung von Wahrheit und Gerechtigkeit; sie lassen sich den Grad ihrer Sachkompetenz und den Inhalt ihrer Gestaltungsmöglichkeiten ungern von anderen Disziplinen vorschreiben¹⁵⁾. Diese Haltung der Juristen gilt auch im Strafrecht, obwohl hier die zu beurteilenden Konflikte in besonderem Maße durch soziale und psychische Ursachen geprägt sind und die Entscheidungen von Staatsanwälten und Richtern als soziale Gestaltungsakte¹⁶⁾ besonders tiefgreifende Wirkungen für das zukünftige Leben und Empfinden eines Straftäters - und ggf. seiner Familie - haben können. Das gilt fast ebenso stark auch im Jugendstrafverfahren, obwohl hier nicht die metaphysische Ausrichtung auf Schuldsschwere, Sühne und Generalprävention vorherrscht, sondern der Erziehungszweck und die Beurteilung der Täterpersönlichkeit zwangsläufig den Blick näher auf soziale Ursachen von Kriminalität und reale Wirkungen justitieller Maßnahmen lenken muß. Diese Ignoranz, ja z.T. so-

13) Die sog. "einstufigen" Modelle der Juristenausbildung seit Anfang der 70er Jahre in verschiedenen Universitätsstädten der Bundesrepublik mit dem Schwerpunkt der Einbeziehung von Sozialwissenschaften waren nur relativ kurze Experimente, denen eine Zukunft mehr oder weniger versagt worden ist.

14) Ähnliches gilt im Bereich des Zivilrechts für Familien- und Vormundschaftsgerichte.

15) Breymann, *Woran scheitert die Integration der Sozialwissenschaften in die Jugendstrafrechtspraxis*, MschrKrim, 66. Jahrg. 1983, S. 295 ff, 299.

16) Vgl. Dreher/Tröndle, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 44. Aufl. München 1988, § 46, Rn 12; Rieß, *Die Zukunft des Legalitätsprinzips*, NStZ 81, 1 ff 6.

gar Abwehr von Sozialwissenschaften hat bei Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern verschiedene Ursachen.

Zum einen erfolgen ihre Entscheidungen zumeist aus großer Distanz von den persönlichen und sozialen Problemen, nach Aktenlage und vom Schreibtisch aus. Die kurze Begegnung mit dem jugendlichen Straftäter in der Hauptverhandlung kann angesichts der Machtverhältnisse und einschränkender Bedingungen für wirkliche Kommunikation i.d.R. persönliche und soziale Nähe nicht herstellen. Das bedeutet zum einen, daß eine subjektiv-individuell angemessene Beurteilung der Persönlichkeit des jugendlichen Straftäters und der erzieherisch für ihn in seiner konkreten Situation zutreffenden Maßnahme kaum möglich ist. Das bedeutet zum anderen und maßgeblicher noch, daß Gefühle von Betroffenheit von dem persönlichen Schicksal und der Verantwortlichkeit hierfür aufgrund der eigenen Entscheidung selten oder nur blaß entstehen. Distanz aber ermöglicht Härte, Nähe und Verständnis erschweren sie.

Auf der anderen Seite sind Rollenverständnis und Wertorientierung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten maßgeblich davon geprägt, daß sie, wenn auch mit anderer Ausrichtung auf den Erziehungszweck als Ziel der Übelzufügung, tätig sind zur Wahrung und Verwirklichung von Gerechtigkeit durch das Mittel der *Strafe*. Mit dieser im Prinzip punitiven Ausrichtung ihrer Tätigkeit hängt es zusammen, daß die Jugendgerichtsbarkeit unter Kollegen der Strafjustiz oftmals gar nicht recht ernst genommen wird, als "Kindergericht" bezeichnet oder wegen unangebrachter "Milde" jugendstrafrechtlicher Sanktionen bestenfalls belächelt, schlimmstenfalls vorwurfsvoll kritisiert wird. Hinzu kommt, daß Strafrechtler die Bedeutung ihres eigenen Handelns für die Einhaltung von Normen allgemein und die Wirkung einer Maßnahme für das künftige Verhalten eines konkreten Straftäters im Einzelfall in der Regel in hohem Maße überschätzen. Sie leiden, wie Schumann es ausdrückt, an einer "deformation professionelle"¹⁷⁾. Wer, als "Anwalt des Staates" oder "Im Namen des Volkes" handelnd, von Amts wegen mit so hoher Bedeutung für sein Tun versehen wird, neigt dazu, zur Rechtfertigung der eigenen Rolle an die vorausgesetzte Wirkung zu dem vorgegebenen Ziel auch zu glauben. Aber man muß sich nur einmal ernsthaft vor Augen führen und fragen, welche verhaltensändernde Bedeutung eine jugendrichterliche Ermahnung, ein Freizeitarrrest oder zwanzig Stunden Arbeitsaufgabe haben können angesichts einer durch Familie, Freunde, Schule, sozialen Status, eine Vielzahl individualpsychologischer und sozialpsychologischer Umstände geprägte individuelle Biographie eines jungen Menschen, die einen langen Prozeß bedeutet und wohl kaum so ohne weiteres durch einen singulären Eingriff wie eine der genannten jugendgerichtlichen Maßnahmen nachhaltig geändert werden kann.

Für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte verschärft sich die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit noch durch den Konflikt zwischen dem (positiven) Ziel der Erziehung und dem (negativen) Mittel der Strafe. Soll sich ein Jugendstaatsanwalt eingestehen, daß es bestenfalls bedeutungslos ist, ob er im Bereich vorübergehender Bagatelldelinquenz eines Jugendlichen mit einer Verfahrenseinstellung oder einer Anklage rea-

17) Schumann, Verlust der Rechtstreue der Bevölkerung und des Vertrauens in die Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung als Folge informeller Erledigungsweisen? Ergebnisse der Generalpräventionsforschung in: Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, aaO, S. 154 ff, S. 161.

giert? Soll ein Jugendrichter, durch Mehrfach-Auffälligkeit eines jungen Straftäters zu Maßnahmen mit positiver Verhaltensänderung herausgefordert, eingestehen, daß die Verhängung von Jugendstrafe mit hoher Wahrscheinlichkeit der Rückfälligkeit das Problem nicht löst, sondern verschärft?

Um der Erkenntnis der eigenen Bedeutungslosigkeit oder Ohnmacht zu entgehen, zeigen Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter weitverbreitet eine abwehrende Haltung gegenüber sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen, gewissermaßen als Fluchtverhalten oder Vermeidungsstrategie¹⁸⁾.

Dort, wo organisatorische Bedingungen die Ausrichtung auf spezielle jugendstrafrechtliche Aspekte erschweren oder gar verhindern, gilt dies um so mehr. Wie die auf Erhebungen im Jahre 1982 beruhende Untersuchung von Adam/Albrecht/Pfeiffer¹⁹⁾ zeigt, sind weniger als die Hälfte aller Jugendrichter und nur etwas mehr als die Hälfte der Jugendstaatsanwälte im wesentlichen ausschließlich²⁰⁾ speziell mit jugendstrafrechtlicher Tätigkeit betraut. Dort, wo eine Misch-Tätigkeit mit Aufgaben auch auf dem Gebiet des Erwachsenenstrafrechts vorliegt, prägen die Ausrichtung an Schuldgedanken und Strafzwecken sowie prozessuale Erledigungsmuster des Erwachsenenstrafrechts maßgeblich auch die Handhabung im Jugendstrafverfahren²¹⁾.

bb) Chance und Risiko zugleich für die Implementation von Diversion ist der außerordentlich große Entscheidungsspielraum, den das JGG mit seinen Generalklauseln und vielfältigen Reaktionsmöglichkeiten eröffnet und den die justitiellen Entscheidungsträger - und zwar unabhängig von Freiheit oder Bindung je nach der Organisation ihrer Behörde, also bei Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten gleichermaßen - in höchst unterschiedlichem Maße nutzen. So sind in der Bundesrepublik regional extreme Unterschiede in der Handhabung von Diversion im Sinne des Gebrauchs informeller Verfahrenserledigungen gemäß §§ 45, 47 JGG festgestellt worden, die zwischen 84 % bzw. 86 %²²⁾ und auf der anderen Seite nur 43 %²³⁾ der Verfahrenserledigung bei Ersttätern liegen²⁴⁾. Sogar innerhalb ein und derselben Abteilung einer Jugendstaatsanwaltschaft hat es Unterschiede bei Diversionserledigung gemäß § 45 Abs. I-III JGG (bezogen auf die anklagefähigen Verfahren) unter fünf Staatsanwälten von 11 % bis 40 %²⁵⁾ oder unter einundzwanzig Staatsanwälten von 15 % bis 55 %²⁶⁾ gegeben.

Vergleichbare Handlungs- und Entscheidungsspielräume sind bei den Jugendrichtern festzustellen, etwa hinsichtlich des prozentualen Anteils an Jugendstrafen an allen Verfahrenserledigungen, die im regionalen Vergleich der Bundesländer (auf Landgerichts-

18) Breyman, MschrKrim aaO, S. 305 ff; s. insbes. unter dem Aspekt des Zielkonflikts zwischen Erziehung und Strafe: Adam/Albrecht/Pfeiffer, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg 1986, S. 107 f.

19) Veröffentlichung 1986, aaO, S. 143.

20) Zu etwa 95 %.

21) Adam/Albrecht/Pfeiffer, aaO, S. 3.

22) So in Hamburg und Bremen, s. Fn. 24.

23) So in Baden-Württemberg, s. Fn. 24.

24) Nachweise bei Spieß/Storz, Informelle Reaktionsstrategien im deutschen Jugendstrafrecht: Legalbewährung und Wirkungsanalyse, in: Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, aaO, S. 127 ff, 138 f.

25) Berichtet von Breyman, Diversion im Justizalltag, aaO, S. 104.

26) Eigene Erhebungen betreffend die Hamburger Staatsanwaltschaft für das Jahr 1986.

ebene) zwischen 3,4 % und 22,11 % schwanken²⁷⁾ und beispielsweise innerhalb eines Gerichtsbezirks mit zwanzig Jugendrichtern zwischen 4,2 % und 29,7 %²⁸⁾. Dabei beruht dieser unterschiedliche Umgang mit den Reaktionsmöglichkeiten des JGG nicht auf (nennenswerten) Unterschieden in Tat- oder Täterstrukturen²⁹⁾. Maßgeblich ist vielmehr die Aufgeschlossenheit des einzelnen Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts für Diversionsgedanken oder seine Abwehr dagegen.

Bevor zusammenfassende Überlegungen für die Umsetzung von Diversion bei den justiziellen Entscheidungsträgern eine Perspektive für die Zukunft geben sollen, seien noch besondere Bedingungen hemmender oder fördernder Art bei den unterschiedlichen Institutionen von Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgericht kurz herausgestellt.

b) Besondere Bedingungen bei den Jugendstaatsanwälten

Das Erledigungsverhalten der Staatsanwaltschaft ist geprägt durch massenhaft anfallende Akten und einen dadurch bedingten Erledigungsdruck, der Arbeitsökonomie und hohe Effizienz verlangt. Ein bürokratischer Arbeitsstil, eingebettet in Routineprogramme und geprägt durch Reduktion von realer sozialer Wirklichkeit auf wenige tatbestandsmäßig und prozessual relevante, abstrakte Merkmale ist die Folge³⁰⁾. Jede Akte soll, soweit möglich, im "ersten Zugriff" abschlußreif erledigt werden. Die durch die Schreibtischtätigkeit bedingte persönliche und soziale Distanz zu dem Täter, den Ursachen seiner Tat und den Folgen des eigenen Handelns für das künftige Leben des Straftäters³¹⁾ begünstigen diese Abstraktion und die auf Eigeninteresse angelegte Arbeitsökonomie. Dabei ist Routine als Arbeitsmittel wertvoll nicht nur wegen der durch Effizienz bedingten Zeitersparnis und Entlastung; darüber hinaus bedeutet die Sicherheit, die Routine ausstrahlt, für die Mitglieder der sie handhabenden Organisation einen besonderen Wert für sich³²⁾. Auch allein aus diesem Grund werden neue Handhabungsformen, insbesondere neue Organisationsformen, in denen Routine sich abspielt - wie etwa die Einführung einer regionalen statt buchstabenmäßigen Zuständigkeit von den (insbesondere ranghöheren) Mitgliedern der "Aktenbearbeitungsbehörde"³³⁾ Staatsanwaltschaft mit feindseliger Abwehr bekämpft -, so, als ob das gesamte Gebäude zum Einsturz gebracht werden sollte.

Als diversionsfeindlich kommen Rollenverständnis und Wertorientierung der Staatsanwaltschaft hinzu. Diese versteht sich als Strafverfolgungsbehörde und ist, trotz des Objektivitätsgebotes des § 160 StPO, im wesentlichen repressiv ausgerichtet. Von allen Bevölkerungsgruppen sind Staatsanwälte, wie neuere Untersuchungen belegen³⁴⁾, am punitivsten eingestellt. Da fällt es schwer einzugestehen, daß Strafverzicht angebracht ist als Strafverfolgung, daß andere Instanzen besser Erziehung im Sinne von Normverdeutli-

27) S. Chr. Pfeiffer, Jugendkriminalität und jugendstrafrechtliche Praxis, in: Band III der Materialien zum 8. Bericht der Bundesregierung, Hrsg.: Sachverständigenkommission 8. Jugendbericht, Risiken des Heranwachsenden, Deutsches Jugendinstitut 1990, S. 153 ff, S. 217 f.

28) So festgestellt für Hamburg für das Jahr 1988.

29) Nachweise bei Spieß/Storz, aaO, S. 139 ff.

30) S. hierzu des Näheren Sessar, Ein bürokratischer Faktor im Prozeß der Verbrechenskontrolle: Der Staatsanwalt, in: MschrKrim 62. Jahrgang 1979, S. 129 ff.

31) "Dem Staatsanwalt ist die Straftat, nicht die Strafe ein Problem", so Sessar, MschrKrim, aaO, S. 132.

32) Treiber, aaO, S. 451 f.

33) Treiber, aaO, S. 452.

34) Adam/Albrecht/Pfeiffer, aaO, S. 77 f; Sessar, noch unveröffentlichte Ergebnisse eines 1984/85 in Hamburg durchgeführten Forschungsprojektes zum Täter-Opfer-Ausgleich, Veröffentlichung geplant im Centaurus-Verlag 1991.

chung leisten, daß das eigene Handeln überflüssig, wenn nicht gar schädlich ist. Dies ist der zweite Schwerpunkt, der feindselige Ablehnung erzeugt: Diversion verlangt von Staatsanwälten, Einsicht in die Bedeutungslosigkeit der eigenen beruflichen Funktion in großen Teilen von jugendstrafrechtlicher Auffälligkeit zu gewinnen.

Gleichwohl kann dieses Hemmnis überwunden werden, wenn Diversion Vorteile in arbeitsökonomischer, effizienter Erledigung bedeutet: als "Sparverfahren"³⁵⁾ nämlich im Bereich folgenloser Einstellungen gemäß § 45 Abs. 1 JGG bei Bagatellen ist Diversion von der Staatsanwaltschaft weithin angenommen worden, wie die Auswertung von Diversionskonzepten durch Reform "von oben" zeigt³⁶⁾. Dabei besteht eine deutliche Korrelation zwischen erhöhtem Arbeitsanfall und erhöhter Quote von Verfahrenseinstellung mit Minimalaufwand gemäß § 45 Abs. 1 JGG; arbeitsintensive, persönlichen Einsatz fordernde oder zeitraubende Einstellungsmöglichkeiten gemäß § 45 Abs. 2 oder 3 JGG gehen demgegenüber trotz eines von oben verordneten Stufenmodelles staatsanwaltschaftlicher Reaktion zurück, und zwar deutlich unter den Stand vor Initiierung des Diversionsprogramms. Das belegt die herausragende Gewichtigkeit des Faktors "Strukturen und Arbeitsbedingungen" für die Implementation von Diversion im Bereich der Staatsanwaltschaft. Dabei ist die Kooperationsbereitschaft mit anderen Verfahrensbeteiligten - etwa Einschaltung der Jugendgerichtshilfe im Rahmen des § 45 Abs. 2 JGG zur Veranlassung erzieherischer Maßnahmen oder eines Täter-Opfer-Ausgleichs - gering, wenn es mehr Arbeit und Aktenumlauf bedeutet³⁷⁾, die Akzeptanz erzieherischer Beiträge durch andere Verfahrensbeteiligte hingegen groß, wenn die Kenntnis davon eine sofortige Verfahrenseinstellung und damit endgültige Erledigung ermöglicht.

Erstaunlicherweise ist der Einfluß von Hierarchie und Weisungsgebundenheit relativ gering, wie Hamburger Erfahrungen anschaulich belegen. Während der Arbeit der Senatskommission "Diversion" und der gleichzeitigen Diskussion über Inhalte und Ziele von Diversion unter den Verfahrensbeteiligten, die durch eine im wesentlichen sehr ablehnende Haltung der Staatsanwaltschaft gekennzeichnet war, hatte sich in den Jahren 1983 bis 1986 die Zahl der Verfahrenseinstellungen gemäß § 45 JGG insgesamt nahezu verdoppelt. Nach Beschluß des umfassenden Diversionskonzeptes durch den Hamburger Senat und die entsprechende Umsetzung für den Bereich der Staatsanwaltschaft durch Verfügung des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 11. Februar 1987 setzte diese Entwicklung sich jedoch trotz Weisung zu entsprechendem Verhalten nicht fort, sondern war im Folgejahr zunächst leicht rückläufig. Die Jugendstaatsanwaltschaft reagierte nach dem Motto "Jetzt erst recht nicht!" und nutzte den auch für staatsanwaltschaftliches Handeln bestehenden breiten Handlungs- und Entscheidungsspielraum zur Dokumentation dieser abwehrenden Haltung.

Das belegt deutlich einen entscheidenden Ansatz für die Implementation von Diversion: Nur durch Argumente und Überzeugung können Entscheidungsträger für Diversion gewonnen werden!

35) S. Breymann, Diversion im Justizalltag, aaO, S. 102.

36) Hamburg 1983-1989, Schleswig-Holstein bislang nur 1990.

37) Diese Aussage gilt nicht für Diversionsmodelle - wie etwa das Braunschweiger -, die aufgrund besonderer Umstände eben diese Kooperation und Erledigung gemäß § 45 Abs. 2 JGG zum Schwerpunkt haben.

c) *Besondere Bedingungen bei den Jugendrichtern*

Herausragender Faktor für Einstellung und Haltung von Jugendrichtern zu Reformideen von Diversion ist die richterliche Unabhängigkeit, die Rollenverständnis und Wertorientierung maßgeblich bestimmt. Die innerliche und durch äußerliche Bedingungen abgesicherte Freiheit des Richters, gemäß seinen Bewertungen und Überzeugungen zu entscheiden, ist als umfassende Gestaltungsmöglichkeit Wert an sich und inhaltlich wertfrei. Im Hinblick auf Diversion kann sie deshalb ebenso-gut Chance wie Hindernis bedeuten:

Das Gefühl, letztendlich entscheidend und damit in besonderem Maße verantwortlich zu sein für Eingriffe in das Leben eines jungen Menschen kann eine größere Folgenorientierung, eine mehr täterorientierte Betrachtung, eine intensivere Prüfung der erzieherischen Geeignetheit von jugendstrafrechtlichen Maßnahmen bedingen; es kann ein größeres Engagement, eine immer erneute Frage nach dem Sinnbezug der Arbeit, eine größere Notwendigkeit zur Kooperation mit Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe bedeuten. All' dies kann Anstoß und Förderung zur Umsetzung von Diversionen sein. Auf der anderen Seite legt richterliche Unabhängigkeit ein Minimum an kritischer Distanz gegenüber dem eigenen Handeln nahe³⁸⁾. Wer immer selbst der letzte und gültige Maßstab aller Dinge ist, wer Kritik im Strafmaß und Verhandlungsstil und insbesondere aufgrund der Folgen seines Tuns von Gleichrangigen oder Gewaltunterworfenen nicht ausgesetzt ist, dem wird auch selbstkritische Reflexion des eigenen Handelns erschwert³⁹⁾. Dabei erleben Jugendrichter öfter und intensiver als Jugendstaatsanwälte den Widerspruch zwischen ihren gutgemeinten Intentionen unter Ausnutzung der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten des JGG und der Nutzlosigkeit der verhängten Maßnahmen, den Widerspruch zwischen Allmacht und Ohnmacht⁴⁰⁾. Das Ergebnis solcher Frustrationsempfindungen kann sein, daß Jugendrichter zur Abwehr solcher Gefühle von Ohnmacht und Hilflosigkeit mit Festhalten an bewährten Sanktionsmustern reagieren⁴¹⁾ und sich über das intellektuelle Medium der Unabhängigkeit zugleich in die emotionale Sphäre der Unberührtheit von Person und Schicksal des von ihrem Handeln Betroffenen flüchten. All das kann die Akzeptanz von Diversion erheblich hindern.

Noch ein äußerlicher Umstand der Arbeitsbedingungen kann unter dem Gesichtspunkt "Verlust von Privilegien" zu einer abwehrenden Haltung von Jugendrichtern gegenüber Diversion führen:

Stellt die Staatsanwaltschaft, wie nach einem Stufenkonzept weitgehender Diversion im Rahmen des § 45 JGG vorgesehen, in großen Bereichen von Bagatell- und mittlerer Kriminalität von jugendlichen und heranwachsenden Erst- und Mehrfachtätern die Strafverfahren ein, so hat der Jugendrichter es im wesentlichen nur noch mit Fällen schwerer Delinquenz oder erheblicher krimineller Karrieren zu tun. Das wirkt in zweifacher Hinsicht belastend: Pensenmäßig fürchtet man, nicht ausreichend berücksichtigt, schwierige und zeitaufwendige Verfahren als normale und gegenüber früher schwerere Arbeitslast. Emo-

38) Vgl. Adam/Albrecht/Pfeiffer, aaO, S. 8.

39) S. hierzu den Spruch eines Richterkollegen: "Richter sind so unabhängig, daß sie nicht einmal Fortbildung nötig haben."

40) Breymann, MschrKrim, aaO, S. 297, 305 f.

41) Breymann, MschrKrim, aaO, S. 298.

tional fürchtet man, kaum noch Gesten von Milde und Nachsicht und damit sich als positiv und liebenswert darstellender Richter zeigen zu können, sondern in Ratlosigkeit mit dem üblichen Mittel eskalierender Härte reagieren zu müssen⁴²⁾.

Bei den Jugendrichtern ist, insgesamt die Einzelfaktoren betrachtend, m.E. die individuelle Herausforderung zur Entscheidung pro oder contra Diversion durch ihre institutionell unabhängige Stellung mit der Folge erhöhter Verantwortung und drängenderer Frage nach dem Sinn der Tätigkeit größer als für die Jugendstaatsanwälte.

d) Zusammenfassend ist für die Akzeptanz und Umsetzung von Diversion bei den justitiellen Entscheidungsträgern hervorzuheben:

Alle empirischen Untersuchungen⁴³⁾ und alle Erfahrungen der Praxis zeigen, daß ein diversionsorientierter Umgang mit den Reaktionsmöglichkeiten des JGG für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte möglich wird und stattfindet, sobald und soweit sie sich auf sozialwissenschaftliche Erkenntnisse zum besonderen Phänomen Jugendkriminalität einlassen. Die Folge ist eine kritische Selbstreflexion über Sinn und Wirkung des eigenen Handelns, verbunden mit hoher Kooperationsbereitschaft gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten, insbesondere Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe. So sind die einzelnen Diversionsmodelle als Reformen von unten, getragen von der Überzeugung einzelner Praktiker, zustande gekommen. Nur auf diesem Wege, durch Forderung entsprechender Ausbildung und Förderung entsprechender, breiter Fortbildung haben auch Divisionskonzepte als von oben angeordnete Reformen eine Chance zur Implementation. Wenn die Überzeugung der handelnden Praktiker nicht gewonnen wird, stehen von oben befohlene Reformprogramme angesichts der breiten Handlungsspielräume der justitiellen Entscheidungsträger weitgehend nur auf dem Papier.

3. Bedingungen für die Umsetzung von Diversion im Bereich der Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe

Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe sind zwar nicht normative Entscheidungsträger für die Anordnung jugendstrafrechtlicher Maßnahmen und damit die Umsetzung von Diversion; aber sie sind - soweit es nicht um den ausschließlich justizinternen Bereich von Diversion durch folgenlose Einstellungen gemäß § 45 Abs. 1 JGG geht - maßgebliche Träger von Divisionsmaßnahmen und durch Information und Beratung der justitiellen Entscheidungsträger, durch Angebot und Durchführung erzieherisch ausgerichteter Maßnahmen statt Befürwortung und Hinnahme rein repressiver, strafender Sanktion faktisch außerordentlich bedeutsam für die Implementation von Diversion.

Im folgenden können allerdings nur einige sehr allgemeine Aspekte hierzu hervorgehoben werden, weil die Unterschiede zwischen Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungs-

42) Sehr deutlich wurden beide Ängste ausgesprochen im Arbeitskreis I mit dem Thema "Richter und Staatsanwälte in Konkurrenz um ihre Klientel" des 20. Deutschen Jugendgerichtstages in Köln vom 6. bis 10. Oktober 1986; zwar nicht zu entnehmen den veröffentlichten Referaten (s. DVJJ -Hrsg.-, Und wenn es künftig weniger werden?, Dokumentation des 20. Deutschen Jugendgerichtstages, München 1987, S. 75 ff), hingegen offen ausgesprochen von den Teilnehmern des Arbeitskreises.

43) S. die zusammenfassende Darstellung bei Adam/Albrecht/Pfeiffer, aaO, S. 4-19.

hilfe in verschiedener Hinsicht auch Differenzen in Einstellung und Handeln zur Konsequenz haben.

Prägend für Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe gleichermaßen ist ihre prinzipielle Wertorientierung auf *Hilfe* für den Jugendlichen und Heranwachsenden. Dabei unterliegen sie, institutionell und funktional mit ihrer jeweiligen Rolle im Bereich eines Strafverfahrens eingebunden, dem Zielkonflikt zwischen Erziehen und Strafen (gleichviel, ob man versucht ihn verbal aufzulösen oder wegzudefinieren durch Umschreibungen wie "Erziehung durch Strafe" oder "Erziehung statt Strafe") in ganz besonderem, ihren Berufsalltag und ihre Befindlichkeit bestimmenden Maße. Diesem antinomischen Widerspruch zwischen rückwärtsgerichteter Verantwortungszuschreibung und Haftbarmachung einerseits und zukunftsorientierter Lebenshilfe andererseits müssen sie sich, im Berufsalltag oft schmerzlich und frustrierend empfunden, emotional, funktional und in ihrer beruflichen Zwitterstellung mit der Orientierung auf den Jugendlichen einerseits, der Zuarbeit für die Justiz andererseits immer erneut stellen⁴⁴⁾. Sie müssen diesen Widerspruch nicht nur aushalten, sondern in einer für sie befriedigenden Weise auch lösen, wobei sie aufgrund der rechtlichen Vorgegebenheiten akzeptieren müssen, daß die Justiz letztlich die maßgebliche Instanz ist⁴⁵⁾. In welche Richtung diese Lösung geht und ob dabei Chancen oder Risiken für die Reformideen von Diversion bestehen, dafür sind außer und neben der Orientierung auf "Hilfe" weitere Faktoren maßgeblich. Dabei gilt für die Jugendgerichtshilfe ebenso wie für die Jugendbewährungshilfe der schon oben für die Justiz herangezogene Aspekt: Je größer die persönliche und soziale Distanz zu dem jungen Straftäter und den Folgen jugendstrafrechtlicher Reaktionen ist, desto schwieriger gewinnen Diversionsideen Akzeptanz und Realität; je mehr Nähe durch persönliches Eingebundensein insoweit gegeben ist, desto mehr drängen Mitempfinden, Betroffenheit und Verantwortungsgefühl zu hilfeorientiertem Einsatz und Mittragen und Weiterentwickeln von Diversion. Dabei ist, anders als bei den zunächst durch den Anlaß ihres Eingreifens tatorientierten Juristen, bei Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe durch ihren speziellen Auftrag im Jugendstrafverfahren und ihre dadurch fast ausschließlich täter- und folgenorientierte Ausrichtung schon a priori eine deutlich größere Nähe in persönlicher und sozialer Hinsicht gegeben. Doch sind, gesondert für Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe zu betrachten, Unterschiede in Organisation und Arbeitsbedingungen vorhanden, die sich nicht nur auf den Faktor "soziale Nähe bzw. Distanz", sondern auch auf Rollenverständnis und Wertorientierung mehr i.S. von Hilfe statt Strafe auswirken.

- a) Bei der **Jugendgerichtshilfe** kommt es entscheidend darauf an, wie diese in der Zuständigkeit und den Arbeitsbedingungen organisiert ist. Gibt es die Struktur der spezialisierten und zentralisierten JGH-Organisation mit sog. Gerichtsgehersystem, so prägt die Distanz der überwiegenden Akzentätigkeit, die Ausrichtung auf Fragestellungen der Justiz und prozessuale Verläufe maßgeblich auch das Rollenverständnis. Im Zentrum der Tätigkeit - auch pennenmäßig - steht dann das Berichtswesen⁴⁶⁾; bezogen

44) Zum Rollenkonflikt s. Thiem-Schröder, Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz, Jahrgang 1938, 2./3. Vierteljahr 1991, S. 119 f, 120.

45) Haase-Schur, Diversion - Aufgaben und Funktion der Jugendgerichtshilfe, in: Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, aaO, S. 121.

46) Haase-Schur, aaO, S. 122.

auf den Jugendlichen hat die JGH dann eher eine ermittelnde als eine helfende Funktion, sie ist in erster Linie Gerichtshilfe⁴⁷⁾. Werden mit den Aufgaben der JGH jedoch, de-zentral und nicht-spezialisiert, die örtlich zuständigen Sozialarbeiter betraut, die das Milieu, u.U. auch den jugendlichen Straftäter, seine Familie und Freunde, aus vorangegangener eigener Erfahrung und beruflichen Kontakten kennen, tritt der Gesichtspunkt und die Notwendigkeit von Hilfe für den Jugendlichen deutlicher und fordernder an den JGH-Mitarbeiter heran. Werden außerdem von der JGH in eigener Kompetenz und in der Ausgestaltung als Sozialarbeit eigene erzieherische Maßnahmen, etwa im Sinne praktischer Lebenshilfe und relevant gemäß § 45 Abs. 2 JGG, als Täter-Opfer-Ausgleich oder in Form von Einzelbetreuung oder sozialen Trainingskursen zur Abwendung von Freiheitsentzug angeboten und durchgeführt, so steigen über den auf persönlicher Erfahrung beruhenden Sinnbezug hilfeorientierter erzieherischer Sozialarbeit die Chancen für die Förderung von Diversion durch die Tätigkeit der JGH⁴⁸⁾.

Zugleich darf allerdings auch nicht ein Risiko für Diversion durch den sog. "net-widening-Effekt" bei allzu großer Hilfephilosophie, allzu großem sozialarbeiterischem Engagement der JGH übersehen werden. Sozialarbeiter, die dazu ausgebildet sind, individualisierend und psychologisierend und weniger strukturell zu denken, sind gewohnt, Straftaten jeglicher Art, auch Bagatelldelikte, als Symptom einer Sozialisationsstörung und generellen Abweichungsgefährdung zu sehen^{49a)}. Die neueren Erkenntnisse der Kriminologie, wonach Jugenddelinquenz in weiten Bereichen als normales und episodenhaftes Verhalten anzusehen ist, ist solchem Verständnis von Erziehungsdefiziten und Hilfenotwendigkeit zutiefst zuwider. Es bedarf gezielter Aus- und Fortbildung von Sozialarbeitern, daß häufig nicht "Erziehen statt Strafen", sondern Nichtstun die beste Alternative ist. Noch besser aber ist es, solchen Tendenzen zu "net-widening-Effekten" strukturell durch Nichtbefassung der JGH mit Fällen vorübergehender Bagatelldelinquenz bei Konzepten umfassender Diversionsmodelle durch Reformen von oben - wie etwa in Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein geschehen - zu begegnen.

Auch im Bereich von schwerer oder wiederholter Kriminalität und Diversion durch sozialpädagogische Einzel- oder Gruppenbetreuung sind die Risiken durch eine an Mängel-lagen orientierte Hilfe-Philosophie von Sozialarbeitern zu beachten: die Intensität und Dauer von sozialen Trainingskursen etwa darf sich nicht an der allgemeinen defizitären

47) Die These von Haase-Schur, aaO, S. 122, die Aufhebung des Gerichtsgeherwesens ändere wenig an dem traditionellen und justizorientierten Rollenverständnis der JGH, kann so allgemein nicht akzeptiert werden; sie steht zunächst auch unter der Einschränkung, daß die JGH eigene Projekte und ambulante Maßnahmen nicht durchführt, s. Haase-Schur, aaO, deutlicher noch S. 124. Außerdem muß die zugrundeliegende Aussage von Heinz/Hügel, daß "im Vergleich mit den gerichtlichen Entscheidungen von der JGH im allgemeinen eingriffsintensivere Reaktionen bzw. Maßnahmen vorgeschlagen werden" bzw. daß "die JGH tendenziell einen kriminalisierenden Einfluß ausübt" (Heinz/Hügel, Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht, Schriftenreihe des BMJ 1986, S. 53, S. 94) mit erheblicher Skepsis betrachtet werden. Siehe im einzelnen hierzu Weyel, Was ist los mit der Jugendgerichtshilfe? in: Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionen in: DVJJ (Hrsg.) Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen, Bonn 1990 S. 141 ff, 149 ff. Als erheblich für solche Beurteilung der JGH-Tätigkeit ist im übrigen darauf hinzuweisen, daß der Stand der empirischen Erhebungen von Heinz und Hügel das Jahr 1980 war - also vor dem Beginn einzelner Diversionsprojekte durch "Reform von unten" unter Mitwirkung der JGH.

48) Kerner, Unbeabsichtigte und unerwünschte Nebenfolgen der JGH-Reform durch die Praxis, in: Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, aaO, S. 266; Haase-Schur, aaO, S. 123; Thiem-Schröder, Normalität und Delinquenz, Bielefeld 1989, S. 63 ff.

49a) Nach Kerner, aaO, S. 271 ist ein "net-widening" als allgemeiner Effekt in der Bundesrepublik bislang empirisch auch nicht belegt.

Lebenslage und der Hilfenotwendigkeit für den Jugendlichen ausrichten. Bei aller gutgemeinten Intention als Hilfe muß gesehen werden, daß zwangsweise auferlegte regelmäßige Verpflichtungen für Jugendliche und Heranwachsende immer noch Strafe bedeutet, die durch das Maß der Schuld juristisch begrenzt sein muß und pädagogisch bei Überforderung wirkungslos wird. Eine klare und deutliche Fachaufsicht, die über Aus- und Fortbildung der Sozialarbeiter hinaus auch Zuweisungskriterien und Gestaltung von JGH-eigenen ambulanten Maßnahmen überwacht, kann den durch übergroße Hilfe-Orientierung möglichen Risiken für Diversion wirksam begegnen^{49b)}. Insgesamt und nach den Erfahrungen aller Diversionsreformen "von unten" bestehen m.E. große Chancen, daß die Jugendgerichtshilfe sich aus dem "Souterrain der Justiz"⁵⁰⁾ löst und selbstbewußter als früher ihren eigenen Part im Rahmen des Jugendstrafverfahrens wahrnimmt. Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990 wird ein solches Selbstverständnis der JGH sicher maßgeblich fördern. Solange die Jugendgerichtshilfe bei aller Parteinahme für die jungen Straftäter die Dominanz der Justiz in ihrer Entscheidungs- und Anordnungs-kompetenz respektiert, hat sie großen Einfluß auf die Umsetzung von Diversion durch ihre Vorschlags- und Durchführungskompetenz.

b) Bei der **Jugendbewährungshilfe** sind Rolle und Ausrichtung, durch mehrfache Umstände ihrer speziellen Aufgabe bedingt, sehr viel eindeutiger. Unterstützung des jugendlichen oder heranwachsenden Straftäters bei der ihm gewährten Chance, sich zu bewähren, bedeutet in erster Linie Blickrichtung zu ihm, Einstellung auf seine soziale und psychische Situation, seine Probleme und Bedürfnisse. Die Kontrolle und Berichtspflicht gegenüber dem Gericht gehört erst in zweiter Linie dazu und wird oft durch die vorherrschende Ausrichtung und gefühlsmäßige Beteiligung an der Hauptaufgabe mit geprägt. Das bedeutet große Nähe und daraus resultierend, Verantwortlichkeit, Parteinahme für den Probanden und Engagement. Bei solchem Eingebundensein in die problematische Lage des jungen Probanden kann ein Bewährungshelfer - es sei denn, ein Panzer von Abgestumpftheit oder Gleichgültigkeit hat sich vor diesen besonderen Herausforderungen seines Berufes schon um ihn gelegt - gar nicht anders, als Diversionsmaßnahmen jeder Art, für jede Ebene des Jugendstrafverfahrens zu fordern und zu fördern. Jugendbewährungshelfer und -helferinnen haben das schwierigste Klientel jugendlicher Straftäter in ihrer Obhut, junge Menschen, an denen bisher alle erzieherischen Reaktionen des Jugendstrafverfahrens in ständiger Eskalation ohne Erfolg ausprobiert worden sind. Sie kennen aus eigener täglicher Berufserfahrung den vorübergehenden Charakter von Bagatelldelinquenz und die Nutzlosigkeit von justitiellen Sanktionen in diesem Bereich. Sie haben aus eigener und bedrückender Anschauung am meisten Kenntnis davon, daß Jugendstrafvollzug die soziale Lage, die Probleme und damit Ursachen von Kriminalität für junge Straftäter nicht löst, sondern entgegen gutgemeinten "erzieherischen" Intentionen nur verschärft. Alles, was die kriminologische Wissenschaft zur Jugendkriminalität und zu Wirkungen justitieller Maßnahmen an theoretischen Erkenntnissen in den vergangenen Jahren in besonderem Maße hervorgehoben hat, erleben engagierte Jugendbewährungshelferinnen und -helfer in ihrer täglichen Arbeit mit ihren jungen Probanden als reale Wirklichkeit. Des-

49b) Siehe Fn. 49a).

50) Vgl. Meyer, Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz - insbesondere Betreuungsweisungen / soziale Trainingskurse / erzieherische Gruppenarbeit in: Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, aaO, S. 203 ff, S. 205.

halb ist die Jugendbewährungshilfe von allen äußeren und inneren Bedingungen ihrer beruflichen Aufgabe und Stellung im Jugendstrafverfahren diejenige Institution bzw. Gruppe, die am ehesten und weitesten Träger und Befürworter von Diversion ist.

Wesentliche Hemmnisse für die Umsetzung von Diversion sind hier nicht institutionelle oder psychologische Gegebenheiten, sondern eine stetig sich zum Negativen verändernde reale Situation in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Insbesondere in großstädtischen Ballungszentren sind Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit und Drogensucht⁵¹⁾ so bestimmende, niederdrückende Faktoren bei dem verzweifelt Ringen um eine Integration junger Straftäter in ein geordnetes Leben, daß vor diesem Hintergrund, den man fast schon einen Abgrund nennen muß, auch Angebote von ambulanten Maßnahmen wenig helfen: Die jungen Probanden haben oftmals kaum eine reale Chance, sie zu nutzen, oder sie sind nicht erreichbar.

4. Bedingungen für die Umsetzung von Diversion bei der Polizei

Auch der Polizei - last, but not least, denn sie ist von allen Verfahrensbeteiligten die erste Instanz des Zugriffs im strafrechtlichen Verfolgungssystem - kommt eine nicht unbedeutende Rolle für die Umsetzung von Diversion zu. Da sie nach der gesetzlichen Kompetenzverteilung keine Entscheidungsbefugnis über Einstellung oder Fortgang des Strafverfahrens hat, liegt ihre Bedeutung für Diversion im Bereich leichter und mittlerer Kriminalität darin, wie sie durch die Art ihres Umgangs mit dem jugendlichen Straftäter, durch Art und Umfang ihrer Ermittlungen, durch die Aktenerstellung und ggf. durch Vorschläge für eine Entscheidung den Kenntnisstand, die Einstellung und damit auch die Entscheidung des Jugendstaatsanwalts vorprägt. Bei wiederholter krimineller Auffälligkeit eines jungen Straftäters ist insbesondere die polizeiliche Zuführungspraxis bedeutsam für die Verhängung von Jugenduntersuchungshaft.

Bei der Polizei gibt es überwiegend zunächst einmal Hemmnisse für Diversionsgedanken durch Rollenverständnis, Wertorientierung und hierarchische Behördenstruktur: Polizei bezieht die Legitimation und den Wert ihrer Tätigkeit aus dem Zweck, den Schutz der Bevölkerung vor Straftaten durch präventive und repressive Maßnahmen zu bewirken. Auch im Bereich der Strafverfolgung ist sie auf dieses oberste Ziel ausgerichtet. Dabei bestimmt eine außerordentlich hohe Gläubigkeit an die generalpräventive Wirkung von Normen im allgemeinen und die spezialpräventive Wirkung von Strafverfolgungsmaßnahmen auch im besonderen Wert und Einschätzung des eigenen Handelns. Das System und seine vorgegebenen Ziele und Wirkungsmechanismen, aus denen die eigene Existenz abgeleitet und gerechtfertigt wird, wird nicht hinterfragt. Ähnlich wie bei den Juristen werden deshalb sozialwissenschaftliche Erkenntnisse, die insoweit verunsichernd wirken können und die Rolle, die Notwendigkeit und die Berechtigung des eigenen Handelns möglicherweise in Frage stellen, unbewußt abgewehrt. Das gilt für die Polizei wohl noch mehr als für die Staatsanwaltschaft, weil sie keine eigene Beurteilungs- und Entscheidungskompetenz für die Notwendigkeit weiterer Strafverfolgung im Einzelfall und damit für den Anspruch auf Durchsetzung der Norm hat. Gefördert wird diese streng system- und nor-

51) In Hamburg sind nach Angaben der Leitung der Jugendbewährungshilfe 30 % ihrer Probanden heroinabhängig.

mengläubige Ausrichtung durch eine streng hierarchische Behördenstruktur und Führung mit bis ins Einzelne gehenden Dienstanweisungen.

Dennoch bestehen auch in gewissem Maße Chancen für Diversion durch einen hohen Erledigungsdruck, der durch massenhaft anfallende Arbeit und das Legalitätsprinzip bedingt ist. Alles, was Effizienz und Routine in der Erledigung ermöglicht, wird begrüßt. Im Bereich von Bagateltaten sind - je nach der voraussichtlichen Einstellungsentscheidung des Jugendstaatsanwalts gemäß § 45 Abs. 1 oder Abs. 2 JGG - weniger Ermittlungen und eine sehr vereinfachte Aktenerstellung möglich. Für Einstellungen gemäß § 45 Abs. 2 JGG kann die Polizei durch Vermerke über bereits stattgefundene erzieherische Maßnahmen im sozialen Nahbereich des Jugendlichen auf einfachstem Wege die Voraussetzungen schaffen. Für die Bereitschaft der Polizei, bei Bagateltaten und Erst- oder Zweittätern auf diese Weise an Diversionsmaßnahmen mitzuwirken, ist sicher auch der Faktor "Nähe" bedeutsam. Die Polizei ist oftmals bei oder nach Entdeckung von Straftaten die erste staatliche Instanz, die als Repräsentant des Strafverfolgungssystems den Anspruch auf Einhaltung von Normen versinnbildlicht, mehr noch als etwa Staatsanwälte oder Richter. Polizeibeamte erleben durch ihren unmittelbaren Umgang mit dem ertappten jugendlichen Straftäter oft genug, wie sehr schon das Bekanntwerden der Tat sowie Art und Verlauf der polizeilichen Vernehmung eine tiefgreifende, unrechtsverdeutlichende Wirkung auf ihn haben. Im Bereich erster und zweiter Auffälligkeit von Jugendlichen mit Bagateltaten ist deshalb auch in zunehmendem Maße die Polizei zur Mitwirkung an Diversionskonzepten der Justiz bereit, sofern ihre Bereitschaft auch durch entsprechende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen geweckt und gefördert wird.

Bei Mehrfachtätern oder schwerwiegender Delinquenz hingegen überwiegen Gesichtspunkte der Sicherung und Ordnung sowie die ständige Konfrontation der Polizei mit Opfern von Straftaten und deren Einforderung von Schutz so sehr, daß Diversionsgedanken für diesen Bereich wenig Verständnis finden. Hier herrscht nach wie vor das Bestreben, die Allgemeinheit deutlich und wirkungsvoll vor Straftaten zu schützen durch Sicherung und Verwahrung des Straftäters, und sei dies auch nur für eine begrenzte Zeit. Die Anordnung von Haft jeglicher Art - Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Jugendstrafe - dokumentiert damit zugleich einen Erfolg polizeilicher Arbeit. Bei der Polizei werden deshalb grundlegende Forderungen nach weitgehendem Ersatz von freiheitsentziehenden durch ambulante Maßnahmen auf lange Sicht kaum Akzeptanz finden.

III. Abschließende Bemerkungen

Die vorstehenden Überlegungen haben ergeben, daß der Umgang der Praxis mit Ideen von Diversion nicht allein und in erster Linie von ganz persönlichen Einstellungen abhängig ist. Maßgeblich sind in je unterschiedlicher Weise institutionelle, berufspsychologische oder berufssoziologische Vorgegebenheiten und Prägungen der verschiedenen Professionen. Dabei haben Reformen "von unten" allein wenig Chancen, weil sie sich zu meist in regionaler und schwerpunktmäßiger Bedeutung erschöpfen, hierbei manchmal das Augenmaß verlieren und im übrigen im Kampf gegen die Macht und Herrschaft der Organisationsspitzen viel Kraft aufgezehrt wird. Bedeutsam und wirkungsvoll sind solche

von Praktikern entwickelten und getragenen Diversionsmodelle gleichwohl, weil sie die Reformen angestoßen haben und zugleich die Vielfalt von alternativem Umgang mit dem Jugendstrafverfahren aufzeigen.

Reformen "von oben" haben, als wissenschaftlich-theoretisches Konzept und politischer Wille allein, ebenfalls wenig Chancen für die Implementation von Diversion, solange und soweit sie nicht von der Überzeugung der handelnden Verfahrensbeteiligten an der Basis getragen werden. Dies aber kann durch überlegte und überwachte Vorgabe der institutionellen und strukturellen Organisationsformen und Arbeitsabläufe, die teilweise maßgeblich Rollenverständnis und Wertorientierung bestimmen, beeinflusst werden. Es muß nur von allen, die noch nicht von selbst auf dem Boden der Sozialwissenschaften stehen, "vom Baume der Erkenntnis" gegessen werden.

Diversion in der Praxis der österreichischen Jugendstrafrechtspflege

Dr. Udo Jesionek

Instrumente der Diversion, worunter ich hier im weitesten Sinn jede Erledigung eines den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gekommenen Strafrechtsfalles ohne förmliche Verurteilung, das heißt unter Aufrechterhaltung der Unschuldsvermutung verstehe, waren der österreichischen Rechtsordnung, die wie kaum eine andere sich dem formellen Legalitätsprinzip verpflichtet fühlt, bis vor kurzem fremd¹⁾. Auch heute noch gibt es im Erwachsenenstrafrecht - abgesehen vom materiellen Strafaufhebungsgrund der mangelnden Strafwürdigkeit einer Tat, der in der Praxis entgegen dem Willen des Gesetzgebers, der die Anwendungsmöglichkeiten zuletzt 1988 wesentlich erweitert hat, nur eine sehr marginale Rolle spielt²⁾ - keine etwa den § 153 ff dStPO vergleichbare Möglichkeit, bei Vorliegens des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung von einer Anklage abzusehen und auch im Falle der Überführung des Angeklagten diesem zumindest einen förmlichen Schuldspruch zu ersparen.

Um so erstaunlicher ist es, daß die durch das seit 1.1.1989 in Kraft getretene neue österreichische Jugendgerichtsgesetz geschaffenen weiten Diversionsmöglichkeiten von der Praxis auch weitgehend angenommen wurden. In den ersten beiden Jahren der Geltung des neuen Jugendgerichtsgesetzes (1989, 1990) wurden in ganz Österreich 72 % der von den Staatsanwaltschaften als tatverdächtig erfaßten Jugendlichen (also unter Ausklammerung der Einstellungen mangels Beweisbarkeit oder aus formellen oder materiellen Verfolgungshindernissen) entweder von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht unter Anwendung der §§ 6-9 JGG außer Verfolgung gesetzt, das heißt, das Strafverfahren wurde beendet, ohne daß eine förmliche Verurteilung oder Bestrafung erfolgte und ohne daß der Jugendliche straf- oder erziehungsrechtlich registriert wurde. Unbedingte Freiheitsstrafen³⁾ wurden nur über knapp 2 % der als tatverdächtig angezeigten Jugendlichen verhängt.

1) Zu Wurzeln und Inhalt des strengen österreichischen Legalitätsprinzips siehe Jesionek: Die Konfliktregelung im neuen österreichischen Jugendrecht. In: Melniky-Müller (Hrsg.) Festschrift für Franz Pallin, Manz-Verlag Wien, 1989, 165 ff.

2) Nach § 42 StGB ist eine Tat, die nicht mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, nicht strafbar, wenn
1. die Schuld des Täters gering ist,
2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat oder, sofern sich der Täter zumindest ernstlich darum bemüht, die Folgen der Tat im wesentlichen beseitigt, gutgemacht oder sonst ausgeglichen worden sind und
3. eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Obwohl der Gesetzgeber mit einem am 1.3.1988 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz durch Erweiterung dieser Bestimmung eine weite Entkriminalisierung der Kleinkriminalität im Auge hatte, hat der Oberste Gerichtshof in den letzten Jahren durch eine sehr restriktive Auslegung der Begriffe der geringen Schuld und der General- und Spezialprävention die Anwendung dieses materiellen Strafausschließungsgrundes sehr eingeschränkt.

3) Das österreichische Strafrecht kennt auch bei Jugendlichen als freiheitsentziehende Sanktion grundsätzlich nur eine einheitliche Freiheitsstrafe und keine Unterscheidung zwischen "Jugendarrest" und "Jugendstrafe". Das Mindestmaß der Freiheitsstrafe beträgt ein Tag, das Höchstmaß bei Jugendlichen jeweils die Hälfte des für Erwachsene angedrohten Höchstmaßes. Grundsätzlich kennt das JGG aber im Jugendrecht keine Untergrenze, so daß auch im Falle der Androhung einer höheren Freiheitsstrafe bis auf einen Tag heruntergegangen werden kann. Für den Fall der Verhängung einer Freiheitsstrafe ist zwingend jede gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Haft, die aus welchem Grund immer seit der Tatzeit vollstreckt wurde, anzurechnen. Als weitere freiheitsentziehende Maßnahmen sind auch im Jugendrecht die Maßnahmen (= Maßregeln) der Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nach den §§ 21, 22 StGB möglich, die Praxis der letzten Jahre hat bei Jugendlichen solche Einweisungen nicht mehr verfügt.

Diese erstaunliche Bereitschaft der Praxis, die für die österreichische Rechtsordnung neuen Reaktionsmöglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes anzunehmen, ist wohl vor allem darauf zurückzuführen, daß die Initiative zu den neuen Reaktionsmöglichkeiten zum erheblichen Teil von engagierten Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten selbst ausging. Gemeinsam mit dem Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit und dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie wurde 1985 bei vier österreichischen Gerichten und Staatsanwaltschaften ein Modellversuch Konfliktregelung gestartet⁴⁾ der bis 1988 derart erfolgreich war, daß die darin gewonnenen Erkenntnisse vom Gesetzgeber in den §§ 7 und 8 des neuen JGG als "außergerichtlicher Tatausgleich" übernommen wurden. Als flankierende begleitende Diversionsmaßnahmen wurde darüber hinaus ein materieller Straufhebungsgrund der Begehung eines Vergehens vor Vollendung des 16. Lebensjahres (§ 4 Abs. 2 Z 2 JGG) und die vorläufige Einstellung des Jugendstrafverfahrens für eine Probezeit oder unter Bestimmung von Auflagen zur Seite gestellt.

Straflosigkeit von Vergehen 14- und 15jähriger (§ 4 Abs. 2 Z 2 JGG)

Wie im deutschen Recht, setzt auch nach § 1 Z 2 des österreichischen JGG die Strafmündigkeit erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres ein. Den im Zuge des Gesetzgebungsprozesses geführten Streit über die Anhebung des Alters der Strafmündigkeit auf das vollendete 15. Lebensjahr⁵⁾ hat der Gesetzgeber schließlich dahingehend entschieden, daß Vergehen von Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres für straflos erklärt wurden⁶⁾, sofern den Jugendlichen kein schweres Verschulden trifft und nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechtes (also allenfalls auch der Einsatz von Diversionsmaßnahmen nach den §§ 6-9 JGG) geboten ist, um den Jugendlichen von strafbaren Handlungen abzuhalten. Ein Vergehen liegt nach österreichischem Recht (§§ 17 StGB, 5 Z 7 JGG) dann vor, wenn die Tat bei Erwachsenen mit einer drei Jahre nicht übersteigenden Strafe bedroht ist. Dazu ist allerdings zu bemerken, daß die Höchststrafdrohungen des österreichischen StGB in weiten Teilen geringer sind als die Höchststrafdrohungen des deutschen StGB, so fallen etwa alle Körperverletzungen mit Ausnahme solcher mit schwersten Dauerfolgen und tödlichem Ausgang, Sachbeschädigungen, Diebstahl und andere Vermögensdelikte, soweit sie nicht ausnahmsweise als Verbrechen qualifiziert sind (wie etwa bei einem Schaden über S 500.000,- <ca. DM 72.000> im Falle des Einbruchsdiebstahles, räuberischen Diebstahles u.a.), aber auch einfache Freiheitsentziehungen, Nötigungen, Hausfriedensbrüche etc. in den Vergehens-

4) Zum österreichischen "Modellversuch Konfliktregelung" siehe insbesondere Jesionek: Die Konfliktregelung im neuen österreichischen Jugendrecht aaO., S. 161 f; Jesionek: Der österreichische Projektversuch Konfliktregelung. 20. Deutscher Jugendgerichtstag Köln 1986, Schriftenreihe der DVJJ neue Folge, Heft 17/1987, 308ff; Haidar-Leirer-Pelikan-Pilgram (Hrsg.): Konflikte regeln statt strafen!, Kriminalsoziologische Bibliographie, Heft 58/59, Spezial 1988.

5) Bei den parlamentarischen Beratungen zum neuen österreichischen Jugendgerichtsgesetz wurde die Anhebung des Alters der Strafmündigkeit auf das vollendete 15. Lebensjahr gefordert. Bei Schaffung des ersten österreichischen JGG 1928 wurde die 14-Jahresgrenze deshalb festgelegt, weil die gesetzliche Schulpflicht damals acht Jahre betrug, in der Regel mit dem 14. Lebensjahr endete und dieser markante Zeitpunkt des Eintritts ins Berufsleben bzw. in den Bereich der höheren Schule für den jungen Menschen auch ein sichtbarer neuer Lebensabschnitt war. Durch die Anhebung der gesetzlichen Schulpflicht auf neun Jahre und damit auf das vollendete 15. Lebensjahr wäre die neue Anknüpfung nahe liegend gewesen. Die parlamentarische Abstimmung erbrachte jedoch eine Beibehaltung des 14. Geburtstages als Eintritt der Strafmündigkeit unter gleichzeitiger Schaffung des § 4 Abs. 2 Z 2 JGG.

6) § 4 Abs. 2 JGG normiert materielle Strafausschließungsgründe, bei deren Vorliegen eine Bestrafung in jedem Fall zwingend ausgeschlossen ist. Ein materieller Strafausschließungsgrund ist vom Gericht in jeder Lage des Verfahrens, insbesondere auch von der Rechtsmittelinstanz auch ohne förmliche Geltendmachung durch den Rechtsmittelwerber wahrzunehmen und führt zur Einstellung bzw. zum Freispruch.

bereich. Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 Z 2 JGG wurde in den letzten beiden Jahren von den österreichischen Staatsanwaltschaften (ausnahmsweise auch vom Gericht) weitgehend angewandt, so daß Vergehensfälle von Jugendlichen vor Vollendung des 16. Lebensjahres nur in ganz geringen Ausnahmefällen vor Gericht kamen, und wenn es zu förmlichen Verurteilungen kam, praktisch nie zu förmlichen Bestrafungen führten.

Verfolgungsverzicht der Staatsanwaltschaft (§ 6 JGG)

Hat ein Jugendlicher eine Straftat begangen, die bei Erwachsenen **nicht mit einer 10 Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht** ist und **nicht den Tod** eines Menschen zur Folge gehabt hat, so **hat nach § 6 JGG der Staatsanwalt** von der Verfolgung dieser Jugendstrafsache **abzusehen**, wenn

1. im konkreten Fall nur eine **geringe Straferwartung** besteht, das heißt, angenommen werden kann, daß das Gericht im Falle einer Anklage das Verfahren entweder vorläufig einstellen (§ 9 JGG; siehe unten) oder anstelle einer Strafe von bis zu drei Monaten Freiheitsstrafe nur einen Schuldspruch ohne Strafe nach § 12 JGG (entspricht etwa der Verwarnung nach § 14 dJGG) aussprechen würde, und
2. **keine weiteren Maßnahmen** (also etwa auch ein außergerichtlicher Tatausgleich nach § 7 JGG oder Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit einer vorläufigen Einstellung nach § 9 JGG) **geboten** erscheinen, um den Jugendlichen von strafbaren Handlungen abzuhalten.

Der Verfolgungsverzicht der Staatsanwaltschaft nach § 6 JGG ist mittlerweile die häufigste Erledigungsform im Jugendstrafverfahren geworden. Die vom Gesetz verlangte spezialpräventive günstige Zukunftsprognose wird in machen Fällen durch die Durchführung eines außergerichtlichen Tatausgleiches (siehe unten) geschaffen, in den meisten Fällen nimmt sie der Staatsanwalt aber auch ohne Durchführen eines außergerichtlichen Tatausgleiches als gegeben an, insbesondere wenn die Tat für den Jugendlichen schon ohne Zutun von Staatsanwaltschaft und Gericht erkennbare Folgen nach sich gezogen hat. Solche Folgen können in der Intervention der Polizei gelegen sein, in Reaktionen des Elternhauses und der Umgebung, aber auch etwa in einer bereits eingetretenen Konfliktbefriedung unter Einbeziehung des Opfers. Die Publizität des außergerichtlichen Tatausgleiches und der Umstand, daß auf allen österreichischen Polizeidienststellen Jugendlichen bereits bei der ersten Intervention ein Merkblatt ausgefolgt wird, in dem auf den außergerichtlichen Tatausgleich und vor allem die positive Wirkung der Schadensgutmachung hingewiesen wird, hat bewirkt, daß in vielen Fällen die Jugendlichen und vor allem ihre Eltern bereits von sich aus Maßnahmen der Konfliktbereinigung eingeleitet haben, die dem Staatsanwalt zur Abgabe eines Verfolgungsverzichtes genügen.

Der außergerichtliche Tatausgleich (§§ 7, 8 JGG)

Der Staatsanwalt kann einen Verfolgungsverzicht nach § 6 JGG davon abhängig machen, daß "der Verdächtige **Bereitschaft** zeigt, für die Tat **einzustehen** und **allfällige Folgen** der

Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise auszugleichen, insbesondere dadurch, daß er den Schaden nach Kräften gutmacht".

Wenn der Staatsanwalt keinen außergerichtlichen Tatausgleich in die Wege leitet, sondern einen Strafantrag bei Gericht stellt, so hat nach § 8 JGG das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung von amtswegen oder auf Antrag des Jugendlichen, seiner gesetzlichen Vertreter oder des Opfers⁷⁾ die Möglichkeit eines außergerichtlichen Tatausgleichs zu prüfen, wobei es nicht einmal an die Grenzen des staatsanwaltschaftlichen Verfolgungsverzichts nach § 6 JGG gebunden ist, sondern nur daran, daß die Schuld nicht als schwer anzusehen wäre und eine Bestrafung nicht aus spezialpräventiven Gründen notwendig wäre.

Dem Staatsanwalt, im Falle des § 8 JGG dem Gericht, steht nur die Entscheidung darüber zu, ob ein Tatausgleich eingeleitet wird und nach Beendigung des Tatausgleiches, ob dieser ausreicht, das Verfahren gegen den Jugendlichen folgenlos einzustellen. Die Durchführung des Tatausgleiches selbst obliegt in allen Fällen ausschließlich dazu bestellten hauptamtlichen **Bewährungshelfern**. In allen regionalen Geschäftsstellen des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit (im Bundesland Steiermark bei den Dienststellen Graz und Leoben) wurden hauptamtliche Bewährungshelfer von ihren übrigen Aufgaben entweder zur Gänze oder teilweise freigestellt, um den Tatausgleich durchzuführen⁸⁾. Im Projektstadium gab es große theoretische Einwände aus dem Bereich der Sozialarbeit gegen einen gleichzeitigen Einsatz der selben Person als Bewährungshelfer im engeren Sinn und als Konfliktregler. Es wurde behauptet, daß die sehr unterschiedliche Rollenstellung, nämlich einmal als subjektiver Helfer und Betreuer des straffällig gewordenen Probanden und andererseits als neutraler Vermittler zwischen Verdächtigem und Opfer von einem Bewährungshelfer gleichzeitig nebeneinander nicht oder nur schwer verkraftet werden könne. Auf der anderen Seite haben sich vor allem die Geschäftsstellenleiter und andere Leitungsorgane der Bewährungshilfe ganz vehement gegen die Einrichtung eines von den Geschäftsstellen organisatorisch und getrennten selbständigen Arbeitsbereiches Konfliktregelung eingesetzt. Die Praxis sieht nun so aus, daß in den Ballungszentren, dort wo genügend Tatausgleichsfälle anfallen, um einen oder mehrere Bewährungshelfer zur Gänze auszulasten, Bewährungshelfer ausschließlich für den Tatausgleich abgestellt wurden, in Geschäftsstellen, bei denen eine solche Auslastung nicht oder nicht zur Gänze gegeben ist, Bewährungshelfer auch in beiden Arbeitsbereichen arbeiten. Interessanterweise wurde dies von den betroffenen Bewährungshelfern auch akzeptiert und hat bis jetzt zu keinen Schwierigkeiten geführt. Allerdings wurden und werden für die mit dem Tatausgleich befaßten Bewährungshelfer

7) Das österreichische JGG hat die Stellung des Opfers nicht nur materiell, etwa durch Schaffung des außergerichtlichen Tatausgleiches, sondern auch prozessual dadurch aufgewertet, daß es ihm förmliche Antragsrechte - etwa zur Durchführung eines außergerichtlichen Tatausgleiches nach § 8 JGG oder zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 9 JGG - und darüber hinaus ein grundsätzliches Rechtsmittelrecht gegen alle Entscheidungen einräumte, durch die es beschwert ist (§ 32 Abs. 5 JGG).

8) Gemäß §§ 29, 29 b BewHG, obliegt die Durchführung des außergerichtlichen Tatausgleiches ausschließlich Beamten und Vertragsbediensteten "des Planstellenbereiches Bewährungshilfe des BMJ, die für diese Tätigkeit besonders geeignet sind". Zum Beamten oder Vertragsbediensteten des Planstellenbereiches Bewährungshilfe des BMJ werden ausschließlich Personen mit einschlägigem Hochschulstudium oder Absolventen von Sozialakademien bestellt, die in der Regel das 24. Lebensjahr vollendet haben müssen. Die besondere Eignung für die Mitwirkung an außergerichtlichen Tatausgleich wird in der Regel durch längere Tätigkeit als Bewährungshelfer i.e.S. verbunden mit der Absolvierung einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen bzw. Spezialausbildungen erfüllt. Ehrenamtliche Bewährungshelfer dürfen für den außergerichtlichen Tatausgleich nicht herangezogen werden.

eigene regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen und Teams eröffnet und wird der konkreten Rollenproblematik auch bei der Supervision Rechnung getragen. Österreichische Bewährungshelfer haben ja einen gesetzlich garantierten Anspruch auf Aus-, Fortbildung und Supervision, die vom Dienstgeber durch Kostentragung und Bereitstellung der dazu nötigen Zeit sicherzustellen ist⁹⁾. Der Konfliktregler ist bei der praktischen Durchführung des Tatausgleichs von Einflußnahmen des Richters und Staatsanwaltes völlig frei, unterliegt der Fachaufsicht durch die vorgesetzte Stelle in der Bewährungshilfe und hat lediglich nach Abschluß des Tatausgleichs dem Staatsanwalt bzw. Gericht Bericht zu erstatten¹⁰⁾.

Die Auswahl der für den Tatausgleich in Frage kommenden Fälle ist regional unterschiedlich. Bei manchen Staatsanwaltschaften erfolgt sie ausschließlich durch den Staatsanwalt, der die von ihm als geeignet angesehenen Fälle dem Bewährungshelfer zuleitet. Manchmal erfolgt die Auswahl nach einer Vorselektion durch den Staatsanwalt in gemeinsamen Teambesprechungen mit dem Bewährungshelfer und ganz vereinzelt kommt es zu einer echten Teamarbeit zwischen Staatsanwalt und Bewährungshelfer, die gemeinsam aus den eingehenden Akten die geeigneten Fälle auswählen. Diese letztere Methode wäre sicherlich die geeignetste, nur scheitert sie auch bei vorliegender Bereitschaft beider Teile in der Regel an dem großen Arbeitsanfall der Staatsanwaltschaften.

Die Arbeit des Konfliktreglers¹¹⁾ beginnt damit, daß er Kontakt mit dem Jugendlichen aufnimmt, was in der Regel durch schriftliche Einladung in das Büro der Bewährungshilfe erfolgt. Schon in der Einladung wird der Jugendliche darauf aufmerksam gemacht, daß seine Mitwirkung völlig freiwillig ist und er auch bei erteilter Zustimmung, in jedem Stadium der Konfliktregelung seine Zustimmung zurückziehen kann¹²⁾. In einem solchen Fall kommt es zur Durchführung des ordentlichen Verfahrens, wobei er aber je nach Lage des Falles nicht unbedingt mit einem Schuldspruch, nur ganz ausnahmsweise mit einer unbedingten Geld- oder Freiheitsstrafe rechnen muß. Die Erfahrung hat nun gezeigt, daß die Jugendlichen (übrigens auch die Opfer) nur in den seltensten Fällen die Einlassung in den Tatausgleich ablehnen. Bei den beobachteten Ablehnungen waren überwiegend die Ablehnung der Eltern aus grundsätzlichen Erwägungen oder wegen extremer

9) Siehe §§ 7 a, 11 BewHG. Gemäß § 17 Abs. 3 BewHG. darf im übrigen ein hauptamtlich tätiger Bewährungshelfer nicht mehr als 30 Schützlinge betreuen, ein ehrenamtlicher Bewährungshelfer nicht mehr als 5. Praktisch beträgt durch Anrechnung anderer insbesondere administrativer Tätigkeiten die Höchstfallzahl des Bewährungshelfers derzeit in der Regel nicht mehr als 25 bis 28 Probanden. Infolge der besonderen Kompliziertheit der Tatausgleichsfälle wird derzeit als interner Schlüssel je Konfliktregler eine Fallzahl von maximal 10 Tatausgleichen pro Monat angenommen.

10) Die österreichischen Bewährungshelfer haben auch in ihrer normalen Betreuungstätigkeit eine vom Richter und Staatsanwalt relativ unabhängige Stellung. Der Richter (nie der Staatsanwalt) kann in den im Gesetz vorgesehenen Fällen zwar förmlich anordnen, daß ein Bewährungshelfer zu bestellen ist, die Auswahl des konkreten Bewährungshelfers obliegt aber ausschließlich den dafür vorgesehenen Gremien der Bewährungshilfe (in der Regel im Rahmen eines Teams). Der Richter kann dem Bewährungshelfer auch keinerlei Anordnungen oder Weisungen etwa in methodischer Hinsicht geben, er kann vom Bewährungshelfer lediglich verlangen, daß er ihm in regelmäßigen Abständen Bericht über "seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen" (§ 53 Abs. 2 StGB) erstattet.

11) Zur konkreten praktischen Vorgangsweise des Konfliktreglers siehe Schroll-Eisenriegler-Achleitner: Das Linzer Konfliktregelungsmodell, Österreichische Richterzeitung 1986, S. 98-104, 124-128; Jesionek: Konfliktregelungsmodelle im österreichischen Jugendrecht. In: Schuh (Hrsg.) Jugend und Delinquenz. Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie, Reihe Kriminologie, Bd. 3. Rüegger, Grösch, S. 163-183; Jesionek: Konfliktregelung - Tatausgleich: Erste Erfahrungen in Österreich nach der Reform des Jugendstrafrechtes, Forensia-Jahrbuch, Band 2, Springer 1991, S. 213-226.

12) Die Einlassung in einen außergerichtlichen Tatausgleich durch Jugendliche und Opfer setzt dessen Freiwilligkeit voraus. Darüber hat ihn der Bewährungshelfer ausdrücklich zu belehren, was in der Regel schon in der Einladung schriftlich und beim ersten Kontaktgespräch dann mündlich erfolgt. Die Verweigerung der Einlassung in einen außergerichtlichen Tatausgleich aber auch der jederzeitige Ausstieg ist formlos bis zur Beendigung des Verfahrens möglich. Ausführlicher zum Problem der Freiwilligkeit siehe Jesionek: Die Konfliktregelung im neuen österreichischen Jugendrecht aaO. S. 174-179.

Konflikte der Familie mit dem Opfer bzw. dessen Familie ausschlaggebend, in manchen Fällen auch die Intervention eines Rechtsanwaltes, vor allem verbunden mit exorbitanten Schadensersatzforderungen des Opfers. Dazu ist allerdings zu bemerken, daß der außergerichtliche Tatausgleich keine völlige Schadensgutmachung verlangt und auch nur teilweise Schadensgutmachung (allenfalls mit gerichtlicher Hinterlegung des Schadensbetrages, wenn das Opfer die Annahme verweigert) genügt bzw. die Schadensgutmachung durch andere Ausgleichshandlungen ersetzt werden kann. Läßt sich der Jugendliche in den Tatausgleich ein, führt der Bewährungshelfer mit ihm ein sozialarbeiterisches Gespräch, bei dem juristische Kriterien, wie Schuldeinsicht, Geständnis und ähnliches absolut in den Hintergrund treten. Das Gesetz verlangt auch lediglich "die Bereitschaft des Jugendlichen, für die Tat einzustehen", das heißt, sich mit der Tat, ihrer Entstehung und ihren Folgen ernsthaft auseinanderzusetzen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. In den Fällen, in denen es ein konkretes Opfer gibt, zeigt sich diese Bereitschaft des Jugendlichen nach dem Gespräch mit dem Bewährungshelfer in der Regel darin, sich zu entschuldigen und Schadensgutmachung zu leisten. Der Bewährungshelfer nimmt dann Kontakt mit dem Opfer auf, das wiederum über die Freiwilligkeit seiner Teilnahme eingehend belehrt wird. In der Regel kommt es daraufhin zu einem persönlichen Kontakt zwischen Jugendlichen und Opfer im Beisein des Bewährungshelfers und zu einer friedlichen Einigung. Es erfolgt die Rückmeldung an den Staatsanwalt oder den Richter, die im allgemeinen mit der Einstellung des Verfahrens reagieren. Die Einstellung bewirkt die rechtskräftige Beendigung des Verfahrens ohne jede weitere Begleiterscheinung. Der Jugendliche genießt weiterhin die Unschuldsvermutung, die Heranziehung eines erfolgreichen Tatausgleiches als Schuldbekennnis oder als erschwerender Umstand in einem nachfolgenden Verfahren wäre rechtswidrig. Die Durchführung des außergerichtlichen Tatausgleiches und auch die staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Endentscheidung werden nicht im Strafregister oder einem ähnlichen Register eingetragen, wobei zu bemerken ist, daß das österreichische Recht ein Erziehungsregister nicht kennt¹³⁾.

Wie schon erwähnt, geht der außergerichtliche Tatausgleich des österreichischen JGG weit über einen engen Täter-Opfer-Ausgleich hinaus. Er ist auch möglich und wird in der Praxis auch durchgeführt bei Fällen, in denen die Tat überhaupt keine Folgen im engeren Sinn nach sich gezogen hat, wie etwa bei Versuchsdelikten oder bei reinen Ordnungsdelikten, aber auch bei Delikten, bei denen das Opfer unbekannt ist oder bei denen ein sinnvoller sozialarbeiterischer Täter-Opfer-Ausgleich nicht durchgeführt werden kann, etwa dann, wenn das "Opfer" ein Konzern, eine große Warenhauskette oder ähnliches ist¹⁴⁾. Das Gesetz verlangt ja ausdrücklich nicht den Nachweis der tatsächlichen Schadensgutmachung, sondern nur die Bereitschaft, "allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise auszugleichen". Wenn auch die Statistik der bisher ab-

13) Nach unbestrittener Ansicht der österreichischen Verfassungsrechtslehre erfordert dies die Unschuldsvermutung der Menschenrechtskonvention, die im österreichischen Recht Verfassungsrang hat. Nur ein förmlicher nach Durchführung eines ordentlichen Beweisverfahrens ergangener richterlicher Schuldspruch kann die Unschuldsvermutung beseitigen. Alle Diversionsmaßnahmen des österreichischen Jugendrechtes, auch wenn sie mit vom Jugendlichen freiwillig auf sich genommenen Tätigkeiten und Eingriffen in seine Lebensführung verbunden sind, können nicht als Einschränkung der Unschuldsvermutung verstanden werden, dürfen daher keine wie immer gearteten negativen Folgen für ihn zeitigen, weshalb Registrierungen verboten sind.

14) So wurden außergerichtliche Tatausgleiche unter anderem bei folgenden Delikten durchgeführt: Bei Widerstand gegen die Staatsgewalt durch vom Bewährungshelfer betreute Gespräche zwischen Polizeibeamten und dem betroffenen Jugendlichen und seinen Freunden; bei unbefugtem Gebrauch von Fahrzeugen und bei Vergehen im Straßenverkehr etwa durch den Besuch verkehrspsychologischer Kurse durch den Jugendlichen; bei Verleumdung, Urkundenunterdrückung, Beweismitteldelikten; u.ä.

geschlossenen Konfliktregelungsfälle ein starkes Überwiegen von Fällen zeigt, in denen ein tatsächlicher materieller Schaden eingetreten ist, so zeigt sich ebenso, daß in vielen Fällen nicht der gesamte tatsächliche bzw. ursprünglich behauptete Schaden gutgemacht wurde, sondern daß es in der überwiegenden Zahl der Fälle zu einer gütlichen Einigung zwischen Jugendlichen und Opfer gekommen ist¹⁵⁾. Das Gesetz läßt die zivilrechtliche Schadensbereinigung völlig außer Betracht, das heißt, der Staatsanwalt (Richter) kann sich mit einer den Leistungsverhältnissen des Jugendlichen entsprechenden teilweisen Schadensgutmachung für die strafrechtliche Erledigung zufrieden geben, während die endgültige Klärung und Bereinigung des Schadens einem allfälligen Zivilprozeß vorbehalten bleibt. Die Statistik der Geschäftsstelle Wien der Bewährungshilfe zeigt aber, daß bereits 1989 87 % der abgeschlossenen Konfliktregelungsfälle, in denen ein konkreter Schaden aufgetreten ist, schon im Stadium der Konfliktregelung endgültig zivilrechtlich abgeschlossen werden konnten. In Fällen, in denen eine materielle Schadensersatzregelung nicht möglich oder nicht tunlich ist, kann sich der Staatsanwalt mit einer bloßen Entschuldigung begnügen, gegebenenfalls werden andere "Ausgleichshandlungen" vermittelt. Dazu gehört etwa der Besuch verkehrspsychologischer Kurse bei Delikten im Zusammenhang mit dem Umgang im Straßenverkehr, die Bereitschaft, sich einer notwendig indizierten Therapie zu unterziehen, die Bezahlung eines symbolischen Geldbetrages an eine gemeinnützige Institution, die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, die kurzfristige Mitarbeit in gemeinnützigen Institutionen zur Beseitigung von (nicht vom Jugendlichen selbst verursachten) Schäden (Mitarbeit bei Bautrupps der Kommune zur Beseitigung von Vandalenakten, die von anderen gesetzt wurden), u.a.

Wenn auch die Zeit noch zu kurz ist, um eine endgültige empirisch verifizierte Aussage über den Erfolg des außergerichtlichen Tatausgleiches zu machen, so sprechen doch die bisher vorliegenden Erfahrungen für sich. Dazu einige Zahlen:

Der außergerichtliche Tatausgleich hat zusammen mit den anderen Reaktionsmöglichkeiten des neuen Jugendgerichtsgesetzes ganz wesentlich zu einer Reduzierung der Verurteilungszahlen geführt. Dies war schon in der Zeit der Geltung des alten JGG zu beobachten und steht zweifelsohne in Zusammenhang mit den Auswirkungen des seit 1985 durchgeführten Modellversuches Konfliktregelung. Interessant ist dabei, daß nicht nur die Zahl der Verurteilten gesunken ist, was logische Folge des Ersatzes förmlicher Verurteilungen durch andere Reaktionsmaßnahmen ist, sondern auch die Zahl der als tatverdächtig angezeigten Jugendlichen. 1984 wurden in ganz Österreich von damals 18.725 tatverdächtigen Jugendlichen noch 7.809 formell verurteilt. 1988 standen 13.180 tatverdächtigen Jugendlichen¹⁶⁾ nur mehr 3.562 förmlich Verurteilte gegenüber. 1989 waren es 12.006 Tatverdächtige und 2.808 Verurteilte. 1990 kam es zu einer ganz

15) Die Praxis hat gezeigt, daß in den Tatausgleichsgesprächen die Opfer ihre ursprünglichen Forderungen oft ganz erheblich reduzieren. In vielen Fällen begnügen sie sich mit der bloßen Entschuldigung oder einer symbolischen Schadensgutmachung, jedenfalls beschränken sie sich auf den Ersatz des tatsächlich erlittenen Schadens ohne weitere mögliche Forderungen (Schmerzensgeld, Verdienstentgang, Wertminderung etc.) zu stellen. Ganz wesentlich bleibt jedenfalls, daß in der Regel kein notwendiger Konnex zwischen zivilrechtlicher Schadensgutmachung und Einstellungsbereitschaft der Staatsanwaltschaft/des Gerichts besteht.

16) Die folgenden Zahlen beziehen sich immer auf die Tatverdächtigen zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr. Bis zum 31.12.1988 war die relevante Altersgrenze für Jugendliche (beginnend mit dem vollendeten 14. Lebensjahr) das vollendete 18. Lebensjahr. Durch das neue österreichische JGG wurde diese Grenze auf das vollendete 19. Lebensjahr angehoben. Ein Heranwachsendenrecht wie das deutsche JGG kennt das österreichische Recht grundsätzlich nicht. Im Interesse einer besseren statistischen Vergleichbarkeit wurden daher auch für die Jahre 1989 und 1990 jeweils die Altersgruppe der 14- bis 17jährigen herausgenommen.

geringfügigen Erhöhung der Tatverdächtigen (12.990), die aber immer noch unter der Zahl von 1988 liegt und ganz offenbar auf die veränderte politische Situation in Europa zurückzuführen ist (offene Grenzen). Das Schwergewicht der Tatausgleichsfälle lag in den Jahren 1989 und 1990 immer noch bei Delikten gegen fremdes Vermögen (vor allem Sachbeschädigungen, Diebstahl u.ä.), langsam macht sich aber eine Verschiebung zugunsten der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (Körperverletzungen) bemerkbar. In Wien standen 1990 bereits 58,7 % Vermögensdelikte 35,3 % Verletzungsdelikten gegenüber (1989 betrug das Verhältnis noch 67,8 % zu 28,2 %). Das ist eine interessante Entwicklung, weil damit der außergerichtliche Tatausgleich immer stärker von einem Täter-Opfer-Ausgleich im Sinn einer materiellen Schadenserledigung abweicht und die therapeutischen Konzepte zur Bewältigung von Aggressions- und Verletzungsdelikten an Bedeutung gewinnen. Die Altersverteilung zeigt, daß die 17- und 18jährigen bei weitem überwiegen, was wieder auf die große Einstellungspraxis nach § 4 Abs. 2 Z 2 JGG (siehe oben) und eben auf die normale Kriminalitätskurve zurückzuführen ist. Über 90 % der durchgeführten Tatausgleiche betrafen österreichische Staatsbürger, überwiegend waren die Jugendlichen Lehrlinge oder Schüler (ca. 70 %), gefolgt von Arbeitslosen und Hilfsarbeitern. In rund 70 % der angefallenen Fälle gab es konkrete Täter-Opfer-Ausgleichsgespräche, ca. 85 % aller Fälle wurden positiv abgeschlossen.

Dazu ist allerdings zu sagen, daß als Negativerledigungen nicht nur Fälle gezählt werden, bei denen der Tatausgleich nicht zustande gekommen ist, sondern Fälle neuer oder neu hervorgekommener zusätzlicher Straffälligkeit, Verweigerung der weiteren Einlassung in einen Tatausgleich, etwa, weil sich der Jugendliche unschuldig fühlte oder Fälle, in denen der Konfliktregler auf Grund der Gespräche den Sachverhalt als zu wenig geklärt ansah. Eine **Rückfallstatistik** konnte verständlicherweise noch nicht erstellt werden, die Geschäftsstellen Wien und Salzburg des Vereins für Bewährungshilfe haben aber alle Fälle des seinerzeitigen Modellversuches und der späteren gesetzmäßigen Durchführung des außergerichtlichen Tatausgleiches von **Mai 1985 bis 31.12.1989** untersucht und dabei festgestellt, daß es nur in insgesamt 7,6 % (Wien) bzw. 8,5 % (Salzburg) aller Tatausgleichsfälle zu einem "Rückfall" kam, der seitens des Gerichtes mit einer Verurteilung geahndet wurde. Allein diese Zahlen zeigen - bei allen Bedenken gegen eine "Rückfallsstatistik" - den überzeugenden Erfolg des außergerichtlichen Tatausgleiches.

Vorläufige Einstellung des Strafverfahrens für eine Probezeit oder unter Bestimmung von Auflagen (§§ 9-11, 19-22 JGG)

Für gravierendere Fälle, bei denen eine formlose sofortige Einstellung nach den §§ 4, 6-8 JGG nicht möglich oder geboten erscheint, sieht das JGG die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens für eine Probezeit oder unter Bestimmung von Auflagen durch das Gericht vor. Dieses Diversionsinstitut wurde vor allem auch deshalb in das JGG aufgenommen, um für Fälle der Mittelkriminalität eine Einstellung ohne Verurteilungswirkung vorsehen zu können, die aber doch der Überprüfung im Rechtsmittelweg unterliegt. Gegen Akte der Staatsanwaltschaft gibt es in Österreich kein Rechtsmittel, das heißt, eine Einstellung ohne Begleitmaßnahmen und Folgen nach § 4 und § 6 JGG ist ebensowenig

dem Rechtszug zugänglich, wie eine Einstellung durch den Staatsanwalt nach Durchführung eines außergerichtlichen Tatausgleiches nach § 7 JGG. Die vorläufige Einstellung durch das Gericht, die bis zum Ende der Hauptverhandlung (in der Praxis sehr oft erst in der Hauptverhandlung) möglich ist, kann vom Richter von amtswegen vorgenommen werden, sie kann aber auch durch den Jugendlichen, seinen gesetzlichen Vertreter oder den Verletzten beantragt werden, über welchen Antrag das Gericht formell zu entscheiden hat. Die unterlassene vorläufige Einstellung nach § 9 JGG kann von allen Beteiligten im Rechtsmittelweg angefochten werden (§ 32 Abs. 1 JGG). Sie bildet einen Nichtigkeitsgrund (Behauptung einer Rechtsverletzung), der auch ohne formelle Geltendmachung durch den Verurteilten vom Rechtsmittelgericht von amtswegen wahrzunehmen ist und unter gewissen Voraussetzungen sogar noch nach Rechtskraft zu einer Aufhebung des Urteils führen kann.

Daß in der Praxis seit Geltung des neuen JGG nur sehr wenige Entscheidungen der Rechtsmittelgerichte, inklusive des Obersten Gerichtshofes ergangen sind, liegt vor allem daran, daß die Verteidiger relativ selten davon Gebrauch machen und Entscheidungen in Jugendsachen überhaupt nur in Ausnahmefällen angefochten werden. Die Jugendlichen selbst akzeptieren in der Regel jedes (auch falsches) Urteil, wenn sie keine spürbare Strafe (Geld- oder Freiheitsstrafe) erhalten, die Verteidiger halten offenbar die grundsätzliche Klärung rechtlicher Fragen für nicht so wesentlich, um die Sache durch die Rechtsmittelinstanzen zu treiben.

Nach § 9 hat das Gericht das Strafverfahren wegen einer Jugendstraftat (ohne Begrenzung hinsichtlich Strafraumen, Folgen etc.) vorläufig **einzustellen**, "wenn der **Sachverhalt hinreichend geklärt** erscheint, die **Schuld nicht als schwer** anzusehen und eine **Bestrafung nicht geboten** wäre, um den Beschuldigten von strafbaren Handlungen abzuhalten. Die vorläufige Einstellung kann in **zwei Varianten** erfolgen":

1. Für eine **Probezeit (= Bewährungszeit) von einem bis zu zwei Jahren**, wobei diese Einstellung davon abhängig gemacht werden kann, daß sich der Jugendliche bereit erklärt¹⁷⁾, bestimmten **Weisungen** nachzukommen oder sich durch einen **Bewährungshelfer** betreuen zu lassen. Die möglichen Weisungen sind im Gesetz nur beispielsweise aufgezählt (§ 51 StGB), sie dürfen keinen unzumutbaren Eingriff in Persönlichkeitsrechte oder die Lebensführung des Jugendlichen darstellen. Die Weisung, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder sonst einer medizinischen Behandlung zu unterziehen, kann - abgesehen davon, daß § 9 JGG immer das Einverständnis des Jugendlichen voraussetzt - in Österreich immer nur mit Zustimmung des Betroffenen erteilt werden, eine Weisung, sich einer medizinischen Behandlung zu unterziehen, die einen operativen Eingriff umfaßt, ist in Österreich auch mit Zustimmung des Betroffenen nicht zulässig. In der Praxis der österreichischen Ju-

17) Wie alle Diversionsmaßnahmen ist auch die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens in allen Varianten nur mit Zustimmung des Jugendlichen und seines gesetzlichen Vertreters zulässig. Diese Zustimmung ist bis zur endgültigen Einstellung des Strafverfahrens jederzeit formlos und ohne weitere Begründung widerrufbar. In diesem Fall ist das Strafverfahren fortzusetzen (§ 11 Abs. 1 JGG). Um die für die Entscheidung über die Einlassung notwendige Belehrung, die durch den Sozialarbeiter erfolgt, noch zu verstärken, bestimmt § 10 Abs. 1 JGG, daß der Jugendliche und sein gesetzlicher Vertreter "in einfachen Worten über den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, die dem Beschuldigten allenfalls auferlegten Verpflichtungen und die Gründe zu belehren sind, derentwegen das Verfahren fortgesetzt werden kann". Zum Problem der Freiwilligkeit siehe Anmerkung 12 und 13.

gendgerichte überwiegt die Einstellung auf eine Probezeit ohne Begleitmaßnahmen, gefolgt von der Einstellung verbunden mit der Bestellung eines Bewährungshelfers. Weisungen erfolgen nur ganz ausnahmsweise, wobei im Einvernehmen mit dem Bewährungshelfer Behandlungs- oder Therapieweisungen im Vordergrund stehen. Dies vor allem deshalb, weil nach § 46 JGG der Staat subsidiär die Kosten einer ärztlichen Behandlung übernimmt, wenn sie auf Grund einer richterlichen Weisung erfolgt.

2. Unter **Bestimmung einer oder mehrerer Auflagen**, zu deren Erfüllung sich der Jugendliche bereiterklärt. Die möglichen Auflagen sind in § 19 JGG taxativ aufgezählt:
 - a) Die **Bezahlung eines Geldbetrages** an eine gemeinnützige Organisation, wobei der zu entrichtende Geldbetrag den Betrag nicht übersteigen soll, der einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen entspräche. Die Zahlung des Geldbetrages, die nur dann angeordnet werden kann, wenn der Jugendliche selbständig über entsprechende Mittel verfügt und sein Fortkommen dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann auch in Teilbeträgen erfolgen.
 - b) Die Erbringung unentgeltlicher **gemeinnütziger Leistungen** in der Freizeit, wobei das Gesetz die Höchstdauer eng begrenzt. Gemeinnützige Leistungen dürfen höchstens für die Dauer von täglich 6 Stunden, wöchentlich 18 Stunden und insgesamt 60 Stunden angeordnet werden.
 - c) **Schadensgutmachung nach Kräften**. Diese Auflage wird meistens durch die Vornahme eines außergerichtlichen Tatausgleiches nach den §§ 7 oder 8 JGG ersetzt. Wenn ein außergerichtlicher Tatausgleich nicht durchgeführt wurde, kann die Schadensgutmachung auch noch im Zusammenhang mit einer bedingten Verfahrenseinstellung angeordnet werden.
 - d) Teilnahme an einem **Ausbildungs- oder Fortbildungskurs** oder sonst einer **geeigneten Veranstaltung** in der Freizeit. Hierin fallen auch alle Veranstaltungen, die aus sozialarbeiterischer Sicht notwendig erscheinen, wie etwa soziale Trainingskurse.

Die Durchführung von Auflagen obliegt - ebenso wie die Durchführung des außergerichtlichen Tatausgleichs - ausschließlich besonders ausgebildeten Sozialarbeitern, in Wien den Beamten der Jugendgerichtshilfe, die es in dieser Form in Österreich nur beim Jugendgerichtshof Wien gibt, in allen anderen Teilen Österreichs wieder den Bewährungshelfern.

Erweist sich, daß die vollständige oder rechtzeitige Erfüllung von Auflagen dem Jugendlichen unmöglich oder unzumutbar ist, so hat das Gericht die Anordnung mit seiner Zustimmung zu ändern. Nicht vollständig erbrachte Auflagen können bei einer allfälligen späteren Strafbemessung berücksichtigt werden. Erbringt der Jugendliche schuldhaft die Auflagen nicht und ist auch keine Änderung möglich, so ist das Strafverfahren fortzusetzen. Das Strafverfahren ist auch jederzeit über Antrag des Jugendlichen fortzusetzen, da ja die vorläufige Einstellung ausschließlich mit seiner Zustimmung möglich ist¹⁷⁾. Eine zwingende Fortsetzung bei Rückfall in der Probezeit oder bei Weisungsbruch u.ä. kennt

das österreichische Recht nicht. Auch im Falle der Fortsetzung eines vorläufig eingestellten Verfahrens ist keine bestimmte Unrechtsfolge vorgeschrieben (kein "Ungehorsamsarrest"), das Gericht kann in einem solchen Fall auch mit der Verhängung einer bedingt nachgesehenen Geld- oder Freiheitsstrafe vorgehen.

Die vorläufige Einstellung durch das Gericht ist vom Gericht bis zum Ende der Probezeit bzw. zur Erfüllung der Auflagen in Evidenz zu halten, nicht jedoch in ein Register einzutragen. Nach vollständiger Erfüllung der Auflagen oder nach Ablauf der Probezeit ist das Verfahren durch Beschluß endgültig einzustellen. Auch diese Einstellung wird nicht registriert, der Jugendliche bleibt weiter im Genuß der Unschuldsvermutung und darf der Umstand, daß bereits ein Verfahren vorläufig eingestellt wurde trotz der Voraussetzung des hinreichend geklärten Sachverhaltes in einem späteren Verfahren nicht als Vorstrafe herangezogen werden. Die (vorläufige und endgültige) Einstellung des Verfahrens ist in keinem Register ersichtlich.

Reaktionsverhalten der österreichischen Staatsanwaltschaften und Gerichte in den Jahren 1989 und 1990

Eine endgültige voll aussagekräftige Untersuchung über das Reaktionsverhalten der österreichischen Staatsanwaltschaften und Gerichte in den ersten beiden Jahren der Geltung des neuen österreichischen JGG liegt verständlicherweise noch nicht vor. Die vorliegenden Rohzahlen zeigen aber, daß das neue JGG ganz allgemein zu einer wesentlichen Liberalisierung des Jugendstrafrechtes beigetragen hat. Auch in den Fällen, in denen nicht von den Diversionmöglichkeiten insbesondere der §§ 6-9 JGG Gebrauch gemacht wurde, ist die Zahl der förmlichen Bestrafungen zugunsten eines bloßen Schuldspruches ohne Strafe (§ 12 JGG) bzw. eines Schuldspruches unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) zurückgegangen. Das hat sich auch im Bereich der verhängten Strafen fortgesetzt, die insgesamt unter dem Niveau des letzten Jahrzehntes lagen und vor allem überwiegend bedingt oder zumindest teilbedingt nachgesehen wurden (das österreichische Recht kennt sowohl eine bedingte Nachsicht = Aussetzung auf Probe jeder Geld- und Freiheitsstrafe ohne Rücksicht auf die Strafdrohung und die tatsächlich ausgesprochene Strafe, als auch eine teilbedingte Strafe, das heißt Strafenkombinationen von unbedingter und bedingter Geldstrafe, unbedingter Geldstrafe und bedingter Freiheitsstrafe sowie einer Freiheitsstrafe, die zum Teil $< \text{maximal } \frac{1}{3} >$ unbedingt, zum restlichen Teil bedingt ausgesprochen wird).

Die genauen Zahlen der Einstellung nach § 4 JGG liegen noch nicht vor, es wurde schon erwähnt, daß Vergehen von Jugendlichen unter 16 Jahren aber zum weit überwiegenden Teil nach § 4 Abs. 2 Z 1 JGG eingestellt wurden. Von den verbleibenden Fällen, in denen ein begründeter Tatverdacht vorlag, wurden 1988/90 71,8 % nach den §§ 6-9 JGG eingestellt, in 8,7 % erfolgte ein Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG) bzw. ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG), in 19,1 % wurde eine förmliche Geld- oder Freiheitsstrafe ausgesprochen, die jedoch zumeist bedingt oder teilbedingt nachgesehen wurde. 1989 wurden insgesamt 3,8 % der angezeigten Jugendlichen zu (zumindest zum Teil) unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt. Am 30. Juni 1991 befanden sich in österrei-

chischen Gefängnissen insgesamt 79 Jugendliche in Strafhaft (Gesamtzahl der inhaftierten Personen: 6.754; Bevölkerungszahl Österreichs ca. 7,8 Millionen). Diese international gesehen geringe Zahl der Häftlinge (die Zahl umfaßt alle Jugendlichen, die sich auf Grund gerichtlicher Anordnung in einer freiheitsentziehenden Einrichtung befinden) übersteigt sogar die Durchschnittszahl der Häftlinge der letzten beiden Jahre, die in der Regel um 50 herum lag. Das (hoffentlich vorübergehende) Ansteigen der Häftlinge auch im Jugendbereich ist überwiegend auf die Haftpraxis gegenüber Ausländern zurückzuführen.

Nur am Rande sei noch erwähnt, daß die Erfolge der Diversionsmaßnahmen des neuen JGG, vor allem des außergerichtlichen Tatausgleiches dazu geführt haben, daß die österreichische Bundesregierung beschlossen hat, diese Diversionsmöglichkeiten auch ins Erwachsenenrecht zu übertragen. Mit 1.1.1992 beginnt daher bei vier Gerichten Österreichs ein vom Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit getragener Modellversuch "außergerichtlicher Tatausgleich für Erwachsene".

Arbeitskreisergebnis

Diversion ist seit Jahren ein beliebtes Schlagwort, ein Begriff, der aber in der Praxis vielfach gar nicht oder in sehr unterschiedlichem Maß umgesetzt wird. Alle bisherigen Erfahrungen mit der Diversion sprechen aber dafür, daß sie ein geeignetes strafrechtliches Mittel zur Reduzierung von Rückfall und Kriminalität im Jugendbereich ist.

Daraus ergeben sich folgende Forderungen:

1. Eine wirksame Umsetzung des Diversionsgedankens ist nur dann zu erreichen, wenn der Gesetzgeber der Diversion den Vorrang vor traditionellen strafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten gibt.
2. Daraus ergibt sich zwingend, daß die am Jugendverfahren Beteiligten ein entsprechendes Antrags- und Rechtsmittelrecht haben.
3. Grundsätzlich ist keine Täter- oder Deliktgruppe von der Diversion ausgeschlossen, insbesondere nicht die Mehrfach-Auffälligen.
4. Unter Wahrung der rechtsstaatlichen Garantien (Entscheidungskompetenz von Staatsanwalt und Richter) soll die Umsetzung in den Händen von qualifizierten und fachlich geeigneten Sozialarbeitern und Sozialpädagogen liegen. § 37 JGG ist endlich ernstzunehmen.
5. Für eine geeignete Fortbildung aller am Jugendverfahren Beteiligten ist zu sorgen. Hierauf besteht ein Rechtsanspruch.
6. Die positiven Erfahrungen mit dem neuen österreichischen JGG sollen in die Überlegungen zur Reform des Jugendgerichtsgesetzes einfließen.

Reformerfordernisse im Umweltstrafrecht

Arbeitskreis 13

Moderator: Professor Dr. Hans-Heiner Kühne

Referenten: Professor Dr. Heribert Ostendorf

Professor Dr. Hero Schall

Professor Dr. Christian Pfeiffer

Entlastung der Strafjustiz und materiell-rechtliche Entkriminalisierung^{*)}

Professor Dr. Heribert Ostendorf

I.

Der notwendige Aufbau einer neuen rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Bundesländern war im Frühjahr dieses Jahres für die Justizminister Anlaß - für einige vielleicht willkommener Anlaß -, durch Verfahrensvereinfachungen und Beschneidungen von Verfahrensrechten auch eine Entlastung der Strafjustiz herbeizuführen¹⁾. Schon die Art und Weise des Vorgangs - keine vorherige Beteiligung der Praxis und Wissenschaft und ein Fahrplan, der als Übrumpelung gewertet wurde - hat Kritik hervorgerufen²⁾, hat nach meiner Ansicht das berechtigte Anliegen einer Entlastung der Strafjustiz desavouiert. Mit dieser Vorgehensweise wurde die Zielsetzung selbst in Mißkredit gebracht.

Das Anliegen "Entlastung der Strafjustiz" wird von mir geteilt. Wir haben in der Bundesrepublik einen Justizbesatz, der im Vergleich zum europäischen Umfeld außerordentlich ist³⁾. Mit immer neuen Personalanforderungen sind nicht nur staatsökonomische Interessen betroffen, eine justitielle Überbesetzung geht auch zu Lasten der Bürger. Sie müssen für den Justizapparat nicht nur Steuern zahlen, es sind auch immaterielle Interessen berührt. Eine justitielle Überdimensionierung ist ein Zeichen dafür, daß die Rechtsgewährungen zu kompliziert, zu lange ablaufen. Im Bereich der Strafjustiz ist ein überdimensionaler Personalbestand auch ein Zeichen dafür, daß Konfliktlösungen im Übermaß der Strafjustiz zum Nachteil der Bürger überantwortet werden. Jede strafrechtliche Verfolgung, erst recht jede strafrechtliche Sanktionierung heißt Übelzufügung. Wir müssen Justizverfahren bei Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze ökonomisch abwickeln, müssen die Anlässe für die Einleitung derartiger Verfahren verringern. Dies gilt unabhängig von

*) Schriftliche Fassung des am 16. September 1991 auf dem Bundeskongreß der Deutschen Bewährungshilfe in Saarbrücken gehaltenen Vortrages; Fußnoten wurden auf weiterführende Hinweise begrenzt.

1) Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege, BR-Drucks. 314/91.

2) Siehe gemeinsame Erklärung der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltsvereins, Anwaltsblatt 1991, S. 309; Erklärung von 94 deutschen Strafrechtslehrerinnen und Strafrechtslehrern, Strafverteidiger 1991, S. 398; Stellungnahme des Deutschen Richterbundes, Deutsche Richterzeitung 1991, S. 295; Erklärung des 15. Strafverteidigertages vom 26.-28. April 1991 in Berlin, Strafverteidiger 1991, S. 280; Resolution des Bundesvorstandes der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen, Recht und Politik 1991, S. 188.

3) Siehe Klein, Deutsche Steuer-Zeitung 1988, S. 603; Sandler, Die öffentliche Verwaltung 1989, S. 490; Maier, Deutsche Richterzeitung 1990, S. 5.

den besonderen Problemlagen in den neuen Bundesländern. Grundlegende Veränderungen des Rechtssystems dürfen nicht durch aktuelle Bedürfnisse bestimmt werden, wenn gleich Denkanstöße niemals negativ zu bewerten sind.

II.

Zunächst aber will ich meine Position zu den Entlastungsvorschlägen der Justizminister offenlegen. Das Ergebnis vorweg: Ich halte die Vorschläge weitgehend für ineffektiv und in vielen Punkten aus rechtsstaatlicher Sicht, d.h. im Hinblick auf die Wahrung der Verteidigungsmöglichkeiten, auf Wahrung eines fairen Verfahrens, für nicht akzeptabel⁴⁾. Ich will meine Einwände gegen den mittlerweile eingebrachten Gesetzentwurf in vier Punkten konkretisieren:

1. Veränderungen im Beweisantragsrecht

Beim Beweisantragsrecht hat es in vereinzelt Verfahren, die z.T. Gegenstand publizistischen Interesses waren, in der Vergangenheit Mißbräuche gegeben. Mit der Änderung des Beweisantragsrechts wird aber der falsche Weg eingeschlagen⁵⁾. Das Recht des Beschuldigten und seiner Verteidigung, durch Beweisanträge Einfluß zu nehmen, ist Ausdruck des Prinzips eines fairen Verfahrens; Verfahrensschwernisse, Verfahrensverzögerungen sind damit immanent verbunden. Die Vorschläge des Entwurfs greifen unverhältnismäßig in diese Schutzrechte ein. Die geltenden Ablehnungsgründe geben bei richtiger Anwendung durch die Gerichte hinreichende Möglichkeiten, die Verhandlung prozeßordnungsgemäß durchzuführen. Die Gerichte müßten nur - auch bei Berücksichtigung der zum Teil strengen Vorgaben durch den BGH - diese Ablehnungsgründe mit korrekten Begründungen, die allerdings nicht immer leicht sind, wahrnehmen.

Im übrigen ist zu erwarten, daß die vorgesehenen Änderungen keine Entlastungen bringen werden. Der Bundesgerichtshof wird die vorgesehenen Änderungen in seinem Lichte, d.h. entsprechend seiner bisherigen Position, auslegen. Insbesondere würde die vorgesehene Regelung, nach der ein nach Schluß der Beweisaufnahme gestellter Beweisantrag nach dem "pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts" abgelehnt werden kann, den Beschuldigten und seine Verteidigung zwingen, auch zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt Beweisanträge zu stellen. Dies erschwert nicht nur die Verteidigung, sondern droht auch zu einer Vervielfachung von Beweisanträgen zu führen. Mit einer solchen Formulierung gerät der Entwurf in eine bedenkliche Nähe zu der Einschränkung des Beweisantragsrechts durch das NS-Regime: "Das Gericht kann einen Beweisantrag ablehnen, wenn es nach seinem freien Ermessen die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich hält⁶⁾."

4) Zur detaillierten und im Ergebnis weitgehend übereinstimmenden Kritik siehe Werle, Juristenzeitung 1991, S. 798 ff.

5) Siehe hierzu umfassend Schulz, Strafverteidiger 1991, S. 354 ff.

6) § 24 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939, RGBl. I S. 1658; siehe auch bereits § 13 der Verordnung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933, RGBl. I, S. 136.

2. Einschränkung der Rechtsmittel im Strafverfahren

Die sogenannte Rechtsmittelseligkeit in der Bundesrepublik gilt es in der Tat zurückzunehmen. Unakzeptabel ist aber der Vorschlag, die Berufung gegen eine Verurteilung zu Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen von einer Zulassung durch das Berufungsgericht abhängig zu machen. Wegen der mit der strafrechtlichen Verurteilung verbundenen Folgen, die im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe in einen Freiheitsentzug einmünden können, ist es unabdingbar, daß gegen jedes Strafurteil wenigstens ein Rechtsmittel zur Verfügung steht. Dieses Prinzip ist sowohl in die "Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit"⁷⁾ aufgenommen als auch vom Bundestag und Bundesrat bereits in einer Resolution aus dem Jahre 1951 anerkannt: "Rechtsstaatliche Grundsätze erfordern, daß nicht ein und dasselbe Gericht im ersten und letzten Rechtszug entscheidet⁸⁾."

3. Erweiterung des Sanktionsrahmens im Strafbefehlsverfahren

Der Entwurf sieht vor, den Sanktionsrahmen des Strafbefehlsverfahrens deutlich zu erweitern, so daß auch auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden kann, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist aber zwingend daran gebunden, daß sich das Gericht vor seiner Entscheidung in einer öffentlichen Hauptverhandlung einen persönlichen Eindruck von dem Angeklagten verschaffen kann. Eine Entscheidung nach Aktenlage verträgt sich nicht mit dem Strafübel Freiheitsstrafe.

4. Veränderungen bei der personellen Besetzung der Strafgerichte

Der Entwurf sieht vor, daß künftig ein Einzelrichter zuständig sein soll, wenn keine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten ist. Damit werden die Schöffengerichte in der Praxis weitgehend verdrängt. Die Mitwirkung von Laien bei Strafverfahren dieser Bedeutung ist jedoch unumgänglich, nicht zuletzt um in schwierigen und umfangreichen Sachen jeden Berufsrichter vor der Urteilsverkündung zu zwingen, den Laienrichtern die beabsichtigte Entscheidung plausibel zu machen⁹⁾.

Die Besetzung einer großen Strafkammer mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen ist entgegen dem Gesetzesvorschlag beizubehalten. Die Mitwirkung von drei Berufsrichtern bei der Meinungsbildung einer großen Strafkammer hat sich in der Praxis als außerordentlich wichtig herausgestellt. Wenn der Vorwurf so schwerwiegend ist, daß Anklage bei der Großen Strafkammer zu erheben ist, so sollte auch in der großen Besetzung entschieden werden, zumal hier nur eine Tatsacheninstanz entscheidet.

Insgesamt bleiben somit als akzeptable Veränderungen aus meiner Sicht nur die erweiterten Möglichkeiten einer Einstellung gemäß den §§ 153, 153 a StPO sowie für die Auslandszustellung übrig.

7) Nr. 7.1, Resolution der Generalversammlung vom 29. November 1985, abgedruckt in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 99 (1987), S. 253 ff.

8) Siehe Umdruck Nr. 269 vom 9. Juli 1951; hierzu Schiffers, Zwischen Bürgerfreiheit und Staatsschutz, 1989, S. 215.

9) Zu den Argumenten "pro" und "contra" einer Mitwirkung von Laienrichtern siehe Villmow/ter Veen/Walkowiak/Gerken in: Festschrift für Pongratz, hrsg. v. Ostendorf, 1986, S. 306 ff.

III.

Ich gehe über zu meinen Vorschlägen zur Entlastung der Strafjustiz. Diejenigen, die die bislang eingebrachten Vorschläge lediglich ablehnen, ohne sich dem allseits anerkannten Anliegen positiv zu stellen, machen es sich allzu leicht. Nur im gemeinschaftlichen Diskurs unter Beteiligung gerade auch der Strafverteidiger sind adäquate Lösungen zu finden. Aus meiner Sicht bieten sich folgende vier Entlastungen an:

1. Abschaffung der Gesamtstrafe

Im Jugendstrafrecht hat sich die sogenannte Einheitsstrafe bewährt. Die Übernahme konnte trotz vielfacher Vorschläge¹⁰⁾ bis heute nicht durchgesetzt werden, weil man glaubt, mit der Arithmetik von Unrecht und Schuld eine größere Gerechtigkeit zu erzielen. In der Praxis wird die Gesamtstrafenbildung jedoch in der Regel anders herum, d.h. vom Ergebnis her betrieben. Wegen der Kompliziertheit dieser Regelung gibt sie andererseits vielfachen Anlaß für Revisionen. Mit der Einführung einer Einheitsstrafe könnten sowohl eine wesentliche Ersparnis an Arbeitsaufwand als auch vernünftiger Urteilsbegründungen erzielt werden. Allerdings sollte nicht die Regelung des § 31 Abs. 2 JGG übernommen werden, da mit der regelmäßigen Einbeziehung einer früheren Strafverurteilung die Gefahr eines "Aufschaukelungsprozesses" begründet wird und die Einstellungsmöglichkeiten gem. § 154 StPO nicht beachtet werden¹¹⁾. Wohl aber sollten die Erledigungskompetenzen des Jugendgerichts (§§ 11 Abs. 2, 15 Abs. 3 S. 1, 87 Abs. 3 JGG) im Erwachsenenstrafrecht übernommen werden.

2. Wahlweises Rechtsmittel der Berufung bzw. Revision bei amtsgerichtlichen Entscheidungen

Auch hier kann das Jugendstrafrecht Vorbild sein¹²⁾. Gemäß § 55 Abs. 2 JGG kann derjenige, der eine zulässige Berufung eingelegt hat, gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen. Es ist in der Tat nicht einsehbar, daß bei den schwersten Vorwürfen und dementsprechend schwersten Strafen nur ein Rechtsmittel, in den einfach gelagerten Verfahren aber zwei Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Die wahlweise Revision erscheint notwendig, um in grundsätzlicheren Fragen eine höchstrichterliche Antwort zu finden.

3. Veränderungen bei der Rechtsbeschwerde im Ordnungswidrigkeitenrecht

Die gegenwärtigen Novellierungsanstrengungen im Bereich der Strafprozeßordnung müssen erst recht Anlaß geben, einmal mehr über eine Straffung auch des Bußgeldverfahrens nachzudenken. Im Ordnungswidrigkeitenrecht hat sich über den Weg der Rechtsbeschwerde eine Filigrandogmatik entwickelt, die den vormaligen gesetzgeberischen Zielen diametral entgegensteht. Nach neueren Untersuchungen¹³⁾ sind hierfür maßgeblich die

10) Siehe hierzu Jeschek, Niederschrift über die Sitzung der Großen Strafrechtskommission, II. Bd., S. 283 ff.; s. auch Alternativentwurf 1966, § 64.

11) Diese Folgerung aus § 31 Abs. 2 JGG hat Pfeiffer bei seinem Vergleich der Sanktionspraxis nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht nicht hinreichend beachtet, siehe Strafverteidiger 1991, S. 363 ff.

12) Siehe auch bereits Ostendorf, JGG, 2. Aufl., Grundlagen zu §§ 55-56 Rn. 6.

13) Siehe Jagodzinski/Raiser/Riehl, Deutsche Richterzeitung 1991, S. 189 ff.

Rechtsschutzversicherungen ursächlich. Da hieran wenig - möglicherweise aber über eine obligatorische Selbstbeteiligung - geändert werden kann, müssen die Möglichkeiten einer Rechtsbeschwerde gemäß § 79 OWiG eingeschränkt werden. Um das Ausmaß der damit verknüpften Einsparungsmöglichkeiten bei den Oberlandesgerichten und bei den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten zu verdeutlichen, ist eine vergleichende Betrachtung an Hand statistischer Materialien nützlich.

Die Gesamtanzahl der Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde fällt im (letzten) Berichtsjahr 1988 nahezu ebenso ins Gewicht wie die der "echten" Revisionen, wie die nachfolgende tabellarische Aufschlüsselung¹⁴⁾ zeigt:

Bundesgebiet

Beim OLG erledigte Revisionen (in Official- und Privatklagesachen)	6457
Rechtsbeschwerden nach dem OWiG	2438
Zulassungsanträge nach § 80 OWiG	3348
insgesamt	12243

Ergänzend bleibt zu den 3348 Anträgen nach § 80 OWiG zu bemerken, daß 2689 nicht zur erstrebten Zulassung der Rechtsbeschwerde geführt haben.

Ohne einer fundierten rechtspolitischen Bewertung vorgreifen zu können, drängt sich aus der Sicht der Praxis in der aktuellen Notsituation der Justiz eine sanfte Reduktion des "luxuriösen" Rechtsmittelangebots in Ordnungswidrigkeitenverfahren geradezu auf. Konkret wäre vorzuschlagen, die Anfechtungssummen konsequent anzuheben (von 200 DM auf 500 DM in § 79 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 OWiG sowie in § 80 Abs. 2 Nr. 2 OWiG und von 500 DM auf 1.000 DM in § 79 Abs. 1 Nr. 3 OWiG) und die Zulassungskriterien bei Bagatellen im Rahmen des § 80 Abs. 2 OWiG nach dem Vorbild des beabsichtigten § 313 Abs. 2 StPO weiter einzugrenzen. Dabei bliebe eine obergerichtliche Kontrolle, die geeignet erscheint, einer allzu summarischen Judikatur des Amtsgerichts entgegenzuwirken, im Grundsatz gewährleistet; die rigorose Alternative, d.h. ein völliger Ausschluß der zweiten gerichtlichen Instanz bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten, geriete an den Rand rechtsstaatlicher Mindestanforderungen, auch wenn Geldbußen von weniger als 80 DM noch nicht als schwerer und unabwendbarer Nachteil im Sinne von § 93 a Abs. 4 BVerfGG (a.F.) einzustufen sind¹⁵⁾.

14) Siehe Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 2 - Zivilgerichte und Strafgerichte 1988 -.

15) Siehe Bundesverfassungsgericht, Versicherungsrecht 1966, S. 405, 406.

4. Materiell-rechtliche Entkriminalisierung

Es ist an der Zeit, die Flucht ins Prozeßrecht mit immer erweiterten Einstellungsmöglichkeiten, die zunehmend auch in der Praxis genutzt werden, zu stoppen. Der Anspruch der Strafnormen mit Strafandrohung und die Justizpraxis fallen zunehmend auseinander. Dies geht auf Dauer nicht gut.

Der fragmentarische Charakter des Strafrechts geht heute zunehmend verloren. Strafrecht wird zunehmend komplettiert, obwohl sein Prinzip gerade die Lückenhaftigkeit ist. Strafrecht wird zunehmend als Allheilmittel zur Lösung gesellschaftlicher Konflikte eingesetzt, Strafrecht droht zur Hure der Politik zu verkommen. Hierbei sind zu viele Gebote bzw. Verbote kontraproduktiv. Zu viele Straßenverkehrsschilder stiften nicht nur Verwirrung, sondern die einzelne Normanweisung verliert auch für sich genommen an Bedeutung, ganz abgesehen davon, daß der Freiheitsdrang den Menschen auf Dauer eine umfassende Reglementierung nicht akzeptiert, diese geradezu zu Normbrüchen herausfordert. Dies gilt insbesondere für Jugendliche/Heranwachsende, die den Lebensanforderungen aus der Erwachsenenwelt eh skeptisch, wenn nicht ablehnend gegenüberstehen. Die moderne Tendenz des Gesetzgebers zur ausdifferenzierten Verhaltensregelung mittels Strafbedrohung führt nur vorübergehend zu mehr Verhaltenssteuerung, auf Dauer wegen der Unübersichtlichkeit und wegen der Überforderung zu einem Regelungsverlust.

Über dieses intrasystematische Argument hinaus gibt es weitere Gründe gegen die fortlaufende Expansion des Strafrechts, die ich in 4 Punkten zusammenfassen will:

1. Wirksamere Abwehrmöglichkeiten gegen sozialschädliches Verhalten werden nicht genutzt. Verwaltungszwang z.B. zum Schutze der Umwelt wird kaum eingesetzt, allzu schnell werden Verfahren an die Bußgeldbehörden, an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben. Damit wird jedoch allenfalls eine tertiäre Prävention erreicht. Eine vorgegreifende Sozial-, Jugend-, Ausländer-, Drogenpolitik bleibt außen vor.
2. Wenn permanent zunehmend auf Strafrecht gesetzt wird, wird damit der Irrglaube an die Effizienz des Strafrechts künstlich aufrechterhalten, die Inhumanität des Strafrechts verdeckt. Die Bereitschaft, in Konfliktsituationen Strafrecht einzusetzen, wird permanent gefördert. Der Ruf nach dem starken Staat, nach einem harten Durchgreifen wird damit verstärkt, einem autoritären Konfliktregelklima Vorschub geleistet. Die zunehmende Verrechtlichung und Verjudizierung der Konflikte bedingt einen Verlust an eigener Moral und Autonomie der Bürger, Konflikte untereinander zu regeln.
3. Wenn Anspruch und Wirklichkeit so auseinanderklaffen wie bei Strafandrohung und Strafverwirklichung, führt dies zu Rechtsbewußtseinsirritationen, zu einem Verlust an Glaubwürdigkeit des Systems. Dies mögen einige begrüßen; die Folgen sind aber nicht Abschaffung des Systems, sondern das Einfordern von einmal großzügig angekündigten Strafen.
4. Im Einzelfall führt die doch verwirklichte Strafandrohung zu unnötigen, ungerechten Übelzufügungen, wenn sich der Gesetzgeber nicht genügend überlegt hat, ob hier Strafe tatsächlich notwendig und angebracht ist. Die tendenzielle Ineffektivität und

Inhumanität von Strafe - Übel mit Übel vergleichen - wirken sich im Einzelfall zu Lasten von Bürgerinteressen aus.

IV.

Damit bin ich bei dem eigentlichen Schwerpunkt meines Vortrages. Bislang habe ich eine materiell-rechtliche Entkriminalisierung speziell für das Jugendstrafrecht gefordert¹⁶⁾. Hier gibt es besondere Anlässe. Diese Forderungen lassen sich weitgehend auf das Erwachsenenstrafrecht übertragen. Nur aus taktischer Sicht habe ich bislang davon Abstand genommen, um das Jugendstrafrecht sozusagen als Vorreiter voranzuschicken. Auch aus der Bewährungshilfe haben sich die Forderungen nach einer materiell-rechtlichen Entkriminalisierung bislang auf das Jugendstrafrecht beschränkt. Ich verweise insoweit auf einen Vorschlag der Arbeitsgruppe der Deutschen Bewährungshilfe, der im Rundbrief der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen im Sommer letzten Jahres veröffentlicht wurde¹⁷⁾. Ich will heute meine Forderungen auch auf das Erwachsenenstrafrecht erstrecken. Hierbei sind drei Bereiche auseinanderzuhalten:

1. Entkriminalisierungen durch Reformen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, in dem die Grundlagen für die besonderen Tatbestände gelegt werden.
2. Entkriminalisierung im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches sowie in den Nebengesetzen, d.h. Veränderungen bzw. Streichungen bei den einzelnen Tatbeständen.
3. Entkriminalisierung im Sanktionenrecht, bei den Rechtsfolgen der Tat, die im dritten Abschnitt des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches behandelt sind.

1. Für den ersten Bereich - Entkriminalisierung durch Reformen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches - kann ich auf frühere Ausführungen zurückgreifen, in denen ich mich gerade auch mit einem Vorschlag des erwähnten Arbeitskreises der Deutschen Bewährungshilfe auseinandergesetzt habe. Der Vorschlag lautet: "Die Tat eines Jugendlichen ist nicht strafbar, 1. wenn sie keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat oder 2. wenn die Folgen der Tat im wesentlichen beseitigt, wiedergutmacht oder sonst ausgeglichen sind (Tatfolgenausgleich)." Er lehnt sich an § 42 des österreichischen StGB an, wonach bei Offizialdelikten im unteren Strafandrohungsbereich das Gericht von Strafe abzusehen hat, "wenn 1. die Schuld des Täters gering ist, 2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat oder, sofern sich der Täter zumindest ernstlich darum bemüht hat, die Folgen der Tat im wesentlichen beseitigt, gutgemacht oder sonst ausgeglichen worden sind, und 3. eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken". Im österreichischen Recht wird somit der sogenannte Strafanspruch des Staates im Bereich der Bagatellkriminalität zugunsten einer bürgerautonomen Konfliktregelung begrenzt, wobei sich der § 42 nach der dortigen Rechtslehre als sachlicher Strafausschließungsgrund darstellt. Diese Regelung gilt sowohl für Jugendliche/Heranwachsende als auch für Erwachsene. Der Vorschlag der Deutschen Bewährungshilfe ist aus meiner Sicht positiv aufzugreifen, wenngleich ich hinsichtlich der Formulierung Abänderungen vorgeschlagen habe, die zu diskutieren hier aber zu weit führen würde. Bei

16) Siehe Ostendorf in: Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, hrsg. v. Bundesministerium der Justiz, 1989, S. 325 ff.

17) Nr. 131 Juni 1990, S. 19 ff.; siehe auch Sonnen, Neue Kriminalpolitik 5/1990, S. 4.

einer solchen allgemeinen materiell-rechtlichen Entkriminalisierung bräuchte die Strafjustiz nicht die Einstellungsmöglichkeiten wegen Geringfügigkeit zu bemühen. Auch würde ein Anstoß für einen autonomen Täter-Opfer-Ausgleich gegeben¹⁸⁾. Das Verhalten als solches ist bereits nicht strafbar, wobei der Umfang von der Rechtsprechung zu konkretisieren ist. Mit Hilfe von Richtlinien könnten Orientierungen für eine Gleichbehandlung abgegeben werden. Ich bin aber dagegen, ersatzweise das Ordnungswidrigkeitenrecht eingreifen zu lassen. Dies würde lediglich eine Verlagerung in ein anderes Justizsystem bedeuten, das aus meiner Sicht in diesen Fällen nicht erforderlich ist.

2. Über eine solche allgemeine Strafbarkeitseinschränkung hinaus gilt es - zweitens - im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches sowie in den Nebengesetzen, eine materiell-rechtliche Entkriminalisierung anzusteuern. In der Praxis erleben wir allerdings das Gegenteil: Eine permanente, sich steigernde Kriminalisierung. Es gibt heute fast kein Gesetz, in dem nicht ein paar Ordnungswidrigkeitentatbestände, ein paar Straftatbestände angehängt sind. Es gibt heute kaum eine gesellschaftliche Krise, die nicht zum Aufhänger von Strafverschärfungsinitiativen gemacht wird. Ich kann noch nicht für den Gesamtbestand der Strafbarkeitsnormen einen Vorschlag im Sinne der materiell-rechtlichen Entkriminalisierung vorlegen. Das wäre eine Kommissionsaufgabe auf Jahre. Ich muß mich beschränken und will drei Beispiele anführen, jeweils ein Beispiel für den Bereich der Bagatelldelinquenz, für den Bereich der mittleren und für den Bereich der schweren Kriminalität.

- a) Für den Bereich der Bagatelldelinquenz, für den ja bereits die vorgeschlagene Regelung im Allgemeinen Teil strafbarkeitsreduzierend sich auswirkt, will ich den § 265 a StGB anführen. Dieser Straftatbestand "Erschleichen von Leistungen" ist insbesondere für das sogenannte Schwarzfahren praxisrelevant. Unabhängig davon, ob nicht das Handlungsunrecht "Erschleichen" bereits zu verneinen ist¹⁹⁾, ist festzustellen, daß in der Praxis kein Bedarf für ein strafjustizielles Eingreifen besteht. Die Verkehrsbetriebe wie die Deutsche Bundesbahn verlangen von jedem "Schwarzfahrer" den doppelten Fahrpreis, mindestens 60,-DM. Die zivilrechtliche Sanktionierung erscheint ausreichend, wobei die Kontrolle allein von dem Unternehmen durchgeführt wird²⁰⁾. Von diesen ist auch der erleichterte Zutritt aus betriebs-ökonomischen Gesichtspunkten zu verantworten. Sofern der erwischte "Schwarzfahrer" nicht bereit oder in der Lage ist zu zahlen oder sich weigert, die Personalien gegenüber der Kontrollperson anzugeben, greift das Selbsthilferecht gemäß § 229 BGB ein, so daß schließlich mit Hilfe der polizeilichen Identifikation der Anspruch durchgesetzt werden kann²¹⁾.
- b) Für den Bereich der mittleren Kriminalität will ich beispielhaft die Bestimmung des § 142 StGB - unerlaubtes Entfernen vom Unfallort; im Volksmund: Unfallflucht - aufgreifen. Diese Strafbestimmung stellt eine Überforderung für den Bürger dar. Selbst

18) Zu einem Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen nach geltendem Recht siehe Rundverfügung des Generalstaatsanwalts in Schleswig-Holstein vom 26. Juli 1991, Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1991, S. 153.

19) Siehe hierzu Alwart, Juristenzeitung 1986, S. 563; Albrecht, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1988, S. 222; Fischer, Neue Zeitschrift für Strafrecht, 1991, S. 41.

20) Siehe aber Harder, Neue Juristische Wochenschrift 1990, S. 857 ff., der einen zivilrechtlichen Anspruch ablehnt; dagegen Stacker, Neue Juristische Wochenschrift 1991, S. 875 ff.

21) Zum Selbsthilferecht siehe Bayerisches Oberstes Landesgericht, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1991, S. 133.

Juristen wissen nicht, wann und ggf. wie lange sie nach einem Verkehrsunfall auf den Geschädigten warten müssen. Deshalb fordern nicht nur Automobilclubs, sondern auch Verkehrsgerichtstage²²⁾ schon seit längerem eine Einschränkung des § 142 StGB, unter anderem mit der Einführung einer sogenannten tätigen Reue. Andere schlagen die Herabstufung zu einer bloßen Ordnungswidrigkeit vor. Hilfestellung könnte auch der frühere § 199 des Strafgesetzbuches der DDR geben, in dem neben der Hilfeleistungspflicht lediglich eine Gefahrenbeseitigungspflicht aufgestellt war. Wie auch immer die konkrete Lösung ausfallen sollte: Ein Weniger an strafrechtlicher Inanspruchnahme würde nicht nur den Geschädigten mehr nützen, sondern auch die Strafjustiz entlasten.

- c) Aus dem Bereich der schweren Kriminalität will ich die Tötungsdelikte aufgreifen, die Differenzierung zwischen Mord und Totschlag, wobei bekanntlich für Mord die lebenslange Freiheitsstrafe droht. Abgesehen von der stigmatisierenden Formulierung "Mörder ist, wer ..." - ein Ausdruck der Tätertypenlehre aus der Zeit des NS-Regimes - führt die Androhung der lebenslangen Freiheitsstrafe zu außerordentlichen Schwierigkeiten in der Praxis. Im Lackner heißt es: "Nach nahezu einhelliger Auffassung gewährleistet das geltende Recht Schutzwirkung, Einzelfallgerechtigkeit und Rechtssicherheit nicht in ausgewogenem Maße²³⁾." Von Holtzendorff hat bereits im Jahre 1875 konstatiert, daß "es keiner Rechtswissenschaft und keiner Gesetzgebung der Welt bis jetzt annähernd gelungen ist, ein rechtlich brauchbares Merkmal zu finden, wonach die schwersten (vermeintlich) todeswürdigen Tötungen von den nächstschwereren, nicht mehr todeswürdigen, unterschieden werden könnten²⁴⁾". Die damals todeswürdigen Tötungen sind heute mit den Tötungen vergleichbar, für die die lebenslange Freiheitsstrafe angedroht ist. Um diese absolute Strafandrohung abzuwehren, hat sich die Rechtsprechung in zum Teil abenteuerliche Rechtskonstruktionen geflüchtet²⁵⁾. Darüber hinaus versucht jeder Verteidiger mit Hilfe des § 21 Strafgesetzbuch, d.h. mit dem Einsatz von Gutachtern diese absolute Strafandrohung abzuwenden. Die Folgen davon sind äußerst langwierige Prozesse vor den Schwurgerichten. In der Zeit von 1954 bis 1984 wurden von den Gerichten in über 26 % der Aburteilungen wegen Mordes gemäß § 211 den Angeklagten der § 21 StGB zugebilligt, beim versuchten Mord sogar in 36 % der Verfahren²⁶⁾. Hierbei bleibt unberücksichtigt, daß auch regelmäßig in den Verfahren, in denen letztlich vom Gericht § 21 nicht angewendet wurde, Gutachter tätig geworden sind. Neben der Entlastung der Strafjustiz könnte mit einer Reform der Tötungstatbestände auch eine größere Einzelfallgerechtigkeit erzielt werden.

3. Dies leitet über zum letzten Abschnitt der materiell-rechtlichen Entkriminalisierung, zum Sanktionenrecht. Zuvor will ich nur noch darauf hinweisen, daß im politischen Strafrecht, beim Demonstrationsstrafrecht mit Einschluß des § 240 StGB, bei der Abschaffung der Eidesdelikte weitere Entkriminalisierungsfelder brachliegen. Die Notwendigkeit einer Reformierung der lebenslangen Freiheitsstrafe habe ich bereits angesprochen. Darunter kennen wir im Erwachsenenstrafrecht nur die zeitige Freiheitsstrafe sowie die

22) 9. Deutscher Verkehrsgerichtstag (1971), 20. Deutscher Verkehrsgerichtstag (1982).

23) Strafgesetzbuch, 18. Aufl., vor § 211 Nr.6.

24) Siehe von Holtzendorff, Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe, 1875, S. 244; siehe hierzu auch Frommel, Strafverteidiger 1982, S. 533 ff.

25) Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen Bd. 30, S. 105 ff.

26) Siehe Kern, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 98 (1986), S. 392.

Geldstrafe jeweils mit und ohne Bewährung. Die Geldstrafe zur Bewährung, die Verwahrung mit Strafvorbehalt, wird in der Praxis außerordentlich selten angewandt. Diese begrenzten Sanktionsmöglichkeiten stellen aus meiner Sicht ein staatliches Armutszeugnis dar. Eine Anleihe bei der Sanktionspalette des JGG ist angezeigt. Hierauf will ich aber heute nicht eingehen. Ich will eine neue Sanktionsform propagieren: Die symbolische Verurteilung. Hierbei können wir uns an den § 60 StGB anlehnen, wonach von Strafen abzusehen ist, wenn die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, daß die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre. Obwohl dies keine Kannbestimmung darstellt, fristet sie in der Praxis ein Schattendasein. Es gilt, den gutgemeinten gesetzgeberischen Ansatz aufzugreifen und auszuweiten.

In vielen praktischen Fällen weiß der Strafrichter, daß eine Sanktionierung an sich sinnlos ist; dies gilt insbesondere bei älteren Angeklagten. Die Problematik der heutigen Aburteilung von NS-Tätern könnte entschärft werden, wenn wir uns mit einer symbolischen Verurteilung zufrieden geben würden: "Der Angeklagte hat sich des Mordes in zehn Fällen schuldig gemacht. Von Strafe wird abgesehen." Das Mitleid sollte nicht erst bei der Vollstreckung einsetzen, sondern bereits bei der Verurteilung. Darüber hinaus könnten viele Konfliktsituationen, aus denen heraus zwar eine Strafbarkeit erwachsen ist, die aber aus Resozialisierungsgründen keine Bestrafung des Täters fordert, human gelöst werden: "Um die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung deutlich zu machen, genügt es in einer stabilen Staats- und Gesellschaftsordnung meistens, Unrecht beim Namen zu nennen, einen sozialetischen Tadel auszusprechen und zu dokumentieren²⁷⁾." Auch bei der Einführung einer Fristenlösung wäre aus meiner Sicht die Aburteilung einer Abtreibung - begangen nach Ablauf der drei Monate - häufig, wenn nicht regelmäßig für die Frau auf die symbolische Tatverurteilung zu begrenzen. Überhaupt sollten wir nur Taten verurteilen und von der Anmaßung der Verurteilung von Menschen absehen.

Eine solche symbolische Verurteilung, Strafverurteilung ist abzugrenzen von einer zu Recht kritisierten symbolischen Strafgesetzgebung, mit der lediglich politisch-weltanschauliche Bekenntnisse abgelehnt, Aktivitäten des Gesetzgebers als Ersatz für fehlende konkrete politische Präventionsmaßnahmen vorgespielt werden²⁸⁾.

V.

Ich komme zum Abschluß und greife nochmals das gestellte Thema auf: Entlastung der Strafjustiz - aber nicht auf den Wegen, die von der Politik zur Zeit beschritten werden. Diese führen nicht nur in eine Sackgasse, sie sind Irrwege. Die Formulierung im Gesetzesentwurf: "Alternativen - keine" ist nicht nur falsch, sie blockt auch alternative Überlegungen ab. Diese sind aber gerade gefordert, gefordert nicht nur zur Entlastung der Strafjustiz, sondern auch und gerade zur Entlastung der Bürger. Neben wünschenswerten Verfahrensvereinfachungen heißt das Lösungswort: "Materiell-rechtliche Entkriminalisierung." Hierzu wollte und will ich einen Anstoß geben.

27) Siehe "Strafe: Tor zur Versöhnung?" / Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug, 1990, S. 58.

28) Siehe hierzu Hassemer, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1989, S. 553 ff.; Monika Voß, Symbolische Gesetzgebung/Fragen zur Rationalität von Strafgesetzgebungsakten, 1989; Schmehl, Zeitschrift für Rechtspolitik 1991, S. 251 ff.

Vorschläge zur Reform des Jugendstrafrechts, der Strafaussetzung zur Bewährung sowie der gesetzlichen Regelung des Täter-Opfer-Ausgleichs

Professor Dr. Christian Pfeiffer

1. Einleitung

Die Reform des Strafrechts ist für jede Gesellschaft eine Daueraufgabe. Zum einen wandeln sich die Vorstellungen darüber, welche Verhaltensweisen für das Zusammenleben in der Gemeinschaft als so bedrohlich angesehen werden, daß man sie mit Strafe bedrohen sollte. So wurde in den fünfziger Jahren beispielsweise die Homosexualität unter Männern noch als eine für die Gesellschaft höchst gefährliche Form der menschlichen Interaktion eingestuft. Das im Volksmund gebräuchliche Schimpfwort für Homosexuelle lautete damals in Anlehnung an den entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzbuches: "175er". Heute schütteln wir darüber den Kopf - so wie das vielleicht in dreißig Jahren unsere Kinder oder Enkel tun werden, wenn sie am Abend in der Kneipe ihren Joint rauchen und sich dabei daran erinnern, daß das früher einmal strikt verboten war.

Zum anderen wandeln sich auch die Einschätzungen dazu, mit welchen Sanktionen das Strafrecht seine verhaltenssteuernde Kraft am besten erreichen kann. Hierfür bietet gerade unser Land gegenwärtig ein interessantes Beispiel. Im Jahr 1983 wurden in der Bundesrepublik Deutschland laut Strafverfolgungsstatistik insgesamt 81.113 Personen zu Freiheitsentzug verurteilt. Genauer gesagt waren es 31.529 zu Jugendarrest, 9.319 zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung und 39.749 zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Die Gesamtzahl der zu Freiheitsentzug Verurteilten ist bis zum Jahr 1990 auf 49.853 gesunken (Jugendarrest 12.785, Jugendstrafe ohne Bewährung 4.319, Freiheitsstrafe ohne Bewährung 32.749). Die zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen/Freiheitsstrafen sind ebenfalls stark rückläufig - insgesamt von 88.693 Verurteilungen zu 77.489 (Jugendstrafe mit Bewährung von 16.066 auf 7.784, Freiheitsstrafe auf Bewährung von 72.627 auf 69.705). Die Tatsache, daß die gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden ausgesprochenen freiheitsentziehenden Sanktionen durchweg um mehr als die Hälfte abgenommen haben, ist zwar auch durch den starken Geburtenrückgang mitbedingt, der zwischen 1965 und 1975 eingetreten ist. Aber auch dann, wenn man die Reduzierung der Verurteilungen zu freiheitsentziehenden Sanktionen pro 100.000 der 14- bis 21jährigen Wohnbevölkerung berechnet, erreicht sie ein beachtliches Ausmaß (Verurteilungen zu Jugendarrest -46,6 %, Verurteilungen zu Jugendstrafe/Freiheitsstrafe ohne Bewährung -31,0 %). Bei den Erwachsenen ging diese sogenannte Häufigkeitsziffer der Freiheitsstrafe ohne Bewährung zwischen 1983 und 1990 um 25 % zurück. Da parallel zu dieser "Abrüstung des Strafrechts" auch die Kriminalitätsentwicklung bis zur Öffnung der Grenzen nach Osten einen insgesamt gesehen günstigen Verlauf genommen hatte¹⁾, besteht in der Bundesrepublik zur Zeit noch ein günstiges Klima dafür, die primär durch Praxisreformen bedingten Veränderungen der Sanktionspraxis nun durch Gesetzesänderungen zu stabilisieren und auszubauen.

1) Vgl. Pfeiffer, DVJJ-Journal 1991, S. 317 ff.

Der Arbeitskreis VIII dieser Bundestagung der DBH bietet eine gute Gelegenheit, im Hinblick auf die beiden Reformdiskussionen, die ich hier kurz angesprochen habe, also die Debatte zur **Entkriminalisierung des Strafrechts** wie auch die zur **Reform des Sanktionen- und Verfahrensrechts** eine Zwischenbilanz zu ziehen und zu fragen, welche Ziele wir uns für die 90er Jahre insoweit setzen sollten. Ich werde mich dabei in meinem Vortrag auf drei Aspekte konzentrieren: die Reform des Jugendstrafrechts, die gesetzlichen Regelungen der Strafaussetzung zur Bewährung und die Integration des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleichs in unser Verfahrensrecht und Sanktionensystem.

2. Zur Reform des Jugendstrafrechts

2.1 Warum soll das JGG reformiert werden?

Das Jugendgerichtsgesetz bezieht seine Legitimation zum einen aus der Einschätzung, daß der gegenüber jungen Straftätern zu erhebende strafrechtliche Schuldvorwurf aus entwicklungspsychologischen Gründen generell gemildert erscheint. Zum anderen ist das JGG geschaffen worden, weil man mit Hilfe eines differenzierten Angebots erzieherisch orientierte Maßnahmen im Vergleich zum Allgemeinen Strafrecht eine stärkere Orientierung der Sanktionsentscheidung an den spezifischen Problemen des einzelnen Täters ermöglichen wollte. Beide Grundorientierungen - die pauschal niedriger zu bewertende Schuld und der Vorrang des Erziehungsgedankens - sollten eine **Besserstellung der jungen Straftäter** gegenüber erwachsenen Tätern bewirken. Neuere Vergleichsuntersuchungen zur Praxis des Jugendstrafrechts und des Allgemeinen Strafrechts haben nun jedoch gezeigt, daß junge Straftäter im Vergleich zu Erwachsenen in den meisten Fällen mit einer härteren Bestrafung rechnen müssen. Zunächst handelte es sich bei diesen Untersuchungen um zeitlich oder regional begrenzte Datenanalysen, die zudem nur bestimmte Tätergruppen betrafen²⁾.

Wir haben deshalb die am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführten, vergleichenden Strafzumessungsanalysen auf den Zeitraum von 1984 bis einschließlich 1989 ausgedehnt und dabei alle Strafverfahren einbezogen, die in diesen sechs Jahren in der Bundesrepublik durchgeführt worden sind. Nachfolgend kann ich aus Platzgründen nur auf die Daten des Jahres 1989 eingehen und auch diese Ergebnisse nur auszugsweise wiedergeben. Hinsichtlich der vollständigen Untersuchungsbefunde wird auf die bereits erschienenen³⁾ beziehungsweise in Vorbereitung stehenden Veröffentlichungen⁴⁾ verwiesen.

Die das vollständige Datenmaterial der Strafverfolgungsstatistik einbeziehenden Vergleichsuntersuchungen haben das bestätigt, was Heinz, Dünkel und ich bereits aufgrund unserer früheren Forschungen angenommen hatten. Wenn in der Hauptverhandlung ge-

2) Vgl. Dünkel 1990, S. 124 ff.; Heinz 1990, S. 45 u. Pfeiffer/Savelsberg 1989, S. 26 ff.

3) Vgl. Pfeiffer, C., Unser Jugendstrafrecht - Eine Strafe für die Jugend? In DVJJ-Journal 1991, Nr. 2, S. 114 ff. sowie Pfeiffer, C., Wird nach Jugendstrafrecht härter gestraft? Forschungsbefunde, kritische Einwände der Praxis, kriminalpolitische Perspektiven. In Strafverteidiger Nr. 8/1991, S. 363-370.

4) Der Gesamtüberblick zu allen Befunden der vergleichenden Strafzumessungsforschung Jugendstrafrecht/Allgemeines Strafrecht wird im Rahmen eines von mir und Rainer Strobl erarbeiteten, zusammenfassenden Forschungsberichts im Jahr 1993 veröffentlicht werden.

genüber dem Angeklagten angesichts seiner nur leichten bis mittelschweren Straftat die Tatsache im Vordergrund steht, daß er zum wiederholten Mal verurteilt wird, ergibt sich **für unter 21jährige im Vergleich zu Erwachsenen ein erheblich höheres Risiko, zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe/Freiheitsstrafe verurteilt zu werden.**

Ferner werden in diesen Fällen ihnen gegenüber auch längere Jugendstrafen/Freiheitsstrafen ausgesprochen als gegenüber Erwachsenen und es wird bei Jugendlichen und Heranwachsenden häufiger Untersuchungshaft angeordnet. So verurteilten die Jugendrichter der Bundesrepublik beispielsweise 1989 von allen Angeklagten, die einen einfachen Diebstahl oder Unterschlagung begangen hatten und früher bereits dreimal verurteilt worden waren, 9,9 % zu einer Jugendstrafe/Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Weitere 27,3 % dieser Angeklagten schickten sie für zwei Tage bis maximal vier Wochen mit einem Jugendarresturteil hinter Gitter. Dem stehen bei der Vergleichsgruppe der Erwachsenen 6,2 % Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung gegenüber. Im Durchschnitt betrug die Dauer der von den Jugendgerichten in diesen Fällen verhängten Jugendstrafen/-Freiheitsstrafen ohne Bewährung je nach der Art der Vorstrafen zwischen 1,1 Jahre und 1,5 Jahre. Die Strafrichter hatten dagegen im Durchschnitt gegenüber der Vergleichsgruppe von Verurteilten nur sechs Monate Freiheitsstrafe angeordnet. Von den angeklagten jungen Dieben mit drei früheren Verurteilungen waren 5,6 % in Untersuchungshaft gewesen, von den über 20jährigen nur 3,1 %. Dabei ist noch unberücksichtigt geblieben, daß der Wert der gestohlenen oder unterschlagenen Gegenstände besonders bei den jugendlichen Angeklagten häufig sehr niedrig ist.

Die Tatsache, daß die hier untersuchten jungen Diebstahlstäter mehr als doppelt so lange Jugendstrafen/Freiheitsstrafen erhalten haben wie die Vergleichsgruppe der über 20jährigen, erscheint zum einen als Folge von § 18 Abs. 1 JGG, wonach die Jugendstrafe mindestens sechs Monate zu betragen hat gegenüber nur einem Monat der Freiheitsstrafe für Erwachsene, vgl. § 38 Abs. 2 StGB. Ferner ist bei den mehrfach Vorverurteilten § 31 JGG zu berücksichtigen, der die Einbeziehung noch nicht verbüßter Jugendstrafen aus früheren Verfahren regelt. Anders als bei der nachträglichen Gesamtstrafenbildung nach Allgemeinem Strafrecht (vgl. § 55 Abs. 1 StGB) kann nach § 31 Abs. 2 JGG die Einbeziehung eines rechtskräftigen Urteils auch dann erfolgen, wenn die weitere Straftat nach der Verkündung des früheren Urteils begangen worden ist. Es kommen also nach Jugendstrafrecht wesentlich mehr Fallkonstellationen in Betracht, in denen durch Zusammenfassung zweier oder mehrerer Jugendstrafen eine dann im Ergebnis längere Einheitsstrafe entstehen kann, als dies nach Allgemeinem Strafrecht in bezug auf nacheinander verhängte Freiheitsstrafen zu erwarten ist.

Um die Bedeutung dieses Einflußfaktors für die Dauer (und die Häufigkeit) der ohne Bewährung verhängten Jugendstrafen/Freiheitsstrafen einschätzen zu können, haben wir zusätzlich danach unterschieden, ob es sich bei der früheren Verurteilung um eine Jugendstrafe/Freiheitsstrafe oder eine andere Sanktion gehandelt hat. Dabei zeigte sich zunächst, daß die Dauer der gegenüber 14- bis 21jährigen verhängten Jugendstrafen/-Freiheitsstrafen ohne Bewährung auch dann erheblich über den Vergleichswerten der Erwachsenen liegt, wenn keine früheren Jugendstrafen/Freiheitsstrafen einbezogen werden konnten.

Mit Durchschnittswerten zwischen 0,8 und 1,1 Jahren liegt sie deutlich über den Vergleichswerten der Erwachsenen (jeweils 0,5 Jahre). Dies läßt die Schlußfolgerung zu, daß für die darin zum Ausdruck kommende **Schlechterstellung der Jugendlichen und Heranwachsenden** vor allem § 18 Abs. 2 JGG eine gewichtige Rolle spielt. Nach dieser Bestimmung hat der Jugendrichter die Dauer der Jugendstrafe an der "erforderlichen erzieherischen Einwirkung" zu bemessen. Sie provoziert geradezu eine Interpretation, die abweichend vom Allgemeinen Strafrecht nicht den Gedanken des Schuldausgleichs in den Vordergrund stellt, sondern Einschätzungen dazu, welche Zeit erforderlich ist, um bestimmte Erziehungsziele wie beispielsweise den Abschluß einer begonnenen Lehre zu erreichen. Wenn man ferner die bei Diebstahlsdelikten Jugendlicher im Durchschnitt sehr niedrige Schadenshöhe berücksichtigt, läßt sich die Schlußfolgerung ziehen, daß in den hier betrachteten Fällen aus erzieherischen Gründen Jugendstrafen verhängt worden sind, deren Dauer weit über die hinausgeht, die sich bei Orientierung am Schuldprinzip ergeben hätte⁵⁾.

Die Datenanalysen haben darüber hinaus ergeben, daß das Risiko Jugendlicher und Heranwachsender, zu Jugendstrafe/Freiheitsstrafe verurteilt zu werden, dann besonders deutlich von dem der Erwachsenen abweicht, wenn früher bereits Jugendstrafen/Freiheitsstrafen verhängt worden sind⁶⁾. Dies spricht für die Annahme, daß § 31 Abs. 2 erheblich zu der Schlechterstellung der jungen Angeklagten beiträgt. Besonders in den relativ häufigen Fällen, daß ein 14- bis 21jähriger während einer laufenden Bewährungszeit erneut straffällig wird, scheint sich die von § 31 Abs. 2 JGG angeordnete Einbeziehung der noch nicht verbüßten Jugendstrafe als Präjudizierung der Verhängung einer erneuten Jugendstrafe auszuwirken. "Einmal schädliche Neigungen - immer schädliche Neigungen; da wird dann schlicht draufgesattelt," kommentierte kürzlich ein Jugendrichter die hier erwähnten Forschungsbefunde.

Bei der bisherigen Datenanalyse ist allerdings ein Gesichtspunkt noch nicht berücksichtigt worden, der das Bild noch einmal verändern könnte. Die früheren Verurteilungen Jugendlicher und Heranwachsender verteilen sich häufig über einen kürzeren Zeitraum als die der Erwachsenen. Außerdem ist noch offen, ob bei Jugendlichen von früheren Verurteilungen häufiger als bei Erwachsenen Einstellungen der Staatsanwaltschaft vorausgegangen sind. Um den Einfluß dieser, die Interpretation der Daten erschwerenden Faktoren auszuschalten, haben wir die Strafverfolgungsdaten von 20jährigen und 21jährigen einander gegenübergestellt. Dabei zeigte sich dann allerdings die Schlechterstellung der nach Jugendstrafrecht Verurteilten noch deutlicher. Von den 20jährigen der oben betrachteten Tätergruppe wurden beispielsweise im Jahr 1989 16,1 % zu einer Jugendstrafe/Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt, von den 21jährigen dagegen nur 6,1 %.

Ein anderes Bild ergibt sich erst dann, wenn im Strafprozeß wegen der Schwere des Delikts wie etwa in Fällen des Raubes, der Vergewaltigung oder der Tötungsdelikte stärker das Unrecht der Tat im Vordergrund steht. Dann besteht für Erwachsene eine höhere

5) Eine derartige Sanktionspraxis steht im Widerspruch zu der von großen Teilen der Lehre vertretenen Auffassung, wonach dem Gewicht der schuldhaften Tat eine Limitierungsfunktion gegenüber einer als zur Erziehung erforderlich erachteten Zeitspanne zukommt; vgl. Eisenberg 1991, § 18 Anm. 17; Mische 1964, S. 33; Albrecht 1987, S. 216; Bruns 1982, S. 592 ff.; vgl. ferner Böhm 1985, S. 178 und Schaffstein/Beulke 1987, S. 111; Ostendorf 1987, § 18, Anm. 6.

6) Vgl. Pfeiffer, DVJJ-Journal 1991, Nr. 2, S. 114 ff.

Wahrscheinlichkeit, eine nicht zur Bewährung ausgesetzte und zudem längere Freiheitsstrafe zu erhalten. Weil jedoch nur eine Minderheit der Angeklagten Straftaten dieses Schweregrades begangen hat (auf einen wegen Raubes angeklagten 14- bis 21jährigen kommen beispielsweise 15 Angeklagte wegen einfachen Diebstahls/Unterschlagung), zeigt sich insgesamt, daß wiederholt auffällige Jugendliche und Heranwachsende härter bestraft werden als vergleichbare erwachsene Angeklagte. Wenn man auch die Verurteilungen zu Jugendarrest einbezieht, wird die Schlechterstellung der jungen Straftäter noch offenkundiger. Dann gilt auch für die große Gruppe der erstmalig verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden, die wegen leichter bis mittelschwerer Delikte angeklagt wurden, daß sie ein erheblich höheres Risiko haben, mit Freiheitsentzug bestraft zu werden als Erwachsene⁷⁾.

Dies sind keineswegs die einzigen Beispiele für die Schlechterstellung der nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten.

- Jugendliche und Heranwachsende, die Bagatellstraftaten begangen haben, erhalten im Vergleich zu Erwachsenen mit denselben Straftaten deutlich seltener **folgenlose Einstellungen**⁸⁾. Zudem werden die ihnen gegenüber nach § 45 JGG ausgesprochenen Ermahnungen im **Erziehungsregister** eingetragen, während bei Einstellungsentscheidungen gegenüber Erwachsenen nach §§ 153, 153 a StPO keine Registrierung erfolgt.
- § 55 Abs. 1 JGG verbietet beispielsweise bei einem Heranwachsenden, der zu vier Wochen Dauerarrest verurteilt worden ist, die **Einlegung von Rechtsmitteln**, wenn der Verurteilte gegen die verhängte Sanktion mit der Begründung vorgehen will, daß er sie als zu hart empfindet und statt dessen eine Geldbuße oder Arbeitsweisung anstrebt. Darüber hinaus dürfen unter 21jährige gegen sie ergangene Urteile des Jugendgerichts nur entweder mit der Berufung oder der Revision anfechten. Eine zweite Rechtsmittelinstanz ist ihnen verwehrt.
- In § 52 a JGG wird dem Jugendrichter die Möglichkeit eingeräumt, die **Anrechnung einer bereits erlittenen Untersuchungshaft** auf die Jugendstrafe mit der Begründung abzulehnen, daß sonst die angestrebte erzieherische Einwirkung auf den Angeklagten nicht gewährleistet sei.
- Dünkel hat ferner ermittelt, daß Insassen des **Jugendstrafvollzuges** erheblich seltener Urlaub oder Freigang erhalten als erwachsene Strafgefangene⁹⁾.

Die als weitere Beispiele für die Schlechterstellung der 14- bis 21jährigen Straftäter genannten Verfahrensweisen werden durchweg unter Berufung auf den im Jugendstrafrecht geltenden Vorrang des Erziehungsgedankens gerechtfertigt¹⁰⁾. Diesem wird damit freilich ein anderer Inhalt zugemessen, als er ihn zunächst im RJGG von 1923 hatte. Nach dem Motto "erziehen, nicht strafen" hatte man in der Weimarer Republik ein Gesetz geschaffen, das die Anordnung von Freiheitsentzug gegenüber Jugendlichen auf ein Minimum zurückdrängen sollte und eine deutliche Besserstellung der jungen Straftäter anstrebte. Erst während der Herrschaft des Nationalsozialismus hat sich die These kriminalpolitisch durchgesetzt, daß der Freiheitsentzug zur Erziehung straffälliger Jugendlicher eingesetzt

7) Vgl. Pfeiffer, DVJJ-Journal 1991, Nr. 2, S. 114 ff.

8) Vgl. Heinz 1989, S. 35, Tab. 15 sowie Heinz 1990, S. 41.

9) Vgl. Dünkel 1990, S. 214 ff.

10) Vgl. die Nachweise bei Pfeiffer, DVJJ-Journal 1991, Nr. 2, S. 118 ff.

werden sollte. Erst im RJGG von 1943 kam es zur Einführung der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen, bei deren Bemessung der Richter zu berücksichtigen hat, "daß die Strafe eine nachhaltige erzieherische Wirkung gewährleisten soll". Ferner wurde damals der Jugendarrest eingeführt und gleichzeitig die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen diesen kurzen Freiheitsentzug einzulegen, drastisch beschränkt.

Die nach 1933 durchgesetzte Wandlung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht von einer rein pädagogischen zu einer strafrechtlich-autoritären Konzeption hat man bei der Schaffung des JGG von 1953 beibehalten. Dies kommt sowohl im Sanktionensystem zum Ausdruck, in dem das Prinzip "Erziehung durch Strafe" konsequent in den Ausprägungen fortgeführt wird, die es im RJGG von 1943 erhalten hatte (Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, Mindestdauer der Jugendstrafe sechs Monate, Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen, Jugendarrest, Ungehorsamsarrest) wie auch im Verfahrensrecht. Im JGG von 1923 hatte der Erziehungsgedanke noch die Funktion, strafende Eingriffe gegen junge Menschen zurückzudrängen. Sein beschriebener Wandel hat ihn dann jedoch in der Zeit des Nationalsozialismus und später auch mit Einführung des heute geltenden JGG geradezu zum Einfallstor für pädagogisch verbrämte Repression werden lassen. Die das JGG kennzeichnende, inflationäre Verwendung einer gefälligen Erziehungsterminologie hat dazu beigetragen, der Praxis die Sensibilität dafür zu nehmen, daß sich hinter den Begriffen Hilfe und Erziehung oft Strafe verbirgt, die weit über das hinausgeht, was nach dem Schuldprinzip des Allgemeinen Strafrechts zu erwarten wäre.

Die vom geltenden Jugendstrafrecht vorgezeichnete Praxis des Strengerwerdens hat im besten Fall keinen, häufig aber negative Effekte auf die Legalbewährung der jungen Menschen. Wie Heinz beim 21. Deutschen Jugendgerichtstag unter Berufung auf die Befunde zahlreicher kriminologischer Untersuchungen festgestellt hat, sind frühzeitige und einschneidende Eingriffe nicht besonders wirkungsvoll, sondern besonders gefährlich¹¹⁾. Insbesondere die Kohortenstudien haben gezeigt, daß die Wahrscheinlichkeit der Verlängerung einer kriminellen Karriere desto größer wird, je früher und konsequenter auf einen bestimmten Deliktstyp strafend reagiert wird¹²⁾. Eine Strategie des Zuwartens zeitigt bessere Ergebnisse. Milde zahlt sich aus.

Die Hoffnung, daß sich ein an diesen Erkenntnissen orientierender Wandel jugendstrafrechtlicher Praxis im Wege einer, die Handlungsspielräume der Jugendrichter ausnutzenden "Kriminalpolitik von unten" erreicht werden kann, hat sich nur teilweise erfüllt. Zwar ist es in vielen Regionen parallel zu einem Ausbau der ambulanten Maßnahmen und der staatsanwaltschaftlichen Diversion, seit Anfang der 80er Jahre zu einem starken Rückgang der Verurteilungen zu freiheitsentziehenden Sanktionen gekommen. Es gibt aber auch die Gegenbeispiele einer großen Zahl von Landgerichtsbezirken, in denen von Jugendarrest und insbesondere Jugendstrafe steigender Gebrauch gemacht wird oder ein sehr punitiver Kurs unverändert beibehalten wurde. Insgesamt gesehen hat sich trotz eines beachtlichen Rückgangs der Verurteilungen zur Jugendarrest und Jugendstrafe an der Schlechterstellung der 14- bis 21jährigen nur wenig geändert, weil seit 1983 auch ein stark ausgeprägter Rückgang der Verurteilungen Erwachsener zu Freiheitsstrafe zu verzeich-

11) Vgl. Heinz 1990, S. 30 ff.

12) Vgl. Albrecht, G. 1990, S. 99 ff.

nen ist. Die **Politik der inneren Reformen** muß deshalb durch eine **grundlegende Gesetzesreform** ergänzt werden, die daran orientiert ist, den Gebrauch freiheitsentziehender Sanktionen weiter zu reduzieren und erzieherische Maßnahmen als Angebote der Jugendhilfe entsprechend dem KJHG auszugestalten. Dabei sollte dann auch den Bedenken Rechnung getragen werden, die seit Jahren gegen die Androhung des **Ungehorsamsarrests** in Verbindung mit der Anordnung sozialpädagogischer Hilfen vorgetragen werden. Dem Verurteilten kann die Androhung des Ungehorsamsarrests den Blick dafür verstellen, daß ihm etwa im Rahmen einer Betreuungsweisung oder eines sozialen Trainingskurses Hilfe angeboten wird. Für die Sozialpädagogen birgt sie die Gefahr einer Gewöhnung darin, daß Kooperationsbereitschaft notfalls auch erzwungen werden kann. Dies kann seine Motivation verringern, den Jugendlichen primär über die Qualität und Attraktivität des sozialpädagogischen Angebots für eine Mitarbeit gewinnen zu wollen. Ferner vermag der Sozialpädagoge selbst bei optimaler Gestaltung seines Maßnahmeangebots nicht sicher einzuschätzen, aus welchem Grund der Jugendliche die Kommunikation und Zusammenarbeit mit ihm sucht. Auch das kann den Aufbau einer persönlichen Vertrauensbeziehung zwischen beiden erschweren.

Kritik entzündet sich ferner an der vom 1. JGG-ÄndG vorgenommenen Ausgestaltung des **Täter-Opfer-Ausgleichs als Weisung**. Zum einen wird der TOA dadurch zu einem Bagatellkonzept herabgestuft, das klar unterhalb eines möglichen Jugendarrests angesiedelt ist. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß die Konfliktregelung gerade auf den mittleren Bereich der Jugendkriminalität zielt und somit die Handlungsbedürfnisse des Jugendarrests beseitigen kann. Zum anderen beruht der TOA auf dem Prinzip der Selbstverantwortung des Täters und der Mitwirkungsbereitschaft des Opfers. Er setzt also nicht nur beim Opfer, sondern auch beim Täter Freiwilligkeit voraus und sollte deshalb nicht mit Hilfe des Ungehorsamsarrests nach § 11 Abs. 3 JGG erzwingbar sein.

2.2 Vorschläge zur Reform des JGG

Ein Ziel der Reform des Jugendkriminalrechts sollte sein, dem Erziehungsgedanken im Rahmen des JGG klare, von der Pädagogik her definierte Konturen zu vermitteln. Dies bedeutet gleichzeitig, daß ihm nicht mehr die Funktion des alleinigen, das gesamte Jugendkriminalrecht beherrschenden Leitprinzips zukommen kann. Seine Funktion, sowohl dem Praktiker wie dem Gesetzgeber Orientierung zu vermitteln, kann er nur erfüllen, wenn man ihn inhaltlich auf das begrenzt, was von der Jugendhilfe mitgetragen werden kann und wenn das Erziehungsziel des JGG darauf beschränkt wird, den jungen Menschen von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Die Aufgabe des **Erziehungsgedankens** erscheint dann am besten mit dem von Heinz gewählten Begriff eines "Eckpfeilers" beschrieben¹³⁾, zu dem allerdings zwei weitere hinzutreten müssen, um für das Jugendstrafrecht ein tragfähiges dogmatisches Konzept entwickeln zu können: der **Schuldgedanke** und das **Verhältnismäßigkeitsprinzip**. Die Kategorie der Schuld besagt zunächst, daß Voraussetzung jeglicher strafender Reaktion ein individueller Schuldvorwurf ist. Der Richter hat insoweit zum einen aufzuklären, ob der junge Mensch zur Zeit der Tat in der Lage war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, zum an-

13) Vgl. Heinz 1990, S. 58 f.

deren, ob er schuldfähig im Sinne der §§ 20/21 StGB war (strafrechtliche Verantwortlichkeit). Ferner ist Schuld als Leitprinzip für die Bemessung der Sanktionsintensität zu verstehen, wobei im Rahmen des JGG zu beachten ist, daß der strafrechtliche Schuldvorwurf aus entwicklungspsychologischen Gründen gegenüber jungen Tätern generell gemildert erscheint. Das dritte, das Handeln der Jugendgerichtsbarkeit steuernde Leitprinzip ist der für das gesamte staatliche Handeln geltende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hier insbesondere das aus ihm abgeleitete Übermaßverbot. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip beinhaltet zum einen die Prüfung der Sanktion im Hinblick auf ihre Geeignetheit und ihre Erforderlichkeit. Zum anderen ist zu klären, ob selbst der geringstmögliche Eingriff als Sanktion ausscheidet, weil er im Verhältnis zur Schwere des Unrechts dem Betroffenen ein zu hohes Opfer abverlangen würde. Gerade die im Jugendkriminalrecht im Vordergrund stehende Spezialprävention bedarf der Begrenzung, um nicht uferlos zu werden. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, stärker als bisher deutlich zu machen, welche Konsequenzen sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip für die Eingriffsintensität jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen ableiten.

Eine weitere Konsequenz aus den obigen Überlegungen ist der Vorschlag, für das Rechtsfolgensystem des JGG fünf verschiedene Kategorien vorzuschlagen.

- Der Täter-Opfer-Ausgleich als freiwillige, konfliktregulierende Bewältigung des Unrechts, der im Sinne des strafrechtlichen Subsidiaritätsprinzips generell und uneingeschränkt allen anderen jugendstrafrechtlichen Reaktionen vorgeht, soweit er zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens ausreicht.
- Leistungen der Jugendhilfe, die nur auf Antrag bzw. mit Zustimmung des Jugendlichen eingeleitet werden können und deren Durchführung nicht mit Hilfe eines Ungehorsamsarrests erzwungen werden darf.
- Der Schuldspruch in Verbindung mit einer gegenüber den jungen Angeklagten ausgesprochenen Verwarnung.
- Auflagen wie etwa die Geldbuße oder die Arbeitsauflage, die als richterlich angeordnete oder mit ihm vereinbarte Verpflichtung einzustufen sind und deren Nichtbefolgung mit kurzzeitigem Freiheitsentzug geahndet werden kann, sofern sie durch Urteil ausgesprochen wurden.
- Die Jugendstrafe, die als strafrechtliche Schuldstrafe auszugestalten und von ihrem Anwendungsbereich her weit stärker einzuengen ist, als das bisher der Fall ist.

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. hat kürzlich eine fast 50köpfige Kommission eingesetzt, die detaillierte Vorschläge zur Reform des Jugendstrafrechts ausarbeiten soll. Eine Unterkommission befaßt sich dabei mit dem Rechtsfolgensystem des JGG. Rechtzeitig vor dem 22. Deutschen Jugendgerichtstag wird sie weiter konkretisieren, wie die oben beschriebenen Reaktionsformen eines künftigen Jugendkriminalrechts im einzelnen auszugestalten sind. Ich möchte mich nachfolgend darauf beschränken, Reformüberlegungen zur Diskussion zu stellen, die das bisher Gesagte in einigen Punkten vertiefen sollen.

2.2.1 Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen des Jugendgerichtsverfahrens

Abgesehen von den oben bereits vorgetragenen Argumenten erscheint eine grundlegende Neuregelung der ambulanten Maßnahmen des JGG auch deshalb notwendig, weil die jugendrichterlichen Weisungen als Anordnung des Gerichts mit den Inhalten und Zielen des KJHG nur schwer in Einklang zu bringen sind. Ein Jugendrichter kann einen nach dem KJHG anerkannten öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe mit seinen Entscheidungen nicht rechtlich binden. Wenn er nicht vorher ein Einvernehmen über die Verurteilung zu einer konkreten Hilfe zur Erziehung mit dem Träger der Jugendhilfe hergestellt hat, läuft seine Anordnung ins Leere. Ursprünglich war deshalb im Rahmen der KJHG-Reform auch vorgesehen, daß der Jugendrichter Hilfen zur Erziehung nur mit Zustimmung der Jugendhilfe anordnen darf. Eine entsprechende Regelung scheiterte dann zwar am Einspruch der Justizminister. Faktisch müssen die Jugendrichter aber trotzdem entsprechend verfahren, wenn sie sicherstellen wollen, daß die von ihnen ausgesprochenen Weisungen tatsächlich realisierbar sind.

Die Träger der Jugendhilfe wiederum sind nach dem KJHG dazu verpflichtet, die Zustimmung des betroffenen Jugendlichen einzuholen, bevor sie dem Jugendgericht ihre Bereitschaft mitteilen, dem beispielsweise zu einer Betreuungsweisung oder sozialen Gruppenarbeit Verurteilten eine entsprechende Hilfe zur Erziehung anzubieten. Schon nach geltendem Recht hätte es danach wenig Sinn, eine entsprechende Weisung auszusprechen, wenn der Betroffene nicht vorher seine Kooperationsbereitschaft signalisiert hat. Wenn man weiter berücksichtigt, daß aufgrund der oben vorgetragenen Argumente die Verknüpfung derartiger Maßnahmen mit der Androhung eines Ungehorsamsarrests abzulehnen ist, würde hier der Charakter einer staatlichen Zwangsmaßnahme nur noch vorgetäuscht.

Es erscheint deshalb konsequent, die im KJHG vorgesehenen **Hilfen zur Erziehung** auch im Rahmen des JGG als Angebote der Jugendhilfe auszugestalten und sie nicht mehr in den Katalog der Weisungen aufzunehmen. Da ferner die in § 10 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 1, 3 und 8 vorgesehenen Weisungen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen oder auf den Verkehr mit bestimmten Personen beziehungsweise den Besuch von Gaststätten sich kaum überwachen lassen, wird deren ersatzlose Streichung vorgeschlagen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Verpflichtung, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen. Diese erscheint zum einen verfassungsrechtlich problematisch, zum anderen ist sie bestenfalls in Zeiten der Hochkonjunktur durchsetzbar. Die Weisung schließlich, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen, sollte als Maßnahme im Rahmen jugendstaatsanwaltlicher oder jugendrichterlicher Diversion erhalten bleiben. Als durch Urteil angeordnete Weisung erscheint sie entbehrlich.

2.2.2 Zur Vereinbarung oder Auferlegung von Verpflichtungen

Im Rahmen der oben erwähnten Unterkommission der DVJJ besteht Einigkeit, daß dem Jugendrichter auch weiterhin Maßnahmen zur Verfügung stehen sollten, die zwar Sanktionscharakter haben, von ihrer Eingriffsintensität her gesehen jedoch deutlich unterhalb der Jugendstrafe stehen und nicht mit dem Anspruch ausgesprochen werden, in jedem

Fall einen angemessenen Schuldausgleich darzustellen. Ihnen wird eher die Funktion eines Denkkzettels zugemessen, der dem jungen Straftäter nachdrücklich klarmachen soll, daß er für das begangene Unrecht einzustehen hat.

Im einzelnen werden aller Voraussicht nach für ein künftiges JGG folgende sogenannte "Verpflichtungen" vorgeschlagen:

- Nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, gemeinnützige Arbeitsleistungen zu erbringen, wobei bei Jugendlichen die Obergrenze von 60 Stunden, bei Heranwachsenden von 120 Stunden nicht überschritten werden darf,
- einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, wenn anzunehmen ist, daß der Jugendliche/Heranwachsende ihn aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen kann oder wenn ihm der Tatgewinn bzw. das Entgelt, das er für die Tat erlangt hat, entzogen werden soll,
- ein Fahrverbot von maximal 12 Monaten Dauer einzuhalten.

Empirische Forschungsergebnisse und Praxiserfahrungen stimmen darin überein, daß junge Straftäter zur Leistung der genannten Verpflichtungen (mit Ausnahme des Fahrverbots) erheblich leichter motivierbar sind, wenn deren Erfüllung mit der Einstellung des Verfahrens "belohnt" wird. Viele Jugendrichter sind deshalb schon bisher dazu übergegangen, bei Vorliegen eines Geständnisses die Übernahme einer gemeinnützigen Arbeitsverpflichtung oder die Zahlung einer Geldbuße mit dem Angeklagten zu vereinbaren, das Verfahren anschließend für bestimmte Zeit auszusetzen und seine Einstellung für den Fall zuzusagen, daß die vereinbarte Leistung erbracht wird. Diesem Verfahren der Vereinigung von Verpflichtungen sollte der Gesetzgeber in Zukunft Vorrang einräumen gegenüber der Alternative der förmlichen Verurteilung. Eine Ausnahme erscheint lediglich in bezug auf das Fahrverbot sinnvoll, weil die als Voraussetzung einer Einstellung des Verfahrens gedachte Einhaltung der Vereinbarung, hier also für eine bestimmte Zeit nicht mehr mit einem Kraftfahrzeug zu fahren, für den Jugendrichter nicht überprüfbar wäre.

Im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit der vom Jugendrichter im Urteil ausgesprochenen Verpflichtungen gehe ich davon aus, daß sich die Mehrheit unserer Unterkommission dafür aussprechen wird, daß diese unter **Androhung von Zwangsmitteln** durchsetzbar sein sollten. Erörtert wird jedenfalls gegenwärtig die Einführung einer kurzen freiheitsentziehenden Sanktion, die anstelle der Verpflichtung tritt, wenn sie vom Verurteilten schuldhaft nicht erfüllt worden ist. Zur Einhaltung des Fahrverbots erscheint allerdings der ersatzweise angedrohte Freiheitsentzug nicht erforderlich. Insoweit müßte es ausreichend sein, daß das Fahren ohne Fahrerlaubnis als Straftatbestand ausgestaltet ist.

2.2.3 Freiheitsentziehende Sanktionen, insbesondere die Jugendstrafe

Eine wichtige Zielsetzung der Reformbemühungen besteht darin, für junge Straftäter gemessen an der Praxis des Allgemeinen Strafrechts eine Besserstellung zu erreichen und die Anordnung von Freiheitsentzug auch aus spezialpräventiven Gründen auf ein Mini-

zum zu reduzieren. Gefordert wird deshalb eine grundlegende **Neukonzeption der freiheitsentziehenden Sanktionen**. Dabei erscheint eine ganzheitliche Betrachtungsweise notwendig, die neben der Jugendstrafe auch den Jugendarrest und die Untersuchungshaft einbezieht. Es liegen empirische Belege dafür vor, daß die entsprechenden freiheitsentziehenden Maßnahmen teilweise funktionale Äquivalente darstellen¹⁴⁾.

Der wichtigste Schritt bei der angestrebten Neuregelung der freiheitsentziehenden Sanktionen wäre meines Erachtens der, die Unterscheidung in Jugendarrest und Jugendstrafe als unterschiedliche Formen des Freiheitsentzuges aufzugeben und eine einheitliche Jugendstrafe einzuführen, die - als Ersatz für längeren Freiheitsentzug - auch von kürzerer Dauer sein kann. Die Bundesrepublik würde damit dem Beispiel Englands folgen, wo bereits 1988 die Differenzierung nach dem detention center und der youth custody zugunsten einer einheitlichen "detention in a young offender institution" aufgegeben wurde. Auch in den Niederlanden hat die Regierung kürzlich ein Reformgesetz eingebracht, das die Abschaffung der bisher geltenden Unterscheidung in Jugendarrest und Zuchtschulstrafe vorschlägt. Ganz ähnlich verläuft zur Zeit die kriminalpolitische Diskussion in Dänemark. Für die **Streichung des Jugendarrests** spricht, daß die große Mehrheit der zu Jugendarrest Verurteilten sich sowohl von ihrer Straftat her als auch im Hinblick auf die Zahl ihrer früheren Verurteilungen von den Angeklagten kaum unterscheidet, die ambulante Maßnahmen erhalten¹⁵⁾.

Etwa zwei Drittel der Jugendarrestanten erhalten ihre Verurteilung wegen eines einfachen Diebstahls, eines Antragsdelikts oder ähnlich leichter Normverstöße wie etwa "Schwarzfahren" oder Fahren ohne Führerschein. Für die Verurteilung zu Jugendarrest und hier insbesondere zum Dauerarrest ist offenkundig primär nicht die Schwere der Tat oder die Zahl der früheren Verurteilungen verantwortlich, sondern erhebliche Sozialisationsdefizite der Angeklagten und Merkmale sozialer Deklassierung wie etwa Besuch der Sonderschule, Arbeitslosigkeit, frühere Heim- bzw. Fürsorgeerziehung oder Alkoholprobleme sowie die Tatsache, daß es sich bei dem Angeklagten um einen jungen Ausländer handelt. Es ist nicht ersichtlich, wie der Jugendarrest bei dieser Klientel dem Anspruch gerecht werden kann, zur Prävention erneuter Straffälligkeit beizutragen. Die Probleme der stark gefährdeten Jugendlichen und Heranwachsenden dürften sich dadurch, daß man sie etwa sechs bis zehn Monate nach der Tat für einige Tage oder Wochen hinter Gitter bringt, nicht verringern, sondern eher vergrößern. Die Rückfalluntersuchungen zum Jugendarrest bestätigen diese skeptische Einschätzung¹⁶⁾.

Diese zweite grundlegende Neuregelung, die die DVJJ-Kommission aller Voraussicht nach vorschlagen wird, ist die **Streichung der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen**. Die derzeitige gesetzliche Formulierung des § 17 Abs. 2 JGG impliziert die Überlegenheit der Jugendstrafe, wenn ambulante Maßnahmen nicht mehr erfolgversprechend erscheinen. Diese Annahme kann als empirisch widerlegt angesehen werden, da freiheitsentziehende Sanktionen keine überlegenen Resozialisierungserfolge versprechen. Auch im Ausland hat sich zunehmend die Einsicht durchgesetzt, daß Tatschwere und -schuld

14) Vgl. Dünkel/Strobl, DVJJ-Journal 1991, Nr. 1, S. 40.

15) Vgl. Pfeiffer/Strobl, DVJJ-Journal 1991, Nr. 1, S. 42 f. sowie den zusammenfassenden Aufsatz von Dünkel im selben Heft.

16) Vgl. die zusammenfassende Darstellung von Dünkel, DVJJ-Journal, 1991, S. 23 ff.

für freiheitsentziehende Sanktionen eine geeignetere Grundlage der Strafbemessung darstellen als die auf sehr unsicherer Grundlage operierenden und schwer kontrollierbaren Bewertungen über die Notwendigkeit erzieherischer Einwirkungen auf den Täter. Eine weitere Beschränkung der Jugendstrafe könnte darin liegen, sie gegenüber 14/ 15jährigen völlig auszuschließen. Für eine **Heraufsetzung der Bestrafungsmündigkeit auf 16 Jahre** spricht zum einen der bei 14/15jährigen im Vergleich zu den älteren Jugendlichen und Heranwachsenden noch weiter herabzusetzende Schuldvorwurf. Zum anderen erscheint bei dieser Altersgruppe der Strafvollzug als eine besonders problematische Sanktion. Gerade die jüngsten Gefangenen sind den deprivierenden Auswirkungen des Gefängnisses am ungeschütztsten ausgesetzt. Zu beachten ist ferner, daß nur knapp 30 % der insgesamt 218 14- bis 15jährigen, die 1989 zu Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden, ihre Jugendstrafe wegen eines Verbrechens erhalten hatten. Nur drei hatten Tötungsdelikte begangen und weitere drei eine Vergewaltigung. Die große Mehrheit war wegen wiederholter Diebstahlsdelikte oder anderer Vergehen in den Jugendstrafvollzug geschickt worden. Die Datenauswertungen des KFN haben ferner gezeigt, daß knapp die Hälfte der Landgerichtsbezirke der Bundesrepublik Deutschland keinen einzigen der bei ihnen angeklagten 14/15jährigen im Jahr 1989 zu Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt hatten. Sie haben die hier vorgeschlagene Gesetzesreform quasi vorweggenommen. Eine Ausnahmeregelung wird in unserer Kommission lediglich in bezug auf die 14/15jährigen erörtert, die schwerste Verbrechen begangen haben. In solchen Fällen, so wird argumentiert, seien die Widerstände in der Öffentlichkeit zu groß, den Freiheitsentzug völlig auszuschließen.

Schließlich erscheint es im Hinblick auf die oben vorgetragenen Forschungsbefunde notwendig, die **Dauer der Jugendstrafe** stärker als bisher zu begrenzen. § 18 Abs. 1 JGG hat sich nicht als ausreichend erwiesen, um die angestrebte Besserstellung von Jugendlichen und Heranwachsenden gegenüber nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten zu gewährleisten. Er erreicht dieses Ziel nur im Hinblick auf schwere Verbrechen. Für die Masse der Jugendstrafen bewirkt dagegen § 18 Abs. 2 JGG das Gegenteil. Angesichts der pauschal niedriger zu bewertenden Schuld der jungen Straftäter sollte der Strafraum im JGG deutlich herabgesetzt werden. Als Obergrenze wird gegenüber Jugendlichen im Regelfall zwei Jahre vorgeschlagen, bei den in § 74 Abs. 2 GVG genannten Kapitaldelikten sollte die Höchstgrenze fünf Jahre betragen. Bei den Heranwachsenden wird für den Regelfall eine Obergrenze der Jugendstrafe von fünf Jahren vorgeschlagen. Nur für die in § 74 Abs. 2 GVG genannten Kapitaldelikte sollte es bei der bisherigen Höchstgrenze von 10 Jahren bleiben. Im Hinblick auf die Untergrenze der Jugendstrafe erscheint eine Mindestdauer von drei Monaten sinnvoll. Eine Herabsetzung auf einen Monat würde die Gefahr begründen, daß nicht wenige Jugendrichter eine kurze Jugendstrafe anstelle des bisherigen Jugendarrests anordnen würden.

3. Zu den gesetzlichen Regelungen der Strafaussetzung zur Bewährung

Die nachfolgenden Überlegungen sind zwar primär im Zusammenhang mit den Vorschlägen zur Reform des JGG entstanden. Sie erscheinen aber auch für die gesetzlichen Regelungen der Strafaussetzung zur Bewährung nach Allgemeinem Strafrecht als relevant. Breite Ausführungen dazu, warum die gesetzlichen Bestimmungen der Strafaussetzung

zur Bewährung reformbedürftig sind, erspare ich mir an dieser Stelle und verweise insoweit auf meine Ausführungen in dem in der Zeitschrift *Bewährungshilfe* veröffentlichten Text "Bewährungshilfe auf falschen Gleisen". Diese inzwischen nun bereits acht Jahre alte Analyse halte ich in allen wesentlichen Punkten nach wie vor für zutreffend.

Ein Grundanliegen der gegenwärtigen Reformbestrebungen geht zumindest im Jugendstrafrecht dahin, nicht nur die Anwendung der Jugendstrafe ohne Bewährung zurückzudrängen, sondern auch die Häufigkeit der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen zu reduzieren. In diesem Zusammenhang wird der Vorschlag erörtert, die Anforderungen an die der Strafaussetzung zugrunde liegende **Prognose** umzugestalten. An die Stelle der gegenwärtigen Positivprognose eines rechtschaffenden Lebenswandels soll eine **Negativprognose** treten. Eine Strafaussetzung hat danach zu unterbleiben, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß weitere erhebliche Straftaten zu erwarten sind. Der Vorteil einer solchen Regelung wird darin gesehen, daß der Jugendrichter nicht die Aussetzung (= gesetzlicher Regelfall), sondern die Nichtaussetzung besonders begründen muß. Eine entsprechende Änderung der Prognoseregulierung wird ferner in bezug auf die bedingte Entlassung nach § 88 JGG (bzw. nach § 57 StGB) empfohlen. Die Strafrestausssetzung sollte der Regelfall sein, es sei denn, konkrete Anhaltspunkte hinsichtlich der Begehung weiterer, erheblicher Straftaten sprechen dagegen.

Diese Vorschläge erscheinen mir aus mehreren Gründen als sehr problematisch. Gegen die Negativprognose spricht zunächst, daß sie eine problematische Stigmatisierung als "gefährlicher Gewohnheitstäter" bedeutet. Eine in den Urteilsgründen schriftlich festgehaltene richterliche Beurteilung, wonach von dem Verurteilten weitere, erhebliche Straftaten zu erwarten sind, kann sowohl für spätere Verfahren wie vor allem für das Selbstbild des Betroffenen problematische Konsequenzen haben. Eine derartige Regelung erscheint mir als Rückfall in die Zeiten, in denen die Labeling-Theorie noch nicht bekannt war. Und selbst diejenigen, die ihr nicht folgen wollen, sollten zumindest zur Kenntnis nehmen, was bereits der Volksmund so treffend formuliert: "Und ist der Ruf erst ruiniert, so lebt sich's gänzlich ungeniert." Ferner ist zu beachten, daß die Prognoseforschung gerade in bezug auf junge Menschen gezeigt hat, daß derartige Voraussagen abweichenden Verhaltens (zum Glück) wenig valide sind¹⁷⁾. Darauf die Versagung der Strafaussetzung zu stützen, würde im übrigen den allseits kritisierten Begriff der "schädlichen Neigungen" durch die Hintertür wieder einführen.

Die Einführung einer Negativprognose in die gesetzlichen Bestimmungen zur bedingten Entlassung würde ein weiteres Problem schaffen. Bei den Gefangenen würde es sich dann ganz überwiegend um Personen handeln, denen kurz vor dem Strafantritt von einem Richter schriftlich bescheinigt worden ist, daß von ihnen weitere erhebliche Straftaten zu erwarten seien. Dann aber erscheint zweifelhaft, wie die Vollstreckungsleiter nach Verbüßung eines Teiles zu der für die vorzeitige Entlassung dann erforderlichen, günstigeren Prognose gelangen könnten. Der zwischenzeitlich absolvierte Gefängnisaufenthalt dürfte in den meisten Fällen die Perspektiven für einen rechtschaffenden Lebenswandel jedenfalls nicht günstiger gestaltet haben, als sie bei der zuletzt erfolgten Versagung der Strafaussetzung bestanden haben. Die Vollstreckungsleiter beziehungsweise die Vollstrek-

17) Vgl. Albrecht, G. 1990, DVJJ, S. 99 ff.

kungskammern müßten sich also, wenn die Vorschriften zur bedingten Entlassung nicht leerlaufen sollen, sehr häufig in Widerspruch zu der Prognose setzen, die zuvor das erkennende Gericht abgegeben hatte.

Angesichts dieser Probleme lautet der Gegenvorschlag, es bei einer **modifizierten Positivprognose** zu belassen und in Anlehnung an § 5 Ziff. 9 ÖJGG bzw. § 43 ÖStGB ferner zumindest die Jugendstrafen unabhängig von ihrer Dauer zur Bewährung aussetzbar zu erklären. Folgende Regelung möchte ich zur Diskussion stellen:

Der Jugendrichter setzt eine Jugendstrafe zur Bewährung aus, wenn anzunehmen ist, daß die Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen ausreicht, um den Jugendlichen/Heranwachsenden von weiteren Straftaten abzuhalten. Die Strafaussetzung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung nach dem StGB mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren bedroht ist.

In Anlehnung an § 43 a Abs. 3 ÖStGB sollte ferner auch in Deutschland die Möglichkeit einer **teilbedingten Jugendstrafe (bzw. Freiheitsstrafe)** eingeführt werden, um auf diese Weise dem erkennenden Richter die Möglichkeit einer größeren Flexibilität der Urteilsfindung und der Orientierung der Sanktion an den Besonderheiten des Falles zu ermöglichen. Insoweit soll folgende Regelung zur Diskussion gestellt werden:

Wird auf eine Jugendstrafe (Freiheitsstrafe) von mehr als sechs Monaten erkannt, und kann in Anbetracht einer ungünstigen Prognose die ganze Strafe nicht ausgesetzt werden, so ist unter den o.g. Voraussetzungen ein Teil der Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen. Der nicht ausgesetzte Teil der Jugendstrafe muß mindestens einen Monat und darf nicht mehr als ein Drittel der Strafe betragen. Die Strafaussetzung eines Teiles der Jugendstrafe (Freiheitsstrafe) ist ausgeschlossen, wenn die Straftat nach dem StGB mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren bedroht ist.

In bezug auf die **bedingte Entlassung** wird schließlich folgende Regelung vorgeschlagen:

Der Vollstreckungsleiter (die Vollstreckungskammer) setzt den Rest einer Jugendstrafe (Freiheitsstrafe) zur Bewährung aus, wenn der Verurteilte die Hälfte/zwei Drittel der Strafe verbüßt hat und anzunehmen ist, daß es nicht der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um den Gefangenen von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Der **Widerruf der Strafaussetzung** sollte in Zukunft nicht mehr an die Begehung einer neuen Straftat, sondern an eine erneute rechtskräftige Verurteilung wegen einer Tat anknüpfen, die der Proband während der Bewährungszeit begangen hat. Erst die erneute Gerichtsentscheidung macht deutlich, ob die mit dem Widerruf einhergehende Erhöhung der Strafe erforderlich ist, um den Verurteilten von weiteren Straftaten abzuhalten. Die in § 26 Abs. 1 Ziff. 2 JGG (bzw. § 56 f Abs. 1 Ziff. 2 und 3 StGB) geregelten Widerrufsgründe sind ersatzlos zu streichen. Die Widerrufsdrohung auch für den Fall, daß sich der Proband beharrlich weigert, mit dem Bewährungshelfer zu kooperieren oder richterlichen

Auflagen oder Weisungen nachzukommen, stellt ein unverhältnismäßig hartes Zwangsmittel dar. Statt der erwünschten Kooperationsbereitschaft bewirkt es nicht selten eine latente Protest- und Abwehrhaltung des Probanden oder fördert zumindest Mißtrauen auf seiner Seite. Den Bewährungshelfer wiederum bringt die Regelung in Versuchung, bequem zu werden. Er weiß, daß viele Probanden schon deshalb den Kontakt zu ihm halten, weil sie angesichts dieser Widerrufsdrohung sein Wohlwollen nicht riskieren wollen. Die Gefahr scheint groß, daß sich infolge dieser Rückzugsmöglichkeit auf die repressive Antwort die Motivation verringert, primär das berufliche Können als Sozialarbeiter dafür einzusetzen, daß der Proband kooperiert und Auflagen und Weisungen korrekt erfüllt.

Sollte der Gesetzgeber den Vorschlag aufgreifen, auch solche Jugendstrafen/Freiheitsstrafen für aussetzbar zu erklären, die über zwei Jahre liegen, erscheint es nötig, eine Beschränkung des Widerrufs der Strafaussetzung auf einen Teil der Jugendstrafe/Freiheitsstrafe vorzusehen.

Im Hinblick auf die **Bewährungszeiten und Betreuungszeiten** wiederhole ich den früher¹⁸⁾ unterbreiteten Vorschlag, die Obergrenze für Jugendliche und Heranwachsende auf zwei Jahre, bei Erwachsenen auf maximal drei Jahre herabzusetzen. Die Untergrenze der Bewährungszeit sollte ein Jahr betragen. Hinsichtlich der Betreuungszeit wird eine Untergrenze von sechs Monaten empfohlen. Im Ausland hat die kriminologische Erkenntnis, daß für die Mehrheit der Probanden eine Betreuung über einen längeren Zeitraum als 12 bis 18 Monate nur wenig zusätzliche Stabilisierungseffekte verspricht, wohl aber mit wachsender Dauer unerwünschte Nebeneffekte mit sich bringt, zu einer entsprechenden Kürzung der Betreuungszeiten geführt. In der Bundesrepublik wird nach wie vor mit etwa doppelt so langen Betreuungszeiten operiert. Gegen diese Praxis spricht zum einen die Erfahrung, daß das Rückfallrisiko nur in den ersten sechs Monaten der Bewährungszeit sehr hoch ist, dann jedoch kontinuierlich abnimmt. Zum anderen wird von den Gerichten (und auch den Bewährungshelfern) der mit jeder Bestellung eines Bewährungshelfers verbundene Stigmatisierungseffekt unterschätzt. Schließlich führen die in vielen Fällen zu langen Betreuungszeiten dazu, daß die Bewährungshelfer für eine große Zahl von Personen zuständig sind, die von ihnen faktisch nur als Aktenfall geführt werden können, für die jedoch ein erheblicher bürokratischer Arbeitsaufwand erforderlich ist. Es liegt auf der Hand, daß bei einer Fallzahl von 60 Probanden mehr als die Hälfte von ihnen nur sehr locker oder gar nicht betreut werden können.

Die von den Bewährungshelfern seit Jahren zu Recht gestellte Forderung nach einer deutlichen **Reduzierung ihrer Fallzahl** ließe sich kostenneutral verwirklichen, wenn man die Betreuungszeiten erheblich verkürzen würde. Zum Beleg wiederhole ich noch einmal das bereits früher verwendete Zahlenbeispiel: Ein Bewährungshelfer, der 60 Probanden für jeweils drei Jahre zu betreuen hat, könnte auch in der Weise eingesetzt werden, daß man ihm für jeweils 18 Monate 30 Probanden zuweist. Für den Probanden läge der Vorteil darin, daß er vor allem in den ersten Monaten der Bewährungszeit erheblich intensiver betreut werden könnte.

18) Pfeiffer, BewHi 1984, S. 66.

Der Bewährungshelfer müßte sich mehr als bisher daran orientieren, wirklich Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten, weil ihm von Anfang an bewußt wäre, daß die Betreuungszeit kürzer als bisher ausfällt.

Die Bestimmung des § 25 JGG (§ 56 d StGB), wonach der **Bewährungshelfer vom Richter bestellt** wird und der Richter dem Bewährungshelfer für seine Tätigkeit Anweisungen erteilen kann, erscheint als überflüssiges Relikt aus alten Zeiten. Als Jurist verfügt der Richter nun einmal nicht über die Fachkompetenz, derartige Entscheidungen zu treffen. Die namentliche Bestellung des Bewährungshelfers sollte deshalb entsprechend dem Vorschlag erfolgen, den die Bewährungshilfe dazu dem Gericht unterbreitet. Die Fachaufsicht sollte der Bewährungshilfe übertragen werden.

Die Maßregel der **Führungsaufsicht** ist ersatzlos zu streichen. Insoweit schließe ich mich voll den Argumenten an, die in dem entsprechenden Arbeitskreis der Bundestagung vortragen worden sind. Es ist zwar nicht zu bestreiten, daß Gefangene, die nicht vorzeitig entlassen worden sind, bei ihrem Neubeginn in Freiheit Hilfe und Unterstützung benötigen. Die entsprechenden Angebote können über die Bewährungshilfe, die Jugendgerichtshilfe oder freie Träger der Straftentlassenenhilfe gewährleistet werden. Empfohlen wird allerdings, in der gesetzlichen Regelung zur Betreuung durch einen Bewährungshelfer ausdrücklich festzulegen, daß ein aus dem Strafvollzug Entlassener, dessen Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, die Hilfe des Bewährungshelfers freiwillig in Anspruch nehmen kann. Dasselbe wird im übrigen im Hinblick auf Probanden der Bewährungshilfe empfohlen, deren Bewährungszeit abgelaufen ist. Für die Bewährungshilfe liegt der Vorteil einer derartigen Regelung darin, daß sie ihr erleichtern würde, derartige freiwillige Betreuungsverhältnisse auf die Fallzahl angerechnet zu bekommen.

4. Zu den gesetzlichen Regelungen des Täter-Opfer-Ausgleichs

Oben ist bereits kurz angesprochen worden, aus welchen Gründen die am 1. Dezember 1990 in Kraft getretene Regelung des Täter-Opfer-Ausgleichs im JGG als wenig befriedigende Lösung empfunden wird. Nachfolgend sollen Vorschläge unterbreitet werden, wie der TOA statt dessen in das JGG und StGB sowie in das Verfahrensrecht integriert werden sollte. Ich unterstelle dabei, daß die Zielsetzungen des Täter-Opfer-Ausgleichs allgemein bekannt sind, erspare mir also insoweit breite Ausführungen.

Im Interesse einer möglichst breiten Anwendung des neuen kriminalpolitischen Konzepts wird empfohlen, daß Jugendstaatsanwälte und (Jugend)richter von Amts wegen dazu verpflichtet werden, die Möglichkeit eines TOA in jedem Stadium des Verfahrens in Betracht zu ziehen. Verfahrenstechnisch könnte dies in der Weise geschehen, daß man die Prüfung der Frage, ob ein TOA in Betracht kommt, zur Prozeßvoraussetzung erhebt.

Von besonderer Bedeutung für die angestrebte Integration des TOA in das Jugendstrafrecht und Strafrecht ist ferner die gesetzliche Regelung der **verfahrensrechtlichen Konsequenzen** eines gelungenen Täter-Opfer-Ausgleichs. Zu klären ist aber zunächst, wer zu beurteilen hat, ob der durch eine Straftat gestörte Rechtsfrieden auf dem Wege eines TOA wiederhergestellt ist, das heißt, ob die angestrebte Konfliktschlichtung und ein an-

gemessener Schadensausgleich geleistet worden sind. Die Beantwortung dieser Frage ausschließlich dem Opfer zu übertragen, würde Mißbrauchsgefahren schaffen. Zum einen könnte das Opfer dann von der Täterseite her unter Druck gesetzt werden, eine entsprechende Erklärung abzugeben. Diese Sorge erscheint vor allem dann berechtigt, wenn das Opfer vom Täter in irgendeiner Weise abhängig ist wie etwa die Prostituierte vom Zuhälter oder das Mitglied einer Jugendbande vom dominierenden Führer einer solchen Gruppierung. Zum anderen wäre aber auch vorstellbar, daß das Opfer seine Macht mißbraucht und die Abgabe der Erklärung an unangemessene Forderungen knüpft. Ich plädiere deshalb dafür, die Beurteilung der Frage, ob ein angemessener Ausgleich stattgefunden hat, dem Staatsanwalt bzw. (Jugend)richter zu übertragen und ihm insoweit allerdings eine besondere Begründungspflicht aufzuerlegen, wenn er in seiner Bewertung von der des Opfers abweichen möchte.

Zu den verfahrensrechtlichen Konsequenzen eines TOA werden gegenwärtig mehrere Lösungen erörtert. Eine Arbeitsgruppe der DBH hat vorgeschlagen, daß das Verfahren einzustellen ist, wenn ein angemessener TOA erfolgt ist¹⁹⁾. Diese Lösung hat den Vorteil der Klarheit und Berechenbarkeit für die Verfahrensbeteiligten und entspricht dem Grundanliegen des TOA, der Wiedergutmachung und Konfliktschlichtung eindeutig Vorrang vor der Strafverfolgung des Täters einzuräumen. Trotzdem möchte ich mich gegen diese Regelung aussprechen. Ein Gegenargument ist, daß nicht wenige Opfer mittelschwerer bis schwerer Kriminalität ihre Kooperationsbereitschaft verweigern könnten, wenn sie erfahren, daß nach einem gelungenen TOA die weitere Strafverfolgung des Täters völlig ausgeschlossen ist. Ihre Mitwirkung erscheint leichter erreichbar, wenn neben der Möglichkeit der Verfahrenseinstellung auch die zweite Alternative steht, daß die Schadenswiedergutmachung nicht zwingend zu Einstellungen führt, sondern auch zur Folge haben kann, daß lediglich eine mildere Sanktion ausgesprochen wird. Dieselbe Gefahr sehe ich im übrigen auch in bezug auf viele Staatsanwälte und Richter. Bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrenseinstellung könnten sie dazu tendieren, den TOA auf Fälle leichterer Kriminalität zu beschränken. Schließlich ist nicht auszuschließen, daß manche Täter sich von der von der DBH vorgeschlagenen Regelung ermutigt sehen könnten, das Risiko einer prinzipiell wiedergutmachungsfähigen Straftat eher einzugehen, wenn ihnen als Sanktion nicht mehr droht als beispielsweise die Verpflichtung zur Rückgabe des gestohlenen Eigentums.

Die Konsequenz aus diesen Überlegungen ist der Vorschlag, die Einstellung des Verfahrens nach einem gelungenen TOA an die weitere Bedingung zu knüpfen, daß eine Strafverfolgung nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten/Angeklagten von strafbaren Handlungen abzuhalten.

Aus diesen Überlegungen leiten sich die nachfolgenden **Vorschläge zur Gesetzgebung** ab:

- Der (Jugend)staatsanwalt und der (Jugend)richter haben in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag des Beschuldigten/Angeklagten oder des Verletzten zu prüfen, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht kommt. Bemühungen der Beteiligten sind zu unterstützen. Kommt ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht, ermittelt

19) Vgl. Kerner/Marks/Rössner/Schreckling, DVJJ-Journal 1990, Nr. 131, S. 19 ff.

der (Jugend)staatsanwalt beziehungsweise (Jugend)richter vor Anklageerhebung, ob ein angemessener Ausgleich bereits erfolgt ist oder eingeleitet ist. Ist dies nicht geschehen, so regt der (Jugend) Staatsanwalt/(Jugend)Richter den Ausgleich an. Zwingende Voraussetzungen für die Einleitung eines Täter-Opfer-Ausgleichs sind das Geständnis des Täters beziehungsweise ein hinreichend geklärter Sachverhalt und die freiwillige Kooperationsbereitschaft des Täters und des Opfers. Der (Jugend)Staatsanwalt/(Jugend)Richter kann eine Frist von höchstens sechs Monaten setzen, binnen der der Ausgleich erfolgen soll.

- Wenn durch den Täter-Opfer-Ausgleich die Folgen der Tat im wesentlichen beseitigt, wiedergutmacht oder sonst ausgeglichen worden sind und eine Strafverfolgung nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten/Angeklagten von strafbaren Handlungen abzuhalten, stellt der (Jugend)staatsanwalt/(Jugend)richter das Verfahren ein.
- Die Einstellung des Verfahrens kann auch erfolgen, wenn der Beschuldigte/Angeklagte sich aktiv bemüht hat, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen. Sieht der (Jugend)staatsanwalt/(Jugend)richter die Voraussetzungen einer Einstellung nicht als gegeben an, kann er auch nach erfolgtem Täter-Opfer-Ausgleich Anklage erheben/Termin zur Hauptverhandlung anberaumen. Das Gericht hat dann den Täter-Opfer-Ausgleich beziehungsweise das entsprechende Bemühen des Angeklagten bei seiner Rechtsfolgeentscheidung sanktionsmildernd zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit dem Täter-Opfer-Ausgleich stehen weitere Überlegungen, wie die **Situation des Opfers im Strafverfahren** verbessert werden könnte. Ein Gesichtspunkt ist dabei, daß die Strafjustiz gegenüber dem Täter häufig hohe Geldstrafen ohne Rücksicht darauf verhängt, ob der durch die Tat beim Opfer entstandene Schaden bereits ersetzt worden ist. Auch bei der **Vollstreckung solcher Geldstrafen** prüft die Justiz meist nicht, ob konkurrierende Wiedergutmachungsinteressen des Opfers bestehen. Gestützt auf den zeitlichen Vorsprung, den sie gegenüber etwaigen zivilrechtlich durchsetzbaren Schadensersatzansprüchen hat und dank des ihr zur Verfügung stehenden Druckmittels der Ersatzfreiheitsstrafe hat die Strafjustiz im Vergleich zum Tatopfer weit bessere Chancen, ihrem Zahlungsanspruch Geltung zu verschaffen. Wenn man die Friedensfunktion des Strafrechts ernst nimmt, erscheint ein umgekehrtes Vorgehen geboten. Den Wiedergutmachungsinteressen des Opfers sollte Vorrang vor den Interessen des Staates an der Verhängung und Vollstreckung von Geldstrafen eingeräumt werden. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, durch entsprechende Änderungen des StGB und der StPO sicherzustellen, daß Geldstrafen erst zum Zuge kommen dürfen, nachdem die Schadensersatzansprüche der Opfer vollständig befriedigt sind.

Darüber hinaus sollten die von den Gerichten insgesamt verhängten Geldstrafen primär dazu verwendet werden, eine materielle Wiedergutmachung auch in solchen Fällen zu ermöglichen, in denen das Opfer faktisch keine Chance hat, seinen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Täter durchzusetzen. Auf diese Weise würde die Allgemeinheit das Risiko dafür übernehmen, daß viele Opfer an Täter geraten sind, die nicht zahlen können oder wollen - eine Lösung, die dem Sozialstaatsprinzip auch im Strafrecht mehr Gewicht verleihen würde. Organisatorisch könnte dem Grundsatz "**Wiedergutmachung durch Geldstrafen**" dadurch entsprochen werden, daß nach dem Vorbild der im Jugendstrafrecht operierenden Wiedergutmachungsprojekte in allen Landgerichtsbezirken

von den mit der Durchführung des TOA beauftragten Schlichtungsstellen Opferfonds eingerichtet werden. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte könnten dafür Sorge tragen, daß die im Strafverfahren gegen Erwachsene verhängten Geldbußen und Geldstrafen primär den Opferfonds zufließen. Den Schlichtungsstellen stünden so ausreichend Mittel zur Verfügung, begründete Schadensersatzansprüche der Opfer von Straftaten zu befriedigen. Voraussetzung dafür wäre in Fällen von wiedergutmachungswilligen aber zahlungsunfähigen Tätern, daß diese das Angebot annehmen, anstelle der direkten Wiedergutmachungszahlung gemeinnützige Arbeit zu leisten. Im übrigen könnten die **Opferfonds** aber auch dann genutzt werden, wenn der Täter nicht ermittelt werden kann und das Opfer den Nachweis erbracht hat, daß es durch die Straftat einen materiellen Schaden erlitten hat. Schließlich könnten die auf Opferfonds eingezahlten Mittel auch dazu verwendet werden, einen Teil der Personal- und Sachkosten der einzurichtenden Schlichtungsstellen zu tragen. Die Verwendung der eingezahlten Bußen und Geldstrafen wäre sorgfältig zu belegen und sollte jährlich durch unabhängige Rechnungsprüfer kontrolliert werden.

Eine durchaus erwünschte Nebenfolge dieser opferorientierten Verwendung von Geldstrafen wäre möglicherweise, daß die in der Gesellschaft vorhandenen Strafbedürfnisse weiter zurückgehen. Die allgemeine Kriminalitätsfurcht beruht auch auf der Vorstellung, als Opfer einer Straftat einen materiellen Schaden zu erleiden, der von keiner Versicherung getragen wird und deswegen persönliche Einbußen zur Folge hat. Wenn diese Bedrohung abnimmt und die Bürger zusätzlich den Eindruck gewinnen, daß die Strafjustiz auch bemüht ist, im Strafverfahren den emotionalen Problemen der Opfer Rechnung zu tragen, kann das zur Reduktion punitiver Einstellungen beitragen. Dadurch würde sich der Handlungsspielraum für eine Kriminalpolitik erhöhen, die sich weniger an fiktiven Annahmen zum Strafbedürfnis der Allgemeinheit orientiert, sondern an wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen dazu, wie (Rückfall)Kriminalität verhütet werden kann.

Literatur

- Albrecht, P.A.** (1987): Jugendstrafrecht, München, S. 216.
- Albrecht, G.** (1990): Möglichkeiten und Grenzen der Prognose "krimineller Karrieren". In: DVJJ (Hrsg.), Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages. Bonn 1990, S. 99 ff.
- Böhm, A.** (1985): Einführung in das Jugendstrafrecht, München, S. 178.
- Bruns, H.-J.** (1982): Zur Antinomie der Strafzwecke im Jugendstrafrecht. Neuorientierung der Rechtsprechung? StRV, S. 592 ff.
- Dünkel, F.** (1990): Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, Bonn, S. 124 ff.
- Eisenberg, U.** (1991): Jugendgerichtsgesetz und Erläuterungen, München.
- Heinz, W.** (1989): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis - eine Bestandsaufnahme. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis - informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand (Konstanzer Symposium), Bonn, S. 13-44.
- Heinz, W.** (1990): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene, Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Eröffnungsvortrag zum 21. Deutschen Jugendgerichtstag. In: DVJJ (Hrsg.), Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene, Erlebnisweisen und Reaktionsformen, Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages 1989, Bonn, S. 30-73.
- Kerner, H.-J./Marks, E./Rössner, D./Schreckling J.** (1990): Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht, in DVJJ 131/1990, S. 19 ff.
- Miehe, O.** (1964): Die Bedeutung der Tat im Jugendstrafrecht, Göppingen, S. 33.
- Ostendorf, H.** (1987): Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, Neuwied.
- Pfeiffer, C.** (1984): Bewährungshilfe auf falschen Gleisen, in BewHi 1984, S. 66.
- Pfeiffer, C.** (1991a): Unser Jugendstrafrecht - Eine Strafe für die Jugend? In: DVJJ 2/1991, S. 114 ff.
- Pfeiffer, C.** (1991b): Steigt die Kriminalität in den alten Bundesländern? In: DVJJ 4/1991, S. 317 ff.
- Pfeiffer, C.** (1991c): Wird nach Jugendstrafrecht härter gestraft? Forschungsbefunde, kritische Einwände der Praxis, kriminalpolitische Perspektiven. In: Strafverteidiger Nr. 8/1991, S. 363-370.
- Pfeiffer, C./Savelsberg, J. J.** (1989): Regionale und altersgruppenbezogene Unterschiede der Strafzumessung, in: Pfeiffer, C. / Oswald, M. (Hrsg.), Strafzumessung, empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog, Stuttgart, S. 26 ff.
- Pfeiffer, C. / Strobl, R.** (1991): Abschied vom Jugendarrest? DVJJ 1/1991, S. 35.
- Schaffstein, F. / Beulke, W.** (1987): Jugendstrafrecht, 9. Auflage, Stuttgart, S. 111.

Reformerfordernisse im Umweltstrafrecht

Professor Dr. Hero Schall

A. Ausgangslage

"Die Schöpfung bewahren heißt auch: die Umwelt schützen und für die Generationen unserer Kinder und Enkel erhalten." Diesen Appell des Bundeskanzlers (in der Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag vom 18.03.1987) hat unser Bundesumweltminister zuversichtlich aufgenommen: "Dies ist eine große Herausforderung. Ich bin überzeugt: Wir werden sie bestehen" (Umwelt '90, Umweltpolitik, Ziele und Lösungen, hrsg. vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn 1990, S. 3). Und erst vor wenigen Tagen hat sich auch der Bundespräsident nachdrücklich für die - schon seit einigen Jahren von vielen Politikern und Verbänden erhobene, zum Teil aber auch kontrovers diskutierte - Forderung ausgesprochen, den Umweltschutz als Staatsziel im Grundgesetz zu verankern.

Angesichts solcher politischer Selbstverpflichtungen zum Umweltschutz, den die Bundesregierung in jüngster Zeit wiederholt neben der Sicherung des Friedens als "wichtigste Aufgabe unserer Zeit" bezeichnet hat, und angesichts des nach wie vor erschreckenden Krankheitsbildes der Umwelt andererseits verwundert es nicht, daß der Staat sich zur Erfüllung dieser Aufgabe auch des Einsatzes strafrechtlicher Mittel bedient hat - in einem Ausmaß, das in jüngster Zeit erhebliche Kritik hervorgerufen hat.

Erstes Ziel des 1980 in Kraft getretenen Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, mit dem die heutigen Vorschriften der §§ 324 ff in das StGB implementiert wurden, war es, den sozialschädlichen Charakter von Umweltverletzungen verstärkt ins Bewußtsein der Bevölkerung und auch der Strafverfolgungsbehörden zu rücken und die generalpräventive Wirkung der Strafnormen zu stärken, um so die wichtigsten Umweltgüter - gleichrangig mit den klassischen Rechtsgütern des StGB - einem intensivierten strafrechtlichen Schutz zu unterstellen. An dieser Zielsetzung, die schon damals einem breiten gesellschaftlichen Konsens entsprach, wird auch heute noch festgehalten: in den Erklärungen von Bundesregierung und Opposition sowie in den von ihnen vorgelegten jüngsten Reformentwürfen wie auch von der Mehrheit der Teilnehmer des 57. DJT, der sich 1988 schwerpunktmäßig mit dem Umweltschutzrecht auseinandergesetzt hat.

Allerdings hat sich heute - gut zehn Jahre nach der zunächst doch recht euphorischen Einschätzung des neuen Umweltstrafrechts - weitgehend Ernüchterung breitgemacht, die sich freilich in sehr unterschiedlichen, zum Teil sogar gegenläufigen Kanälen Bahn gebrochen hat: Die Reaktionen reichen von einer Verschärfung des Umweltstrafrechts über eine - besonders auf die Behebung des Vollzugsdefizits konzentrierte - eher punktuelle Veränderung bis hin zu dem Ruf nach totaler Abschaffung des Umweltstrafrechts - pointiert zum Ausdruck gebracht von Hassemer: "Es gibt gute Gründe anzunehmen, daß unser

Umweltstrafrecht ... tendenziell sowohl dem Umweltschutz als auch dem Strafrecht auf Dauer eher schadet als nützt" (im Streitgespräch mit Meinberg Neue Krim.Pol. 1989, 48).

Angesichts dieser kontroversen, sich zum Teil diametral gegenüberstehenden Forderungen ist man fast geneigt, eine - wenn auch sarkastische - Beruhigung darüber zu empfinden, daß es nicht noch eine vierte Grundposition gibt, nämlich die einer unveränderten Beibehaltung des geltenden Umweltschutz-Strafrechts. Ist also wenigstens die Grundsatzzfrage unseres Arbeitskreises nach einem "Reformerfordernis im Strafrecht" für den Bereich des Umweltschutzes uneingeschränkt zu bejahen, bleibt uns die schwierige Aufgabe, aufzuzeigen, in welcher der oben skizzierten Bahnen die als notwendig erkannte Reform verlaufen soll, und die dafür entscheidenden Wegweiser zu markieren. Da die Diagnose, die die Notwendigkeit einer Reformtherapie erst begründet, im Kern unstrittig ist, möchte ich auf eine gesonderte Umschreibung des Krankheitsbildes, das ich bereits an anderer Stelle ausführlich gezeichnet habe, hier verzichten. Ich werde statt dessen auf die Mängelursachen jeweils dort zurückkommen, wo sie sich für die Markierung des Reformweges als wegweisend herausstellen.

B. Wege zur Reform des Umweltstrafrechts

Lassen Sie mich bei der kritischen Überprüfung der einzelnen Reformvorschläge mit dem letztgenannten, also der Radikalforderung nach Abschaffung des Umweltstrafrechts, beginnen. Denn sollte sich diese Lösung als sachlich notwendig und kriminalpolitisch sinnvoll erweisen, wäre der erstgenannte Vorschlag der Verschärfung hinfällig, der zweite allenfalls von geringem Interesse für eine Übergangszeit.

I. Der totale Ausstieg: eine Scheinlösung

Wenn die provokante These Hassemers zuträfe, daß unser Umweltstrafrecht nicht nur nutzlos sei, sondern im Gegenteil sogar schädlich - und das sogar in doppelter Richtung: sowohl für den Umweltschutz als auch für das Strafrecht -, wäre die Konsequenz eines totalen Ausstiegs, also einer "ersatzlosen Streichung der derzeitigen Umweltstrafbestimmungen" (so Backes auf dem 12. Strafverteidigertag 1988 in Heidelberg) in der Tat unvermeidlich.

Dieser Befund ist jedoch erheblichen Zweifeln ausgesetzt, die Forderung nach Abschaffung erweist sich bei näherer Betrachtung vielmehr erstens als unrealistisch und zweitens als auch sachlich nicht gerechtfertigt.

1. Die politische Realität

Um Mißverständnissen vorzubeugen: Ich teile durchaus die der Forderung nach Abschaffung des Umweltstrafrechts zugrundeliegende Ausgangsdiagnose - daß nämlich Verfolgung und Sanktionierung von Umweltverstößen fast hoffnungslos auf der Strecke bleiben, das Ziel des Gesetzgebers von 1980 "Steigerung der Effizienz der Umweltschutznormen" sich also in keiner Weise erfüllt hat; auch teile ich die Sorge um eine nur symbolische

Wirkung des Umweltstrafrechts (ich werde darauf noch genauer zurückkommen) -, gleichwohl ist nach meinem Dafürhalten die daraus gezogene Konsequenz einer ersatzlosen Streichung der derzeitigen Umweltstrafbestimmungen schon kriminalpolitisch aussichtslos, weil sie den durch bloße Symbolwirkung entstehenden Schaden nur dann abwenden und einen besseren Schutz der Umwelt bewirken könnte, wenn der Gesetzgeber mit der Abschaffung des Umweltstrafrechts zwangsläufig andere, mindestens ebenso wirksame Regelungsinstrumente wirklich einsetzen würde.

Diese Hypothese jedoch, auf die die Forderung nach Abschaffung des Umweltstrafrechts ausdrücklich gestützt wird, ist politisch eher unwahrscheinlich. Wer als Politiker die Möglichkeit hat, mit dem Erlaß oder der Änderung von Umweltstrafgesetzen ohne Forderung nach Geld (typische Schlußbemerkung solcher Entwürfe: "Kosten: keine") "legislative und exekutive Promptheit und Handlungsfähigkeit" (so Hassemer a.a.O.) zu demonstrieren, wird bei aller Einsicht in die Notwendigkeit einer übergreifenden Lösung auf diese Möglichkeit jedenfalls nicht gänzlich verzichten wollen und statt dessen etwa Gesetzesvorhaben initiieren (bzw. Exekutivmaßnahmen ergreifen), die empfindlich in marktwirtschaftliche und/oder steuerrechtliche Interessenlagen hineingreifen. Will man die Möglichkeiten eines strafrechtlichen Umweltschutzes überhaupt bzw. die einer Verbesserung eruieren, dann muß sich die zu diesem Zweck aufgestellte Forderung nach Abschaffung des Strafrechts auch an der politischen Realisierbarkeit messen lassen - diese Meßlatte aber erreicht die Forderung nach Abschaffung nicht.

2. Generalpräventive Wirkungslosigkeit des geltenden Umweltstrafrechts?

Wer die Abschaffung des Umweltstrafrechts mit der Begründung verfißt, daß es zur Erhöhung des Umweltschutzes nichts beigetragen habe, sich in einer bloßen Alibifunktion erschöpfe, schüttet m.E. das Kind mit dem Bade - oder um im Bilde der Umweltverschmutzung zu bleiben: mit dem verschmutzten Badewasser - aus. Denn wer mit solchen Forderungen suggeriert, daß das Umweltstrafrecht gänzlich wirkungslos geblieben sei, verkennt, daß trotz des zu beklagenden Vollzugsdefizits eine generalpräventive Wirkung gleichwohl nicht zu leugnen ist:

Mit der Implementierung der Vorschriften der §§ 324 ff in das StGB hat der Gesetzgeber einem in der Bevölkerung schon vorhandenen Bewußtsein der Verantwortung für die Umwelt Rechnung getragen, zugleich mit der Existenz dieser Kriminalvorschriften aber auch diese Umweltsensibilisierung weiter vorangetrieben. Auch wenn man die Wirkung des Umweltstrafrechts beschränkt sieht auf eine - überwiegend oder gar ausschließlich - symbolische Wirkung, kann eine positive Wirkung damit nicht von vornherein schlechthin bestritten werden. Symbolische Gesetzgebung ist nicht in einer Art Antinomie von Zweckrationalität einerseits und lediglich politischem, expressivem Bekenntnis andererseits zu verstehen. Denn - ausgehend von einem heute überwiegenden positiv-rechtlichen Verständnis - verkörpern alle Strafvorschriften des Besonderen Teils des StGB ein rechtsgüterkonstituierendes Werturteil des Gesetzgebers und sind insoweit auch Gesetze mit Appellcharakter, die neben dem faktischen Schutz der jeweiligen Rechtsgüter - aber gerade zur Verfolgung dieses Ziels - das bezwecken, was wir heute als positives Moment der Generalprävention umschreiben.

Nun läßt sich ja über die Grundsatzfrage, ob das Strafrecht überhaupt generalpräventive Wirkung zu entfalten vermag, bekanntlich trefflich streiten, so daß ich es an dieser Stelle bei einem schlichten Bekenntnis zu dem in der Strafzweck-Diskussion mittlerweile dominierenden positiven Element der Generalprävention bewenden lassen muß. Gemeint ist mit dieser sog. positiven Generalprävention oder auch Integrationsprävention die "Befriedigung des Rechtsgefühls", die "Stärkung des Rechtsbewußtseins" oder auch die Bestärkung in der moralischen Abneigung gegen das Unrecht - mit dem Ziel der Veranlassung zu insoweit legalem Verhalten.

Wie weit nun das Umweltstrafrecht für die seit 1980 sicher gestiegene Sensibilisierung, für das gesteigerte Verantwortungsgefühl gegenüber der Umwelt kausal ist, läßt sich naturgemäß nicht im einzelnen ermitteln. Daß aber überhaupt eine solche Kausalität besteht, wird man kaum bestreiten können.

Und es gibt in der Tat auch deutliche Anzeichen, die eine solche kausale Verknüpfung zumindest indizieren:

- Über aufsehenerregende Fälle von Umweltverletzungen wird insbesondere dann, wenn es zu einer gravierenden Strafsanktion kommt (was freilich nur ausgesprochen selten geschieht), in den Medien ausführlich berichtet.
- Umweltorganisationen decken zunehmend Verstöße gegen die Umwelt auf und bringen diese zur Anzeige; auch die Presse stellt bei der heutigen Umweltsensibilität eigene Recherchen an und stellt die so ermittelten Umweltverschmutzer öffentlich an den Pranger.
- Die in den Umweltdezernaten tätigen Staatsanwälte berichten seit einiger Zeit immerhin von einigen (wenn auch bescheidenen) Erfolgen, die über Wiedergutmachungsauflagen mit Hilfe der Strafdrohungen der §§ 324 ff erreicht werden; auch darüber hinaus wird berichtet, daß die Prangerwirkung eines Strafverfahrens bzw. gerade die Furcht davor erwiesenermaßen eine Abkehr von umweltschädlichen Praktiken zur Folge hat.
- Und schließlich verweisen auch die Umweltverwaltungsbehörden, die dem Einsatz des Strafrechts sonst eher ablehnend gegenüberstehen, darauf, daß sie das Umweltstrafrecht als Druckmittel zur Durchsetzung der Verwaltungsaufgaben begrüßen.

Ich will mit der Aufzählung dieser sichtbaren Wirkungen des Umweltstrafrechts gewiß nicht den Eindruck vermitteln, daß die geltende Regelung in ihrer jetzigen Ausprägung ein taugliches Instrument zum Schutze der Umwelt sei. Ich halte an der an anderer Stelle detailliert belegten Feststellung mangelnder generalpräventiver Wirksamkeit vielmehr ausdrücklich fest. Worum es mir hier - bei der Frage der Abschaffung des Umweltstrafrechts - nur geht, ist dieses: deutlich zu machen, daß trotz dieser Mängel das Umweltstrafrecht immerhin für die Bürger erkennbar in Erscheinung getreten ist und damit die Normen der §§ 324 ff im Sinne der positiven Generalprävention "sichtbar" gemacht hat - mit der wichtigen Schlußfolgerung, daß eine Abschaffung des Umweltstrafrechts zu diesem Zeitpunkt zu einem erheblichen Vertrauensverlust, jedenfalls zu einer sehr viel stärkeren Erschütterung des Rechtsbewußtseins bezüglich der Umweltgüter führen würde, als sie durch die jetzige Mängellage verursacht wird.

Insofern ist heute nach gut zehn Jahren Geltung des neuen Umweltstrafrechts für den Gesetzgeber der "point of no return" erreicht. Die von einigen Autoren erhobene Forderung nach Abschaffung des Umweltstrafrechts erweist sich damit mehr als Ausdruck einer - angesichts der erheblichen Mängel nicht ganz unverständlichen - Resignation denn einer rational begründbaren Hoffnung auf Verbesserung des angestrebten Umweltschutzes.

Von dieser grundsätzlichen Frage der Abschaffung zu scheiden ist aber die weitere Frage, ob es andere Regelungsinstrumente gibt, die den Einsatz eines Umweltstrafrechts auf längere Sicht entbehrlich machen könnten oder aber dieses wenigstens noch als flankierende Maßnahmen benötigen. Ich werde auf diese Frage zum Schluß meines Referates zurückkommen.

II. Der Ruf nach Verschärfung des Umweltstrafrechts

Wenden wir uns nun der Gegenposition, der Forderung nach einer Verschärfung des Umweltstrafrechts, zu, so dürfte schon aus den bisherigen Ausführungen erkennbar geworden sein, daß auch diesem Ruf jedenfalls prinzipiell keine Folge geleistet werden sollte. Allerdings ist hier hinsichtlich der Einzelforderungen, die eine solche Verschärfung anstreben, eine Differenzierung geboten, die ich in diesem Rahmen wenigstens skizzenhaft vornehmen möchte:

1. Anhebung der Strafdrohungen

Ohne Einschränkung abzulehnen ist zunächst die - auch jetzt vom neuesten Regierungsentwurf erhobene - Forderung nach (zum Teil erheblicher) Anhebung der Strafraumen wie auch das allgemeine Bestreben, einen möglichst weiten Umweltschutz durch eine generelle Ausweitung der Tatbestandshandlungen oder durch Umgestaltung in abstrakte Gefährungsdelikte (mit dem Ziel einer weiten Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes) erreichen zu wollen.

Solche Forderungen sind erstens zur Erreichung des angestrebten Zieles untauglich und unrealistisch und zweitens gefährlich:

Untauglich sind sie insofern, als die bisher vorliegenden Untersuchungen deutlich gemacht haben, daß die mangelnde Effektivität des Umweltstrafrechts nicht in einer zu geringen Anwendungsbreite der Normvoraussetzungen oder in den zu niedrigen Strafraumen begründet ist, sondern primär aus der mangelnden Verfolgung und Sanktionierung herrührt, so daß deren Ursachen zu analysieren und zu beheben wären.

Ein massiver Einsatz der strafrechtlichen Instrumente im Sinne eines "more of the same" hilft hier nicht. Gefährlich und für den Umweltschutz eher kontraproduktiv sind solche Forderungen deshalb, weil sie die schon heute bestehende Gefahr, das Umweltstrafrecht zu einem bloßen Feigenblatt verkümmern zu lassen, nur noch vergrößern. Sie dienen allein der politischen Beruhigung und können sich der politischen Akzeptanz auch sicher

sein, weil sie keine Kosten verursachen. Aber sie verursachen eben auch keine Wirkungen, versperren vielmehr den Blick für die Notwendigkeit anderer, zum Schutze der Umwelt besser geeigneter Regelungsinstrumente (auf die ich zum Schluß meines Referates noch näher eingehen werde).

2. Einbeziehung des Bodens in den Kreis der strafrechtlich geschützten Umweltgüter

Zustimmung verdient dagegen die schon seit einigen Jahren geforderte und in den neuen Reformentwürfen vorgesehene tatbestandliche Erfassung einer (erheblichen) Verunreinigung des Bodens (§ 324a n.F.), der damit hinsichtlich des strafrechtlichen Schutzes den beiden anderen Umweltmedien Wasser und Luft richtigerweise gleichgestellt wird, da sich in der Vergangenheit wiederholt das Bedürfnis eines strafrechtlichen Vorgehens gegen zum Teil gravierende Bodenverunreinigungen herausgestellt hat, die über § 324 nicht erfaßt werden konnten.

3. Zur Strafbarkeit von Amtsträgern

In dem Katalog der Verschärfungsforderungen taucht schon seit Jahren die Einführung einer eigenständigen Strafbarkeit der Amtsträger in den Umweltverwaltungsbehörden auf, eine Forderung, die sich auch der Reformentwurf der SPD zu eigen gemacht hat (§ 329a n.F.), der Regierungsentwurf dagegen abgelehnt hat.

Begründet wird diese Forderung damit, daß der Definitions- und Verteilungsmacht der Umweltverwaltungsbehörden eine erhöhte eigene strafrechtliche Verantwortlichkeit der Amtsträger gegenübergestellt werden müsse, zumal der strafrechtliche Schutz z.B. bei Erteilung einer materiell-rechtlich fehlerhaften Erlaubnis, die ja nach überwiegender Auffassung das umweltverletzende Verhalten des Erlaubnisnehmers rechtfertigt, ansonsten völlig leerliefe.

Das klingt auf den ersten Blick plausibel, ist aber m.E. nicht begründet. Führt man sich die verschiedenen Konstellationen einer Beteiligung von Amtsträgern vor Augen, so zeigt sich nämlich bei näherer Betrachtung - die ich hier nur im Ergebnis wiedergeben kann-, daß das vorhandene strafrechtliche Instrumentarium durchaus geeignet ist, um jedenfalls schwerwiegende Pflichtenverstöße ausreichend strafrechtlich ahnden zu können. Nur dort, wo bisher in einzelnen Normen auf Täterseite bestimmte Merkmale wie Betreiber-eigenschaft oder Genehmigungspflichten vorausgesetzt werden (s. §§ 325, 327, 328), empfiehlt sich die Umgestaltung in Allgemeindelikte, damit die Amtsträger in einem bestimmten Bereich der Delikte nicht von vornherein aus der Verantwortung genommen sind.

Im übrigen ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß die Schaffung eines gesetzlichen Sondertatbestandes eher zu einer Verschärfung der ohnehin schon angespannten Beziehung zwischen den Umweltverwaltungsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden führen und damit die notwendige Kooperation erheblich gefährden würde (ich werde auf die Frage der Kooperation noch zurückkommen).

Damit ergibt sich als Fazit der kritischen Betrachtung des erstgenannten Reformvorschlages, daß eine generelle Verschärfung des Umweltstrafrechts weder sinnvoll noch zulässig ist, was freilich die Einfügung bzw. Korrektur einzelner Maßnahmen oder Merkmale nicht ausschließt, die sich in ein Gesamtkonzept der bestehenden Umweltschutznormen einfügen und geeignet sind, die Mängel bei der Umsetzung der geltenden Vorschriften zu beseitigen.

Von diesen Einzelkorrekturen soll jetzt genauer die Rede sein:

III. Mögliche Verbesserungen des geltenden Umweltstrafrechts

Nachdem sich weder die Abschaffung noch die Verschärfung des Umweltstrafrechts als geeignete Lösungen erwiesen haben, konzentriert sich das - allseits konsenterte - Reformfordernis auf den mittleren der genannten Reformwege, der allerdings gewiß nicht das Attribut der "goldenen Mitte" für sich in Anspruch nehmen kann, denn erstens handelt es sich um eine mühsame Wegstrecke und zweitens kann er im Feld der einzelnen Lösungswege zum Schutze der Umwelt nur eine nachgeordnete Bedeutung erlangen.

Im einzelnen:

1. Die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts

Der neuralgische Punkt unseres Umweltstrafrechts - der auch für das Vollzugsdefizit entscheidend verantwortlich ist - dürfte in der Verwaltungsakzessorietät liegen, also in der prinzipiellen Abhängigkeit von den umweltpolitischen Entscheidungen der jeweiligen Gesetz- und Verordnungsgeber (s. z.B. WHG, BImSchG, BImSchVO usw.) und von der mal mehr, mal weniger strengen Verwaltungspraxis der Umweltbehörden vor Ort.

Daß das Umweltstrafrecht überhaupt vom Verwaltungsrecht abhängig ist, ist m.E. im Grundsatz nicht zu beanstanden, unter verfassungsrechtlichen und kriminalpolitischen Aspekten entscheidend ist jedoch die **Ausgestaltung** der Verwaltungsakzessorietät:

Da hier nicht der Raum und nicht die Zeit ist, die diffizile Verquikkung und Auswirkung der Akzessorietätsfragen im einzelnen auszubreiten, muß ich mich auf einige nur die Richtung skizzierende Andeutungen beschränken. Keine Bedenken habe ich gegen die sog. Verwaltungsrechtsakzessorietät, also gegen die Abhängigkeit des Strafrechts von umweltverwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften (s. z.B. § 326 Abs. 2 StGB). Sie trägt der grundsätzlichen Anerkennung des Vorranges des Verwaltungsrechts bei der Bestimmung des Schutzzumfanges der Umweltgüter Rechnung und ermöglicht durch die Verknüpfung mit den eher aktuellen Verordnungen eine relativ flexible und realitätsnahe Reaktion. Das bedeutet freilich für zukünftige Reformen, daß eine Verbesserung des Umweltstrafrechts immer auch eine Verbesserung auf der Ebene des Umweltverwaltungsrechts voraussetzt.

Erhebliche Bedenken ist demgegenüber die verwaltungsaktsakzessorische Ausgestaltung ausgesetzt, also die Abhängigkeit der Strafbarkeit einer Umweltverletzung von einem ein-

zelen Verwaltungsakt der - oft nach wechselnden Interessenlagen entscheidenden - Verwaltungsbehörde vor Ort (s. z.B. § 325 Abs. 1, 4 StGB). Sie ist schon generell unter verfassungsrechtlichen Aspekten der Gesetzesbestimmtheit und des Richtervorbehalts bedenklich, erweist sich aber als besonders fragwürdig bei dem Erlaß fehlerhafter Genehmigungen, die also materiell rechtswidrig sind, gleichwohl nach h.M. auch für das Strafrecht rechtfertigende Wirkung entfalten. Hier ist schlechterdings nicht einzusehen, warum der die Umweltressourcen in Anspruch nehmende Bürger von vornherein aus der Verantwortung genommen werden soll, sich also sogar bei Kenntnis der materiellen Fehlerhaftigkeit der Verwaltungsentscheidung - und natürlich auch der umweltschädlichen Folgen seines Tuns - gegenüber den Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafrichter) auf diese unrechtmäßige Erlaubnis wie auf einen Fahrschein soll berufen können.

Nach alledem sollte bei der notwendigen Reform des Umweltstrafrechts auf eine Verwaltungsaktsakzessorietät verzichtet und statt dessen eine verwaltungsrechtsakzessorische Ausgestaltung befürwortet werden, damit auf diese Weise die Frage der Strafbarkeit nicht von der Entscheidung einer einzelnen Verwaltungsbehörde abhängig ist, sondern derjenige, der die Umweltgüter in Anspruch nimmt, selber in die Verantwortung genommen ist.

2. Kausalitäts- und Zurechnungsprobleme

Als weitere Ursache der mangelnden Effektivität der Umweltstrafnormen werden die Schwierigkeiten bei dem Nachweis der notwendigen Kausalität wie auch der persönlichen Zurechnung genannt. Aus Zeitgründen kann ich hier auf Detailprobleme nicht eingehen und muß es stattdessen mit dem allgemeinen Hinweis bewenden lassen, daß einerseits die Problematik in Teilbereichen durch geringfügige Änderung einzelner "Zurechnungsnormen" wie z.B. des § 14 StGB sowie der §§ 30 und 130 OWiG immerhin entschärft werden kann, daß aber andererseits vor solchen Lösungsvorschlägen zu warnen ist, die insbesondere die Kausalitätsprobleme durch rechtsstaatlich bedenkliche Strategien (z.B. Umwandlung in Gefährdungsdelikte, Beweislastumkehr, Ausdehnung der Strafbarkeit in den Bagatellbereich) umgehen wollen und damit die für das gesamte Strafrecht geltenden Schranken für einen Teilbereich außer Kraft setzen wollen.

3. Organisations- und Ausbildungsmängel

Als weitere erhebliche Ursache des Vollzugsdefizits haben sich in der Vergangenheit Mängel in der Organisation und in der Ausbildung der für die Verfolgung von Umweltverletzungen zuständigen Organe erwiesen. Diese Mängel sind in der Vergangenheit bereits wiederholt deutlich dargelegt worden und müßten bei einem Gesetzgeber, der es mit dem Schutz der Umwelt ernst meint und den Einsatz von Kosten nicht scheut, auch leicht zu beheben sein (sowohl im organisatorischen Bereich als auch hinsichtlich des naturwissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes).

Natürlich werden auch durch solche Verbesserungen die Wissensvorsprünge der besser ausgestatteten Industrieunternehmen (bzw. ihrer Spezialisten) nicht aufgeholt werden.

Aber dies sollte zum Anlaß genommen werden, auch die Wirtschaft in den Dienst einer umweltschützenden wirtschaftlichen Tätigkeit zu stellen, d.h. ökonomische Anreize zur Vermeidung von Umweltschäden zu setzen (dazu unten).

4. Kooperationsmängel

Wie schon angedeutet, ist das Defizit bei der Umsetzung der Umweltstrafvorschriften zu einem erheblichen Teil auch auf die Mängel in der Kooperation zwischen den Strafverfolgungs- und den Umweltverwaltungsbehörden zurückzuführen. Diese schlagen sich angesichts der eher geringen Anzeigebereitschaft bzw. -möglichkeit der Bevölkerung und der mangelnden Kenntnis und unzureichenden Ermittlung der Polizei schon und besonders gravierend im Fehlen verfahrensinitierender Informationen nieder, wirken sich aber auch in unzureichender Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden über verwaltungsbehördliche Vorentscheidungen (Erlaubnis, Grenzwerte usw.) und in der mangelnden Abstimmung über die staatliche Reaktion auf eine drohende oder bereits eingetretene Umweltverletzung aus.

Die daraus resultierenden Gefahren, daß zwischen den Verwaltungsbehörden und den Anlagebetreibern eine weitgehend unkontrollierte Grauzone entsteht, die Verfolgung der Umweltziele verzögert wird und das Umweltstrafrecht zum größten Teil leerläuft, lassen sich m.E. nur dadurch abbauen, daß für die Amtsträger der Umweltverwaltungsbehörden eine gesetzliche Anzeigepflicht konstituiert (mit der Konsequenz einer Strafbarkeit gem. § 258a StGB bei Nichtanzeige eines Umweltvergehens) und diese verknüpft wird mit einem obligatorischen Dreiecksgespräch zwischen der jeweiligen Umweltverwaltungsbehörde, der Polizei und der Staatsanwaltschaft.

Ein solches Kombinationsmodell kann gegenüber der bestehenden Situation wie auch gegenüber anderen Lösungsvorschlägen eine Reihe von Vorzügen für sich in Anspruch nehmen, die ich an dieser Stelle nur stichwortartig aufzählen kann:

- Unmißverständliche und einheitliche Pflicht zur Anzeige für alle Amtsträger der Umweltverwaltungsbehörden statt der bisher nur in einigen Bundesländern geltenden und lediglich intern wirkenden - und offenbar nicht ernstgenommenen - verwaltungsrechtlichen Mitteilungspflichten.
- Stärkung des Umweltbewußtseins und auch der Position der Verwaltungsbehörden gegenüber den Anlagebetreibern und dem evtl. eingesetzten Druck sachfremder Interessen durch Berufung auf die gesetzliche Anzeigepflicht.
- Abbau des Spannungsverhältnisses zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden durch die Einführung eines der Vertrauensbildung dienenden sog. Dreiecksgesprächs.
- Dadurch zugleich Abbau des Informationsdefizits und Möglichkeit eines abgestuften und aufeinander abgestimmten Vorgehens mit verwaltungs-, ordnungs- und strafrechtlichen Reaktionen.
- Dadurch Stärkung eines präventiven Umweltschutzes, zugleich aber auch des Umweltstrafrechts durch Sicherstellung der Bestrafung in den Fällen, in denen andere Maßnahmen fruchtlos bleiben, womit auch der ultima-ratio-Gedanke ernstgenommen würde.

Insgesamt also könnte dieses Kombinationsmodell, dessen Voraussetzungen im einzelnen freilich noch einer genaueren Ausarbeitung bedürfen, die Chance für einen konstruktiven Umweltschutz bieten.

IV. Das Strafrecht als ultima ratio beim Schutze der Umwelt

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränkt das Strafrecht bekanntlich auf einen gegenüber anderen Regelungsmöglichkeiten subsidiären Einsatz. Dieses rechtsstaatliche Gebot hat der Gesetzgeber bei seiner Aufgabe zum Schutze der Umwelt aber bisher gröblich mißachtet. Denn andere umweltpolitische Regelungsmodelle sind bisher zum Teil noch gar nicht, zum Teil nur in unzureichendem Maße umgesetzt worden. Zwar wird man dem Gesetzgeber zugute halten müssen, daß insoweit viele Modelle "auf dem Markt" sind, deren Voraussetzungen und Konsequenzen noch reichlich diffus sind, doch gibt es demgegenüber auch eine Reihe von Alternativen, die bereits hinreichend strukturiert sind und zum Teil auch schon in anderen Ländern praktiziert werden. Der vom Gesetzgeber weiter zu beantwortenden Frage, wie diese Alternativen in ein umweltpolitisches Gesamtkonzept einzubinden sind, kann in dem hier vorgegebenen Rahmen nicht im einzelnen nachgegangen werden, doch sollen wenigstens die verschiedenen Lösungsansätze aufgezeigt werden:

1. Verwaltungsrechtlicher Einsatz

Die Ausführungen zur Verwaltungsakzessorietät haben bereits erkennen lassen, daß die Effektivierung staatlichen Umweltschutzes beim Verwaltungsrecht beginnen muß. Dazu ist insbesondere erforderlich eine Konkretisierung der verwaltungsrechtlichen Pflichten, um die bestehenden Beurteilungs- und Ermessensspielräume zielgerecht zu beschränken und damit die Abwägung der widerstreitenden Interessen von Ökologie und Ökonomie vorzugeben.

2. Ökonomisch orientierte Lösungsansätze

a) Zivilrechtliche Umwelthaftung

Dem Zivilrecht kommt in bezug auf den Umweltschutz grundsätzlich eine doppelte Aufgabe zu: Einerseits für eine leicht realisierbare Entschädigung von Umweltopfern zu sorgen und andererseits durch eine gerechte Zuordnung der Schadenskosten nach dem Verursacherprinzip Anreize zur Schadensverhütung zu schaffen.

Das vor einem Jahr verabschiedete Umwelthaftungsgesetz sieht eine Gefährdungshaftung jetzt auch für den Schutz von Boden und Luft vor.

Diskutiert wird in diesem Zusammenhang die Errichtung eines Entschädigungsfonds, der durch Beiträge der Umweltverschmutzer zu finanzieren ist und den Geschädigten eine Kompensation aufgrund bloßen Nachweises einer Schädigung ermöglicht. Ein solcher Fond hätte den entscheidenden Vorteil, daß er über eine Internalisierung von Kosten zur

Schadensvermeidung beiträgt; die Beitragshöhe nach Schadensrisiko bietet einen Anreiz, dieses Risiko zu verringern. Durch die Mittel dieses Fonds können gleichzeitig Maßnahmen finanziert werden, um ökologische Schäden zu verhüten oder zu beseitigen.

b) Umweltabgaben

Schon praktiziert wird, aber noch verstärkt werden könnte das Modell der Umweltabgaben. Sie sind in verschiedenen Abgabenarten möglich: Als Steuern (Ökosteuern), Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben (z.B. Abwasserabgabe für das Einleiten ob Abwasser in ein Gewässer).

c) Steuervergünstigungen und Subventionen

Diese spielen im geltenden Recht schon eine erhebliche Rolle, sollten aber ebenfalls verstärkt werden. Beispiel für umweltschutzbezogene Steuervergünstigung ist die steuerliche Begünstigung von schadstoffarmen Pkws (mit all ihren Differenzierungen). Solche Maßnahmen sind allerdings gemeinlastorientiert, d.h. der Staat übernimmt hier einen mehr oder weniger großen Teil der Kosten, so daß deshalb auch nur dann darauf zurückgegriffen werden sollte, wenn ein Verursacher nicht identifiziert werden sollte, wenn ein Verursacher nicht oder nicht haftbar gemacht werden kann.

d) Zertifikationsmodell ("emissions-trading" -Modell)

Dieses beruht auf dem Gedanken, daß Umweltpolitik dort stattfinden muß, wo umweltrelevante Entscheidungen getroffen werden, nämlich auf dem Markt.

Danach sollen auf einem spezifischen Markt Umweltzertifikate gehandelt werden, die den Käufer zu einer entsprechenden Art und Menge von Emissionen berechtigen. Will ein Unternehmen Schadstoffe ableiten, so muß es dafür ein Emissionsrecht kaufen; hat es durch technische Verbesserungen eine geringere Schadstoffmenge erreicht, so kann es überflüssige Emissionsrechte wieder verkaufen. Insgesamt sind damit zahlreiche ungenutzte Möglichkeiten erkennbar, die dem Schutze der Umwelt in effektiverer Form dienen könnten als das Umweltstrafrecht.

Es liegt nahe, daß ein umweltpolitisches Ziel, wie z.B. die Reduktion der Gesamtemissionsmenge in einem Jahr, viel besser durch einen finanziellen Anreiz zur Reduktion der erlaubten Menge erreichen läßt als durch eine Strafandrohung gegenüber denjenigen, die diese Menge unerlaubt überschreiten. Daher ist solchen Maßnahmen jedenfalls der Vorrang einzuräumen.

3. Das Strafrecht als flankierende Maßnahme

Aus dem Vorrang der o.g. alternativen Steuerungsmodelle ergibt sich nun allerdings noch nicht die Verzichtbarkeit des Umweltstrafrechts. Denn zum einen bleibt das Strafrecht unmittelbar dort gefordert, wo der Einzelne mit den o.g. Maßnahmen nicht erreichbar ist

(Beispiel: die private Entsorgung von Altöl in die Kanalisation; hier kommt das Verwaltungsrecht an diesen einzelnen mit einem Abgabenmodell nicht heran). Zum anderen muß das Strafrecht dort "nachfassen", wo die o.g. Maßnahmen letztlich versagen, wo z.B. die Pflicht zur Erfüllung der Abgaben nachhaltig verletzt wird.

Aber auch im Grundsätzlichen wird man auf das Strafrecht als eine die oben genannten, primär einzusetzenden Steuerungsmodelle flankierende Maßnahme nicht verzichten können. Das ergibt sich bereits aus den auch diesen Alternativen noch anhaftenden Defiziten und folgt vor allem aus der z.T. einseitigen, z.T. gegenläufigen Funktionszuweisung der anderen Rechtsgebiete. So bleibt das Zivilrecht auf den Ausgleich individueller Konflikte bzw. Interessen beschränkt und ist das Umweltverwaltungsrecht in seiner Ausrichtung auf Flexibilität und Kooperation nur im beschränkten Maße fähig, praktikable Maßstäbe für den Gesetzesvollzug vorzugeben- womit die Lückenhaftigkeit dieser Rechtsgebiete sub specie Umweltschutz hier nur angedeutet werden kann.

Das Strafrecht bleibt daher als "Eckpfeiler der Werteordnung" (so Heine/Meinberg, GA 1990, 1 ff) weiterhin aufgerufen zur Erfüllung seiner normstabilisierenden Funktion - eine Aufgabe, die es freilich - wie gezeigt - nur dann erfüllen kann, wenn die bestehenden Ursachen des Vollzugsdefizits beseitigt werden. Dazu sollten die o.g. Vorschläge eine Hilfe leisten.

Abschließend bleibt aber noch einmal nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Strafrecht immer nur funktioniert und gesehen werden kann als Teil eines Gesamtkonzepts, mit Hilfe dessen die umweltpolitischen Ziele und Grundsätze und die zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen verbindlich festgelegt werden. Die verbindliche Lösung der Zielkonflikte bedarf aber zuallererst einer klaren politischen Entscheidung im Sinne einer endlich neu zu orientierenden Abwägung der hier widerstreitenden Interessen von Ökologie und Ökonomie.

Diese politische Willensbildung kommt nur allzu mühsam voran, aber: sie kommt. Und daher sollte auch das Strafrecht bei der schwierigen Aufgabe des Umweltschutzes nicht vorzeitig kapitulieren, sondern mit Nachdruck die Beschleunigung und Umsetzung dieser Willensbildung einfordern, damit es sich auf einen glaubwürdigen Grundkonsens und daraus abgeleiteten verbindlichen Verwaltungsregelungen berufen kann und sich nicht als Büttel einer halbherzigen Umweltpolitik mißbrauchen läßt! Oder um es mit der gesellschaftsanalytischen Umschreibung von Prittwitz (StV 1991, 438) zu formulieren: damit dem Strafrecht in einer "unsicheren und verunsicherten Gesellschaft nicht nur die Rolle eines trügerischen Vermittlers symbolischer Versicherung" verbleibt.

Arbeitskreisergebnis

Die allgemeine Tendenz zur Strafschärfung, die sich bei anstehenden Reformvorhaben zeigt, gibt unter drei Aspekten Anlaß zur Sorge:

1. Sie gefährden durch sichtbare Vollzugsdefizite die generalpräventive Funktion des Strafrechts und täuschen staatliche Maßnahmen des Rechtsgüterschutzes vor.
2. Es kommt zur Zurückstellung des Subsidiaritätsprinzips durch den Mißbrauch des Strafrechts zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche. Gerade die Praxis der Bewährungshilfe hat gezeigt, daß eine Vielzahl der Probanden einer Betreuung unterstellt werden, ohne daß diese notwendig wäre. Geboten ist damit nicht nur eine Entlastung der Justiz, sondern auch der Bewährungshilfe und aller Bürger.
3. Wichtige rechtsstaatliche Grundsätze werden aufgegeben.

Der Arbeitskreis spricht sich daher für eine gezielte und maßvolle Entkriminalisierung aus, wobei hierunter nicht die Aufgabe des Strafrechts in seiner Funktion, sondern vielmehr eine Steigerung des strafrechtlichen Schutzes verstanden wird. Folgende Bereiche sollten hiervon erfaßt werden:

Es sollte der Gedanke der Bewährungshilfe erwogen werden, ob nicht durch die Einführung einer Minima-Klausel in den Allgemeinen Teil des StGB eine materiellrechtliche Entlastung erreicht werden könnte, wobei jedoch der Standort einer solchen Festschreibung im materiellen Recht ausführlich diskutiert werden müßte.

Im Bereich der leichten und mittleren Kriminalität sollte der Gedanke eines Täter-Opfer-Ausgleichs - etwa durch Erweiterung der "tätigen Reue" auf weitere Tatbestände - vorverlagert werden.

Eine Verbesserung kann zum Teil auch in den verschiedenen Bereichen den Besonderen Teils des StGB verwirklicht werden, was drei Beispiele verdeutlichen mögen:

- § 265a StGB könnte hinsichtlich des Schwarzfahrens ganz gestrichen werden, da hier das Strafrecht zumeist nur als Druckmittel zur Beitreibung zivilrechtlicher Forderungen dient. Dies ist nicht die organäre Aufgabe des Strafrechts.
- Die Einführung der "tätigen Reue" im Bereich des § 142 StGB würde das Opfer in der Weise begünstigen, daß ein zivilrechtlicher Schadensausgleich sofort ermöglicht würde.
- Die Einführung eines einheitlichen Tötungsdelikts könnte die abstrakte und praktisch kaum durchführbare Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag überflüssig machen. Dies wäre über die reine Entlastung der Justiz (Vermeidung von "Gutachter-schlachten") hinaus ein bedeutsamer Schritt zur materiellen Gerechtigkeit. Die genaue Ausgestaltung, insbesondere der Strafrahmen, müssen der weiteren Diskussion überlassen bleiben.

Auch das Sanktionsrecht kann bei Reformüberlegungen nicht außer Betracht bleiben:

Zu überlegen ist die Einführung der Einheitsstrafe auch im Erwachsenenstrafrecht, sobald es um die gleichzeitige Aburteilung mehrerer Straftaten geht. § 60 StGB (Absehen von Strafe) eröffnet die Möglichkeit, in geeigneten Fällen eine "Strafe mit reinem Symbolcharakter" auszusprechen. Gefordert wird eine intensivere Ausnutzung dieser Sanktion (z.B. auf alte Täter). Die Diskussion um die Einführung einer Leistungsstrafe als gesetzlich normierte Alternative zur Geldstrafe sollte weiter fortgeführt werden. Ohne mehrheitliches Ergebnis wurde der Vorschlag, Strafuntergrenzen zu senken bzw. aufzuheben, diskutiert.

DBH MATERIALIEN
Herausgeber: Deutsche Bewährungshilfe e.V.
ISSN 0938-9474

Heft 1:

Das Projekt DIE WAAGE Köln
1990, 96 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 2:

Dokumentation der Regionalkonferenz Süd-Ost,
Soziale Arbeit und Strafrecht,
Nürnberg, 10. März 1989
1990, 118 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 3:

Ulrich Staets/Paul Reiners: Komplementäre
Hilfen durch die Fördervereine,
Interview mit Maria Regina Zurnieden,
Erich Lobisch, Günter Obstfeld
und Theo Quadt
1991, 29 Seiten, Schutzgebühr: DM 2,-

Heft 4:

Dokumentation der Regionalkonferenz
Soziale Arbeit und Strafrecht,
Berlin, 21. Mai 1990
1991, 86 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 5:

Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-
Holsteinischer Bewährungshelferinnen und
Bewährungshelfer (Hrsg.): Straffälligen-
hilfe im Umbruch? - Aktuelle Tendenzen
und Diskussionen um Straffälligen- und
Bewährungshilfe
1991, 92 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 6:

Wolfgang Lohner
Bewährungs- und Entlassenenhilfe
in der ehemaligen DDR
1991, 75 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 7:

40 Jahre Verein zur Förderung der
Bewährungshilfe Essen e.V.
- Eine Chronik -
1991, 64 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 8:

Verein zur Förderung der Bewährungs-
hilfe Essen e.V. (Hrsg.):
Armut - Herausforderung für Sozial-
arbeit und Justiz -
Dokumentation der Fachtagung
am 24. April 1991
1991, 65 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 9:

Gerichtshilfe - Hilfe für wen?
1991, 23 Seiten, Schutzgebühr: DM 2,-

Heft 10:

Umgang mit Sexualstraftätern
- Tagungsdokumentation -
1992, 130 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 11:

Hartmut Rupprecht
Straffälligkeit bei jungen Menschen
als Ausdruck sozialer Entmutigung
1992, 48 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 12:

Professor Hanspeter Damian
Die Rechtsstellung des Bewährungshelfers -
ihre Auswirkung auf Schweigepflichten/
Schweigerechte/Zeugnisverweigerungsrecht
1993, 117 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 13:

Jörg Sommer
Energie durch Frustration?
Entwicklung, Darstellung und Kritik des
Human Social Functioning
nach Eugene Heimler
1993, 142 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-

Heft 14:

Hartmut Gerstein
Siegburger Schuldnerberatung
Hinweise für die Schuldnerberatung
in der Straffälligenhilfe
1993, 70 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 15:

integrationshilfen e.V.
Sprungbrett, Projektbericht
1993, 76 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 16:

Barbara Franke
Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich
1993, 84 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 17:

Fortentwicklung der Sozialen Dienste in der Justiz
in Schleswig-Holstein
(Bericht der Reformkommission)
1994, 167 Seiten (Anhang 22 Seiten)
Schutzgebühr: DM 15,-

Heft 18:

Professor Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen
Der offene Jugendstrafvollzug in Flensburg
(Begleitforschungsbericht)
1994, 103 Seiten, Schutzgebühr: DM 10,-

Heft 19:

Hendrik Middelhof
Arbeitsmaterialien zum Täter-Opfer-Ausgleich
- Schrittweise zum Erfolg -
Ein Leitfaden für die TOA-Praxis im Rahmen
der Jugendgerichtshilfe
1994, 61 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-

Heft 20:

Freie Straffälligenhilfe Neue Bundesländer
- Verzeichnis der Vereine und Projekte -
1994, 112 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-

Heft 21:

Dokumentation der Tagungsreihe
"Kriminalpolitik und Straffälligenhilfe in
den neuen Bundesländern, Konturen eines
Gesamtkonzeptes staatlicher und nicht-
staatlicher Straffälligenhilfe"
1994, 132 Seiten, Schutzgebühr: DM 15,-

Heft 22:

14. Bundestagung der DBH
Dokumentation des Themenschwerpunktes:
Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz.
Bonn 1994, 92 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-

